

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umweltrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



Land Niederösterreich, vertreten durch die
Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenbau
Landhausplatz 1
3109 St.Pölten

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft
vertreten durch DI Dr Johann Pluy und Mag
Gilbert Trattner
Vivenotgasse 10
1120 WIEN

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

RU4-U-229/031-2009

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Paul Sekyra

(0 27 42) 9005

Durchwahl
15206

Datum

04. Mai 2010

Betrifft

Bescheid

Land Niederösterreich; ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft; B25 - Umfahrung Wiesel-
burg, Ansuchen um Genehmigung gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsge-
setz 2000, UVP-G 2000

Bescheid

Parteienverkehr: Dienstag 8 – 12 Uhr, St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16
zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus – Zufahrt: Parkgarage P 1

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
Telefax (027 42) 9005/15280 - E-Mail post.ru4@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR: 0059986

Inhaltsverzeichnis

Spruch	10
I. Genehmigung	10
I.1. Wasserrechtlicher Konsens	11
I.1.1. Direkteinleitung anfallender Oberflächenwässer	11
I.1.1.1. Während der Bauphase	11
I.1.1.1.1. Befristung	11
I.1.1.2. Während der Betriebsphase	11
I.1.1.2.1. Befristung	11
I.1.2. Versickerung anfallender Oberflächenwässer	12
I.1.2.1. Während der Bauphase	12
I.1.2.1.1. Befristung	12
I.1.2.2. Während der Betriebsphase	12
I.1.2.2.1. Befristung	12
I.1.3. Maßnahmen im Grundwasser(schwankungs)bereich	12
I.1.3.1. Während der Bauphase	12
I.1.3.1.1. Befristung	13
I.1.4. Dingliche Gebundenheit	13
I.1.5. Gewässerverlegung	13
I.1.6. Gewässerquerungen	13
I.2. Forstrechtlicher Konsens	14
I.2.1. Dauernde Rodungen im Gesamtausmaß von 74.618 m² (7,46 ha)	14
I.2.1.1. Rodungszweck.....	14
I.2.1.2. Befristung.....	14
I.2.2. Vorübergehende Rodungen im Gesamtausmaß von 62.808 m² (6,28 ha)	15
I.2.2.1. Rodungszweck.....	15
I.2.2.2. Befristung.....	15
I.3. Bauvollendungsfrist	15
I.4. Projektbeschreibung	16
I.4.1. Zweck des Vorhabens	16
I.4.2. Allgemeine Beschreibung	17
I.4.2.1. Trassenbeschreibung	17

I.4.2.2. Regelquerschnitt.....	21
I.4.2.3. B25 Freie Strecke.....	21
I.4.2.4. B 25 Brücken.....	22
I.4.2.5. B 25 Rampenfahrbahnen	23
I.4.3. Lage der Straßenanlage	24
I.4.4. Landwirtschaftliche Begleitwegenetz	26
I.4.5. Trassenverlauf Lageplan.....	26
I.4.6. Planliche Darstellung	27
I.4.7. In Anspruch genommene Grundstücke.....	31
I.4.7.1. Gemeinde Bergland, Katastralgemeinde Plaika - 14413	31
I.4.7.2. Gemeinde Bergland, Katastralgemeinde Holzling 14406	31
I.4.7.3. Gemeinde Wieselburg, Katastralgemeinde Wieselburg - 22143	32
I.4.7.4. Gemeinde Petzenkirchen, Katastralgemeinde Petzenkirchen - 14412.....	33
I.4.7.5. Gemeinde Bergland, Katastralgemeinde Gumprechtsberg - 14405	33
I.4.7.6. Gemeinde Wieselburg Land, Katastralgemeinde Gumprechtsfelden - 22114 ...	33
I.4.7.7. Gemeinde Wieselburg Land, Katastralgemeinde Mühling - 22120.....	34
I.4.8. Knoten/Anschlussstellen	35
I.4.8.1. Anschlussstelle Wieselburg Nord	35
I.4.8.2. Anschlussstelle L96.....	37
I.4.8.3. Anschlussstelle L105.....	39
I.4.8.4. Kreisverkehr Wieselburg Süd	41
I.4.9. Baubeschreibung.....	42
I.4.9.1. Aufteilung der Bauabschnitte.....	42
I.4.9.2. Bauabschnitt 1: Holzinger Berg	42
I.4.9.3. Bauabschnitt 2: Bereich Brauerei	43
I.4.9.4. Bauabschnitt 3: Breiteneich – Erlaufquerung Süd	43
I.4.9.5. Bauabschnitt 4: Mühling	43
I.4.9.6. Abwasserentsorgung der Baustelle	43
I.4.10. Erschließung des Grundwassers	44
I.4.11. Direkteinleitung anfallender Wässer in die Vorfluter während der Bauphase.....	44
I.4.11.1. Errichtung von Retentionsfilterbecken	44
I.4.11.2. Errichtung von temporären Gewässerschutzanlagen	45
I.4.11.3. Errichtung von temporären Bodenfilteranlagen im Falle einer erforderlichen Wasserhaltung im Zuge der Errichtung von Brückenobjekten	45

I.4.12. Direkteinleitung anfallender Wässer in die Vorfluter während Betriebsphase	46
I.4.12.1. Bodenfilteranlagen mit getrennter Absetzzone und Ableitung in den Vorfluter	46
I.4.12.2. Errichtung von Bodenfilteranlagen (Becken) für die Straßenentwässerung ...	48
a) Entwässerungsabschnitt E0 (km 0,000 – 0,345)	48
b) Einzugsgebiet E1 (B25 Projekts-km 0,345 – 0,900)	48
c) Einzugsgebiet E2 (B25 Projekts-km 0,900 – 2,860)	49
d) Einzugsgebiet E3 (B25 Projekts-km 2,860 – 3,350)	49
e) Einzugsgebiet E4 (B25 Projekts-km 3,350 – 5,020)	50
f) Einzugsgebiet E5 (B25 Projekts-km 5,020 – 6,100)	51
g) Einzugsgebiet E6 (B25 Projekts-km 6,100 – 7,800)	51
h) Einzugsgebiet E7 (B25 Projekts-km 7,800 – 8,600)	52
I.4.13. Versickerung von Trassenoberflächenwässer während der Bauphase	53
I.4.13.1. Errichtung von temporären Gewässerschutzanlagen	53
I.4.14. Versickerung von Trassenoberflächenwässer während der Betriebsphase	53
a) Einzugsgebiet E0 (km 0,000 – 0,345)	53
b) Einzugsgebiet E1 (km 0,345 – 0,900)	53
c) Einzugsgebiet E2 (km 0,900 – 2,860)	53
d) Einzugsgebiet E3 (km 2,860 – 3,350)	54
e) Einzugsgebiet E4 (km 3,350 – 5,020)	54
f) Einzugsgebiet E5 (km 5,020 – 6,100)	54
g) Einzugsgebiet E6 (km 6,100 – 7,800)	54
h) Einzugsgebiet E7 (km 7,800 – 8,600)	54
I.4.15. Verlegung von Oberflächengewässern	55
a) Verlegung Gerinne 1 B25-Projekts-km 1,570 – 1,630	55
b) Verlegung Dürnbach B25-Projekts-km 3,450 – 3,490	55
c) Verlegung Dürnbach B25-Projekts-km 3,850 – 4,100	55
d) Verlegung Dürnbach B25-Projekts-km 4,400 – 4,485	55
e) Verlegung Grubbach B25-Projekts-km 5,675 – 5,715	55
f) Verlegung Gerinne 4 B25-Projekts-km 6,050 – 6,300	56
I.4.16. Baggerungen im Grundwasserbereich bzw. Grundwasserschwankungsbereich, Nassbaggerungen und Erdaushebungen im Grundwasserbereich	56
I.4.17. Eingriffe in den Wasserhaushalt	57

I.4.18.Brücken innerhalb des Hochwasserabflusses	58
I.4.19.Forsttechnische Beschreibung.....	59
I.4.19.1. Rodungsausmaß	59
I.4.19.2. Gemeinde Bergland, Katastralgemeinde Plaika - 14413	59
I.4.19.3. Gemeinde Bergland, Katastralgemeinde Holzing - 14406	62
I.4.19.4. Gemeinde Wieselburg, Katastralgemeinde Wieselburg - 22143.....	66
I.4.19.5. Gemeinde Petzenkirchen, Katastralgemeinde Petzenkirchen - 14412	75
I.4.19.6. Gemeinde Wieselburg Land, Katastralgemeinde Gumprechtsfelden - 22114	78
I.4.19.7. Gemeinde Wieselburg Land, Katastralgemeinde Mühling - 22120	83
I.4.20.Eisenbahntechnische Beschreibung.....	84
I.4.20.1. Bahnstrecke Pöchlarn – Kienberg-Gaming / Bahnstrecke Obergrafendorf – Wieselburg	84
I.4.20.2. 110 kV-Bahnstromleitung.....	85
I.4.21.Querung des FFH Gebietes „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ ..	86
I.4.22.Querung Rohrleitungen	87
I.4.22.1. OMV-Produktenleitung West	87
I.4.22.2. Druckrohrleitung (PE DN400)	88
I.4.23.Abfallwirtschaftliche Beschreibung	89
I.4.23.1. Deponie Groiß 1701 SB.....	89
I.4.23.2. Deponie Kerschner 1806 SB, Konsenslose Deponie Thanel.....	90
I.4.23.3. Maßnahmen.....	90
I.5. Auflagen	91
I.5.1. Abwassertechnik, Wasserbautechnik, Oberflächenentwässerung	91
I.5.2. Altlasten.....	98
I.5.3. Bautechnik	105
I.5.4. Deponietechnik	134
I.5.5. Elektrotechnik	145
I.5.6. Eisenbahntechnik	147
I.5.7. Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft	147
I.5.8. Geohydrologie.....	149
I.5.9. Geologie inkl. Erschütterungen.....	153
I.5.10.Kulturgüter.....	155
I.5.11.Lärmschutz	156

I.5.12.Luftfahrt.....	158
I.5.13.Landwirtschaft	160
I.5.14.Luftreinhaltetechnik	160
I.5.15.Naturschutz.....	162
I.5.16.Raumordnung/Landschaftsbild.....	167
I.5.17.Umwelthygiene	172
I.5.18.Verkehrstechnik.....	174
Rechtsgrundlagen	175
Begründung.....	177
1. Sachverhalt.....	177
2. Vorbringen Beteiligter	179
2.1. Während der Auflagefrist	179
2.2. Zusammenfassung der Ausführungen.....	192
2.2.1. Altlasten	192
2.2.2. Abwassertechnik, Wasserbautechnik, Oberflächenentwässerung.....	192
2.2.3. Deponietechnik	192
2.2.4. Elektrotechnik.....	192
2.2.5. Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft.....	192
2.2.6. Geohydrologie	193
2.2.7. Geologie inkl. Erschütterungen/ Umwelthygiene	193
2.2.8. Kulturgüter	193
2.2.9. Lärmschutz/Umwelthygiene	193
2.2.10. Landwirtschaft.....	193
2.2.11. Luftreinhaltetechnik.....	194
2.2.12. Maschinenbautechnik.....	194
2.2.13. Naturschutz	194
2.2.14. Raumordnung/Landschaftsbild	194
2.2.15. Umwelthygiene.....	195
2.2.16. Verkehrstechnik	195

2.2.17. Sonstige Vorbringen	195
3. Erhobene Beweise.....	196
4. Beweiswürdigung.....	201
4.2. Gutachten	201
4.3. Verhandlung.....	202
5. Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....	209
5.1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	209
5.2. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000.....	209
5.3. NÖ Straßengesetz 1999	222
5.3.1. NÖ Landesstraßenverzeichnis	225
5.4. NÖ BAUORDNUNG 1996	226
5.5. NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)	226
5.5.1. Verordnung über die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	227
5.6. Eisenbahngesetz 1957.....	228
5.7. Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959	233
5.8. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002	238
5.9. Forstgesetz 1975.....	242
5.10. Luftfahrtgesetz	243
5.10.1. NÖ Luftfahrthindernisverordnung.....	244
5.11. Rohrleitungsgesetz.....	244
5.12. Denkmalschutzgesetz.....	245
5.13. Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L.....	246
5.14. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG	248
6. Subsumption.....	249
6.1. UVP-Pflicht	249
6.2. Allgemeine Ausführungen	249

6.3. Zur Frage der Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung.....	250
6.4. Umweltverträglichkeit des Vorhabens	252
6.5. Materienrechtliche Genehmigungsfähigkeit.....	252
6.6. Zur Frage des Vorliegens des öffentlichen Interesses des Vorhabens.....	255
6.7. Zur Frage des Vorliegens der Notwendigkeit des Vorhabens.....	259
6.8. Zur Frage einer Wirtschaftlichkeitsprüfung.....	260
6.9. Zur Frage der Störfallbetrachtung	261
6.10. Zur Frage der Eigentumsgefährdung.....	265
6.11. Zur Frage der Naturverträglichkeitsprüfung	265
6.12. Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz	266
6.13. Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G	267
6.14. Zur Frage einer Trassenauswahl/Variantenprüfung/Alternativenprüfung...	268
6.15. Unterbleiben des Vorhabens	274
6.16. Zur Frage der Anwendung der Kriterien des § 24 f UVP-G 2000	275
6.17. Zur Befristung.....	275
6.18. Zusammenfassung	276
Rechtsmittelbelehrung	276

Beilagen:

A	Teilgutachten 1	01.09.2009	Altlasten
B	Teilgutachten 2	01.09.2009	Abwassertechnik, Wasserbautechnik, Oberflächenentwässerung
C	Teilgutachten 3	29.09.2009	Bautechnik
D	Teilgutachten 4	02.10.2009	Deponietechnik
E	Teilgutachten 5	24.10.2009	Eisenbahntechnik
F	Teilgutachten 6	18.08.2009	Elektrotechnik
G	Teilgutachten 7	30.11.2009	Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft
H	Teilgutachten 8	12.11.2009	Geohydrologie
I	Teilgutachten 9	07.10.2009	Geologie inkl. Erschütterungen
J	Teilgutachten 10	21.09.2009	Gewässerökologie
K	Teilgutachten 11	17.11.2009	Kulturgüter

L	Teilgutachten 12	01.10.2009	Lärmschutz
M	Teilgutachten 13	25.11.2009	Landwirtschaft
N	Teilgutachten 14	09.12.2009	Luftfahrt
O	Teilgutachten 15	13.10.2009	Luftreinhaltetechnik
P	Teilgutachten 16	15.09.2009	Maschinenbautechnik
Q	Teilgutachten 17	17.11.2009	Naturschutz
R	Teilgutachten 18	02.12.2009	Raumordnung/Landschaftsbild
S	Teilgutachten 19	24.11.2009	Umwelthygiene
T	Teilgutachten 20	17.11.2009	Verkehrstechnik
U Pkt 3.1.	Beantwortung 1	01.09.2009	Altlasten
U Pkt 3.2.	Beantwortung 2	18.11.2009	Abwassertechnik, Wasserbautechnik, Oberflächenentwässerung
U Pkt 3.3.	Beantwortung 3	02.11.2009	Deponietechnik
U Pkt 3.4.	Beantwortung 4	07.10.2009	Elektrotechnik
U Pkt 3.5.	Beantwortung 5	30.11.2009	Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft
U Pkt 3.6.	Beantwortung 6	12.11.2009	Geohydrologie
U Pkt 3.7.	Beantwortung 7	20.11.2009	Geologie inkl. Erschütterungen
U Pkt 3.8.	Beantwortung 8	09.12.2009	Kulturgüter
U Pkt 3.9.	Beantwortung 9	13.11.2009	Lärmschutz
U Pkt 3.10.	Beantwortung 10	27.11.2009	Landwirtschaft
U Pkt 3.11.	Beantwortung 11	22.10.2009	Luftreinhaltetechnik
U Pkt 3.12.	Beantwortung 12	13.10.2009	Maschinenbautechnik
U Pkt 3.13.	Beantwortung 13	27.11.2009	Naturschutz
U Pkt 3.14.	Beantwortung 14	22.10.2009	Raumordnung/Landschaftsbild
U Pkt 3.15.	Beantwortung 15	27.10.2009	Umwelthygiene
U Pkt 3.15.	Beantwortung 16	13.11.2009	Umwelthygiene
U Pkt 3.15.	Beantwortung 17	20.11.2009	Umwelthygiene
U Pkt 3.16.	Beantwortung 18	02.12.2009	Verkehrstechnik
V	Beantwortung 19	18.02.2010	Abwassertechnik, Wasserbautechnik, Oberflächenentwässerung
W	Beantwortung 20	09.02.2010	Geohydrologie
X	Beantwortung 21	19.03.2010	Gewässerökologie
Y	Beantwortung 22	01.03.2010	Kulturgüter
Z	Beantwortung 23	03.02.2010	Lärmschutz
AA	Beantwortung 24	05.02.2010	Landwirtschaft
AB	Beantwortung 25	18.02.2010	Luftreinhaltetechnik
AC	Beantwortung 26	19.02.2010	Naturschutz
AD	Beantwortung 27	23.02.2010	Raumordnung/Landschaftsbild
AE	Beantwortung 28	12.02.2010	Umwelthygiene
AF	Beantwortung 29	16.03.2010	Verkehrstechnik

Die NÖ Landesregierung hat über den Antrag des Landes Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau (ST3), auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „B25 Umfahrung Wieselburg“ sowie den Antrag der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (vormals ÖBB Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft) vertreten durch DI Dr Johann Pluy und Mag Gilbert Trattner betreffend den Vorhabensbestandteil „Verlegung der 110 KV Leitung“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, wie folgt entschieden:

Spruch

I. Genehmigung

Dem Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau (ST3), wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „B25 Umfahrung Wieselburg“ (Errichtung und Betrieb der Umfahrung Wieselburg beginnend bei Bestandskilometer ca 6,500 der Landesstraße B25 und endend bei Bestandskilometer ca 13,900 der Landesstraße B25, wobei die Stadt Wieselburg östlich umfahren und eine Landesstraße mit einer Länge von 8,699 km errichtet wird) erteilt.

Der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (vormals ÖBB Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft) vertreten durch DI Dr Johann Pluy und Mag Gilbert Trattner wird die Genehmigung zur Verlegung und zum Betrieb des Vorhabensbestandteiles „Verlegung der 110 KV Leitung“ erteilt.

Die Anlagen sind entsprechend der Projektbeschreibung (zusammenfassend Pkt I.4.) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugs Klausel versehen sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Pkt I.5.) sind bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

I.1. Wasserrechtlicher Konsens

I.1.1. Direkteinleitung anfallender Oberflächenwässer

I.1.1.1. Während der Bauphase

Die Direkteinleitung anfallender Oberflächenwässer während der Bauphase wird entsprechend den in der Projektsbeschreibung angeführten Entwässerungsabschnitten (Pkt I.4.11.) genehmigt.

I.1.1.1.1. Befristung

Die Bewilligung zur Einleitung wird bis

31.12.2020

befristet.

I.1.1.2. Während der Betriebsphase

Die Direkteinleitung anfallender Oberflächenwässer während der Betriebsphase wird entsprechend den in der Projektsbeschreibung angeführten Entwässerungsabschnitten (Pkt I.4.12.) genehmigt.

I.1.1.2.1. Befristung

Die Bewilligung zur Einleitung wird bis

31.12.2045

befristet.

I.1.2. Versickerung anfallender Oberflächenwässer

I.1.2.1. Während der Bauphase

Die Versickerung anfallender Oberflächenwässer während der Bauphase wird entsprechend den in der Projektsbeschreibung angeführten Entwässerungsabschnitten (Pkt I.4.13.) genehmigt.

I.1.2.1.1. Befristung

Die Bewilligung zur Versickerung wird bis

31.12.2020

befristet.

I.1.2.2. Während der Betriebsphase

Die Versickerung anfallender Oberflächenwässer während der Betriebsphase wird entsprechend den in der Projektsbeschreibung angeführten Entwässerungsabschnitten (Pkt I.4.14.) genehmigt.

I.1.2.2.1. Befristung

Die Bewilligung zur Versickerung wird bis

31.12.2045

befristet.

I.1.3. Maßnahmen im Grundwasser(schwankungs)bereich

I.1.3.1. Während der Bauphase

Die Durchführung von Baggerungen, Erdaushubarbeiten und Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase wird entsprechend den in der Projektsbeschreibung angeführten Maßnahmen (Pkt I.4.16.) genehmigt.

I.1.3.1.1. Befristung

Die Bewilligung der Maßnahmen im Grundwasser(schwankungs)bereich wird bis

31.12.2020

befristet.

I.1.4. Dingliche Gebundenheit

Die Wasserrechte (Pkt I.1.1. bis I.1.3.) sind mit dem Eigentum an der Straßenanlage verbunden.

I.1.5. Gewässerverlegung

Die Verlegung nachfolgender Gewässer wird entsprechend den in der Projektsbeschreibung angeführten Maßnahmen genehmigt.

- a) Verlegung Gerinne 1 im Bereich B25-Projekts-km 1,570 – 1,630
- b) Verlegung Dürnbach 25-Projekts-km 3,450 – 3,490
- c) Verlegung Dürnbach B25-Projekts-km 3,850 – 4,100
- d) Verlegung Dürnbach B25-Projekts-km 4,400 – 4,485
- e) Verlegung Grubbach B25-Projekts-km 5,675 – 5,715
- f) Verlegung Gerinne 4 B25-Projekts-km 6,050 – 6,300

I.1.6. Gewässerquerungen

Die Errichtung und der Betrieb nachfolgender Gewässerquerungen werden entsprechend den in der Projektsbeschreibung angeführten Maßnahmen genehmigt.

	Proj.-km	Bezeichnung	Gewässer	Lichte Weite (m)
B25.14	B25-Projekts-km 1,627	Neubau einer Brücke über Wilddurchlass+Weg bei Holzling	Gerinne 1	25

B25.14E	B25-Projekts- km 3,248	Brücke über Weg, Erlauf, Mühlbach bei Petzenkirchen	Erlauf Mühlbach	179,00 (33.0+50.0+33.0+33.0+30. 0)
B25.14G	B25-Projekts- km 4,438	Neubau der Brücke über Bach bei Wieselburg	Dürnbach	5
B25.14J	B25-Projekts- km 5,7	Neubau der Brücke über Grubbach und Wilddurchlass bei Wieselburg	Grubbach	25
ohne Nr.	B25-Projekts- km 6,109	Querung Gerinne 4	Gerinne 4	
B25.14K	B25-Projekts- km 7,786	Brücke über Erlauf und Weg bei Gumprechtskirchen	Erlauf	105,00 (27.50+50.00+27.50)
	L105- Projekts- km 0,2+44.29 2	Querung des Dürnbaches durch die L105 (Durchlass)	Dürnbach	28,50

I.2. Forstrechtlicher Konsens

I.2.1. Dauernde Rodungen im Gesamtausmaß von 74.618 m² (7,46 ha)

Die dauernde Rodung wird entsprechend der in der Projektsbeschreibung angeführten Flächenbilanz (Pkt I.4.19.) genehmigt.

I.2.1.1. Rodungszweck

Die dauernde Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Projektsbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens „B25 Umfahrung Wieselburg“ gebunden.

I.2.1.2. Befristung

Der Rodungszweck der dauernden Rodungen ist bis spätestens

31.12.2020

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.2.2. Vorübergehende Rodungen im Gesamtausmaß von 62.808 m² (6,28 ha)

Die vorübergehende Rodung wird entsprechend der in der Projektbeschreibung angeführten Flächenbilanz (Pkt I.4.19.) genehmigt.

I.2.2.1. Rodungszweck

Die vorübergehende Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Projektbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung) des beantragten Vorhabens „B25 Umfahrung Wieselburg“ gebunden.

Die Flächen der vorübergehenden Rodung sind nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden.

I.2.2.2. Befristung

Der Rodungszweck der vorübergehenden Rodungen ist bis spätestens

31.12.2020

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.3. Bauvollendungsfrist

Als Bauvollendungsfrist für das Vorhaben wird der

31.12.2020

bestimmt.

(Hinweis § 17 Abs 6 UVP-G 2000 :

In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

I.4. Projektbeschreibung

I.4.1. Zweck des Vorhabens

Anlassfall: Die Stadt Wieselburg leidet bereits im Bestand an einer sehr hohen Verkehrsbelastung. Entsprechend der stetigen Verkehrszunahme ist für die Zukunft eine weitere Erhöhung des Verkehrsaufkommens bei gleichzeitiger Abnahme der Verkehrssicherheit zu erwarten. Ein zusätzlicher Effekt des Verkehrsaufkommens ist die Belastung der Bevölkerung im Stadtzentrum von Wieselburg nicht nur durch den Verkehr selbst sondern auch durch Lärm und Luftschadstoffe. Aus diesen Gründen wurde auf politischer Ebene die Umsetzung der Umfahrung Wieselburg beschlossen.

Verkehrspolitische Zielsetzung: Das vom Niederösterreichischen Landtag am 7. Oktober 1997 beschlossene Niederösterreichische Landesverkehrskonzept 1997 in der Fassung der Ergänzung 2000 – ein Beschluss der Landesregierung, der als überörtliche Zielvorgabe für die Raumplanung angesehen werden kann - hält an den Prinzipien der Verkehrsvermeidung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsarten und umweltbezogene Verbesserung des verbleibenden Verkehrs fest, welche schon im Niederösterreichischen Landesverkehrskonzept 1991 definiert wurden. Das Niederösterreichische Landesverkehrskonzept 1997 / Ergänzung 2000 differenziert das Leitbild nach Regionen und baut auf den Maßnahmenvorschlägen des Landesverkehrskonzeptes 1991 auf. Das antraggegenständliche Vorhaben ist im Landesverkehrskonzept als regionale Maßnahme unter der laufenden Nummer 160 ausgewiesen. In dieser Maßnahmenliste hat das Projekt die Priorität 2, und ist als mittelfristige Maßnahme vorgesehen.

Projektziele: Die Zielsetzungen für die Umfahrung Wieselburg im Prozess der Variantenauswahl waren wie folgt definiert:

- a) Entlastung des Stadtgebietes Wieselburg vom Durchzugsverkehr
- b) Auswahl einer Variante mit möglichst geringem Raumwiderstand
- c) Auswahl einer Variante mit möglichst hoher Verkehrswirksamkeit und Verminderung des Raumwiderstandes für den Nord-Süd-gerichteten Verkehr
- d) dadurch Rüstung für regionalwirtschaftliche und verkehrliche Veränderungen

Diese Ziele können direkt aus der bereits bestehenden verkehrlichen Situation abgeleitet werden. Wieselburg leidet bereits jetzt an einer starken Verkehrsbelastung im Ortszentrum auf der B 25. Mit Blickrichtung in die Zukunft sollte aber auch mit der Errichtung der Umfahrung die Erreichbarkeit in der Region dergestalt verbessert werden, dass der Wirtschaftsstandort aufgewertet wird.

Projektwirkungen: Die konkreten verkehrlichen Wirkungen durch die B 25 Umfahrung Wieselburg stellt sich wie folgt dar:

- e) Entlastung der B 25 im Bestand im Bereich der Umfahrung in Wieselburg, Neumühl und Holzling
- f) Bündelung des Verkehrs südöstlich von Petzenkirchen Richtung A 1 auf der L105 als Zufahrt zum leistungsfähigen Verkehrsträger Umfahrung B 25 und dadurch Entlastung der Achse L5269/L6001/L6002 – L6007 in Petzenkirchen und Breitenreich und Innerorts und nördlich von Petzenkirchen Umlagerung des Verkehrs Richtung Süden
- g) Der Umstand, dass die Unfallrate in Ortsgebieten in Niederösterreich mit $ur=0,733$ nahezu doppelt so hoch ist wie auf Straßen im Freiland mit $ur=0,397$, bewirkt, dass durch die Verkehrsverlagerung auf die Umfahrungsstraße insgesamt ein positiver Effekt für die Verkehrssicherheit entsteht.

Die daraus mittelbar folgenden Wirkungen sind:

- h) Entlastung des Stadtzentrums von Wieselburg von Lärm und Luftschadstoffen
- i) Stärkung des Wirtschaftsstandortes durch bessere Erreichbarkeit der Region und damit Potential für neue Arbeitsplätze.

I.4.2. Allgemeine Beschreibung

I.4.2.1. Trassenbeschreibung

Das Projekt der Umfahrung Wieselburg beginnt in der Steigungsstrecke auf der westlichen Seite des Holzinger Berges bei B25-Bestands-km 6,5+06.868, rund 300 m nach Oberegging. Die ersten rund 800 m (Steigung 5% und 1%) verläuft die Trasse nahezu am Bestand. Ausgehend vom Bestand erstreckt sich ein Rechtsbogen mit

R=2.000 m über eine Länge von 159 m. Danach folgt ein Linksbogen mit R=725 m und einer Länge von 276 m. In diesem Bereich befinden sich die Rampen R101 und R104 der Anschlussstelle Wieselburg Nord. Nach dem Objekt B25.13 beginnt ein langer Rechtsbogen mit R=4.500 m (Länge 1.110 m, Querneigung nach außen). Am Beginn dieses Bogens sind die Rampen R102 und R104 der Anschlussstelle Wieselburg Nord situiert. Ab diesem Bereich (etwa Projekts-km 0,800) beginnt die eigentliche Umfahrung. Die Trasse springt nach Osten vom Bestand ab und fällt mit knapp 6 % in das Erlauftal ab. Anfangs verläuft die Trasse in einem Einschnitt, danach in Dammlage. In dem Gefälleabschnitt wird ein Wilddurchlass angeordnet (Objekt B25.14A).

Am Talboden kommt die Umfahrung zwischen den Gemeinden Wieselburg Stadt und Petzenkirchen unmittelbar nördlich der Firma Wibeba und zwischen der Kläranlage und der Brauerei zu liegen. Im Bereich der Brauerei musste bei der Trassierung auf Betriebserweiterungsflächen der Brauerei Wieselburg (mögliche zukünftige Erweiterung der Hallen) Rücksicht genommen werden. Nach der Brauerei wird die Erlauf mittels eines rund 180 m langen Brückenobjektes (Objekt B25.14E) überquert (Natura 2000-Gebiet). Am östlichen Erlaufufer führt die Trasse südlich von Breitenreich an der Gemeindegrenze Wieselburg Stadt – Petzenkirchen entlang. In diesem Abschnitt quert die Umfahrung Wieselburg das Erlauftal in West-Ost-Richtung. Sie verläuft dabei in Dammlage mit geringen, variierenden Längsneigungen (1,10 %, 1,85 %, 1,67 %, 0 %), da kreuzende Straßen (L96, L6002, Erlaufpromenade) sowie kreuzende Bahnstrecken (Pöchlarn – Kienberg-Gaming, stillgelegte Schmalspurbahn Wieselburg – Mank) niveaufrei überquert werden müssen (Einhaltung der erforderlichen lichten Höhen). In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg nördlich umfahren.

Ab dem Ende der östlichen Seite des Holzinger Berges bis nach der Landesstraße L96 erstreckt sich eine Gerade (Länge 775 m). Sie führt über eine Gemeindestraße (Objekt B25.14A) und über die L96 (Objekt B25.14B). An der L96 befindet sich eine Vollanschlussstelle (Anschlussstelle L96).

Im Bereich der Brauerei wird die Trasse aufgrund der beengten Verhältnisse etwas kurviger, wobei die Richtungsänderungen moderat bleiben. Nach der Geraden beginnt ein Linksbogen (R=1.000 m, Länge 111 m). Unmittelbar nach diesem Bogen wird die Bahnstrecke Pöchlarn – Kienberg/ Gaming überführt (Objekt B25.14C). An

den Linksbogen schließt ein Rechtsbogen mit $R=550$ m (Länge 277 m) an. Mit Letzterem wird die Trasse zwischen der Brauerei und der Kläranlage durchgeführt. Dieser Bogen erstreckt sich bis in die Erlaufquerung (Objekt B25.14E). Nach der Querung der Erlauf im Bereich Breiteneich befindet sich ein kurzer Linksbogen ($R=2.500$ m, Länge rund 28 m) bevor die Umfahrung vorübergehend einen geradlinigen Verlauf einnimmt (Geradenlänge von rund 196 m).

Nach der Querung der Landesstraße L6002 und der stillgelegten Schmalspurbahn (Objekt B25.14F) schwenkt die Umfahrung Wieselburg in einem lang gezogenen Rechtsbogen ($R=650$ m, Länge rund 671 m, Längsneigung 0%) in Nord-Süd-Richtung, nachdem diese zuvor annähernd in West-Ost-Richtung verlaufen ist. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg östlich umfahren. In diesem Streckenbereich befindet sich die Anschlussstelle L105. Die Landesstraße L105 wird über die B25 Umfahrung Wieselburg geführt (Objekt L105.01A).

Nach dem Bereich der Anschlussstelle L105 steigt die Umfahrung aufgrund vorhandener Stromleitungen (Freileitungen) mit einer Längsneigung von 5 % in einer Wendelinie (Radien jeweils 1.000 m, Längen rund 157 m und rund 128 m) Richtung Rottenhauser Berg. In einer Geraden verläuft die Trasse auf der anderen Seite mit einer Längsneigung von 5 % wieder den Rottenhauser Berg hinab (Länge rund 528 m). Im Bereich des Rottenhauser Berges ergibt sich aufgrund der Nivelette der Trasse (Kuppe) ein rund 200 m langer und bis zu 10 m tiefer Einschnitt. In diesem Einschnitt befindet sich eine Grünbrücke (Objekt B25.U1). Nach dem tiefen Einschnitt folgt wieder eine Dammstrecke.

Nach dem Rottenhauser Berg und nach der Überführung der Umfahrung über eine Gemeindestraße (Objekt B25.14I) folgt ein Linksbogen (Linksbogen mit $R=900$ m, Länge rund 503 m) in Dammlage mit geringem Gefälle (0,86 %). Dabei wird der Grubbach (Objekt B25.14J) sowie ein verlegtes Gerinne überquert. Anschließend führt die Trasse geradlinig (Länge rund 562 m) ziemlich genau in Nord-Süd-Richtung etwa mittig zwischen den beiden Ortschaften Neumühl und Gumprechtsfelden vorbei.

Ab Neumühl steigt die Trasse in weitgehender Einschnittslage bis zur Erlauf leicht an (Steigung 1 %). In diesem Bereich verläuft die Trasse unter den angehobenen Landesstraßen L6141 und L6142 durch. Zwischen der L6141 und der L6142 beginnt ein

lang gezogener Rechtsbogen ($R=1.110$ m, Länge rund 1.396 m), der sich fast bis zur Einmündung in die bestehende B25 erstreckt. Im Zuge dieses Rechtsbogens wird die Erlauf nördlich des Türkensturzes mittels eines längeren Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Von der Erlaufbrücke fällt die Trasse in Dammlage bis zur Einmündung in den Bestand (Gefälle 1 %). Unmittelbar nach der Erlaufquerung verläuft die Trasse südlich an der Ortschaft Mühling vorbei.

Bei B25-Bestands-km 13,5+85.113 (Projekts-km 8,3+56.735) mündet die Umfahrung in einem Rechtsbogen ($R=500$ m, Länge rund 61 m) rechtwinkelig in den Bestand ein. Als Knotenlösung ist ein Kreisverkehr mit einem Bypass (von Scheibbs kommend zur Umfahrung) vorgesehen. Hier endet die eigentliche Umfahrung. Der südöstlich der Einmündung liegende Schotterteich der Fa. Brandl wird durch die Umfahrung nicht berührt.

Aufgrund des Kreisverkehrs muss die bestehende B25 in Richtung Süden (Scheibbs) auf einem 342 m langen Abschnitt adaptiert werden. Somit ergibt sich das Ende des Umfahrungsprojektes erst bei Projekts-km 8,6+99.163 bzw. B25-Bestands-km 13,9+25.416.

Die Gesamtlänge (Projektlänge) der Umfahrung Wieselburg inklusive der Anpassung Süd beträgt somit rund 8,70 km. Die Stadt Wieselburg wird dabei nördlich und östlich umfahren.

Die Umfahrung verläuft über weite Strecken in Dammlage, wobei sich Dammhöhen bis zu 10 m ergeben. Bereiche mit größeren Dammhöhen befinden beim Wilddurchlass bei km 1,60 (Objekt B25.14A), zwischen der L96 und der Brauerei, im Bereich Breitenreich sowie südlich des Rottenhauser Berges. Nennenswerte Einschnitte sind im Bereich des Holzinger Berges (Anschlussstelle Wieselburg Nord, Umfahrung von ca. km 1,00 bis km 1,20), im Bereich des Rottenhauser Berges (ca. km 4,95 – km 5,20) sowie im Abschnitt zwischen Neumühl und der südlichen Erlaufquerung (ca. km 6,40 km 7,30) vorhanden.

Die Umfahrungsstraße ist mit Ausnahme der Einmündung in den Bestand am Baulose kreuzungsfrei. Die Anbindung an das untergeordnete Straßennetz erfolgt über Anschlussstellen (siehe nachfolgendes Kapitel). Diese befinden sich bei

km 0,617: Anschlussstelle Wieselburg Nord am Holzinger Berg,

km 2,561: Anschlussstelle L96

km 4,068: Anschlussstelle L105).

Die Einmündung der Umfahrung in den Bestand im Süden erfolgt mittels eines Kreisverkehrs.

I.4.2.2. Regelquerschnitt

Es wird ein dreistreifiger Querschnitt ausgeführt, wobei die Zuordnung des dritten Fahrstreifens zu einer Fahrtrichtung so weit wie möglich in Abhängigkeit der vorliegenden Längsneigungsverhältnisse erfolgte (Kriechspur). Der dritte Fahrstreifen soll abschnittsweise ein geregeltes Überholen ermöglichen.

I.4.2.3. B25 Freie Strecke

Dieser Querschnitt wird auch bei Überführungen (sofern keine Betonleitwand an der B 25 vorhanden) und der Grünbrücke angewendet. Die Gesamtbreite beträgt 15,00 m bei einer Fahrbahnbreite von 12,50 m.

Bankett	1,25 m
Äußerer befestigter Seitenstreifen	0,50 m
Fahrstreifen	3,50 m
Fahrstreifen	3,50 m
Sicherheitsstreifen	0,75 m
Fahrstreifen	3,75 m
Äußerer befestigter Seitenstreifen	0,50 m
Bankett	1,25 m
Kronenbreite	15,00 m

Bei Radien kleiner als 600 m wird der Sicherheitsstreifen auf 1,00 m verbreitert. Im Falle von Lärmschutzwänden beträgt die Bankettbreite 1,75 m. Im Falle von Betonleitwänden wird die Bankettbreite an diese angepasst.

Bei Anordnung von Betonleitwänden sowie bei Anordnung von Hochborden in Kombination mit Leitschienen (vor allem im Grundwasserschongebiet) wird der befestigte Seitenstreifen um 0,50 m verbreitert und der unbefestigte Seitenstreifen entfällt.

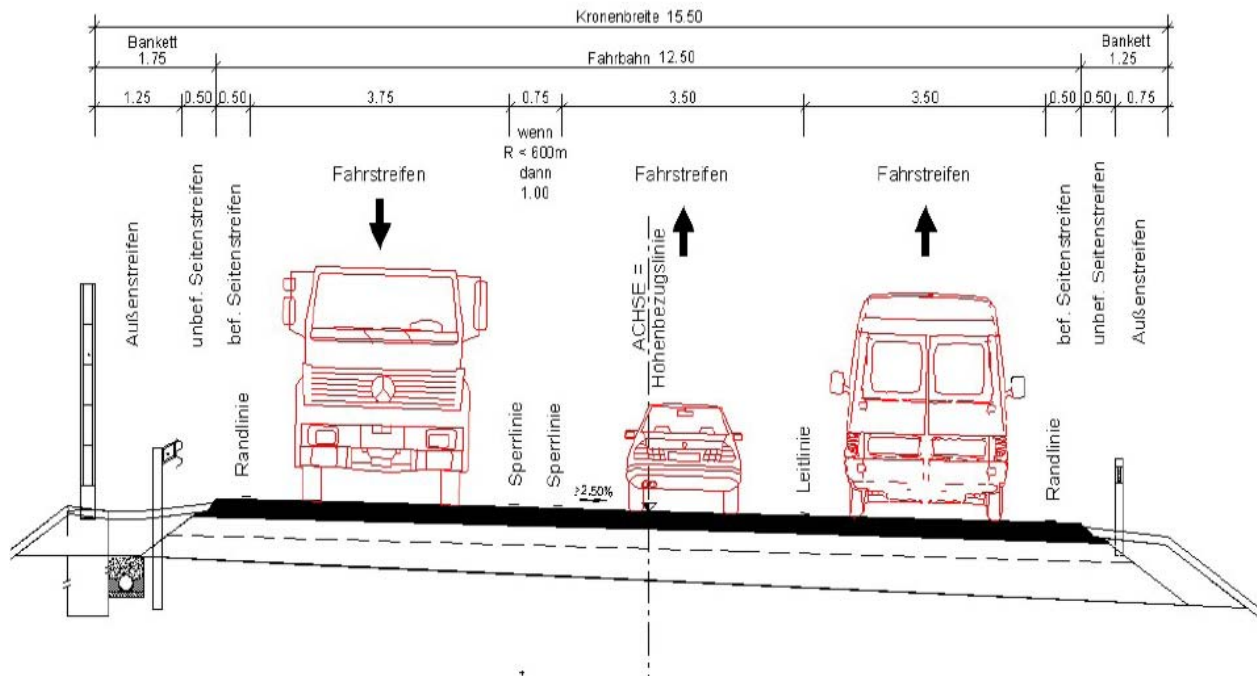


Abbildung 1: Regelquerschnitt Freie Strecke

I.4.2.4. B 25 Brücken

Für die B25 Umfahrung Wieselburg ist auf Objekten (Brücken über Straßen, Wege, Bahn, Flüsse, Gerinne) folgender Regelquerschnitt vorgesehen:

Randbalken	1,25 m
Äußerer befestigter Seitenstreifen	1,00 m
Fahrbahn	3,50 m
Fahrbahn	3,50 m
Sicherheitsstreifen	0,75 m
Fahrbahn	3,75 m
Äußerer befestigter Seitenstreifen	1,00 m
Randbalken	1,25 m
Gesamtbreite	16,00 m

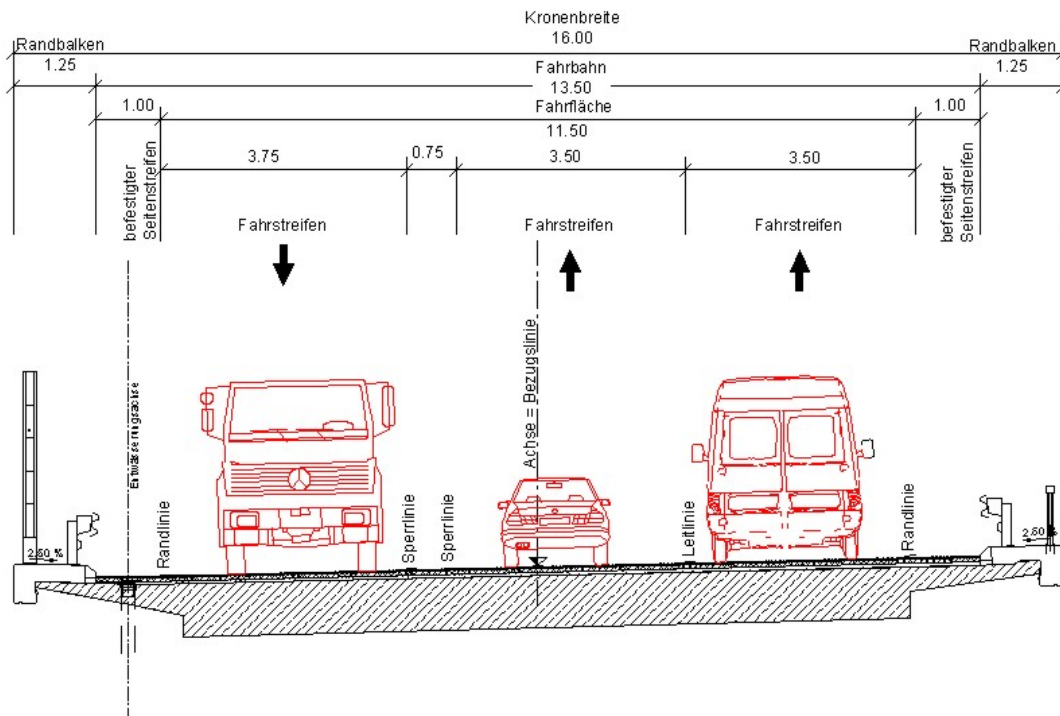


Abbildung 2: Regelquerschnitt B25 Umfahrung Wieselburg – Brücken

Bei Radien kleiner als 600 m wird der Sicherheitsstreifen auf 1,00 m verbreitert.

I.4.2.5. B 25 Rampenfahrbahnen

Für Rampenfahrbahnen ist folgender Querschnitt vorgesehen:

Bankett	1,25 m
Äußerer befestigter Seitenstreifen	0,50 m
Fahrstreifen	4,00 m
Äußerer befestigter Seitenstreifen	0,50 m
Bankett	1,25 m
Gesamtbreite Regelfall	7,50 m

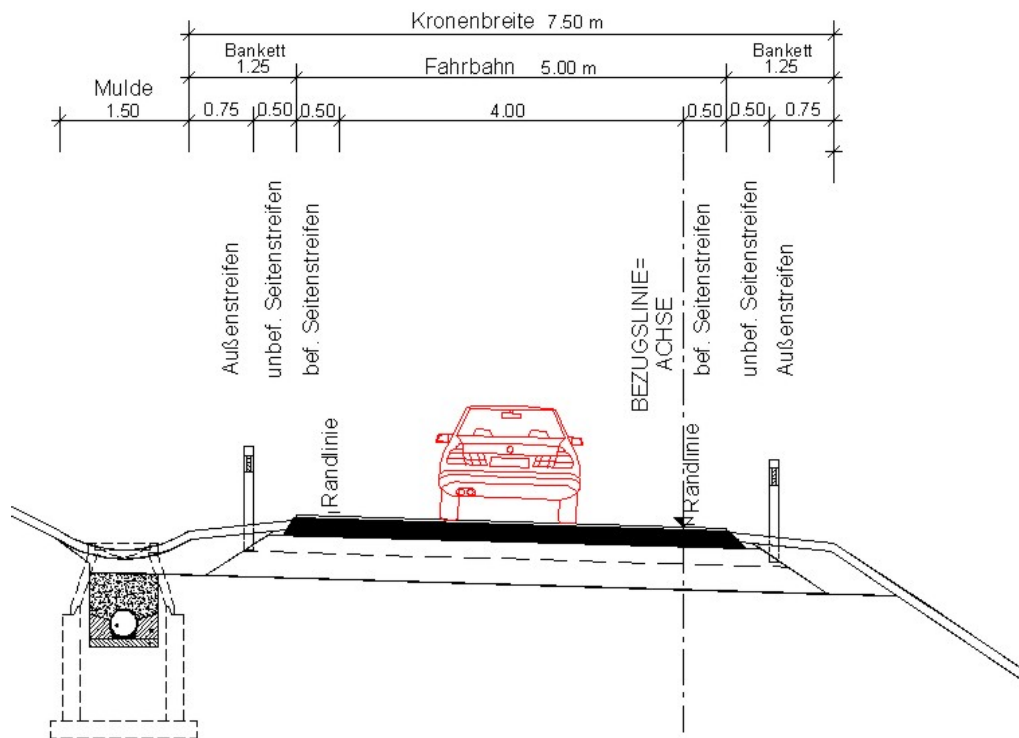


Abbildung 3: Regelquerschnitt Rampe

Bei Radien zwischen 30 m und 50 m wird die Fahrstreifenbreite auf 5,0 m verbreitert.

Im Falle von Lärmschutzwänden beträgt die Bankettbreite 1,75 m. Im Falle von Betonleitwänden wird die Bankettbreite an diese angepasst.

Bei Anordnung von Betonleitwänden sowie bei Anordnung von Hochborden in Kombination mit Leitschienen (vor allem im Grundwasserschongebiet) wird der befestigte Seitenstreifen um 0,50 m verbreitert und der unbefestigte Seitenstreifen entfällt.

I.4.3. Lage der Straßenanlage

Das Projekt der B25 Umfahrung Wieselburg beginnt bei B25-Bestands-km 6,5+06.868 und endet bei B25-Bestands-km 13,9+25.416. Die Länge beträgt 8,699 km. Die eigentliche Umfahrung endet mit dem Kreisverkehr bei B25-Bestands-km 13,5+85.113 (Projekts-km 8,3+56.735). Danach folgt noch eine Anpassung der bestehenden B25 Erlauftal Straße an den neuen Kreisverkehr (Länge der Anpassung des Bestandes Süd von 0,342 m).

Der Projekts-Beginn befindet sich am Holzinger Berg rund 300 m nach der Ortschaft Oberegging. Das Trassenende liegt südlich von der Ortschaft Mühling im Bereich des Schotterteiches der Firma Brandl.

Daten B25:

Abschnitt Umfahrung Wieselburg

Projektsbeginn	Bestands-km	6,5+06.868
	Projekts-km	0,0+00.000
Umfahrungsende (Kreisverkehr)	Bestands-km neu	14,8+63.603
	Bestands-km alt	13,5+85.113
	Projekts-km	8,3+56.735

Länge Umfahrung Wieselburg 8.356,735 m

Abschnitt Anpassung Bestand Süd

Projektsbeginn	Bestands-km neu	14,8+63.603
	Bestands-km alt	13,5+85.113
	Projekts-km	8,3+56.735
Projektsende (Anpassung)	Bestands-km neu	15,2+06.031
	Bestands-km alt	13,9+25.416
	Projekts-km	8,6+99.163

Länge Anpassung Bestand Süd 342,428 m

Länge gesamt 8.699,163 m

Aufgrund der Umfahrung müssen zum Teil das untergeordnete Landesstraßennetz sowie das sonstige Straßennetz an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Am Holzinger Berg sind vorhandene Landesstraßen (L6007, L6145, L6293) an die vorgesehene Anschlussstelle anzubinden. An der L96 wird zwischen Petzenkirchen und Wieselburg ein Kreisverkehr im Zuge der dort situierten Anschlussstelle errichtet. Die Nivelletten der Landesstraßen L105, L6141 und L6142 werden angehoben, so dass eine niveaufreie Überführung dieser Landesstraßen über die Umfahrung möglich ist. Die derzeitige B25 Erlauftal Straße wird sowohl im Norden (Anschlussstelle Wieselburg Nord) als auch im Süden (Kreisverkehr) an die zukünftigen Gegebenheiten angepasst. Weiters sind eine Gemeindestraße bei B25-Projekts-km 2,26 sowie ein Güterweg beim Kreisverkehr bei der Einmündung der Umfahrung in den Bestand lage- und höhenmäßig zu verändern.

Die L6002 (bei B25-Projekts-km 3,50) und die L6140 (bei B25-Projekts-km 4,66), beide werden von der Umfahrung überführt, müssen in Lage und Höhe nicht verändert werden, ebenso eine Gemeindestraße bei B25-Projekts-km 5,39.

I.4.4. Landwirtschaftliche Begleitwegenetz

Das bestehende landwirtschaftliche Begleitwegenetz wird ebenfalls an die neue Umfahrung angepasst bzw. werden neue Wege errichtet, sodass weiterhin sämtliche Grundstücke erreichbar bleiben. Zusätzlich werden von Oberegging bis etwa zur Anschlussstelle Wieselburg Nord beiderseits der B25 Erlaufalstraße und zu dieser parallel verlaufende Wirtschaftswege (WW 01 und WW 02) errichtet und bestehende Grundstücksanbindungen an die B25 (dreistreifiger Abschnitt) aufgelassen. Diese beiden Wege befinden sich weitgehend außerhalb des Projektbereiches (vor Projektbeginn).

I.4.5. Trassenverlauf Lageplan

In der nachfolgenden Abbildung ist der Trassenverlauf der geplanten Umfahrung skizziert:

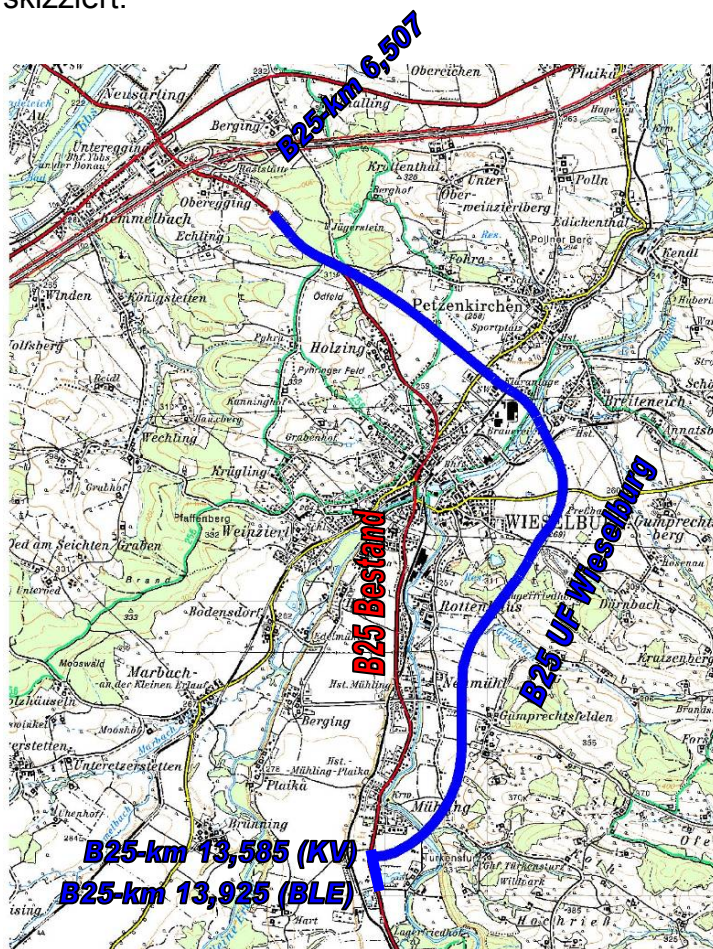
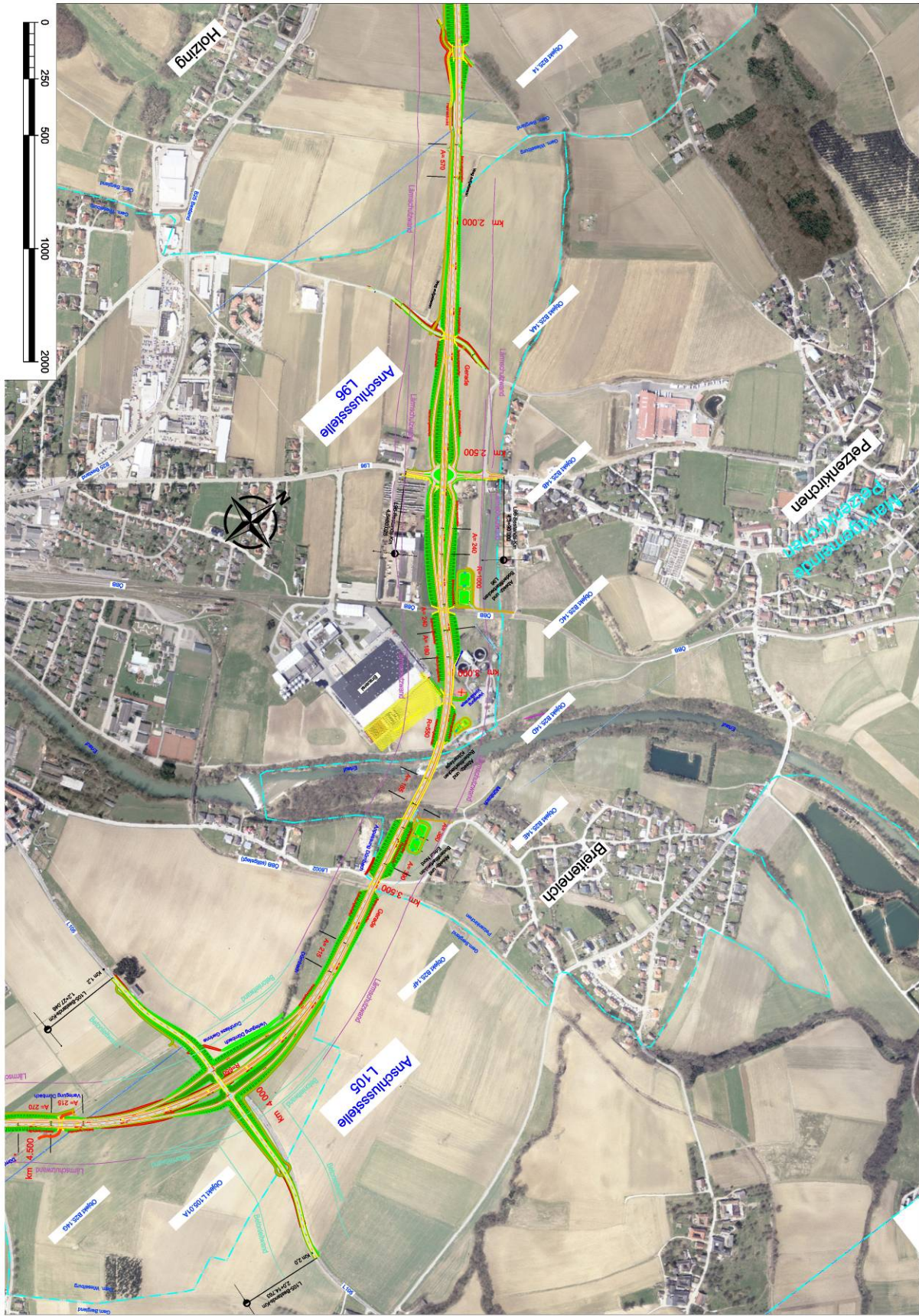


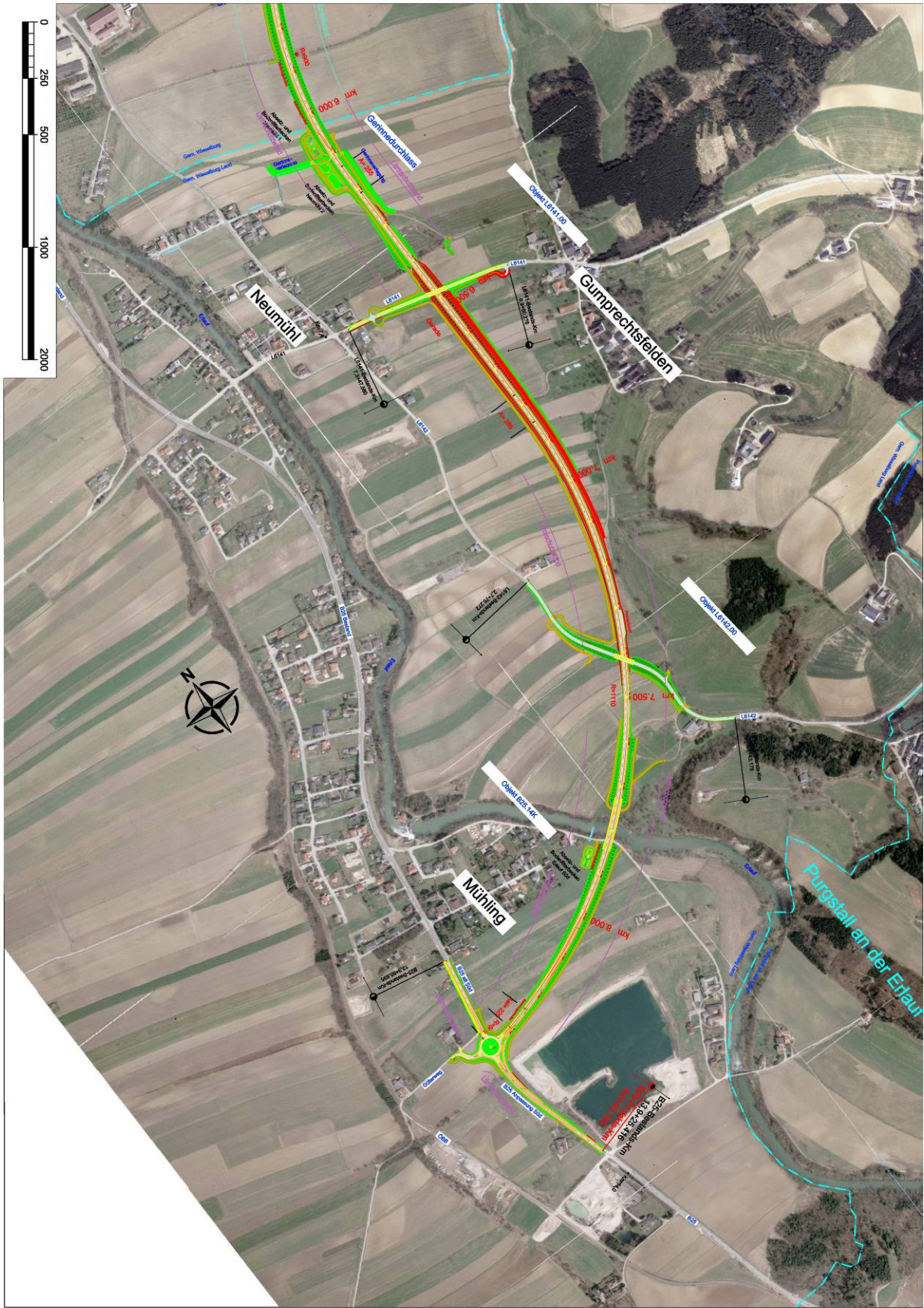
Abbildung 4: Übersicht über den Trassenverlauf der zukünftigen B25 Umfahrung Wieselburg

I.4.6. Planliche Darstellung









I.4.7. In Anspruch genommene Grundstücke

Vom Vorhaben „B25 Umfahrung Wieselburg“ sind folgende Grundstücke betroffen:

I.4.7.1. Gemeinde Bergland, Katastralgemeinde Plaika - 14413

KGNR	GSTNR	EZ
14413	1768/6	281
14413	1475	149
14413	1474/1	25
14413	1465	26
14413	1461	26
14413	1457	26
14413	1455	177
14413	1453	312
14413	1441	27
14413	1442	27
14413	1440	26
14413	1439	26
14413	1436	26
14413	1434	26
14413	1430	149
14413	1429	26
14413	1428	26
14413	1408/3	82
14413	1413	293
14413	1405	178
14413	1415/2	293
14413	1417	151

KGNR	GSTNR	EZ
14413	1425/1	321
14413	1426	312
14413	1425/1	321
14413	1768/5	281
14413	1441	27
14413	1408/2	82
14413	1409/2	293
14413	1408/1	82
14413	1405	19413
14413	1392	26
14413	1332	281
14413	1395	59
14413	1398	26
14413	1399	25
14413	1400	25
14413	1769/5	276
14413	1403/1	238
14413	1389	25
14413	1387	26
14413	1386	26
14413	1415/1	200

I.4.7.2. Gemeinde Bergland, Katastralgemeinde Holzling 14406

KGNR	GSTNR	EZ
14406	1326	38
14406	1329	16
14406	1325	206
14406	1327	13
14406	1328	205
14406	1329	16
14406	949/1	38
14406	950	65
14406	951/2	39
14406	1230/2	205
14406	945	36
14406	1254	206
14406	1425	16
14406	1426	14
14406	1429	236
14406	1430	12

KGNR	GSTNR	EZ
14406	942	6
14406	1321	155
14406	1322	88
14406	1323	268
14406	937/1	4
14406	938	4
14406	1315	4
14406	1318	205
14406	1439	4
14406	1443	205
14406	1441	205
14406	1442	205
14406	382/3	221
14406	379/2	221
14406	453/4	224
14406	951/1	39

14406	1431	73
14406	1432	9
14406	1437	205
14406	1438	205
14406	1330	16

14406	948	68
14406	937/2	154
14406	1445	41
14406	934	5

I.4.7.3. Gemeinde Wieselburg, Katastralgemeinde Wieselburg - 22143

KGNR	GSTNR	EZ
22143	1552	7
22143	1553	1438
22143	1554	1449
22143	1555	1140
22143	1556/1	463
22143	1557	1140
22143	1559	1140
22143	1558	1140
22143	1562	1140
22143	1561	1140
22143	1560/1	374
22143	512	138
22143	511	150
22143	1502	1140
22143	.344	1450
22143	915/4	02001 5875
22143	508/1	1153
22143	508/2	544
22143	510	337
22143	509	374
22143	507	153
22143	1498/2	1140
22143	589/1	530
22143	599	145
22143	1497	1140
22143	590/1	83
22143	676/2	1050
22143	1516	1279
22143	1510	1140
22143	747	1279
22143	746	103
22143	745	107
22143	744	1166
22143	743	107
22143	737	519
22143	830	1279
22143	1411/1	1392
22143	1411/2	1279
22143	1404	463
22143	1395	1392
22143	1483	1140

KGNR	GSTNR	EZ
22143	1571	1449
22143	1569	534
22143	1568	608
22143	1566	152
22143	1565	518
22143	1564	148
22143	1567/1	93
22143	1563	1161
22143	673/2	1050
22143	707	588
22143	1488	7506
22143	1493	1140
22143	701	1155
22143	700	227
22143	703	201
22143	1513	1140
22143	705	853
22143	706/2	463
22143	706/1	463
22143	714/1	463
22143	738	196
22143	739	448
22143	740	542
22143	741/1	1279
22143	741/2	1279
22143	1516	1279
22143	748/1	1279
22143	1467	1279
22143	1466	1279
22143	1465	1279
22143	1464	1279
22143	1463	1279
22143	1461	1279
22143	591	658
22143	749/1	463
22143	750	74
22143	1572	1195
22143	600	145
22143	597	924
22143	596	658
22143	1393	1392

22143	1469	463
22143	1468	463
22143	1470	1279

22143	1388	463
22143	1472/1	1279

I.4.7.4. Gemeinde Petzenkirchen, Katastralgemeinde Petzenkirchen - 14412

KGNR	GSTNR	EZ
14412	465	295
14412	471	351
14412	472	351
14412	469	355
14412	468	351
14412	684	295
14412	539	388
14412	538	388
14412	537	388
14412	536	388
14412	534	388
14412	540	388

KGNR	GSTNR	EZ
14412	542	388
14412	548	439
14412	444/2	504
14412	245/1	610
14412	454/1	02001 5874
14412	545	390
14412	547	02001 7505
14412	242	31
14412	457	504
14412	241	31
14412	451/1	295
14412	535	388

I.4.7.5. Gemeinde Bergland, Katastralgemeinde Gumprechtsberg - 14405

KGNR	GSTNR	EZ
14405	136/4	308
14405	136/5	94
14405	200	308
14405	198	15
14405	242	15

KGNR	GSTNR	EZ
14405	258/1	15
14405	233	14
14405	210	15
14405	186	14

I.4.7.6. Gemeinde Wieselburg Land, Katastralgemeinde Gumprechtsfelden - 22114

KGNR	GSTNR	EZ
22114	628	135
22114	637	137
22114	638	136
22114	649/1	160
22114	648	160
22114	647	160
22114	651	129
22114	650	129
22114	663	137
22114	664	136
22114	672	137
22114	673	132
22114	682	136
22114	996	338
22114	681	137
22114	685/1	125
22114	695/1	127
22114	766/1	136
22114	768	136

KGNR	GSTNR	EZ
22114	696	127
22114	703	135
22114	702/1	135
22114	721/1	127
22114	723/1	127
22114	728/4	390
22114	725/1	127
22114	728/1	125
22114	731/1	129
22114	742/1	132
22114	744	137
22114	745/1	137
22114	753/1	160
22114	753/2	129
22114	759	393
22114	760/1	136
22114	765	137
22114	840	127
22114	841	125

22114	779	137
22114	1279	137
22114	780	137
22114	782	136
22114	989/3	338
22114	788	136
22114	785	137
22114	787	136
22114	821	135
22114	823	135
22114	820	134
22114	819	137
22114	834	135
22114	838	132
22114	836	135
22114	838	132
22114	837	132
22114	839	127
22114	934/3	249
22114	941	125
22114	949	129
22114	964	150
22114	969/1	141
22114	970	141
22114	.86	141
22114	933	132
22114	944	125
22114	946	129
22114	967	386
22114	1003/1	338
22114	973/1	141
22114	851	136
22114	961	141
22114	960/1	141
22114	976/1	141
22114	975	141
22114	976/2	141
22114	864	124
22114	875	125

22114	846	160
22114	852	136
22114	851	136
22114	860/1	150
22114	863	160
22114	876	125
22114	879	135
22114	891	129
22114	894	137
22114	906	132
22114	909	137
22114	927	129
22114	890/2	129
22114	896	137
22114	904	258
22114	912	137
22114	924	129
22114	934/1	132
22114	976/3	248
22114	1004	310
22114	1359	310
22114	1337	366
22114	786	136
22114	973/2	339
22114	979/1	141
22114	653	129
22114	661	137
22114	665/5	338
22114	685/3	338
22114	659/2	338
22114	666	136
22114	659/1	171
22114	684	125
22114	674	132
22114	699	125
22114	698	137
22114	701	137
22114	880	135

I.4.7.7. Gemeinde Wieselburg Land, Katastralgemeinde Mühling - 22120

KGNR	GSTNR	EZ
22120	1134/2	88
22120	1134/3	88
22120	1567/1	379
22120	1121/2	219
22120	1121/24	219
22120	1116/1	268
22120	1112	72

KGNR	GSTNR	EZ
22120	1105/1	330
22120	1106/2	480
22120	1107	72
22120	768/1	82
22120	.703	89
22120	1563/1	379
22120	768/2	82

22120	1111/1	136
22120	1108/1	257
22120	1142/1	72
22120	1106/1	480
22120	1149/1	330
22120	1105/3	330
22120	1105/2	330
22120	779/1	74
22120	1098	463
22120	1095	73
22120	1103/1	453
22120	1172	453
22120	1177/2	453
22120	1096	73
22120	1097	73
22120	1107	72

22120	771/1	120
22120	774	74
22120	775/1	74
22120	776/1	74
22120	777/1	74
22120	778/1	74
22120	1103/2	82
22120	1569	379
22120	1565/1	379
22120	1600	379
22120	759	74
22120	762/2	284
22120	765/1	73
22120	766/4	120
22120	766/3	120

I.4.8. Knoten/Anschlussstellen

Die Umfahrungsstraße ist mit Ausnahme der Einmündung in den Bestand am Bau- losende (Kreisverkehr) kreuzungsfrei. Die Anbindung an das untergeordnete Stra- ßennetz erfolgt über Anschlussstellen.

Die Ausfahrten (Fahrstreifenwechselstrecke mit Verziehung 1:20, Verziehungsstre- cke 130 m) und die Einfahrten (Einfahrtsstrecke 20 m, Manöverstrecke 200 m, Ver- ziehungsstrecke mit 1:20) werden gemäß RVS 03.05.13 ausgeführt. Die Verzöge- rungsstrecken und die Manöverstrecken weisen 3,50 m Fahrstreifenbreite und 0,50 m Breite des befestigten Seitenstreifens auf.

I.4.8.1. Anschlussstelle Wieselburg Nord

Die Anschlussstelle Wieselburg Nord bindet die L6293, L6145, L6007 und die derzei- tige B25 (B25 alt Nord) an die Umfahrung Wieselburg an. Die Anbindung an das un- tergeordnete Netz erfolgt über 2 Kreisverkehre (KV an der L6007 nördlich der B25 und KV an der L6145 südlich der B25) sowie über zwei T-Kreuzungen.

Die Rampe R101 verbindet die B25 – Fahrtrichtung Scheibbs mit dem untergeordne- ten Straßennetz (Ausfahrt von der B25 von Ybbs kommend) und mündet in den Kreisverkehr an der L6145 südlich der Umfahrung, in den auch die L6145, die L6145A, die L6293 und die Verbindung nach Wieselburg (B25 alt Nord) einmünden.

Sie weist eine Länge von 294,567 m auf. Sie ist einstreifig mit der Fahrstreifenbreite von 4,00 m konzipiert.

Nach dem Absprung von der B25 Umfahrung Wieselburg bei B25-Projekts-km 0,3+33.694 verläuft die Trasse der Rampe mit dem Linksbogen $R=2.000$ m weiter. Nach diesem Bogen folgt ein gleichgerichteter Bogen mit $R=500$ m (Eilinie). Nach einer kurzen Geraden von 20 m Länge folgt kurz vor der Einmündung in den Kreisverkehr der L6145 ein Gegenbogen (Rechtsbogen) mit $R=40$ m. In einer Geraden bindet die Rampe R101 in den Kreisverkehr ein.

Beim Absprung von der B25 Erlauftal Straße steigt die Trasse bis Rampe R101-km 0,0+80.889 mit 1,926 %, fällt danach zuerst mit 4,000 % bis Rampe R101-km 0,1+59.635 und dann mit 2,50 % bis Rampe R101-km 0,2+60.532. Anschließend bindet sie mit 2,500 % Längsneigung (Steigung entsprechend der Kreisverkehrsquerneigung) in den Kreisverkehr der L6145 ein.

Die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs an der L6145 ist ausreichend groß, so dass sich keine nennenswerten Rückstaulängen an der Rampe R101 ergeben.

Die Rampe R102 verbindet das untergeordnete Straßennetz mit der B25 Umfahrung Wieselburg – Fahrtrichtung Scheibbs (Auffahrt zur B25 Umfahrung Wieselburg Richtung Scheibbs). Die Rampenlänge beträgt 68,017 m. Sie ist einstreifig mit der Fahrstreifenbreite von 4,00 m konzipiert.

Nach dem Absprung von der B25 alt Nord verläuft die Trasse nach einer kurzen Geraden in einem Rechtsbogen mit $R = 50$ m (Länge 43 m) und bindet nach einem Übergangsbogen in den gleichgerichteten Bogen der B25 Umfahrung Wieselburg (Rechtsbogen $R=4.500$ m) ein.

Nach dem Kreuzungsplateau (vom Fahrbahnrand der B25 alt Nord) steigt die Trasse mit 0,50 % an (von Rampe R102-km 0,0+03.500 bis 0,0+18.223). Danach fällt sie zuerst mit 4,000 % bis Rampe R102-km 0,0+56.911 und bindet danach mit einem Gefälle von 2,417 % in die Haupttrasse ein (bei B25-Projekts-km 0,9+92.410).

Die Rampe R103 verbindet die B25 Umfahrung Wieselburg- Fahrtrichtung Ybbs, A1 Westautobahn mit dem untergeordneten Straßennetz (Ausfahrt von der B25 Umfah-

zung Wieselburg von Scheibbs kommend). Sie besitzt eine Länge von 75,341 m. Sie ist einstreifig mit der Fahrstreifenbreite von 5,00 m konzipiert.

Nach dem Absprung von der Haupttrasse bei B25-Projekts-km 0,8+78.639 verläuft die Trasse in einer Eilinie (Rechtsbögen mit $R = 300$ m und 35 m) und bindet in einer Geraden in die L6007 ein (T-Knoten).

Beim Absprung von der Umfahrung fällt die Trasse bis Rampe R103-km 0,0+09.000 mit 0,079 %, danach mit 0,935 % (bis Rampe R103-km 0,0+72.340) und bindet abschließend mit einem Gefälle von 2,500 % (Querneigung der untergeordneten Landesstraße) in die L6007 ein.

Die Belastung der Rampe R103 sowie die Belastung der L6007 sind so gering, dass sich keine nennenswerten Rückstaulängen auf der Rampe ergeben. Es besteht keine Gefahr eines Rückstaus auf von der Rampe auf die Umfahrung trotz der geringen Länge der Rampe.

Die Rampe R104 verbindet das untergeordnete Straßennetz mit der B25 – Richtung A1 Westautobahn, Ybbs (Auffahrt zur B25 Richtung Ybbs, A1 Westautobahn). Sie weist eine Länge von 192,786 m auf. Sie ist einstreifig mit der Fahrstreifenbreite von 4,00 m konzipiert.

Nach dem Absprung vom Kreisverkehr an der L6007 verläuft die Trasse in einer kurzen Geraden und bindet nach einem Verschwenken in einen Rechtsbogen mit $R = 300$ m bei B25-Projekts-km 0,4+19.434 in B25 Erlauftal Straße ein.

Die Rampe fällt zunächst mit der Kreisverkehrsquerneigung von 2,50 % und steigt danach (keine Ausrundung, sondern Knick) zuerst mit 2,50 % bis Rampe R104-km 0,0+53.687 und weiter mit 5,00 % bis Rampe R104-km 0,1+23.287 an. Anschließend fällt sie mit 0,678 % und bindet in die Haupttrasse ein.

I.4.8.2. Anschlussstelle L96

Die Anschlussstelle L96 bindet die Landesstraße L96 (Verbindung Wieselburg - Petzenkirchen) an die B25 Umfahrung Wieselburg an. Die Anbindung an das untergeordnete Netz erfolgt über eine große Kreisverkehrsanlage. Die Leistungsfähigkeit des

Kreisverkehrs an der L96 ist ausreichend groß, so dass sich keine nennenswerten Rückstaulängen an den einmündenden Rampen R101 und R103 ergeben.

Die Konzeption der Anschlussstelle erfolgt in Form einer Raute.

Die Rampe 201 (Ausfahrt von der B25 Umfahrung Wieselburg von Ybbs kommend) stellt die Verbindung von der Umfahrung Wieselburg zum Kreisverkehr an der L96 auf einer Länge von 282,513 m dar. Sie ist einstreifig mit der Fahrstreifenbreite von 4,00 m konzipiert.

Von der Haupttrasse kommend (Absprung bei B25-Projekts-km 2,2+82.680) verläuft die Rampe zuerst in einem Rechtsbogen mit $R = 600$ m und schwenkt anschließend in einen Gegenbogen mit $R = 600$ m. Vor dem Kreisverkehr folgt ein gleichgerichteter Bogen (Linksbogen mit $R=50$ m). Danach bindet die Rampe R201 in einer Geraden in den Kreis ein.

Von der Haupttrasse kommend fällt die Rampe R201 zuerst mit 1,097 %, danach zwischen Rampen R201-km 0,0+71.117 und km 0,2+34.466 mit 4,000 % und bindet abschließend mit einer Steigung von 2,500 % entsprechend der Querneigung der Kreisfahrbahn in den Kreis ein (Ausrundung $RW=750$ m).

Die Rampe R202 (Auffahrt) stellt die Verbindung von der L96 zur B25 Umfahrung Wieselburg Richtung Scheibbs dar. Die Länge der Rampe beträgt 268,506 m. Sie ist einstreifig mit der Fahrstreifenbreite von 4,00 m konzipiert.

Aus dem Kreisverkehr heraus verläuft die Trasse in einer kurzen Geraden. Danach folgt eine Eilinie (kurzer Linksbogen mit $R=55$ m und lang gezogener Linksbogen mit $R=2.000$ m). Anschließend bindet die Rampe in einem Übergangsbogen in die Haupttrasse ein (bei B25-Projekts-km 2,8+23.000).

Die Rampe fällt zunächst mit der Kreisverkehrsquerneigung von 2,50 % und steigt nach einer Ausrundung mit $RW=450$ m mit 5,10 % bis Rampe R202-km 0,2+06.836 an. Anschließend fällt sie mit 1,030 % und bindet in die Haupttrasse ein.

Die Rampe 203 (Ausfahrt) stellt die Verbindung der B25 Umfahrung Wieselburg (aus Fahrtrichtung Scheibbs kommend) und der L96 auf einer Länge von 268,767 m dar. Sie ist einstreifig mit der Fahrstreifenbreite von 4,00 m konzipiert.

Die Rampe R203 schwenkt mit einem Rechtsbogen mit $R=500$ m von der Haupttrasse weg (bei B25-Projekts-km 2,8+22.594) und geht in eine Gerade über. Anschließend folgt ein Linksbogen mit $R=50$ m. Danach mündet die Rampe mit einer Gerade in den Kreisverkehr Schrick ein.

Von der Haupttrasse kommend steigt die Rampe R203 mit 0,662 % bis Rampen 203-km 0,0+58.201, fällt danach bis Rampen 603-km 0,2+21.766 mit 5,000 % und bindet mit einer Steigung von 2,500 % in den Kreisverkehr an der L96 ein.

Die Rampe 204 (Auffahrt) stellt die Verbindung von der L96 zur B25 Umfahrung Wieselburg Richtung A1 Westautobahn, Ybbs dar. Die Länge beträgt 217,018 m. Sie ist einstreifig mit der Fahrstreifenbreite von 4,00 m konzipiert.

Vom Kreisverkehr an der L96 ausgehend folgt nach einer kurzen Geraden ein Linksbogen ($R=50$ m). Danach kommt wieder eine Gerade. Anschließend verschwenkt die Rampe R204 in einen Rechtsbogen $R=800$ m und bindet anschließend in die Haupttrasse ein (bei B25-Bestands-km 2,3+46.833).

Die Rampe R204 fällt zuerst mit 2,500 %, steigt zwischen Rampe R204-km 0,0+37.307 und 0,1+52.620 mit 4,750 % an und bindet mit einer Steigung von 0,692 % in die Haupttrasse ein.

I.4.8.3. Anschlussstelle L105

Die Anschlussstelle L105 bindet die verlegte Landesstraße L105 an die B25 Umfahrung Wieselburg an. Die Anbindung der Rampen an die L105 erfolgt in Form von T-Kreuzungen.

Die Konzeption der Anschlussstelle erfolgt in Form einer Raute.

Die Rampe R301 (Ausfahrt) verbindet die B25 Umfahrung Wieselburg Richtung Scheibbs (aus Richtung Ybbs kommend) mit der L105. Die Länge der Rampe R301 beträgt 255,808 m. Sie ist einstreifig mit einer Fahrstreifenbreite von 4,00 m konzipiert.

Bei B25-Projekts-km 3,8+05.861 springt die Rampe R301 in einem Rechtsbogen mit $R=300$ m von der Umfahrung ab. Anschließend folgt eine Gerade. In einem kurzen Linksbogen mit $R=200$ m mündet die Rampe R301 in die L105 ein.

In Verlängerung der Haupttrasse fällt die Rampe vorerst mit 0,334 %. Zwischen Rampe R301-km 0,0-64.411 und 0,2+17.599 steigt sie jedoch mit 4,80 % an. Anschließend folgt ein kurzer Abschnitt mit einer Steigung von 0,003 % (bis Rampe R301-km 0,2-52.058). Abschließend bindet die Rampe R301 mit -2,500 % in die L105 ein.

Die Rampe R302 (Auffahrt) verbindet die L105 mit der B25 Umfahrung Wieselburg Fahrtrichtung Scheibbs. Die Rampe ist 213,620 m lang. Sie ist einstreifig mit der Fahrstreifenbreite von 4,00 m konzipiert.

Die Rampe verläuft geradlinig von der L105 weg. Anschließend schwenkt die Trasse in einen langen Rechtsbogen mit $R=400$ m und bindet bei B25-Projekts-km 4,2+89.873 in die Haupttrasse ein.

Die Trasse fällt zuerst mit 2,500 % (bis R302-km 0,0+53.690) und anschließend mit 5,200 % (bis R302-km 0,1+62.693). Mit einer Steigung von 2,493 % bindet die Rampe R302 in die Haupttrasse ein.

Die Rampe R303 (Ausfahrt) verbindet die B25 Umfahrung Wieselburg Fahrtrichtung A1, Ybbs (von Scheibbs kommend) mit der Landesstraße L105 auf einer Länge von 223,447 m. Sie ist einstreifig mit der Fahrstreifenbreite von 4,00 m konzipiert.

Nach dem Absprung von der Umfahrung bei B25-Projekts-km 4,2+76.404 verläuft die Rampe in einem langen Linksbogen mit $R=2.000$ m. Kurz vor der Einmündung in die L105 folgt ein weiterer Linksbogen mit $R=100$ m. Mit einer Geraden bindet die Rampe in die L105 ein.

In Verlängerung der Haupttrasse fällt die Nivellette zuerst mit 1,792 %, steigt von R303-km 0,0+62.136 bis 0,1+53.965 mit 4,500 % und bindet mit einer Längsneigung von 2,500 % in die L105 ein.

Die Rampe R304 (Auffahrt) verbindet die L105 mit der B25 Umfahrung Wieselburg Fahrtrichtung A1, Ybbs auf einer Länge von 266,374 m. Sie ist einstreifig mit der Fahrstreifenbreite von 4,00 m konzipiert.

Die Rampe R304 verläuft geradlinig von der L105 weg. Anschließend schwenkt die Trasse in einen Linksbogen mit $R=350$ m und bindet mit einer Geraden bei B25-Projekts-km 3,8+08.240 in die Haupttrasse ein.

Ausgehend von der L105 steigt die Trasse zuerst mit 2,500 % an (bis R304-km 0,0+34.720). Danach fällt sie zuerst mit 4,500 % bis R304 km 01+76.435 und bindet abschließend mit einem Gefälle von 0,296 % in die Haupttrasse ein.

I.4.8.4. Kreisverkehr Wieselburg Süd

Die Einmündung der B25 Umfahrung Wieselburg in die bestehende, jedoch aufgrund der geänderten Verhältnisse angepassten B25 erfolgt in Form eines Kreisverkehrs.

Der Kreisverkehr ist bei B25-Bestands-km alt 13,5+85.113 bzw. B25-Projekts-km 8,3+56.735 situiert (entspricht B25-Bestands-km neu 14,8+63.603).

In den Kreisverkehr münden neben der Umfahrung und der bestehenden B25 (von und nach Scheibbs) noch die derzeitige B25 Richtung Wieselburg (B25 alt Süd) sowie ein Güterweg.

Der Kreisverkehr mit 4 Ästen weist einen Außendurchmesser von 50 m auf. Der Innendurchmesser beträgt 39 m. Daraus resultiert eine Breite der Kreisfahrbahn von 5,50 m.

Der Kreisverkehr liegt horizontal im Gelände. Die Kreisfahrbahn besitzt eine Querneigung von 2,50 %.

Von der B25 von Scheibbs kommend ist ein Bypass zur B25 Umfahrung Wieselburg angeordnet. Die Notwendigkeit des Bypasses in dieser Relation ergibt sich aufgrund der Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs. Ohne Bypass wäre diese Zufahrt zum Kreisverkehr überlastet.

Der Bypass weist eine Länge von 90,468 m auf (ohne Rechtsabbiegestreifen und Rechtseinbiegestreifen) und besitzt eine Fahrtstreifenbreite von 3,50 m (zuzüglich befestigte Seitenstreifen von jeweils 0,50 m).

Der Bypass besteht aus einem Rechtsbogen mit $R=75$ m (von Scheibbs kommend). Mit einem Übergangsbogen mündet er in die neue Umfahrung ein.

Vom Abzweigungspunkt fällt er zuerst mit 1,350 % und steigt anschließend mit 0,918 % Richtung Umfahrung. Mit dieser Längsneigung mündet der Bypass in die Umfahrung ein.

Der Rechtsabbiegestreifen von der B25 Anpassung Bestand Süd besteht aus einer Fahrstreifenwechselstrecke von 35 m (Verziehung 1:10) und einer Verzögerungsstrecke von 98 m (Mindestlänge gemäß RVS 03.05.12 rund 30 m).

Der Rechtseinbiegestreifen weist eine Länge von 180 m auf, wobei die Einfahrts- und Manöverstrecke 110 m lang ist und die Verziehungsstrecke 70 m (Verziehung 1:20). Die Mindestlänge der Einfahrts- und Manöverstrecke gemäß RVS 03.05.12 beträgt 75 m.

I.4.9. Baubeschreibung

I.4.9.1. Aufteilung der Bauabschnitte

Der neu geplante Straßenabschnitt wird in vier Bauabschnitte unterteilt:

- Bauabschnitt 1 Holzinger Berg: Projekts-km 0,000 – 2,550
- Bauabschnitt 2 Bereich Brauerei: Projekts-km 2,550 – 3,500
- Bauabschnitt 3 Breiteneich – Erlaufquerung Süd: Projekts-km 3,500 – 7,700
- Bauabschnitt 4 Mühling: Projekts-km 7,700 – 8,400

Die Bauabschnitte wurden nach den Kriterien der Massendisposition, der zeitlichen Abfolge sowie der Errichtung der Objekte bestimmt.

I.4.9.2. Bauabschnitt 1: Holzinger Berg

Länge: km 0,000 – 2,550 = 2,550km

Der gesamte Bauabschnitt stellt ein großes Erdbaulos mit 3 kleineren und einem größeren Brückenobjekt dar. Der Abschnitt reicht von Projektanfang bis nach der Querung der L96 (Objekt B25.14B) bei B25-Projekts-km 2,550.

I.4.9.3. Bauabschnitt 2: Bereich Brauerei

Länge: $\text{km } 2,550 - 3,500 = 0,950 \text{ km}$

Der gesamte Bauabschnitt stellt ein Erdbaulos mit 2 kleineren und einem großen Brückenobjekt dar. Zudem sind Böschungssicherungsmaßnahmen im Bereich der Kläranlage erforderlich. Der Abschnitt beginnt nach der Querung der L96 (Objekt B25.14B) bei B25-Projekts-km 2,550 endet nach der Querung der L6002 und der ÖBB-Schmalspurstrecke Wieselburg – Obergrafendorf (Objekt B25.14F) bei B25-Projekts-km 3,500.

I.4.9.4. Bauabschnitt 3: Breiteneich – Erlaufquerung Süd

Länge: $\text{km } 3,500 - 7,700 = 4,200 \text{ km}$

Der gesamte Bauabschnitt stellt ein großes Erdbaulos mit 12 Brückenobjekten dar. Der Abschnitt reicht von der stillgelegten ÖBB-Schmalspurbahn (bei km 3,500) bis zur Erlaufquerung Süd (Objekt B25.14K) bei km 7,700.

I.4.9.5. Bauabschnitt 4: Mühling

Länge: $\text{km } 7,700 - 8,700 = 1,000 \text{ km}$

Dieser Bauabschnitt stellt ein Erdbaulos mit einem großen Brückenobjekt (Erlaufbrücke Süd, Objekt B25.14K) dar. Der Abschnitt beginnt bei der Erlaufbrücke Süd bei km 7,700 und erstreckt sich bis zur Einmündung der Umfahrung in den Bestand bei Projekts-km 8,357 (B25-Bestands-km 13,585).

Zusätzlich gehören auch die Adaptierung der bestehenden B25 südlich des Kreisverkehrs Richtung Scheibbs bis Projekts-km 8,699 (B25-Bestands-km 13,585 – 13,925), die Adaptierung der bestehenden B25 nördlich des Kreisverkehrs Richtung Wieselburg (B25 alt Süd, B25-Bestands-km 13,366 – 13,585) sowie die Adaptierung eines Güterweges westlich des Kreisverkehrs dazu.

I.4.9.6. Abwasserentsorgung der Baustelle

Die im Bereich der Baustelleneinrichtung (Baubüro – Container) anfallenden Saniärwässer werden in wasserdichten Behältern bzw. Senkgruben gespeichert und

ordnungsgemäß entsorgt (z.B. Miettoiletten). Sollte von der Situierung der Baustelleneinrichtungsfläche ein Anschluss an den öffentlichen Kanal der Gemeinde möglich sein, erfolgt die Ableitung in das öffentliche Kanalnetz. Bei Reinigungsstellen für Baufahrzeuge werden Absetzbecken angeordnet.

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen wird ein geeignetes ölbindendes Mittel vorgehalten.

I.4.10. Erschließung des Grundwassers

Im Zuge des Projektes erfolgt weder eine bleibende Freilegung des Grundwasserspiegels (im zusammenhängenden flussbegleitenden Grundwasserkörper) noch ein über das Eintauchen von Tiefgründungselementen (Bohrpfählen) in den Grundwasseraquifer hinaus gehende Beeinflussung des Grundwasserströmungsverhaltens. Lediglich in der Bauphase ist bei den Objekten B25.14E sowie B25.14K (das sind die beiden Brücken über die Erlauf) zur Herstellung der Fundierungen ein temporärer Eingriff nötig.

Die Einschnittsbereiche außerhalb der Talniederung (am Holzinger Berg, Rottenhauser Berg) können linsenartige, unterschiedlich zusammenhängende Schichten mit diffusem Sickerwasserandrang berühren (jedoch kein zusammenhängender Grundwasserkörper). Diese nur temporär (nach Niederschlagsereignissen) anfallenden Wässer werden sodann schadlos mit der Straßenentwässerung der Vorflut zugeführt.

I.4.11. Direkteinleitung anfallender Wässer in die Vorfluter während der Bauphase

Schadstofffreisetzungen im Zuge der Baumaßnahmen werden im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen durch geeignete Oberflächenentwässerungssysteme (Sammlung und Einleitung in eine Gewässerschutzanlage) und zusätzlich durch Abdichten der Manipulationsflächen minimiert.

Die Baustellenabwässer werden vor einer Einleitung in ein Gewässer entsprechend gereinigt (z.B. temporäre Absetz- bzw. Filterbecken, Ölabscheider).

I.4.11.1. Errichtung von Retentionsfilterbecken

Durch eine Reinigung der anfallenden Abwässer in der Bauphase z.B. mittels Errichtung eines temporären Absetz- bzw. Filterbeckens kann eine Vermeidung von schäd-

lichen Einträgen durch die Bautätigkeit (Betonmischen, Ölaustritt aus Maschinen etc.) deutlich verringert werden. Weiters Anordnung von temporären Retentionsbeckenanlagen im Bereich der Objekte im Zuge einer erforderlichen Wasserhaltung.

I.4.11.2. Errichtung von temporären Gewässerschutzanlagen

Baustelleneinrichtungsfläche Erlaufquerung Nord, Ableitung der Wässer der Manipulationsflächen über eine temporäre Bodenfilteranlage in den Mühlbach (Gst.-Nr. 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 684, alle KG 14412 Petzenkirchen)

Baustelleneinrichtungsfläche Neumühl, Ableitung der Wässer der Manipulationsflächen über eine temporäre Bodenfilteranlage in das Gerinne 4 (Gst.-Nr. 696, 697/2, 698, 699, 701, 702/1, 703, 721/1, 723/1, 996, alle KG 22114 Gumprechtsfelden) oder in einen neu zu errichtenden Kanal entlang der L6141,

Baustelleneinrichtungsfläche Hochrieß, Ableitung der Wässer der Manipulationsflächen über eine Bodenfilteranlage in die Erlauf (Gst.-Nr. 960/1, 961, 975, 976/1, 976/2, 976/3, 1004, alle KG 22114 Gumprechtsfelden),

Baustelleneinrichtungsfläche Erlaufquerung Süd, Ableitung der Wässer der Manipulationsflächen über eine Bodenfilteranlage in die Erlauf (Gst.-Nr. 1112, 1116/1, 1121/2, 1121/24, 1134/3, 1567/1, alle KG 22120 Mühling, Gst.-Nr. 1337, 1004, 1359, alle KG 22114 Gumprechtsfelden);

I.4.11.3. Errichtung von temporären Bodenfilteranlagen im Falle einer erforderlichen Wasserhaltung im Zuge der Errichtung von Brückenobjekten

Objekt B25.14E – Bereich westliches Widerlager: Ableitung der Wässer über temporäre Bodenfilteranlage in die Erlauf (Gst.-Nr. 589/1, 590/1, 591, 1497, alle KG 22143 Wieselburg, Gst.-Nr. 465, KG 14412 Petzenkirchen),

Objekt B25.14E – Bereich östliches Widerlager: Ableitung der Wässer über temporäre Bodenfilteranlage in den Mühlbach (siehe temporäre Gewässerschutzanlage Baustelleneinrichtungsfläche Erlaufquerung Nord),

Objekt B25.14E – Bereich westliches Widerlager: Ableitung der Wässer über temporäre Bodenfilteranlage in die Erlauf (siehe temporäre Gewässerschutzanlage Baustelleneinrichtungsfläche Erlaufquerung Süd),

Objekt B25.14K – Bereich östliches Widerlager: Ableitung der Wässer über temporäre Bodenfilteranlage in die Erlauf (siehe temporäre Gewässerschutzanlage Baustelleneinrichtungsfläche Hochrieß);

I.4.12. Direkteinleitung anfallender Wässer in die Vorfluter während Betriebsphase

I.4.12.1. Bodenfilteranlagen mit getrennter Absetzzone und Ableitung in den Vorfluter

Für die Behandlung der Niederschlagswässer der Straßenentwässerung werden Absetz- und Bodenfilterbecken errichtet. Die Becken bestehen aus folgenden Anlagenteilen:

- a) Absetzzone: zur Abscheidung der ungelösten Schmutzstoffe aus dem ersten Spülstoß
- b) Trennbauwerk: zwischen Absetzzone und Bodenfilter
- c) Bodenfilter

Die Dimensionierung der Beckenanlagen (Absetzbecken, Bodenfilterbecken) erfolgt auf Basis der Regenhäufigkeit $n=1$ (1-jährlich). Die Bemessung der Entlastungsbauwerke (Auslaufschacht, Ausleitungskanal) hat für 5-jährliche Niederschlagsereignisse zu erfolgen.

In der Absetzzone ist die Räumung des Schlammanfalls ohne Beschädigung der Beckensohle durch Ausbildung einer Tragschicht aus Beton C25/30 möglich. Die Beckenabdichtung erfolgt entweder durch eine zweilagige mineralische Dichtung, $k_f \leq 10^{-9}$ [m/s], 2 x 15 cm, oder durch Einbau einer HDPE-Folie (mit Doppelschweißnaht) mit beidseitigem Schutzvlies. Böschungen werden mit einer Böschungsneigung 1:2 bis 1:5 ausgeführt, wodurch eine Zufahrtsmöglichkeit besteht. Die Abdichtung der Böschungen ist wie zuvor erwähnt auszubilden.

Die bauliche Trennung zum Sickerbereich wird durch einen dichten Damm ausgeführt. Die Überleitung erfolgt durch ein Trennbauwerk, ausgeführt als Ortbeton-schacht mit Überlaufschwelle und anschließender Bruchsteinschichtung zur Verrieselung („Kiesschwelle“) beziehungsweise durch ein Drossel- und Ablaufrohr, das mittels Schieber absperrbar ist. Letztgenannte Maßnahmen sind für das Auftreten von größeren Mengen an gesundheitsschädlichen Stoffen wie Treibstoff, Schmieröl so-

wie Transportchemikalien vorgesehen. Durch Absperrern der Leitungen werden die anfallenden Schadstoffe im Absetzbecken gesammelt, ein Übertritt in das Filterbecken wird so verhindert. Die anfallenden, verunreinigten Wässer können dann abgepumpt und der Abwasserbehandlung zugeführt werden.

Der Bodenfilterkörper wird im Bereich der Filterzone errichtet. Das Niederschlagswasser wird über den Humusbodenfilter versickert, fließt durch eine Filterkiesschicht und wird in einem Drainrohr gesammelt. Die Rohrleitung verläuft in einen Ablauf- und Kontrollschacht. Der Ablaufschacht beinhaltet einen Schieber und eine Drossel. Die Drossel regelt die in die Vorfluter abgegebene Wassermenge. Die Ablaufbauwerke bei den Beckenanlagen sind für die schadlose Ableitung von Wässern aus 5-jährlichen Niederschlagsereignissen ausgebildet. Der Auslaufschacht ist daher mit einer Überlaufschwelle ausgeführt, welche als Notentlastung dient. Im Hochwasserfall wird das Wasser über die Schwelle direkt in den Ablaufkanal geleitet.

Der Humusfilter ist homogen gemischt einzubringen und weist nachfolgende geotechnische Zusammensetzung aufzuweisen:

Tongehalt	5 - 17 [%]
Schluffgehalt	25 - 50 [%]
Korngrößen	< 2 [mm]
Humusgehalt	> 2 [%]
pH-Wert	6,5 - 8,0
TOC	1 - 3 [%]

Die Filterparameter werden folgendermaßen definiert:

kf-Wert	1x 10 ⁻⁵ [m/s] (Bemessung) 5x 10 ⁻⁵ bis 1x 10 ⁻⁵ [m/s] (Einbau)
d ₁₀	0,2 – 0,5 [mm]
Ungleichförmigkeit U	3 – 6
Effektives Porenvolumen n _e	0,15 – 0,35

Die Mächtigkeit der Bodenfilter wird mit mindestens 0,50 m über einem Geotextil als Trennung zum Untergrund festgelegt. Zur Beckenabdichtung und somit zum Schutz des Grundwassers ist entweder eine 2-lagige mineralische Dichtung, kf [10⁻⁹ [m/s], 2 x 15 cm, oder der Einbau einer HDPE-Folie mit beidseitigem Schutzvlies erforderlich. Der Filterkörper wird mit wechselfeuchten Arten bepflanzt, welche im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen festgelegt werden. Die Einbindung in das landschaftsplanerische Begleitkonzept ist vorgesehen.

Die Qualitätsanforderungen sowie die projektgemäßen Vorgaben der Bodenkennwerte von Bodenfilter und von mineralischem Filter sind vor dem Einbau von unbefangenen und fachkundigen Anstalten untersuchen zu lassen.

Die Einhaltung der Durchlässigkeitsbeiwerte von mineralischem Filter und von Bodenfilter ist nach dem Einbau von unbefangenen und fachkundigen Anstalten zu bestätigen (zumindest an 3 repräsentativen Stellen).

Der Filter wird durch eine laufende Beprobung auf seine Filterwirksamkeit und den Schadstoffrückhalt kontrolliert. Bei Erreichen einer bestimmten Konzentration an Schadstoffen und bei einem Rückgang der Filterwirkung kann ein Filteraustausch durchgeführt werden.

Die bauliche Ausführung betreffend die Dichtheit von Absetzbecken und Bodenfilterbecken wird von einem Fachkundigen geprüft.

I.4.12.2. Errichtung von Bodenfilteranlagen (Becken) für die Straßenentwässerung

a) Entwässerungsabschnitt E0 (km 0,000 – 0,345)

Dieser kurze Abschnitt im Bereich des Überganges der Umfahrung in den Bestand wird zum Teil über Straßenmulden und Rohrkanäle entwässert. Der Kanal auf der linken Straßenseite mündet in eine bestehende Mulde (Graben), welcher entlang der Trasse bis nach Oberegging verläuft und dort in einen Kanal mündet. Auf der rechten Straßenseite ist zum Teil ein bestehender Kanal zu verlegen. Dieser wird zur Entwässerung herangezogen. Der Kanal verläuft entlang der bestehenden B25 Richtung Oberegging (mündet in Oberegginger Bach).

b) Einzugsgebiet E1 (B25 Projekts-km 0,345 – 0,900)

Die Straßenwässer sowie anfallende Hangwässer gelangen über Straßenmulden und Rohrkanäle zum Pufferbecken „Holzinger Berg“ (Gst.-Nr. 1408/1, 1408/2, beide KG 14413 Plaika). Im Pufferbecken Holzinger Berg werden 400 m³ bis max. 800 m³ zwischengespeichert und von zwei Abwasserkreiselpumpen über eine Druckleitung PE DN400 zur B25 Umfahrung Wieselburg Richtung Hochpunkt 1 hoch gepumpt. Eine dritte Pumpe dient als Reserve. Vom Hochpunkt fließt das Wasser in freiem Gefälle Richtung Absetz- und Bodenfilterbecken L96 (siehe Einzugsgebiet E2).

Das Pufferbecken wird wie die Absetzbecken ausgebildet.

c) Einzugsgebiet E2 (B25 Projekts-km 0,900 – 2,860)

Mit Ausnahme des Bereiches um das Objekt B25.14 (B25-Projekts-km 1,300 bis 1,900) wird dieser Abschnitt über Straßenmulden, Drainagen in Banketten, Spitzgräben und Rohrkanäle entwässert. Ab B25-Projekts-km 1,900 werden aufgrund des Grundwasserschongebietes sämtliche Oberflächenwässer gesammelt und über Kanäle der Gewässerschutzanlage „L96“ (Absetz- und Bodenfilterbecken) zugeführt. Auch die Straßenwässer der Gemeindestraße bei B25-Projekts-km 2,257, der Landesstraße L96 sowie der Rampen R201 bis R204 der Anschlussstelle L96 werden der Längsentwässerung (Transportkanal) der B25 zugeführt und ebenfalls im Absetz- und Bodenfilterbecken „L96“ gereinigt.

Die Straßenmulden entlang der Rampen der Anschlussstelle L96 werden abgedichtet. Als Schutz der Böschungen gegen Schneewurf und Spritzwasser dienen Lärmschutzwände beiderseits der B25 bzw. entlang der Außenseiten der Rampen (statt Abdichtung der Böschungen zum Grundwasser).

Das Becken „L96“ befindet sich im Bereich der ÖBB-Strecke nördlich der B25 Umfahrung Wieselburg (Gst.-Nr. 509, 510, 511, 600, alle KG 22143 Wieselburg). Es entwässert in die Erlauf flussab der Kläranlage. Die Ausleitung erfolgt über Betonrohre DN 600 bis zur Einmündung der Ausleitung aus dem Becken „Kläranlage“, danach mit DN 700 (Gst.-Nr. 509, 1498/2, 915/4, 589/1, 599, alle KG 22143 Wieselburg, Gst.-Nr. 241, 242, 457, 451/1, 465, alle KG 14412 Petzenkirchen).

max. Ableitung $Q_{AB} = 24,62$ [l/s], Konsenswassermenge 155,20 [l/s]

d) Einzugsgebiet E3 (B25 Projekts-km 2,860 – 3,350)

Aufgrund des Grundwasserschongebietes werden sämtliche Oberflächenwässer gesammelt und über Kanäle der Gewässerschutzanlage „Kläranlage“ (Absetz- und Bodenfilterbecken) zugeführt und gereinigt. Die Entwässerung erfolgt zur Gänze über Drainagen in Banketten, Spitzgräben und Rohrkanäle. Die Brückenentwässerung des Objektes B25.14E wird in die Entwässerung integriert und die Wässer fließen ebenfalls in das Becken „Kläranlage“. Als Schutz der Böschungen gegen Schneewurf

und Spritzwasser dienen Lärmschutzwände beiderseits der B25 (statt Abdichtung der Böschung zum Grundwasser).

Das Becken „Kläranlage“ befindet sich nördlich der B25 Umfahrung Wieselburg im Bereich B25-Projekts-km 3,1+45 neben der Erlaufpromenade (Gst.-Nr. 589/1, KG 22143 Wieselburg). Es entwässert in die Erlauf flußab der Kläranlage, wobei die Ausleitung zuvor in die Ausleitung des Beckens „L96“ einleitet (PVC DN250) (Gst.-Nr. 589/1, 599, beide KG 22143 Wieselburg, Gst.-Nr. 242, KG 14412 Petzenkirchen). Die weitere Ausleitung bis zur Erlauf erfolgt über Betonrohre DN 700.

max. Ableitung QAB= 10,94 [l/s], Konsenswassermenge 34,46 [l/s]

Gemeinsame Betrachtung der Becken „L96“ und „Kläranlage“

max. Ableitung QAB= 35,56 [l/s], Konsenswassermenge 189,66 [l/s]

e) Einzugsgebiet E4 (B25 Projekts-km 3,350 – 5,020)

Aufgrund des Grundwasserschongebietes werden sämtliche anfallende Oberflächenwässer (B25, Rampen der Anschlussstelle L105, verlegte L105 sowie Brückenobjekt L105.01A) gesammelt und über Kanäle der Gewässerschutzanlage „Erlauf Nord“ (Absetz- und Bodenfilterbecken) zugeführt und gereinigt. Die Straßenmulden in Einschnittsbereichen werden nach unten hin abgedichtet. Auch anfallende Hangwässer werden in die Entwässerung der B25 integriert.

Der Transportkanal quert an einer Stelle unterirdisch den Dürnbach und verläuft nördlich der L105 im Nahbereich des Dürnbaches. In diesem Bereich ist der Transportkanal auf alle Fälle dicht (PVC-Rohre) auszuführen. Gleiches gilt für den Entwässerungsstrang entlang des westlich der B25 gelegenen Abschnittes der L105, der ebenfalls unterirdisch den Dürnbach quert.

Als Schutz der Böschungen gegen Schneewurf und Spritzwasser dienen Lärmschutzwände oder Betonleitwände beiderseits der B25 (anstatt Abdichtung der Böschung zum Grundwasser). Entlang der Rampen der Anschlussstelle L105 sowie entlang der L105 selbst werden beiderseits Betonleitwände angeordnet

Das Becken Erlauf Nord befindet sich nördlich der Trasse der Umfahrung am rechten Ufer des Mühlbaches (Gst.-Nr. 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, alle KG 14412

Petzenkirchen). Die Ausleitung erfolgt über ein Betonrohr DN 800 zu einem Pumpwerk. Von dort verläuft eine Druckrohrleitung PE DN400 zur knapp daneben liegenden Vorflut, dem Mühlbach (Werkskanal) (Gst.-Nr. 539, 540, 684, KG 14412 Petzenkirchen).

max. Ableitung QAB= 43,76 [l/s], Konsenswassermenge 177,40 [l/s]

f) Einzugsgebiet E5 (B25 Projekts-km 5,020 – 6,100)

Aufgrund des Grundwasserschongebietes werden sämtliche Oberflächenwässer über Straßenmulden, Drainagen in Banketten, Spitzgräben und Rohrkanäle gesammelt und über Kanäle der Gewässerschutzanlage „Neumühl 1“ (Absetz- und Bodenfilterbecken) zugeführt und gereinigt. Die Straßenmulden in Einschnittsbereichen werden nach unten hin abgedichtet.

Als Schutz der Böschungen gegen Schneewurf und Spritzwasser dienen Lärmschutzwände oder Betonleitwände beiderseits der B25 (anstatt Abdichtung der Böschung zum Grundwasser).

Das Becken „Neumühl 1“ befindet sich westlich der Trasse der Umfahrung und nördlich des verlegten Gerinnes 4 (Gst.-Nr. 628, 637, 638, 649/1, alle KG 22114 Gumprechtsfelden). Die Ausleitung unter dem Gerinne 4 durch zur Ausleitung des Beckens „Neumühl 2“ erfolgt über ein PVC-Rohr DN 500 (Gst.-Nr. 649/1, 650, beide KG 22114 Gumprechtsfelden, weitere Grundstücke siehe Ausleitung aus Becken „Neumühl 2“). Anschließend verläuft die gemeinsame Ausleitung der Becken „Neumühl 1+2“ in einem Betonrohr DN 800 zur Erlauf. In das Gerinne 4 wird nichts eingeleitet.

max. Ableitung QAB= 19,45 [l/s], Konsenswassermenge 85,24 [l/s]

g) Einzugsgebiet E6 (B25 Projekts-km 6,100 – 7,800)

Aufgrund der vorhandenen Lärmschutzwände sowie der weitgehenden Einschnittslage werden sämtliche Oberflächenwässer der B25 über Straßenmulden, Drainagen in Banketten, Spitzgräben und Rohrkanäle gesammelt und über Kanäle der Gewässerschutzanlage „Neumühl 2“ (Absetz- und Bodenfilterbecken) zugeführt und gereinigt.

Das Becken „Neumühl 2“ befindet sich westlich der Trasse der Umfahrung und südlich des verlegten Gerinnes 4 (beim Becken „Neumühl 1“) (Gst.-Nr. 650, 663, 664, alle KG 22114 Gumprechtsfelden). Die Ausleitung des Beckens „Neumühl 1“ mündet knapp nach dem Becken in die Ausleitung des gegenüberliegenden Beckens (bis dort hin BR DN 700). Die gemeinsame Ausleitung der Becken „Neumühl 1+2“ verläuft in einem Betonrohr DN 800 zur Erlauf (Gst.-Nr. 650, 651, 659/1, 659/2, 660/2, 661, 663, 665/5, 666, 685/3, 989/1, 1574, alle KG 22114 Gumprechtsfelden). In das Gerinne 4 wird nichts eingeleitet.

In die Entwässerung der B25 werden neben anfallenden Hangwässern die Brückentwässerungen der Überführungen der L6141 (Objekt L6141.00) und der L6142 (Objekt L6142.00) sowie ein Teil der Brückenwässer der Erlaufquerung Süd (Objekt B25.14K) integriert.

max. Ableitung $Q_{AB} = 30,39$ [l/s], Konsenswassermenge 80,08 [l/s]

Gemeinsame Betrachtung der Becken „Neumühl 1+2“

max. Ableitung $Q_{AB} = 49,84$ [l/s], Konsenswassermenge 165,32 [l/s]

h) Einzugsgebiet E7 (B25 Projekts-km 7,800 – 8,600)

Dieser Abschnitt der Umfahrung inklusive der Anpassung Süd wird zur Gänze über Drainagen in Banketten, Spitzgräben und Rohrkanäle entwässert. Sämtliche Oberflächenwässer werden gesammelt und über Kanäle der Gewässerschutzanlage „Erlauf Süd“ (Absetz- und Bodenfilterbecken) zugeführt und gereinigt. In die Entwässerung der B25 wird auch der verbleibende Teil der Brückenwässer der Erlaufquerung Süd (Objekt B25.14K) sowie die Entwässerung der bestehenden B25 alt integriert.

Das Becken „Erlauf Süd“ wird nördlich der Trasse der Umfahrung im Bereich des westlichen Widerlagers der Erlaufquerung (Objekt B25.14K) neben der Lagergasse angeordnet Gst.-Nr. 1121/2, 1121/24, beide KG 22120 Mühling). Die Ausleitung verläuft in einem PVC-Rohr DN 500 zur Erlauf (Gst.-Nr. 1121/2, 1134/2, 1567/1, alle KG 22120 Mühling, Gst.-Nr. 1004, KG 22114 Gumprechtsfelden).

Die Entwässerung der Übergangsabschnitte der B25 alt Süd sowie der B25 Anpassung Bestand Süd in den Bestand entspricht den bestehenden Verhältnissen.

max. Ableitung QAB= 10,94 [l/s], Konsenswassermenge 63,83 [l/s]

I.4.13. Versickerung von Trassenoberflächenwässer während der Bauphase

I.4.13.1. Errichtung von temporären Gewässerschutzanlagen

Baustelleneinrichtungsflächen Holzinger Berg, Versickerung der Oberflächenwässer der Manipulationsflächen über eine temporäre Bodenfilteranlage in den Untergrund (Gst.-Nr. 1322, 1323, KG 14406 Holzing) (alternativ: Ableitung der Oberflächenwässer zur bestehenden Entwässerung der derzeitigen B25);

I.4.14. Versickerung von Trassenoberflächenwässer während der Betriebsphase

Eine Versickerung von Straßenoberflächenwässern in der Betriebsphase erfolgt nur in wenigen Abschnitten außerhalb des Grundwasserschongebietes in Form einer freien Entwässerung über die Böschungsschulter. Die Wässer laufen flächig über den Straßendamm ab und versickern im Straßendamm und in der Mulde. Ein etwaiger Schadstoffeintrag in den Untergrund erfolgt nicht konzentriert, die Filter- und Reinigungswirkung wird durch den Oberboden (Humusaufgabe) sichergestellt.

a) Einzugsgebiet E0 (km 0,000 – 0,345)

Nur kleinräumig erfolgt eine freie Entwässerung in einen bestehenden Graben entlang der B25 oder über die Böschungsschulter ins anschließende Gelände (u.a. Gst.-Nr. 1400, 1411, 1425/1, 1426, 1428, 1429, 1408/2, 1408/3, 1768/5, 1769/5, alle KG 14413 Plaika).

b) Einzugsgebiet E1 (km 0,345 – 0,900)

Nur kleinräumig wird flächenhaft über die Böschung versickert. Die Straßenwässer werden fast zur Gänze über das Pufferbecken „Holzinger Berg“ und die Gewässerschutzanlage „L96“ (Absetz- und Bodenfilterbecken) in die Erlauf geleitet Gelände (u.a. Gst.-Nr. 1408/2, 1409/2, beide KG 14413 Plaika, Gst.-Nr. 945, 1321, 1322, alle KG 14406 Holzing).

c) Einzugsgebiet E2 (km 0,900 – 2,860)

Lediglich der Abschnitt von B25-Projekts-km 1,300 bis 1,900 (im Bereich des Objektes B25.14) wird auf der nördlichen Seite frei über die Böschungsschulter entwässert

(Gst.-Nr. 937/1, 938, 1315, 1318, 1425, 1426, 1429, 1430, 1431, 1432, 1437, 1438, 1439, 1441, 1442, 1443, alle KG 14406 Holzling, Gst.-Nr. 1553, KG 22143 Wieselburg). Die restlichen Straßenwässer werden zur Gänze über die Gewässerschutzanlage „L96“ (Absetz- und Bodenfilterbecken) in die Erlauf geleitet.

d) Einzugsgebiet E3 (km 2,860 – 3,350)

In diesem Abschnitt erfolgt keine Versickerung. Sämtliche Straßenwässer werden über die Gewässerschutzanlage „Kläranlage“ (Absetz- und Bodenfilterbecken) in die Erlauf geleitet.

e) Einzugsgebiet E4 (km 3,350 – 5,020)

In diesem Abschnitt erfolgt keine Versickerung. Sämtliche Straßenwässer werden über die Gewässerschutzanlage „Erlauf Nord“ (Absetz- und Bodenfilterbecken) in die Erlauf geleitet.

f) Einzugsgebiet E5 (km 5,020 – 6,100)

In diesem Abschnitt erfolgt keine Versickerung. Sämtliche Straßenwässer werden über die Gewässerschutzanlage „Neumühl 1“ (Absetz- und Bodenfilterbecken) in die Erlauf geleitet.

g) Einzugsgebiet E6 (km 6,100 – 7,800)

Lediglich die Straßenwässer der Landesstraßen L6141 (mit Ausnahme des Objektes L6141.00) und L6142 (mit Ausnahme des Objektes L6142.00) werden frei über die Böschungsschulter entwässert (L6141: Gst.-Nr. 723/1, 725/1, 1007, alle KG 22114 Gumprechtsfelden) (L6142: Gst.-Nr. 863, 864, 875, 876, 879, 880, 890/2, 891, 894, 896, 904, 906, 909, 912, 924, 927, 933, 934/1, 934/3, 941, 944, 946, 949, 964, 967, 969/1, 970, .86, 973/1, 973/2, 1003/1, alle KG 22114 Gumprechtsfelden). Die restlichen Straßenwässer werden zur Gänze über die Gewässerschutzanlage „Neumühl 2“ (Absetz- und Bodenfilterbecken) in die Erlauf geleitet.

h) Einzugsgebiet E7 (km 7,800 – 8,600)

Die Entwässerung der Übergangsabschnitte der B25 alt Süd sowie der B25 Anpassung Bestand Süd in den Bestand entspricht den bestehenden Verhältnissen. An-

sonsten werden sämtliche Straßenwässer zur Gänze über die Gewässerschutzanlage „Erlauf Süd 2“ (Absetz- und Bodenfilterbecken) in die Erlauf geleitet.

I.4.15. Verlegung von Oberflächengewässern

a) Verlegung Gerinne 1 B25-Projekts-km 1,570 – 1,630

Länge rund 78 m, im Bereich B25-Projekts-km 1,570 – 1,630 (bei Objekt B25.14)

(Gst.-Nr. 1441, 1443, 1425, alle KG 14406 Holzling)

b) Verlegung Dürnbach B25-Projekts-km 3,450 – 3,490

Länge rund 44 m, im Bereich B25-Projekts-km 3,450 – 3,490 (zwischen Mühlbach und L6002)

(Gst.-Nr. 539, KG 14412 Petzenkirchen, Gst.-Nr. 673/2, 676/2, 917, alle KG 22143 Wieselburg)

c) Verlegung Dürnbach B25-Projekts-km 3,850 – 4,100

Länge rund 241 m (inklusive Durchlass unter L105), im Bereich B25-Projekts-km 3,850 – 4,100 (entlang Rampe R301 und L105)

Durch die Verlegung und Anhebung der Landesstraße L105 muss der Dürnbach verlegt und ein Durchlass für den Bach unter der L105 geschaffen werden. Der Durchlass befindet sich bei L105-km 1,4+71.338 (L105-Projekts-km 0,2+44.292).

(Gst.-Nr. 703, 706/1, 706/2, 714/1, 741/2, 919, alle KG 22143 Wieselburg)

d) Verlegung Dürnbach B25-Projekts-km 4,400 – 4,485

Länge rund 116 m, im Bereich B25-Projekts-km 4,400 – 4,485 (bei Objekt B25.14G)

(Gst.-Nr. 747, 748/1, 1510, 1516, alle KG 22143 Wieselburg)

e) Verlegung Grubbach B25-Projekts-km 5,675 – 5,715

Länge rund 87 m, im Bereich B25-Projekts-km 5,675 – 5,715 (bei Objekt B25.14J)

(Gst.-Nr. 1465, 1466, beide KG 22143 Wieselburg)

f) Verlegung Gerinne 4 B25-Projekts-km 6,050 – 6,300

Länge rund 360 m, im Bereich B25-Projekts-km 6,050 – 6,300 (zwischen Gumprechtsfelden und Neumühl)

(Gst.-Nr. 647, 648, 649/1, 650, 651, 663, 664, 672, 673, 682, 996, alle KG 22114 Gumprechtsfelden)

Durch die Verlegung und Anhebung der Landesstraße L105 muss der Dürnbach verlegt und ein Durchlass für den Bach unter der L105 geschaffen werden. Der Durchlass befindet sich bei L105-km 1,4+71.338 (L105-Projekts-km 0,2+44.292).

Bei dem Durchlass handelt es sich um einen Rohrdurchlass (Betonrohr DN 1000). Die Länge beträgt 28,50 m. Der Querungswinkel beläuft sich auf 81,31955 gon. Das Längsgefälle liegt bei 0,91 %. Unmittelbar vor dem Durchlass (im Bereich des Rohranfanges) sowie unmittelbar nach dem Durchlass (im Bereich des Rohrendes) werden in einem kurzen Abschnitt die Bachsohle, sowie die Uferböschungen gepflastert. Angrenzend an die beiden Rohrenden des Durchlasses werden Stützkonstruktionen zur Geländeanpassung errichtet.

Durchlass Dürnbach unter L 105	
Station:	L105-km 1,4+71.338 L105-Proj.-km 0,2+44.292
Rohrdurchmesser:	DN 1000
Länge:	28,50 m
Querungswinkel:	81,31955 gon
Längsgefälle:	0,91 %

I.4.16. Baggerungen im Grundwasserbereich bzw. Grundwasserschwankungsbereich, Nassbaggerungen und Erdaushebungen im Grundwasserbereich

Das Grundwasser bzw. dessen Schwankungsbereich berührende Erdarbeiten erfolgen in 2 Formen:

Aushub im Zuge der Herstellung der Pfeiler- und Widerlagerfundamente der Erlaufquerungen (Objekte B25.14E sowie B25.14K); Aushubsohle unter MGW

Aushub im Zuge der Herstellung von in den Grundwasserkörper bzw. – schwankungsbereich einbindenden Tiefgründungselementen (Bohrpfähle, verrohrte Bohrung), bei den Objekten B25.14, L105.01A, B25.14E, B25.14K

I.4.17. Eingriffe in den Wasserhaushalt

Die Eingriffe in den Oberflächenwasserhaushalt betreffen im Wesentlichen die Querungen von Gerinnen. Diese erfolgen durchwegs derart, dass keine wesentlichen qualitativen oder quantitativen Beeinflussungen entstehen. Die Bauarbeiten zu den Fundierungen der Erlaufbrücken erfordern zum Teil lokale Wasserhaltungsmaßnahmen (voraussichtlich in den Stauer einbindende Spundwandkästen), deren Auswirkungen sich nicht über den Gerinnebereich der Erlauf hinaus bewegen. In der Betriebsphase ist durch die im Hochwasserabflussbereich der Erlauf befindlichen Brückenpfeiler der Querungen eine sehr lokale, jedoch den schadlosen Abfluss nicht nachteilig behindernde Beeinflussung (Pfeilerstau) gegeben.

Der flächige Abfluss in den Hangbereichen wird durch die Trassenführung nur insofern beeinflusst, als die innerhalb der Trassenumhüllenden niedergehenden Niederschläge zum Teil (Straßenwässer, Oberflächenwässer aus Einschnittsböschungen) im Entwässerungssystem der projektierten Umfahrung Wieselburg abgeführt werden. Da die Trasse jeweils annähernd in Fallrichtung liegt und der flächige Abfluss durch die teilweise Fassung und schadlose Ableitung der Niederschläge in gewissem Maß entlastet wird (Verminderung von zur Zeit häufig auftretenden Vernässungen am Hangfuß), sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt als unwesentlich anzusehen.

Die vorzunehmenden Gerinneverlegungen an Gerinne 1, Dürnbach, Grubbach und Gerinne 4 bringen keine Änderungen des Wasserhaushaltes mit sich.

Die Eingriffe in den Grundwasserhaushalt in der Bauphase wurden bereits beschrieben. In der Betriebsphase sind abgesehen von in den Grundwasseraquifer eintauchenden Tiefgründungselementen keine Beeinflussungen gegeben.

I.4.18. Brücken innerhalb des Hochwasserabflusses

	Proj.-km	Bezeichnung	Gewässer	Lichte Weite (m)
B25.14	B25-Projekts-km 1,627	Neubau einer Brücke über Wilddurchlass+Weg bei Holzing	Gerinne 1	25
B25.14E	B25-Projekts-km 3,248	Brücke über Weg, Erlauf, Mühlbach bei Petzenkirchen	Erlauf Mühlbach	179,00 (33.0+50.0+33.0+33.0+30.0)
B25.14G	B25-Projekts-km 4,438	Neubau der Brücke über Bach bei Wieselburg	Dürnbach	5
B25.14J	B25-Projekts-km 5,7	Neubau der Brücke über Grubbach und Wilddurchlass bei Wieselburg	Grubbach	25
ohne Nr.	B25-Projekts-km 6,109	Querung Gerinne 4	Gerinne 4	
B25.14K	B25-Projekts-km 7,786	Brücke über Erlauf und Weg bei Gumprechtskirchen	Erlauf	105,00 (27.50+50.00+27.50)
	L105-Projekts-km 0,2+44.292	Querung des Dürnbaches durch die L105 (Durchlass)	Dürnbach	28,50

Durch die Verlegung und Anhebung der Landesstraße L105 muss der Dürnbach verlegt und ein Durchlass für den Bach unter der L105 geschaffen werden. Der Durchlass befindet sich bei L105-km 1,4+71.338 (L105-Projekts-km 0,2+44.292).

Bei dem Durchlass handelt es sich um einen Rohrdurchlass (Betonrohr DN 1000). Die Länge beträgt 28,50 m. Der Querungswinkel beläuft sich auf 81,31955 gon. Das Längsgefälle liegt bei 0,91 %. Unmittelbar vor dem Durchlass (im Bereich des Rohranfanges) sowie unmittelbar nach dem Durchlass (im Bereich des Rohrendes) werden in einem kurzen Abschnitt die Bachsohle, sowie die Uferböschungen gepflastert. Angrenzend an die beiden Rohrenden des Durchlasses werden Stützkonstruktionen zur Geländeanpassung errichtet.

I.4.19. Forsttechnische Beschreibung

I.4.19.1. Rodungsausmaß

Durch das gegenständliche Straßenbauvorhaben wird „Wald“ im Sinne der forstgesetzlichen Bestimmungen beansprucht. Hierbei handelt es sich um

a) vorübergehende Rodungen im Gesamtausmaß von 62.808 m² (6,28 ha) auf Grund der vorübergehenden (temporären) Flächeninanspruchnahme von Wald und

b) dauernde Rodungen im Gesamtausmaß von 74.618 m² (7,46 ha) auf Grund der dauernden (permanenten) Flächeninanspruchnahme von Wald durch die Anlage in der Betriebsphase.

I.4.19.2. Gemeinde Bergland, Katastralgemeinde Plaika - 14413

Code	GstrNr	Nutzung	Fläche	EZ	Anteil	ET_Name	PLZ	Adresse	Rodung befristet in m ²	Rodung dauernd in m ²
PL-20B	1400	LN	2007	25	1/2	Haubenberger Karl	3252	Oberegging 12, Petzenkirchen	40	
					1/2	Haubenberger Adelheid				
PL-21D	1400	LN	2007	25	1/2	Haubenberger Karl	3252	Oberegging 12, Petzenkirchen		3
					1/2	Haubenberger Adelheid				
PL-11B	1411	Wld	1108	31	1/1	Traxler Karl	3252	Oberegging 6, Petzenkirchen	306	
PL-12D	1411	Wld	1108	31	1/1	Traxler Karl	3252	Oberegging 6, Petzenkirchen		237
PL-05B	1426	LN	5640	321	1/1	Traxler Karl	3252	Oberegging 6, Petzenkirchen	45	
PL-06D	1426	LN	5640	321	1/1	Traxler Karl	3252	Oberegging 6, Petzenkirchen		3
PL-32D	1774	SB	2215	208	1/1	Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches	3109	Amt der NÖ Landesregierung Abt Landesstraßen-		103

						Gut		bau, Land- hauspl.1		
PL-33D	1774	SB	2215	208	1/1	Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut	3109	Amt der NÖ Landesregierung Abt Landesstraßenbau, Landhauspl.1		149
PL-36D	1809	SB	3795	208	1/1	Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut	3109	Amt der NÖ Landesregierung Abt Landesstraßenbau, Landhauspl.1		6
PL-22D	1403/1	Wld	72661	238	1/2	Lasselsberger Franz	3252	Kendl 11, Petzenkirchen		4
					1/2	Lasselsberger Margit				
PL-23B	1403/1	Wld	72661	238	1/2	Lasselsberger Franz	3252	Kendl 11, Petzenkirchen	108	
					1/2	Lasselsberger Margit				
PL-26B	1403/1	Wld	72661	238	1/2	Lasselsberger Franz	3252	Kendl 11, Petzenkirchen	3239	
					1/2	Lasselsberger Margit				
PL-27D	1403/1	Wld	72661	238	1/2	Lasselsberger Franz	3252	Kendl 11, Petzenkirchen		5813
					1/2	Lasselsberger Margit				
PL-30B	1408/1	Wld	4571	82	1/1	Mayrhofer Gerhard Dr.	3332	Rosenau Sonnweg 1, Sonntagberg	648	
PL-31D	1408/1	Wld	4571	82	1/1	Mayrhofer Gerhard Dr.	3332	Rosenau Sonnweg 1, Sonntagberg		1039
PL-15D	1408/2	Wld	11934	82	1/1	Mayrhofer Gerhard Dr.	3332	Rosenau Sonnweg 1, Sonntagberg		6390
PL-16B	1408/2	Wld	11934	82	1/1	Mayrhofer Gerhard Dr.	3332	Rosenau Sonnweg 1, Sonntagberg	49	
PL-17B	1408/2	Wld	11934	82	1/1	Mayrhofer Gerhard Dr.	3332	Rosenau Sonnweg 1, Sonntagberg	2040	
PL-18B	1408/2	Wld	11934	82	1/1	Mayrhofer Gerhard Dr.	3332	Rosenau Sonnweg 1, Sonn-	1744	

								tagberg		
PL-24D	1408/3	Wld	5230	82	1/1	Mayrhofer Gerhard Dr.	3332	Rosenau Sonnweg 1, Sonn- tagberg		1060
PL-25B	1408/3	Wld	5230	82	1/1	Mayrhofer Gerhard Dr.	3332	Rosenau Sonnweg 1, Sonn- tagberg	2950	
PL-19B	1409/2	Wld	6359	293	1/2	Haubenber- ger Rudolf	3373	Obereg- ging 12, Kemmel- bach	1398	
					1/2	Haubenber- ger Cäzilia Irmine				
PL-07B	1425/1	Wld	62446	321	1/1	Traxler Karl	3252	Obereg- ging 6, Petzen- kirchen	305	
PL-08D	1425/1	Wld	62446	321	1/1	Traxler Karl	3252	Obereg- ging 6, Petzen- kirchen		17
PL-09B	1768/5	SB	290	281	1/1	Gemeinde Bergland (Öffentli- ches Gut)	3252	Bergland 1, Pet- zenkir- chen	53	
PL-10D	1768/5	SB	290	281	1/1	Gemeinde Bergland (Öffentli- ches Gut)	3252	Bergland 1, Pet- zenkir- chen		55
PL-01B	1769/1	SB	41348	165	1/1	Land Nie- deröster- reich (Lan- desstraßen- verwaltung B) Öffentli- ches Gut	3109	Amt der NÖ Lan- desregie- rung, Abt. Landes- straßen- finanzie- rung und	182	
PL-02D	1769/1	SB	41348	165	1/1	Land Nie- deröster- reich (Lan- desstraßen- verwaltung B) Öffentli- ches Gut	3109	Amt der NÖ Lan- desregie- rung, Abt. Landes- straßen- finanzie- rung und		60
PL-03D	1769/1	SB	41348	165	1/1	Land Nie- deröster- reich (Lan- desstraßen- verwaltung B) Öffentli- ches Gut	3109	Amt der NÖ Lan- desregie- rung, Abt. Landes- straßen- finanzie- rung und		1009
PL-04B	1769/1	SB	41348	165	1/1	Land Nie- deröster- reich (Lan- desstraßen- verwaltung B) Öffentli- ches Gut	3109	Amt der NÖ Lan- desregie- rung, Abt. Landes- straßen- finanzie-	1335	

								rung und		
PL-13D	1769/1	SB	41348	165	1/1	Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) Öffentliches Gut	3109	Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und		535
PL-14D	1769/1	SB	41348	165	1/1	Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) Öffentliches Gut	3109	Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und		582
PL-28D	1769/1	SB	41348	165	1/1	Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) Öffentliches Gut	3109	Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und		459
PL-29D	1769/1	SB	41348	165	1/1	Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) Öffentliches Gut	3109	Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und		102
PL-34D	1769/1	SB	41348	165	1/1	Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) Öffentliches Gut	3109	Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und		16
PL-35D	1769/5	LN	106	276	1/1	Gemeinde Bergland (Öffentliches Gut)	3252	Bergland 1, Petzenkirchen		2
Summe in m² KG PLAICA									14442	17644

I.4.19.3. Gemeinde Bergland, Katastralgemeinde Holzing - 14406

Code	GstrNr	Nutzung	Fläche	EZ	Anteil	ET_Name	PLZ	Adresse	Rodung befristet in m²	Rodung dauernd in m²
HO-34D	938	LN	1079	4	1/1	Eigentlicher Elfriede	3240	Römerweg 252		558
HO-35B	938	LN	1079	4	1/1	Eigentlicher Elfriede	3240	Römerweg 252	240	

HO-25B	942	Wld	18908	6	1/2	Häusler-Bärnreiter Franz	3252	Fohra 4, Petzenkirchen	357	
					1/2	Wurm Eva				
HO-16D	945	Wld	8908	36	1/2	Wagner Franz	3252	Weinzierberg 38, Petzenkirchen		3201
					1/2	Wagner Anna				
HO-17B	945	Wld	8908	36	1/2	Wagner Franz	3252	Weinzierberg 38, Petzenkirchen	1995	
					1/2	Wagner Anna				
HO-26B	948	Wld	2255	68	1/1	Kern Helene	3374	Ybbs Sarling 16	224	
HO-18D	950	Wld	16174	65	1/1	Biber Roland	3373	Berging 1, Kemmelbach		379
HO-19B	950	Wld	16174	65	1/1	Biber Roland	3373	Berging 1, Kemmelbach	10	
HO-20B	950	Wld	16174	65	1/1	Biber Roland	3373	Berging 1, Kemmelbach	438	
HO-13D	1254	SB	187	206	1/1	Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) Öffentliches Gut	3109	Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und		25
HO-43D	1318	Ges	2630	205	1/1	Gemeinde Bergland (Öffentliches Gut)	3252	Bergland 1, Petzenkirchen		2
		LN	716							
		SB	1914							
HO-22D	1320	SB	4884	142	1/1	Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut	3109	Amt der NÖ Landesregierung Abt Landesstraßenbau, Landhauspl.1		64
HO-27D	1323	Ges	26535	268	1/2	Handl Karl	3252	Berghof 1, Petzenkirchen		725
		Ges	26535		1/2	Handl Anna				
		LN	25328							
		Wld	1207							
HO-28B	1323	Ges	26535	268	1/2	Handl Karl	3252	Berghof 1, Petzenkirchen	604	
		Ges	26535		1/2	Handl Anna				
		LN	25328							
		Wld	1207							
HO-29B	1323	Ges	26535	268	1/2	Handl Karl	3252	Berghof 1, Petzenkir-	197	
		Ges	26535		1/2	Handl Anna				
		LN	25328							

		Wld	1207					chen		
HO-02D	1324	SB	29772	206	1/1	Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) Öffentliches Gut	3109	Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und		120
HO-03D	1324	SB	29772	206	1/1	Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) Öffentliches Gut	3109	Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und		609
HO-11D	1324	SB	29772	206	1/1	Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) Öffentliches Gut	3109	Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und		174
HO-12D	1324	SB	29772	206	1/1	Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) Öffentliches Gut	3109	Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und		169
HO-04D	1325	SB	241	206	1/1	Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) Öffentliches Gut	3109	Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und		8
HO-05B	1325	SB	241	206	1/1	Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) Öffentliches Gut	3109	Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und	1099	
HO-06D	1325	SB	241	206	1/1	Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) Öffentliches Gut	3109	Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und		1
HO-01D	1326	Wld	1414	38	1/2	Landstetter Josef	3252	Weinzierlberg 3, Petzenkir-		1418
					1/2	Landstetter Maria				

								chen		
HO-07D	1327	Ges	8053	13	1/1	Stadler Wilhelm	3252	Holzing 39, Pet- zenkir- chen		2857
		LN	557							
		Wld	7496							
HO-08B	1327	Ges	8053	13	1/1	Stadler Wilhelm	3252	Holzing 39, Pet- zenkir- chen	1578	
		LN	557							
		Wld	7496							
HO-44D	1328	SB	123	205	1/1	Gemeinde Bergland (Öffentli- ches Gut)	3252	Bergland 1, Pet- zenkir- chen		2
HO-09D	1329	Ges	69016	16	1/1	Refenner Franz Ing.	3252	Holzling 12, Pet- zenkir- chen		2390
HO-10B	1329	Ges	69016	16	1/1	Refenner Franz Ing.	3252	Holzling 12, Pet- zenkir- chen	2126	
HO-40D	1429	Wld	3382	236	1/1	Gemeinde Bergland	3252	Bergland 1, Pet- zenkir- chen		240
HO-41B	1429	Wld	3382	236	1/1	Gemeinde Bergland	3252	Bergland 1, Pet- zenkir- chen	113	
HO-42B	1429	Wld	3382	236	1/1	Gemeinde Bergland	3252	Bergland 1, Pet- zenkir- chen	92	
HO-36D	1439	Ges	52121	4	1/1	Eigentaler Elfriede	3240	Römer- weg 252		296
		LN	44917							
		Wld	7204							
HO-37B	1439	Ges	52121	4	1/1	Eigentaler Elfriede	3240	Römer- weg 252	129	
		LN	44917							
		Wld	7204							
HO-38B	1439	Ges	52121	4	1/1	Eigentaler Elfriede	3240	Römer- weg 252	4	
		LN	44917							
		Wld	7204							
HO-39B	1442	Ge56	748	205	1/1	Gemeinde Bergland (Öffentli- ches Gut)	3252	Bergland 1, Pet- zenkir- chen	15	
HO-31D	937/1	Wld	61774	4	1/1	Eigentaler Elfriede	3240	Römer- weg 252		8077
HO-32B	937/1	Wld	61774	4	1/1	Eigentaler Elfriede	3240	Römer- weg 252	5393	
HO-33B	937/1	Wld	61774	4	1/1	Eigentaler Elfriede	3240	Römer- weg 252	6695	
HO-30B	937/2	LN	860	154	1/2	Becksteiner Franz	3370	Wiener Str. 27	82	
					1/2					
HO-14D	949/1	Wld	12774	38	1/2	Landstetter Josef	3252	Wein- zierberg 3, Pet- zenkir-		5958
					1/2	Landstetter Maria				

								chen		
HO-15B	949/1	Wld	12774	38	1/2	Landstetter Josef	3252	Weinzierberg 3, Petzenkirchen	3629	
					1/2	Landstetter Maria				
HO-23B	951/1	Wld	25228	39	1/2	Graf Leopold	3252	Weinzierberg 1, Petzenkirchen	38	
					1/2	Graf Anna				
HO-24B	951/1	Wld	25228	39	1/2	Graf Leopold	3252	Weinzierberg 1, Petzenkirchen	19	
					1/2	Graf Anna				
HO-21B	951/2	Wld	14380	39	1/2	Graf Leopold	3252	Weinzierberg 1, Petzenkirchen	289	
					1/2	Graf Anna				
Summe in m² KG HOLZING									25366	27273

I.4.19.4. Gemeinde Wieselburg, Katastralgemeinde Wieselburg - 22143

Code	GstrNr	Nutzung	Fläche	EZ	Anteil	ET_Name	PLZ	Adresse	Rodung befristet in m²	Rodung dauernd in m²
WI-17B	591	Ges	1250	658	1/1	Stadtgemeinde Wieselburg	3250	3250	7	
		Bf51	62							
		LN	1188							
WI-11D	599	Ges	18508	145	1/1	Gemeindeabwasserverband Wieselburg	3250	3250		191
		Bf51	1481							
		SB	17027							
WI-12B	599	Ges	18508	145	1/1	Gemeindeabwasserverband Wieselburg	3250	3250	496	
		Bf51	1481							
		SB	17027							
WI-13B	599	Ges	18508	145	1/1	Gemeindeabwasserverband Wieselburg	3250	3250	805	
		Bf51	1481							
		SB	17027							
WI-18B	600	LN	378	145	1/1	Gemeindeabwasserverband Wieselburg	3250	3250	89	
WI-19D	600	LN	378	145	1/1	Gemeindeabwasserverband Wieselburg	3250	3250		46
WI-22D	703	Ges	11274	201	1/1	Römisch-katholische Pfarrpfunde Wieselburg	3250	3250		699
		LN	10681							
		SB	593							

WI-23B	703	Ges	11274	201	1/1	Römisch-katholische Pfarrpfürnde Wieselburg	3250	3250	65	
		LN	10681							
		SB	593							
WI-30D	747	LN	3819	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32, Wieselburg		171
WI-31B	747	LN	3819	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32, Wieselburg	6	
WI-38D	830	Ges	75329	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32, Wieselburg		378
		LN	71670							
		SB	109							
		SB	3550							
WI-39B	830	Ges	75329	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32, Wieselburg	70	
		LN	71670							
		SB	109							
		SB	3550							
WI-40B	830	Ges	75329	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32, Wieselburg	165	
		LN	71670							
		SB	109							
		SB	3550							
WI-41D	830	Ges	75329	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32, Wieselburg		49
		LN	71670							
		SB	109							
		SB	3550							
WI-42D	830	Ges	75329	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32, Wieselburg		280
		LN	71670							
		SB	109							
		SB	3550							
WI-43B	830	Ges	75329	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32, Wieselburg	54	
		LN	71670							
		SB	109							
		SB	3550							

WI-33D	919	SB	16799	978	1/1	Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut	3109	Amt der NÖ Landesregierung Abt Landesstraßenbau Landhauspl. 1		92
WI-51B	1388	Ges	45882	463	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32, Wieselburg	46	
		Bf51	44							
		LN	45701							
		SB	137							
WI-50B	1393	Ges	34975	139 2	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32	76	
		Wld	32971							
		Ge56	1512							
		SB	492							
WI-62B	1395	Wld	5477	139 2	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32	347	
WI-81D	1395	Wld	5477	139 2	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32		65
WI-56D	1404	Ges	30474	463	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32, Wieselburg		121
		LN	30283							
		SB	191							
WI-57B	1404	Ges	30474	463	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32, Wieselburg	22	
		LN	30283							
		SB	191							
WI-58D	1404	Ges	30474	463	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32, Wieselburg		5582
		LN	30283							
		SB	191							
WI-59B	1404	Ges	30474	463	1/1	Landwirtschaftliche	3250	Rottenhau-	2339	
		LN	30283							

		SB	191			Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit		serstr. 32, Wieselburg		
WI-60B	1404	Ges	30474	463	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32, Wieselburg	863	
		LN	30283							
		SB	191							
WI-61B	1404	Ges	30474	463	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32, Wieselburg	1178	
		LN	30283							
		SB	191							
WI-80D	1464	LN	4456	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32, Wieselburg		314
WI-78B	1464	LN	4456	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32, Wieselburg	40	
WI-79B	1464	LN	4456	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32, Wieselburg	6	
WI-75D	1466	Ges	5314	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32, Wieselburg		444
		LN	5307							
		SB	7							
WI-76B	1466	Ges	5314	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32, Wieselburg	76	
		LN	5307							
		SB	7							
WI-77B	1466	Ges	5314	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauserstr. 32, Wieselburg	64	
		LN	5307							
		SB	7							

WI-66D	1467	Ges	96531	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauerstr. 32, Wieselburg		300
		Bf51	3192							
		Bf52	5520							
		LN	85609							
		SB	2210							
WI-67D	1467	Ges	96531	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauerstr. 32, Wieselburg		150
		Bf51	3192							
		Bf52	5520							
		LN	85609							
		SB	2210							
WI-68B	1467	Ges	96531	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauerstr. 32, Wieselburg	68	
		Bf51	3192							
		Bf52	5520							
		LN	85609							
		SB	2210							
WI-69B	1467	Ges	96531	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauerstr. 32, Wieselburg	40	
		Bf51	3192							
		Bf52	5520							
		LN	85609							
		SB	2210							
WI-70B	1467	Ges	96531	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauerstr. 32, Wieselburg	60	
		Bf51	3192							
		Bf52	5520							
		LN	85609							
		SB	2210							
WI-71B	1467	Ges	96531	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauerstr. 32, Wieselburg	32	
		Bf51	3192							
		Bf52	5520							
		LN	85609							
		SB	2210							
WI-72D	1467	Ges	96531	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauerstr. 32, Wieselburg		243
		Bf51	3192							
		Bf52	5520							
		LN	85609							
		SB	2210							
WI-73B	1467	Ges	96531	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauerstr. 32, Wieselburg	56	
		Bf51	3192							
		Bf52	5520							
		LN	85609							
		SB	2210							
WI-74B	1467	Ges	96531	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirt-	3250	Rottenhauerstr. 32, Wie-	7	
		Bf51	3192							
		Bf52	5520							
		LN	85609							

		SB	2210			schaften Gesellschaft mit		selburg		
WI-65B	1470	Ges	1683	127	1/1	Landwirt- schaftliche Bundesver- suchswirt- schaften Gesellschaft mit	3250	Rotten- hau- serstr. 32, Wie- selburg	11	
		LN	1682	9						
		SB	1							
WI-63D	1483	SB	7479	114 0	1/1	Stadtge- meinde Wieselburg (Öffentli- ches Gut)	3250	3250		48
WI-64B	1483	SB	7479	114 0	1/1	Stadtge- meinde Wieselburg (Öffentli- ches Gut)	3250	3250	56	
WI-28D	1510	SB	3438	114 0	1/1	Stadtge- meinde Wieselburg (Öffentli- ches Gut)	3250	3250		131
WI-29B	1510	SB	3438	114 0	1/1	Stadtge- meinde Wieselburg (Öffentli- ches Gut)	3250	3250	13	
WI-26D	1516	SB	1304	127 9	1/1	Landwirt- schaftliche Bundesver- suchswirt- schaften Gesellschaft mit	3250	Rotten- hau- serstr. 32, Wie- selburg		221
WI-27B	1516	SB	1304	127 9	1/1	Landwirt- schaftliche Bundesver- suchswirt- schaften Gesellschaft mit	3250	Rotten- hau- serstr. 32, Wie- selburg	11	
WI-01D	1554	Wld	3105	144 9	1/1	Stadtge- meinde Wieselburg	3250	3250		1112
WI-02B	1554	Wld	3105	144 9	1/1	Stadtge- meinde Wieselburg	3250	3250	292	
WI-03B	1554	Wld	3105	144 9	1/1	Stadtge- meinde Wieselburg	3250	3250	343	
WI-04B	1554	Wld	3105	144 9	1/1	Stadtge- meinde Wieselburg	3250	3250	34	
WI-05D	1571	LN	2500	144 9	1/1	Stadtge- meinde Wieselburg	3250	3250		1
WI-06B	1571	LN	2500	144	1/1	Stadtge- meinde	3250	3250	106	

				9		Wieselburg				
WI-44D	1411/1	Ges	14998 6	139 2	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauerstr. 32		13279
		Bf51	54							
		Wld	13838 5							
		Ge56	10966							
		SB	581							
WI-45B	1411/1	Ges	14998 6	139 2	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauerstr. 32	3454	
		Bf51	54							
		Wld	13838 5							
		Ge56	10966							
		SB	581							
WI-46B	1411/1	Ges	14998 6	139 2	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauerstr. 32	7098	
		Bf51	54							
		Wld	13838 5							
		Ge56	10966							
		SB	581							
WI-47B	1411/1	Ges	14998 6	139 2	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauerstr. 32	62	
		Bf51	54							
		Wld	13838 5							
		Ge56	10966							
		SB	581							
WI-48B	1411/1	Ges	14998 6	139 2	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauerstr. 32	26	
		Bf51	54							
		Wld	13838 5							
		Ge56	10966							
		SB	581							
WI-49D	1411/1	Ges	14998 6	139 2	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauerstr. 32		18
		Bf51	54							
		Wld	13838 5							
		Ge56	10966							
		SB	581							
WI-52D	1411/2	LN	1234	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauerstr. 32, Wieselburg		445

WI-53B	1411/2	LN	1234	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauerstr. 32, Wieselburg	121	
WI-54B	1411/2	LN	1234	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauerstr. 32, Wieselburg	188	
WI-55B	1411/2	LN	1234	127 9	1/1	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit	3250	Rottenhauerstr. 32, Wieselburg	13	
WI-07D	589/1	Ges	15890 4	530	1/1	BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft	4020	Linz Poschacherstr. 35		651
		Bf51	18628							
		LN	11160 6							
		SB	28165							
		SB	505							
WI-08B	589/1	Ges	15890 4	530	1/1	BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft	4020	Linz Poschacherstr. 35	23	
		Bf51	18628							
		LN	11160 6							
		SB	28165							
		SB	505							
WI-09B	589/1	Ges	15890 4	530	1/1	BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft	4020	Linz Poschacherstr. 35	108	
		Bf51	18628							
		LN	11160 6							
		SB	28165							
		SB	505							
WI-10B	589/1	Ges	15890 4	530	1/1	BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft	4020	Linz Poschacherstr. 35	197	
		Bf51	18628							
		LN	11160 6							
		SB	28165							
		SB	505							
WI-14D	590/1	Wld	6090	83	1/1	BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft	4020	Linz Poschacherstr. 35		205

WI-15B	590/1	Wld	6090	83	1/1	BRAU U- NION Ös- terreich Ak- tiengesell- schaft	4020	Linz Po- scha- cherstr. 35	177	
WI-16B	590/1	Wld	6090	83	1/1	BRAU U- NION Ös- terreich Ak- tiengesell- schaft	4020	Linz Po- scha- cherstr. 35	34	
WI-20D	676/2	Ges	2950	105 0	1/1	Moser Klaus Hell- mut	3250	Teichweg 11		251
		LN	2608							
		Wld	342							
WI-21B	676/2	Ges	2950	105 0	1/1	Moser Klaus Hell- mut	3250	Teichweg 11	91	
		LN	2608							
		Wld	342							
WI-24D	706/2	LN	8978	463	1/1	Landwirt- schaftliche Bundesver- suchswirt- schaften Gesellschaft mit	3250	Rotten- hau- serstr. 32, Wie- selburg		585
WI-25B	706/2	LN	8978	463	1/1	Landwirt- schaftliche Bundesver- suchswirt- schaften Gesellschaft mit	3250	Rotten- hau- serstr. 32, Wie- selburg	83	
WI-34B	714/1	Ges	15263 6	463	1/1	Landwirt- schaftliche Bundesver- suchswirt- schaften Gesellschaft mit	3250	Rotten- hau- serstr. 32, Wie- selburg	70	
		Bf51	357							
		LN	14892 5							
		Wld	3354							
WI-35D	922/1	SB	9892	978	1/1	Land Nie- deröster- reich (Lan- desstraßen- verwaltung) Öffentliches Gut	3109	Amt der NÖ Lan- desregie- rung Abt Landes- straßen- bau Land- hauspl. 1		78
WI-36B	922/1	SB	9892	978	1/1	Land Nie- deröster- reich (Lan- desstraßen- verwaltung) Öffentliches Gut	3109	Amt der NÖ Lan- desregie- rung Abt Landes- straßen- bau Land- hauspl. 1	11	
WI-37B	922/1	SB	9892	978	1/1	Land Nie- deröster- reich (Lan- desstraßen-	3109	Amt der NÖ Lan- desregie- rung Abt	3	

						verwaltung) Öffentliches Gut		Landes- straßen- bau Land- hauspl. 1		
Summe in m² KG WIESELBURG									19702	26150

I.4.19.5. Gemeinde Petzenkirchen, Katastralgemeinde Petzenkirchen - 14412

Code	GstrNr	Nutzung	Fläche	EZ	Anteil	ET_Name	PLZ	Adresse	Rodung befristet in m²	Rodung dauernd in m²
PE-02B	241	Wld	715	31	1/2	Mayerhofer Heinz	3252	Ybbser Str. 1	96	
					1/2	Mayerhofer Aloisia				
PE-01B	242	LN	6825	31	1/2	Mayerhofer Heinz	3252	Ybbser Str. 1	125	
					1/2	Mayerhofer Aloisia				
PE-05D	465	Ge55	33440	295	1/1	Republik Österreich (Land- und Forstwirt- schaftsver- waltung	3109	Amt der NÖ Lan- desregie- rung, Ab- teilung Wasser- recht und		52
PE-06D	465	Ge55	33440	295	1/1	Republik Österreich (Land- und Forstwirt- schaftsver- waltung	3109	Amt der NÖ Lan- desregie- rung, Ab- teilung Wasser- recht und		166
PE-07B	465	Ge55	33440	295	1/1	Republik Österreich (Land- und Forstwirt- schaftsver- waltung	3109	Amt der NÖ Lan- desregie- rung, Ab- teilung Wasser- recht und	61	
PE-08B	465	Ge55	33440	295	1/1	Republik Österreich (Land- und Forstwirt- schaftsver- waltung	3109	Amt der NÖ Lan- desregie- rung, Ab- teilung Wasser- recht und	42	
PE-09D	465	Ge55	33440	295	1/1	Republik Österreich (Land- und Forstwirt- schaftsver- waltung	3109	Amt der NÖ Lan- desregie- rung, Ab- teilung Wasser- recht und		181
PE-10B	465	Ge55	33440	295	1/1	Republik Österreich (Land- und	3109	Amt der NÖ Lan- desregie-	54	

						Forstwirtschaftsverwaltung		Abteilung Wasserrecht und		
PE-11B	465	Ge55	33440	295	1/1	Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung)	3109	Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und	57	
PE-20D	468	Wld	2158	351	1/1	BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft (FN 77559h)	4020	Poschacherstr. 35, Linz		61
PE-21B	468	Wld	2158	351	1/1	BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft (FN 77559h)	4020	Poschacherstr. 35, Linz	70	
PE-12D	471	Wld	1636	351	1/1	BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft (FN 77559h)	4020	Poschacherstr. 35, Linz		244
PE-13B	471	Wld	1636	351	1/1	BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft (FN 77559h)	4020	Poschacherstr. 35, Linz	66	
PE-14B	471	Wld	1636	351	1/1	BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft (FN 77559h)	4020	Poschacherstr. 35, Linz	96	
PE-15D	472	Ges	16269	351	1/1	BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft (FN 77559h)	4020	Poschacherstr. 35, Linz		66
		Bf51	53							
		LN	16216							
PE-16B	472	Ges	16269	351	1/1	BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft (FN 77559h)	4020	Poschacherstr. 35, Linz	40	
		Bf51	53							
		LN	16216							
PE-17B	472	Ges	16269	351	1/1	BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft (FN 77559h)	4020	Poschacherstr. 35, Linz	94	
		Bf51	53							
		LN	16216							
PE-18B	472	Ges	16269	351	1/1	BRAU U-	4020	Poscha-	70	

		Bf51	53			NION Ös- terreich Ak- tiengesell- schaft (FN 77559h)		cherstr. 35, Linz		
		LN	16216							
PE-19D	472	Ges	16269	351	1/1	BRAU U- NION Ös- terreich Ak- tiengesell- schaft (FN 77559h)	4020	Poscha- cherstr. 35, Linz		141
		Bf51	53							
		LN	16216							
PE-29D	534	LN	1046	388	1/1	Nestinger Josef	3252	Wiesel- burgerstr. 7, Pet- zenkir- chen		8
PE-30B	534	LN	1046	388	1/1	Nestinger Josef	3252	Wiesel- burgerstr. 7, Pet- zenkir- chen	14	
PE-28D	536	LN	5459	388	1/1	Nestinger Josef	3252	Wiesel- burgerstr. 7, Pet- zenkir- chen		72
PE-27D	537	LN	266	388	1/1	Nestinger Josef	3252	Wiesel- burgerstr. 7, Pet- zenkir- chen		11
PE-26D	538	LN	176	388	1/1	Nestinger Josef	3252	Wiesel- burgerstr. 7, Pet- zenkir- chen		8
PE-23D	539	LN	2761	388	1/1	Nestinger Josef	3252	Wiesel- burgerstr. 7, Pet- zenkir- chen		388
PE-24B	539	LN	2761	388	1/1	Nestinger Josef	3252	Wiesel- burgerstr. 7, Pet- zenkir- chen	154	
PE-25B	539	LN	2761	388	1/1	Nestinger Josef	3252	Wiesel- burgerstr. 7, Pet- zenkir- chen	88	
PE-31B	539	LN	2761	388	1/1	Nestinger Josef	3252	Wiesel- burgerstr. 7, Pet- zenkir- chen	195	
PE-32D	539	LN	2761	388	1/1	Nestinger Josef	3252	Wiesel- burgerstr. 7, Pet- zenkir- chen		123

PE-22B	684	Ges	5505	295	1/1	Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung)	3109	Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und	5	
		Bf51	8							
		Ge55	5497							
PE-33B	684	Ges	5505	295	1/1	Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung)	3109	Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und	22	
		Bf51	8							
		Ge55	5497							
PE-34D	684	Ges	5505	295	1/1	Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung)	3109	Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und		42
		Bf51	8							
		Ge55	5497							
PE-35B	684	Ges	5505	295	1/1	Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung)	3109	Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und	2	
		Bf51	8							
		Ge55	5497							
PE-03B	451/1	Ge55	89539	295	1/1	Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung)	3109	Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und	94	
PE-04D	451/1	Ge55	89539	295	1/1	Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung)	3109	Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und		20
Summe in m² KG PETZENKIRCHEN									1445	1583

I.4.19.6. Gemeinde Wieselburg Land, Katastralgemeinde Gumprechtsfelden - 22114

Code	GstrNr	Nutzung	Fläche	EZ	Anteil	ET_Name	PLZ	Adresse	Rodung befristet in m²	Rodung dauernd in m²
GF-01D	648	LN	169	160	1/1	Pöchlacher Maria	3270	Saffen 73		113
GF-39B	648	LN	169	160	1/1	Pöchlacher Maria	3270	Saffen 73	50	
GF-40B	648	LN	169	160	1/1	Pöchlacher Maria	3270	Saffen 73	1	
GF-02B	651	LN	119	129	1/2	Lutz Leopold	3250	Wieselburg-	142	

					1/2	Lutz Pauline		Land Gumprec htsfelden 4		
GF-03D	661	LN	3181	137	1/2	Schönbichler Franz	3250	Wieselburg- Land Gumprec htsfelden 10	144	
					1/2	Schönbichler Rosa				
GF-04B	663	LN	16620	137	1/2	Schönbichler Franz	3250	Wieselburg- Land Gumprec htsfelden 10	21	
					1/2	Schönbichler Rosa				
GF-06B	664	LN	14624	136	1/2	Jäger Rupert	3250	Wieselburg- Land Gumprec htsfelden Grub 3	4	
					1/2	Jäger Maria Veronika				
GF-07D	673	LN	11049	132	1/1	Neuhauser Anton	3250	Wieselburg- Land Gumprec htsfelden 5		36
GF-43B	673	LN	11049	132	1/1	Neuhauser Anton	3250	Wieselburg- Land Gumprec htsfelden 5	96	
GF-08D	682	LN	4618	136	1/2	Jäger Rupert	3250	Wieselburg- Land Gumprec htsfelden Grub 3		195
					1/2	Jäger Maria Veronika				
GF-44B	682	LN	4618	136	1/2	Jäger Rupert	3250	Wieselburg- Land Gumprec htsfelden Grub 3	42	
					1/2	Jäger Maria Veronika				
GF-09B	684	LN	8851	125	1/2	Huber Karl	3250	Wieselburg- Land Gumprec htsfelden 2	27	
					1/2	Huber Renate				
GF-12D	696	LN	1401	127	1/2	Groiß Anton	3250	Wieselburg- Land Gumprec htsfelden 3		4
					1/2	Groiß Anna				
GF-45B	696	LN	1401	127	1/2	Groiß Anton	3250	Wieselburg-	10	

					1/2	Groiß Anna		Land Gumprec htsfelden 3		
GF-13D	703	LN	1228	135	1/1	Groiß Anna	3250	Wieselburg-Land Gumprec htsfelden 3		8
GF-46B	703	LN	1228	135	1/1	Groiß Anna	3250	Wieselburg-Land Gumprec htsfelden 3	11	
GF-14D	703	LN	1228	135	1/1	Groiß Anna	3250	Wieselburg-Land Gumprec htsfelden 3		4
GF-47B	703	LN	1228	135	1/1	Groiß Anna	3250	Wieselburg-Land Gumprec htsfelden 3	14	
GF-19D	961	LN	15674	141	1/2	Schröfel Herbert	3250	Wieselburg-Land Gumprec htsfelden 12		114
					1/2	Schröfel Silvia				
GF-20D	975	Ges	13688	141	1/2	Schröfel Herbert	3250	Wieselburg-Land Gumprec htsfelden 12		150
		Ges	13688		1/2	Schröfel Silvia				
		Bf51	192							
		LN	13033							
		SB	463							
GF-21B	975	Ges	13688	141	1/2	Schröfel Herbert	3250	Wieselburg-Land Gumprec htsfelden 12	127	
		Ges	13688		1/2	Schröfel Silvia				
		Bf51	192							
		LN	13033							
		SB	463							
GF-22B	975	Ges	13688	141	1/2	Schröfel Herbert	3250	Wieselburg-Land Gumprec htsfelden 12	89	
		Ges	13688		1/2	Schröfel Silvia				
		Bf51	192							
		LN	13033							
		SB	463							
GF-05D	996	Ges	2395	338	1/1	Gemeinde Wieselburg-Land (Öffentliches Gut)	3250	3250		152
		LN	808							
		SB	1587							
GF-41B	996	Ges	2395	338	1/1	Gemeinde	3250	3250	70	

		LN	808			Wieselburg-Land (Öffentliches Gut)				
		SB	1587							
GF-42B	996	Ges	2395	338	1/1	Gemeinde Wieselburg-Land (Öffentliches Gut)	3250	3250	44	
		LN	808							
		SB	1587							
GF-30D	1004	Ges	57677	310	1/1	Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung)	3109	Amt der NÖ Landesregierung Abt Wasserrecht und Schifffahrt,		222
		Wld	780							
		Ge55	56536							
		SB	361							
GF-31B	1004	Ges	57677	310	1/1	Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung)	3109	Amt der NÖ Landesregierung Abt Wasserrecht und Schifffahrt,	52	
		Wld	780							
		Ge55	56536							
		SB	361							
GF-32B	1004	Ges	57677	310	1/1	Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung)	3109	Amt der NÖ Landesregierung Abt Wasserrecht und Schifffahrt,	99	
		Wld	780							
		Ge55	56536							
		SB	361							
GF-33B	1004	Ges	57677	310	1/1	Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung)	3109	Amt der NÖ Landesregierung Abt Wasserrecht und Schifffahrt,	55	
		Wld	780							
		Ge55	56536							
		SB	361							
GF-34D	1004	Ges	57677	310	1/1	Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung)	3109	Amt der NÖ Landesregierung Abt Wasserrecht und Schifffahrt,		157
		Wld	780							
		Ge55	56536							
		SB	361							
GF-37D	1337	Ges	9006	366	1/2	Heindl Alois	3250	Wieselburg-Land Berging 3		2
		Ges	9006		1/2	Heindl Leopoldine				
		LN	7233							
		Wld	1606							
		SB	167							
GF-38B	1337	Ges	9006	366	1/2	Heindl Alois	3250	Wieselburg-Land Berging 3	27	
		Ges	9006		1/2	Heindl Leopoldine				
		LN	7233							

		Wld	1606							
		SB	167							
GF-35D	1359	Ges	20675	310	1/1	Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung)	3109	Amt der NÖ Landesregierung Abt Wasserrecht und Schifffahrt,		25
		LN	1607							
		Wld	4551							
		Ge55	12108							
		SB	615							
		SB64	1794							
GF-36B	1359	Ges	20675	310	1/1	Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung)	3109	Amt der NÖ Landesregierung Abt Wasserrecht und Schifffahrt,	101	
		LN	1607							
		Wld	4551							
		Ge55	12108							
		SB	615							
		SB64	1794							
GF-10B	695/1	LN	19533	127	1/2	Groiß Anton	3250	Wieselburg-Land Gumprec htsfelden 3	2	
					1/2	Groiß Anna				
GF-11B	695/1	LN	19533	127	GF-11D	Groiß Anton	3250	Wieselburg-Land Gumprec htsfelden 3	1	
					1/2	Groiß Anna				
GF-15D	702/1	LN	6841	135	1/1	Groiß Anna	3250	Wieselburg-Land Gumprec htsfelden 3		609
GF-48B	702/1	LN	6841	135	1/1	Groiß Anna	3250	Wieselburg-Land Gumprec htsfelden 3	232	
GF-16D	702/1	LN	6841	135	1/1	Groiß Anna	3250	Wieselburg-Land Gumprec htsfelden 3		15
GF-17B	969/1	LN	13611	141	1/2	Schröfel Herbert	3250	Wieselburg-Land Gumprec htsfelden 12	147	
					1/2	Schröfel Silvia				
GF-18D	969/1	LN	13611	141	1/2	Schröfel Herbert	3250	Wieselburg-Land Gumprec htsfelden 12		33
					1/2	Schröfel Silvia				

GF-23B	976/2	LN	775	141	1/2	Schröfel Herbert	3250	Wieselburg-Land Gumprechthtsfelden 12	8	
					1/2	Schröfel Silvia				
GF-24B	976/2	LN	775	141	1/2	Schröfel Herbert	3250	Wieselburg-Land Gumprechthtsfelden 12	38	
					1/2	Schröfel Silvia				
GF-25D	976/2	LN	775	141	1/2	Schröfel Herbert	3250	Wieselburg-Land Gumprechthtsfelden 12		48
					1/2	Schröfel Silvia				
GF-26B	976/2	LN	775	141	1/2	Schröfel Herbert	3250	Wieselburg-Land Gumprechthtsfelden 12	40	
					1/2	Schröfel Silvia				
GF-27D	976/3	Wld	187	248	1/1	Anton Kittel Mühle Plaika E-Werk Gumprechthtsfelden Offene	3253	Plaika 6		42
GF-28B	976/3	Wld	187	248	1/1	Anton Kittel Mühle Plaika E-Werk Gumprechthtsfelden Offene	3253	Plaika 6	10	
GF-29B	976/3	Wld	187	248	1/1	Anton Kittel Mühle Plaika E-Werk Gumprechthtsfelden Offene	3253	Plaika 6	18	
Summe in m² KG GUMPRECHTSFELDEN									1722	1929

I.4.19.7. Gemeinde Wieselburg Land, Katastralgemeinde Mühling - 22120

Code	GstrNr	Nutzung	Fläche	EZ	Anteil	ET_Name	PLZ	Adresse	Rodung befristet in m²	Rodung dauernd in m²
MU-09D	1095	Ges	3249	73	1/1	Karner Herbert	3250	Wieselburg-Land Mühling 4		28
		Bf51	53							
		LN	3196							
MU-10B	1095	Ges	3249	73	1/1	Karner Herbert	3250	Wieselburg-Land Mühling 4	29	
		Bf51	53							
		LN	3196							

MU-01B	1134/2	Wld	28	88	1/1	Anton Kittel Mühle Plai- ka E-Werk Gumprechts felden Offe- ne	3253	Plaika 6	4	
MU-02D	1134/2	Wld	28	88	1/1	Anton Kittel Mühle Plai- ka E-Werk Gumprechts felden Offe- ne	3253	Plaika 6		4
MU-03D	1134/3	Wld	205	88	1/1	Anton Kittel Mühle Plai- ka E-Werk Gumprechts felden Offe- ne	3253	Plaika 6		2
MU-04B	1134/3	Wld	205	88	1/1	Anton Kittel Mühle Plai- ka E-Werk Gumprechts felden Offe- ne	3253	Plaika 6	48	
MU-05D	1567/1	SB	8869	379	1/1	Gemeinde Wieselburg- Land (Öf- fentliches Gut)	3250	3250		2
MU-06B	1567/1	SB	8869	379	1/1	Gemeinde Wieselburg- Land (Öf- fentliches Gut)	3250	3250	40	
MU-07D	779/1	LN	1113	74	1/1	Brandstetter Stefanie	3250	Wiesel- burg- Land Mühling 5		3
MU-08B	779/1	LN	1113	74	1/1	Brandstetter Stefanie	3250	Wiesel- burg- Land Mühling 5	10	
Summe in m² KG MÜHLING									131	39

I.4.20. Eisenbahntechnische Beschreibung

I.4.20.1. Bahnstrecke Pöchlarn – Kienberg-Gaming / Bahnstrecke Obergrafendorf – Wieselburg

Im Zuge der neuen Umfahrungsstraße werden die bestehende Bahnstrecke Pöchlarn – Kienberg-Gaming (Objekt B25.14C) sowie die bestehende, aber stillgelegte Schmalspurbahn Obergrafendorf – Wieselburg (Objekt B25.14F) gekreuzt.

Folgende Brückenobjekte über Bahnlinien sind erforderlich:

Objekts-Nr.	Station		Objekts-bezeichnung	Lichte Höhe [m]	Lichte Weite [m]
	Proj.-km	Best.-km			
B25.14C	2,860	9,366	Neubau der Brücke über ÖBB (Pöchlarn-Kienberg Gaming) bei Wieselburg	≥ 7,10	8,00
B25.14F	3,501	10,007	Neubau der Brücke über L6002 und ÖBB bei Petzenkirchen	≥ 6,20	25,00

Beide Bahnstrecken werden weder in ihrer Lage im Grundriss noch in ihrer Höhenlage verändert.

Im Zuge der neuen Umfahrungsstraße werden die bestehende Bahnstrecke Pöchlarn – Kienberg-Gaming sowie die bestehende, aber stillgelegte Schmalspurbahn Obergrafendorf – Wieselburg von Entwässerungsleitungen gequert.

ÖBB-Strecke Pöchlarn – Kienberg/ Gaming: Querung bei ca. Bahn-km 10,438 von einem Ausleitungskanal DN 600, Abstand Rohroberkante – SOK 4,14 m;

Die Bauausführung erfolgt unter Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes (z.B. Rohrpressung) in Abstimmung mit den ÖBB.

ÖBB-Schmalspurbahn Wieselburg – Obergrafendorf: Querung bei ca. Bahn-km 36,205 von einem Kanal DN 700, Abstand Rohroberkante – SOK 1,04 m;

Da der Betrieb der Schmalspurbahn stillgelegt ist, kann die Bauausführung ohne Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes, jedoch in Abstimmung mit den ÖBB erfolgen.

I.4.20.2. 110 kV-Bahnstromleitung

Die B25 Umfahrung Wieselburg quert bei Projekts-km 3,024 (im Bereich der Brauerei – Kläranlage) die bestehende 110 kV-Bahnstromleitung der ÖBB. Aufgrund der Höhenlage der Trasse der Umfahrung ist es notwendig die 110 kV-Leitung im Kreuzungsbereich zu erhöhen. Dazu sollen die beiden Kreuzungsmaste (Mast Nr. 136 um 11 m und Mast Nr. 137 um 8 m) erhöht werden. Aufgrund der deutlichen Erhöhung dieser beiden Masten müssen auch die jeweils benachbarten Masten (Mast Nr. 135 und Mast Nr. 138) erhöht werden.

Die neuen Maststützpunkte werden, um längere Abschaltzeiten während der Bau-phase (Fundierung) zu vermeiden, ca. 6 m neben den bestehenden Masten in Achs-

richtung der bestehenden 110 kV-Leitung errichtet. Die bestehenden Maste Nr. 135, 136, 137 und 138 werden demontiert.

I.4.21. Querung des FFH Gebietes „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“

Die Umfahrung Wieselburg quert das gemeldete Natura 2000 – Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ (AT1219000) zweimal (Erlauf und Mühlbach bei Breitenreich sowie die Erlauf bei Mühling) sowie ist es einmal von der Einleitung aus den Absetz- und Bodenfilterbecken bei Neumühl berührt. Entlang der Erlauf sind beinahe durchgehend zum Teil naturnahe Ufergehölze ausgebildet, die oft durch die intensive agrarische Nutzung sowie dem Siedlungsdruck als schmale Galeriewälder ausgebildet sind. An steilen Böschungen dominiert ein Saum mit Arten der Harten Au, Gehölze der Weichen Au konnten sich nur in den wenigen Aufweitungsbereichen, die nicht agrarisch genutzt werden, ausbilden.

Die Querung der Erlauf Nord erfolgt auf Höhe der Brauerei im Bereich einer Konglomeratbank. Am linken Ufer der Erlauf schließt an diese eine steile, hohe Böschung mit einem gut ausgeprägtem Ufergehölz an, während rechtsufrig der Erlauf die Böschung weniger hoch mit einem schmälere Ufergehölzsaum ausgebildet ist. Zwischen Erlauf und dem Mühlbach ist im südlichen Bereich ein kleinflächiger Hartholzaubestand ausgebildet, der Rest wird extensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Ufergehölze entlang der Erlauf sowie der Wald auf der Zwickelfläche zwischen Erlauf und Mühlbach werden dem FFH-Lebensraumtyp Eichen-, Ulmen und Eschenauen (LRT 91F0) zugerechnet. Der überwiegende Bereich der Querungsstelle wird landwirtschaftlich genutzt. Entlang des Mühlbaches ist ebenfalls ein schmales Ufergehölz etabliert.

Das betroffene Natura 2000 Gebiet wird größtmöglich mit Brückenbauwerken überspannt. Das nördliche Brückenbauwerk erstreckt sich über den gesamten Talraum der Erlauf und des Mühlbachs in einer Gesamtlänge in Gesimseflucht von 189,15m und im Flussbereich von einer Höhe von ungefähr 11m, sonst ca. 6m. Die Erlauf sowie der Mühlbach werden jeweils zur Gänze überspannt, was die Situierung von Pfeilern im Uferbereichen der Gewässer bedingt. Die beiden Widerlager befinden sich außerhalb des Natura 2000 – Gebietes auf Ackerflächen. Im Bereich der Überspannung der Erlauf beträgt die Stützweite 55m, die Weite der übrigen Felder beträgt 33m. Der südliche Bereich der Erlaufquerung befindet sich ein Pfeiler im Wasser,

das östliche Widerlager auf einer intensiv genutzten Ackerfläche innerhalb des Natura 2000 Gebiets sowie das westliche außerhalb der Grenze. An beiden Seiten der Brückenbauwerke werden Lärmschutzwände mit einer Höhe von $h = 4,00 + 1,50\text{m}$ errichtet.

I.4.22. Querung Rohrleitungen

I.4.22.1. OMV-Produktenleitung West

Im Zuge der geplanten Umfahrung sowie der damit verbundenen Anpassung des bestehenden Straßennetzes wird die OMV-Produktenleitung West (Lobau – St.Valentin) an folgenden drei Punkten gequert:

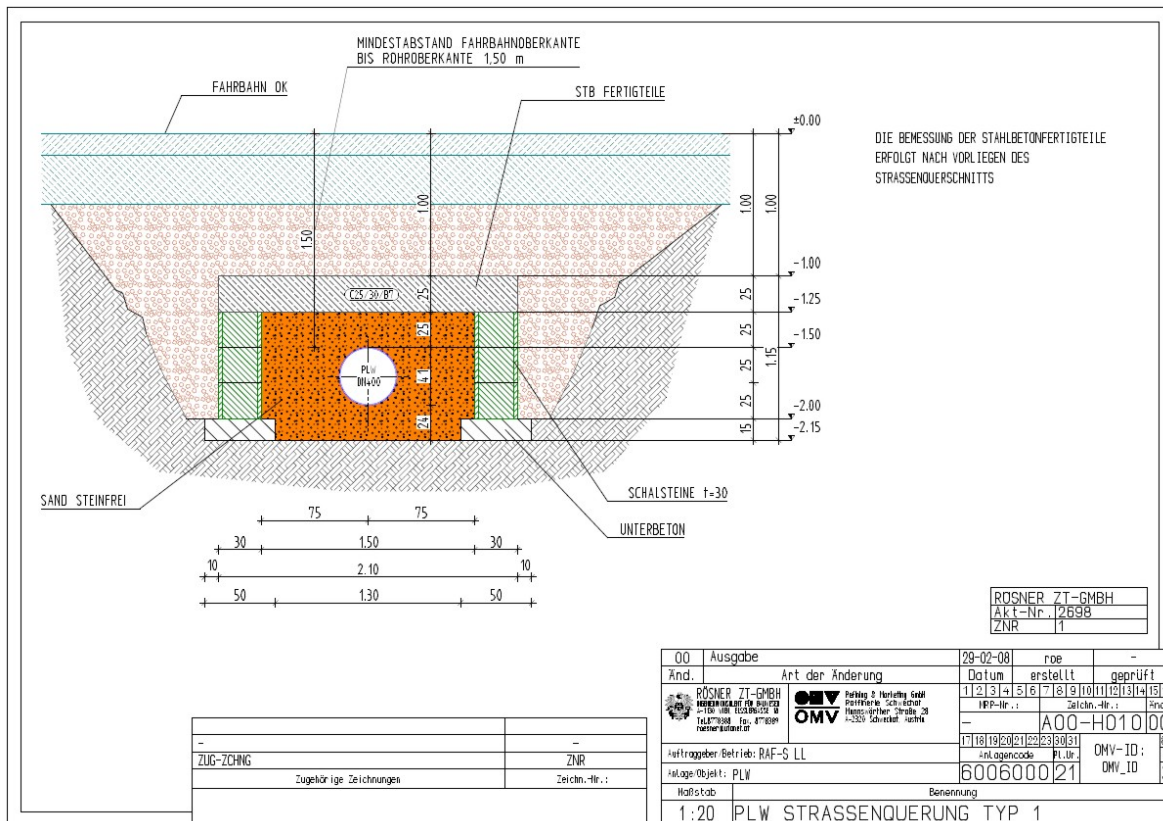
Bereich ca. km 121,168 – 121,207 (Station PLW-West): Querung durch die neue Umfahrung Wieselburg (B25-Projekts-km 0,914):

Maßnahmen:

Die Höhenlage der B25 Umfahrung Wieselburg wurde derart gewählt, dass höhenmäßig keine Konflikte mit der Leitung auftreten. Die Leitung kann in diesem Bereich somit lage- und höhenmäßig unverändert bleiben.

Die Produktenleitung West besitzt in gegenständlichem Bereich kein verstärktes Rohr (bestehende Wandstärke 7,14 mm). Aus diesem Grund wird in Abstimmung mit der OMV ein Querungsbauwerk mit Betonprofilen als Sicherungsmaßnahme für die Produktenleitung vorgesehen. Das parallel verlaufende Datenkabel ist mittels eines Überschubrohres zu sichern. An der Produktenleitung West sowie dem parallel verlaufenden Fernwirkkabel selbst werden selbst keine Maßnahmen getroffen. Diese beiden Leitungen bleiben in Lage und Höhe unverändert.

Die Produktenleitung verläuft in einem Querungsbauwerk, welche aus Schalsteinen (gelagert auf Unterbeton) und Stahlbetonfertigteilen besteht. Der Bereich in innerhalb der Querung wird durch steinfreien Sand ausgefüllt (siehe Darstellung).



Der Abstand zwischen der Rohroberkante der Produktenleitung und der Fahrbahnoberkante der B25 Umfassung Wieselburg von mindestens 150 cm wird eingehalten.

I.4.22.2. Druckrohrleitung (PE DN400)

Unmittelbar südlich der B25 Umfassung Wieselburg verläuft parallel zur Trasse der Umfassung eine Druckrohrleitung (PE DN400). Diese im Zusammenhang mit der Umfassung stehende Leitung führt über die Produktenleitung (Abstand 0,87 m zwischen Rohrunterkante PE DN400 und Rohroberkante PLW-West).

Während der Bauphase wird eine Reihe an Schutzmaßnahmen für die Leitung im gesamten Baubereich in Abstimmung mit der OMV getroffen.

Bereich ca. 121,230 – 121,241 (Station PLW-West): Querung durch die bestehende, anzupassende B25 (B25 alt Nord-Projekts-km 0,279):

Maßnahmen:

Da sich diese Querung im Bereich der derzeit bestehenden B25 Erlauftal Straße befindet und im Zuge der Anpassung dieser Straße (B25 alt Nord) keine höhenmäßigen Änderungen ergeben, sondern nur Anpassungen des Oberbaus ausgeführt werden,

sind keine Maßnahmen an der OMV-Produktenleitung West (vorhandene Rohrstärke 8,00 mm) sowie dem parallel verlaufendem Fernwirkkabel vorgesehen.

Während der Bauphase werden Schutzmaßnahmen für die Leitung im gesamten Baubereich (Fahrbahnbereich und angrenzende Bereiche) in Abstimmung mit der OMV getroffen (Lastverteilungsplatten).

Bereich ca. 121,674 – 121,684 (Station PLW-West): Querung durch die bestehende Landesstraße L6145 (L6145-Projekts-km 0,034 bzw. L6145-Bestands-km 3,370)

Maßnahmen:

Die Querung der Landesstraße L6145 mit der Produktenleitung West befindet sich im Übergangsbereich des neu projektierten Abschnittes der L6145 mit der bestehenden Landesstraße. In diesem Bereich werden keine höhenmäßigen Änderungen an der Landesstraße L6145 vorgenommen, sondern nur Anpassungen des Oberbaus ausgeführt. Aus diesem Grund sind bei dieser Querung keine Maßnahmen an der OMV-Produktenleitung West sowie dem parallel verlaufendem Fernwirkkabel vorgesehen.

Während der Bauphase werden Schutzmaßnahmen für die Leitung im gesamten Baubereich (Fahrbahnbereich und angrenzende Bereiche) in Abstimmung mit der OMV getroffen (Lastverteilungsplatten).

I.4.23. Abfallwirtschaftliche Beschreibung

Etwa im Bereich zwischen km 6,250 bis 6,600 werden mehrere Altbaggerungs- bzw. Altablagerungsflächen (ursprünglich als Schottergruben genutzt), vornehmlich im Einschnitt bis etwa 4 m Tiefe gequert. Es handelt sich dabei um die Gruben Groß und Kerschner bzw. Thanel.

I.4.23.1. Deponie Groß 1701 SB

Baurestmassendeponie, Inertstoffdeponie für vorsortierten Bauschutt

Gst. 695/1, 695/3, 702/1, 702/2, 721/1, 723/1, 696, 703, KG Gumprechtsfelden 22114

Der Standort wird im Einschnitt gequert.

I.4.23.2. Deponie Kerschner 1806 SB, Konsenslose Deponie Thanel

Bodenaushub- und Baurestmassendeponie

Gst. 728/1, 731/1, 742/1, KG Gumprechtsfelden 22114

Laut Bewilligungsbescheid vom 18.12.1996 WA1-28.456/35-96 Abfallqualität gem. Eluatklasse Ib gemäß ÖNORM S 2072

Der Standort wird im Einschnitt gequert.

I.4.23.3. Maßnahmen

Die Trasse quert die Grube Groß etwa mittig, die Grube Kerschner bzw. Thanel wird randlich berührt, wobei der Deponiekörper der älteren Thanel-Schüttung nur in geringem Ausmaß (Schüttungsböschung – oberflächlich) betroffen ist. Die Gesamtlänge des Einschnittes im Ablagerungsbereich Groß und Kerschner / Thanel beträgt rd. 190 m. Die beiden zur Deponie Groß gehörigen Grundwassersonden werden vom Bauvorhaben nicht berührt, sehr wohl aber die zur Deponie Kerschner gehörigen Grundwassersonden. Diese werden einige Meter versetzt in Richtung der Deponie Kerschner neu errichtet.

Eine weitere ehemalige, bereits in den 70er Jahren wiederverfüllte Schottergrube und potentielle Altablagerungsfläche befindet sich im Bereich zwischen km 6,600 und 6,700, auf den Parzellen 745/1 bzw. 753/1, KG Gumprechtsfelden 22114. Die Umgrenzung dieser ehemaligen Grube wurde anhand einer Luftbildaufnahme von 1973 (entlehnt vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen), in der sie – verglichen mit den verfügbaren Luftbildern früherer und späterer Jahre – die größte Fläche aufwies, planlich verortet. Auf Basis dieses Luftbildes ist darauf zu schließen, dass die Altablagerung aller Voraussicht nach durch das Bauvorhaben nicht berührt wird.

Das Ablagerungsmaterial kann, da im Allgemeinen bei Ablagerungen keine übermäßigen Anforderungen an die Schüttung (Verdichtung) vorausgesetzt werden (Schüttlagendichte gemäß Projektsunterlagen bis zu 1m und mehr, Lagen von organischen Ablagerungen / Friedhofsabfälle, ...), sackungsempfindlich mit den entsprechenden Auswirkungen auf den Straßenkörper sein, und wird deshalb im Trassenbereich ge-

räumt und fachgerecht ohne Zwischenlagerung auf genehmigte Deponien entsorgt. Zum verbleibenden Deponiebereich erfolgt eine fachgerechte Abdichtung.

Als geeignete Erkundungsmethode zur Untersuchung des Deponieguts hinsichtlich der Deponierbarkeit lt. letztgültiger Rechtslage wird vor Baubeginn ein Aufschlussprogramm im Sinne einer Grundstücksuntersuchung durchgeführt, bei dem eine rasterartige Erkundung durch Schürfe und/oder Bohrungen erfolgt. Im Zuge dieser Erkundung ist auch zu verifizieren, dass tatsächlich keine Berührung der Altablagerung auf den Parzellen 745/1 bzw. 753/1, KG Gumprechtsfelden 22114, erfolgt.

I.5. Auflagen

I.5.1. Abwassertechnik, Wasserbautechnik, Oberflächenentwässerung

Allgemein

- I.5.1.1. Der aktuelle Baufortschritt, die projektgemäße Ausführung und die Einhaltung der vorgeschriebenen Bauauflagen sind durch eine wasserfachliche Bauaufsicht zu dokumentieren und in Form von Bauaufsichtsberichten alle 6 Monate ab Baubeginn bis zur Fertigstellung der Gewässerschutzanlagen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- I.5.1.2. Die Herstellung von Mulden und Bodenfilterbecken ist von einem der Bodenkunde Fachkundigen zu dokumentieren. Dabei sind insbesondere die Empfehlungen des „Arbeitspapiers Straßenentwässerung 2009“ des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß Punkt 6.2 und 6.3 zu beachten. Diese Dokumentation ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.
- I.5.1.3. Der Bauzeitplan ist möglichst so abzustimmen, dass eine Beschickung der Gewässerschutzanlagen mit Niederschlagswasser erst nach flächendeckendem Bewuchs erfolgt. Bei Beckenanlagen mit Einleitung in einen Vorfluter hat dies mit einer Umgehungsleitung durch Umgehung der Beckenanlage unter Berücksichtigung der Hochwasserabfuhrkapazität des Vorfluters zu erfolgen.
- I.5.1.4. Vor Baubeginn ist nachweislich das Einvernehmen mit nachfolgenden Personen bzw. Verantwortlichen herzustellen und sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

a) Grundeigentümer

Bei Errichtung von Kanälen auf Privatgrundstücken ist unter Beiziehung der betroffenen Grundeigentümer, eines Vertreters der Bauaufsicht und der bauausführenden Firma eine Trassenbegehung vorzunehmen. Hierbei sind die Detailtrassierung festzulegen und der bestehende Kulturzustand der Grundstücke und der Zustand der bestehenden baulichen Anlagen festzustellen und zu dokumentieren. Nach Verlegung der Stränge sind die Künetten entsprechend den ursprünglichen Untergrundverhältnissen aufzufüllen und der ursprüngliche Zustand der Oberfläche ist wieder herzustellen.

b) Drainagebesitzer

Bei Querungen von Drainsträngen ist die Drainage im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen. Die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer ist zu bestätigen und die schriftliche Bestätigung im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

c) Einbautenträger

Sämtliche Einbauten im Projektbereich sind zu erheben und mit den Einbautenträgern die erforderlichen Schutzvorkehrungen, Sicherheitsabstände und sonstigen notwendigen Maßnahmen festzulegen. Eine schriftliche Bestätigung der Einbautenträger über die vereinbarungsgemäße Ausführung ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

d) Erhaltungsverpflichtete

Bauliche Eingriffe an oder Einleitungen in Fließgewässer sind dem Erhaltungsverpflichteten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.

e) Fischereiberechtigte

Bauliche Eingriffe an oder Einleitungen in Fließgewässer sind dem Fischereiberechtigten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.

Errichtung der Gewässerschutzanlagen:

I.5.1.5. Im Baustellenbereich sind 50 kg eines geeigneten Ölbindemittels bereitzuhalten.

I.5.1.6. Im Rahmen der Baudurchführung ist entsprechende Vorsorge dafür zu treffen, dass

a) keine Wasser gefährdenden Stoffe oder Erdmaterial in Gewässer abgeschwemmt werden,

b) die Abflussprofile für Hochwässer (HQ30 im Freiland und HQ100 im verbauten Gebiet) erhalten und nicht verringert werden,

c) bei Hochwässern sofort die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen im Baustellenbereich veranlasst werden. Dazu sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien unverzüglich aus dem Hochwasserabflussbereich im notwendigen Umfang zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.

I.5.1.7. Die Kanalbauarbeiten sind so durchzuführen, dass Beeinflussungen des Grundwassers nach der Baudurchführung nicht auftreten. Von der Bauleitung sind im Einvernehmen mit hydrologischen Fachkundigen Dichtungsmaßnahmen festzulegen, die ein Abströmen von Grundwasser wirksam unterbinden, wobei nachfolgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

a) Bei einer Herstellung von Dichtriegel sind diese in jenen Bereichen, wo Kanalleitungen im Grundwasser bzw. -schwankungsbereich verlaufen, so in den gewachsenen Boden einzubinden, dass ein Unterströmen oder seitliches Vorbeiströmen unterbunden wird. Die Oberkante der Dichtungsriegel ist so zu wählen, dass es zu keiner Vernässung von Bauwerken oder Fundamenten kommt.

b) Die Rohrbettung und mitverlegte Baudrainagen sind im Bereich der Dichtungsmaßnahmen zu unterbrechen und flüssigkeitsdicht zu verschließen.

I.5.1.8. Absturzgefährdete Stellen der Gewässerschutzanlagen sind zu sichern.

I.5.1.9. In die Beckenanlagen sind Zufahrtsrampen vorzusehen.

I.5.1.10. Die Einlaufstellen in die Beckenanlagen, die Überlaufobjekte und die Auslaufobjekte sind standsicher mit erosions- und kolksicherer Einbindung auszugestalten. Durch geeignete bautechnische Maßnahmen ist eine möglichst breitflächige Beschickung des Bodenfilters sicherzustellen.

I.5.1.11. Schieber, Verschlussorgane und Absperrvorrichtungen sind vor Manipulationen durch unbefugte Personen zu sichern.

I.5.1.12. Die Beckenanlagen und die Absperrvorrichtungen sind mit Hinweistafeln entsprechend dem Ausführungsplan zu kennzeichnen.

I.5.1.13. Der Einbau des Bodenfilters hat mit geeigneten Maschinen verdichtungs- und entmischungsfrei zu erfolgen.

I.5.1.14. Die Qualitätsanforderungen von humosen Oberboden (Rasenmulde), Bodenfilter (Bodenfiltermulde und Bodenfilterkörper) und mineralischer Filter (Bodenfilterkörper) sind vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten auf die Parameter des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2006 für Bodenaushub und Bodenaushubmaterial der Klasse A2 untersuchen zu lassen. Die vorgegebenen Grenzwerte sind einzuhalten. Die Untersuchungschargen sind mit je 2.000 t festgelegt.

a) Anorganische Inhaltsstoffe und ihrer eluierbaren Anteile: As, Pb, Cd, Cr-Gesamt, Cu, Ni, Hg und Zn

b) Organische Inhaltsstoffe und ihrer eluierbaren Anteile: KW-Index, PAK (16 EPA-Kongenere), PAK (Benzopyren)-Gesamtgehalt, BTEX, PCB, AOX als Chlor (Eluatgehalt)

I.5.1.15. Die Einhaltung der projektgemäßen Vorgaben der Bodenkennwerte von Bodenfilter (Bodenfiltermulde und Bodenfilterkörper) und mineralischen Filter (Bodenfilterkörper) sind vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen zu bestätigen:

a) mineralischer Filter:

aa) pH-Wert

- ab) Karbonatanteil (als CaCO₃)
- ac) Kiesgrößtkorn
- ad) Ungleichförmigkeitszahl gemäß ÖNORM B 4400

b) Bodenfilter:

- ba) pH-Wert
- bb) Karbonatanteil (als CaCO₃)
- bc) TOC

I.5.1.16. Die Einhaltung der Durchlässigkeitsbeiwerte (kf-Werte) von 1×10^{-4} bis 1×10^{-5} m/s von mineralischem Filter, Bodenfilter und humosen Oberboden sind nach dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen gemäß ÖN B 4422-2 (aus 2002) zu bestätigen. Beckenanlagen sind zumindest an 3 repräsentativen Stellen zu untersuchen, Mulden sind zumindest alle 1000 Meter zu untersuchen.

I.5.1.17. Die bauliche Ausführung betreffend der Dichtheit von Absetzbecken/und Bodenfilterbecken von einem Fachkundigen zu prüfen, wobei insbesondere sind die geotechnischen Kenndaten beim Einbau der Lehmschlagdichtung und die technischen Anschlussmaßnahmen von Folien an Betonbauwerke oder Rohre zu dokumentieren. Die Herstellung und Prüfung der Abdichtung hat nach ÖN B 2074 Teil 2 zu erfolgen. Im Zuge der Fertigstellungsmeldung ist ein Abnahmeprotokoll eines Fachkundigen über die ordnungsgemäße Ausführung vorzulegen.

I.5.1.18. Dammböschungen und freigelegte Einschnittbereiche sind laufend nach Maßgabe des Baufortschrittes so zu humusieren und zu begrünen, dass der Bewuchs zur Erhaltung der Standsicherheit beiträgt und Bodenerosionen bei Starkregenereignissen vermieden werden können.

I.5.1.19. Bodenfilter- und Rasenmulden mit starker Längsneigung sind durch Querbauwerke bzw. Kaskaden in funktionstüchtige Abschnitte zu unterteilen.

- I.5.1.20. Pumpwerke sind mit von außen sichtbaren optischen Störanzeigen auszurüsten. Das optische Alarmsignal muss bis zur Behebung der angezeigten Störung in Funktion sein.
- I.5.1.21. Wartung und Kontrolle der Gewässerschutzanlagen:
- I.5.1.22. Sichtbare Schäden wie Setzungen, Rutschungen oder Auskolkungen sind unverzüglich zu beheben.
- I.5.1.23. Die Zugänglichkeit bzw. Zufahrtsmöglichkeit von Schächten und Beckenanlagen muss für das Wartungspersonal ständig gewährleistet sein. Schächte dürfen nicht überschüttet werden.
- I.5.1.24. Nach stärkeren Regenereignissen und Unfällen mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen, jedoch zumindest 1 x jährlich, sind die Beckenanlagen, Bodenfiltermulden und Rasenmulden sowie die Pumpwerke auf Ablagerungen oder Schäden zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung im Betriebsbuch festzuhalten.
- I.5.1.25. Der Bodenfilterkörper des Bodenfilterbeckens, der Bodenfiltermulden und der Rasenmulden ist in gepflegten und flächendeckend begrüntem Zustand zu erhalten. Ein Bewuchs mit Sträuchern und Bäumen ist zu entfernen.
- I.5.1.26. Der Muldenquerschnitt ist zu erhalten. Verlandungen sind abzuschälen und der flächendeckende Bewuchs durch Aufsämung wiederherzustellen.
- I.5.1.27. Ein Austausch des Bodenfiltermaterials bzw. Maßnahmen zur Erhöhung der Sickerleistung sind der Wasserrechtsbehörde vor deren Umsetzung bekannt zu geben.
- I.5.1.28. Der Schlamm aus den Absetzbecken sowie Schälgut aus den Mulden sind ordnungsgemäß und dokumentiert zu entsorgen. Diese Maßnahmen sind im Betriebsbuch festzuhalten.
- I.5.1.29. Eine Betriebsvorschrift für die Entwässerungsanlagen ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile zu enthalten. Hinsichtlich der Wartung (Kanalstränge, Schächte, Pumpwerke Mulden und Beckenanlagen)

sind die notwendigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die entsprechenden Zeitintervalle in der Betriebsvorschrift zu berücksichtigen. Die Betriebsvorschrift ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

I.5.1.30. Eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift ist dem Wartungsorgan auszuhändigen und bei der für die Wartung zuständigen Stelle aufzulegen. Die für die Wartung zuständige Stelle ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung bekannt zu geben.

I.5.1.31. Die Durchführung aller nach der Betriebsvorschrift notwendigen Maßnahmen und Kontrollen sowie alle die Anlage betreffenden besonderen Vorkommnisse sind mit Datumsangabe im Betriebsbuch festzuhalten.

I.5.1.32. In der für die Wartung zuständigen Stelle ist ein Lageplan des gesamten Entwässerungsabschnittes aufzulegen mit Kennzeichnung

a) der Kilometrierung und Richtungsfahrbahn

b) der Grundstücksgrenzen

c) der im Einreichprojekt angeführten Wasserrechte (z. B. Brunnen, Teiche)

d) der einzelnen Entwässerungsabschnitte

e) aller Kanalstränge der Entwässerung bis zu den Reinigungsanlagen und der Kanalstränge von den Reinigungsanlagen bis zum Vorfluter, Schächte Mulden, Beckenanlagen und Absperrvorrichtungen mit jeweiliger Bezeichnung

I.5.1.33. In Abstimmung mit den örtlichen Feuerwehren und dem Wartungspersonal ist ein Maßnahmenplan für Gefahrgutunfälle auszuarbeiten.

I.5.1.34. Nach einer Betriebszeit von 20 Jahren ist das Filtermaterial auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es besteht auch die Möglichkeit, nach Ablauf dieser 20 Jahre eine noch ausreichende Funktionsfähigkeit (qualitativ und quantitativ) nachzuweisen.

Nachweise und Atteste:

I.5.1.35. Im Zuge der Fertigstellungsmeldung der Gewässerschutzanlage sind folgende Nachweise und Bestätigungen vorzulegen:

- a) Dokumentation über die Herstellung gemäß Auflage I.5.1.2.
- b) Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme der Drainage gem. Auflage I.5.1.4.
- c) Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme der Einbautenträger gemäß Auflage I.5.1.4.
- d) Ergebnis der Qualitätsprüfung gemäß Auflage I.5.1.14.
- e) Ergebnis der Untersuchungen der Bodenkennwerte gemäß Auflage I.5.1.15.
- f) Ergebnis der kf-Wert-Untersuchungen gemäß Auflage I.5.1.16.
- g) Ergebnis der Dichtheitsprüfungen gemäß Auflage I.5.1.17.
- h) Betriebsvorschrift gemäß Auflage I.5.1.28.
- i) Bekanntgabe des Wartungsorgans gemäß Auflage I.5.1.29.

(Hinweise:

- Grenzzeichen, die im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden sollen, sind durch einen befugten Ziviltechniker einzumessen und zu versichern. Nach den Bauarbeiten sind diese wieder herzustellen.
- Die Bauarbeiten sind unter möglicher Schonung der natürlichen Vegetation, der landwirtschaftlicher Kulturen und des sonstigen Bestandes durchzuführen.)

I.5.2. Altlasten

Auflagen Aufschlussarbeiten

I.5.2.1. Die Anzahl der Aufschlüsse ergibt sich unter Berücksichtigung der Bedingungen der ÖNORM S 2091 aufgrund eines Rasters von maximal 20 x 20 m. Sämtliche Aufschlüsse sind lage- und höhenmäßig einzumessen.

I.5.2.2. Bei der Durchführung der Aufschlüsse sind folgende Grundlagen zu beachten:

- a) DIN 4021 Teil 1, „Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben“
- b) DIN 4022 Teil 1, „Schichtenverzeichnis für Untersuchungen und Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben“
- c) ÖNORM B 4401 Teil 1, „Erd- und Grundbau; Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben; Aufschlüsse im Lockergestein“
- d) ÖNORM B 4401 Teil 3, „Erd- und Grundbau; Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben; Protokollierung“
- e) ÖNORM B 4401 Teil 4, „Erd- und Grundbau; Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben; Zeichnerische Darstellung der Ergebnisse“
- f) Arbeitshilfe – F2-1 „Aufschlussverfahren zur Feststoffprobengewinnung für die Untersuchung von Verdachtsflächen und Altlasten“; Ingenieurtechnischer Verband Altlasten e.V. (Berlin), Fachausschuss FA-F2 (September 1995)

I.5.2.3. Die Schürfe sind bis zum gewachsenen Boden auszuführen. Das Schurfprofil ist zu vermessen und die einzelnen Schichten zu beschreiben und zu dokumentieren. Für jede Aufschlussstelle ist folgendes zu protokollieren:

- | | |
|--|--|
| a) Beginn der Grabung | e) Endteufe |
| b) Witterungsverhältnisse während der gesamten Grabung | f) Grundwasserstandsmessungen |
| c) Ablagerungs-/Bodenprofil | g) Schwierigkeiten, besondere Vorkommnisse |
| d) Tiefenlage des gewachsenen Bodens | h) Ende der Grabung |

I.5.2.4. Die Durchführung der Aufschlussarbeiten ist in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht muss zumindest folgendes beinhalten:

- a) Detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung
- b) der verwendeten Geräte
- c) des Verlaufs der Grabarbeiten
- d) verbale Beschreibung der angetroffenen Abfälle
- e) Untergrundprofile
- f) Fotos

Auflagen Feststoffprobenahme

I.5.2.5. Die Proben sind so auszuwählen, dass sie aufgrund des organoleptischen Befunds einen auffälligen Schadstoffgehalt erwarten lassen oder eine Ablagerungsschicht mit ähnlicher Zusammensetzung repräsentieren. Es ist zumindest eine Mischprobe pro 2m herzustellen (auch augenscheinlich nicht kontaminierte Schichten).

I.5.2.6. Die Ablagerungen sind aufgrund folgender Kriterien zu unterscheiden:

- a) Ablagerungsart (Aushub, Bauschutt, Hausmüll, etc.)
- b) Ablagerungsstruktur (Zusammensetzung des Abfalls, Korngröße, etc.)
- c) sensorisch wahrnehmbare Verunreinigungen (Geruch, Farbe)

I.5.2.7. Die Proben sind unmittelbar während der Untergrundaufschlussarbeiten zu entnehmen und in geeigneten Probengefäßen zu sammeln. Die Probenmenge ist auf die zu untersuchenden Parameter und die Kornverteilung der Probe abzustimmen.

I.5.2.8. Für jede Aufschlussstelle ist die Auswahl der Proben zu begründen.

I.5.2.9. Die Probenahme muss von entsprechend geschultem und erfahrenem Personal durchgeführt werden.

I.5.2.10. Die Proben sind unmittelbar nach der Probenahme in geeigneten Probengefäßen zu sammeln, zu konservieren und zu beschriften.

I.5.2.11. Die Probenmenge ist auf die zu untersuchenden Parameter abzustimmen.

I.5.2.12. Die Proben sind unmittelbar nach der Probenahme witterungsgeschützt zu lagern. Sämtliche Proben sind innerhalb von 24 Stunden in das Labor zu transportieren und innerhalb weiterer 72 Stunden zu analysieren.

I.5.2.13. Es ist ein lückenloses Profil mit einer Beschreibung der erbohrten Schichten hinsichtlich Material und eingelagertem Abfall anzufertigen.

I.5.2.14. Für jede Untergrundprobe ist ein Entnahmeprotokoll anzufertigen, das zumindest folgendes beinhalten muss:

- a) Probenehmer
- b) Probenahmedatum
- c) Probenummer
- d) eindeutige Probenbezeichnung und Zuordnung zur Probenahmestelle
- e) detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung sämtlicher Arbeitsschritte bei der Probenbehandlung (ab dem Zeitpunkt der Probenahme), Probenvorbereitung und Analyse
- f) geologische und abfallchemische Beschreibung der Probe sowie der eingelagerten Abfälle (organoleptisch feststellbare Eigenschaften, Farbe, Geruch etc.)
- g) lagerichtige Kennzeichnung der Entnahme von Einzelproben
- h) organoleptischer Befund
- i) Probenahmemenge
- j) Probenbehälter
- k) besondere Vorkommnisse während der Probenahme

I.5.2.15. Die Entnahme der Ablagerungs-/Untergrundproben ist in einem Bericht zu dokumentieren. Dieser Bericht muss zumindest folgendes beinhalten:

I.5.2.16. Beschreibung der Durchführung der Probenahme

- a) Probenahmeprotokolle
- b) detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung sämtlicher Arbeitsschritte bei der Probenbehandlung bis zur Übergabe der Proben an das Labor
- c) sämtliche qualitätssichernde Maßnahmen

Analyse von Feststoffproben

I.5.2.17. An den entnommenen Feststoffproben sind für ausgewählte Parameter die Gesamtgehalte und die Konzentrationen im Eluat durch dafür „befugte Fachpersonen oder Fachanstalten“ gem. §2 Abs. 6 AWG 2002 zu bestimmen.

I.5.2.18. Zu untersuchen sind alle Proben, die sensorisch wahrnehmbar verunreinigt sind (verunreinigte Proben) und eine Auswahl von Proben, die repräsentativ für die angetroffenen Ablagerungen sind (repräsentative Proben). Es ist darauf zu achten, dass für jeden Ablagerungstyp mehrere Proben untersucht werden.

I.5.2.19. Die Bestimmung der Gesamtgehalte und die Untersuchung der Eluate sind spätestens drei Tage (72 Stunden) nach Eintreffen der Proben im Labor durchzuführen.

I.5.2.20. Für die Feststoffproben sind folgende Parameter im Gesamtgehalt zu analysieren:

- a) TOC
- b) Kohlenwasserstoff-Index (GC)
- c) polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (16 Einzelstoffe nach EPA)
- d) Schwermetalle (Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom ges, Eisen, Kupfer, Mangan, Nickel, Quecksilber, Zink, Zinn)

I.5.2.21. Für die Feststoffproben sind zusätzlich Eluate entsprechend der Ö-NORM S 2115 herzustellen und folgende Parameter zu bestimmen:

- a) Färbung
- b) Trübung

- | | |
|---|--|
| c) Geruch | g) DOC |
| d) elektrische Leitfähigkeit | h) polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (16 Einzelstoffe nach EPA) |
| e) pH-Wert | |
| f) Kalzium, Magnesium, Natrium, Kalium, Nitrat, Nitrit, Ammonium, Chlorid, Sulfat, Fluorid, Orthophosphat | i) KW-Index (GC) |
| | j) Bor |

I.5.2.22. Bei Proben mit auffällig erhöhten Schwermetallgesamtgehalten (Prüfwertüberschreitung gemäß ÖNORM S 2088-1) sind diese Parameter zusätzlich im Eluat zu bestimmen.

I.5.2.23. Die Untersuchung der Feststoffproben ist in einem Bericht zu dokumentieren. Dieser Bericht muss zumindest folgendes beinhalten:

- a) Probenahmeprotokolle
- b) Analysenergebnisse mit Kennzeichnung der Überschreitung der Grenzwerte der ÖN S 2088-1.
- c) ein lückenloses Bodenprofil mit der Beschreibung des angetroffenen Materials / der Kontamination
- d) Begründung für die Auswahl zusätzlicher Parameter bzw. für die Nachanalyse von Parametern
- e) eindeutige Zuordnung der Proben-Nr. zur Probenahmestelle
- f) detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung sämtlicher Arbeitsschritte bei der Probenbehandlung (ab dem Zeitpunkt der Probenahme), Probenvorbereitung und Analyse
- g) angewendete Untersuchungsvorschriften
- h) Abweichungen von Untersuchungsvorschriften und deren Begründung
- i) sämtliche qualitätssichernden Maßnahmen

Auflagen Räumungsarbeiten

- I.5.2.24. Zur Verhinderung der Auslaugung von ausgekoffertem Material bzw. des Eindringens von Niederschlagswässern größeren Ausmaßes in die Baugrube sind entsprechende Baufolien vorzuhalten. Bei längeren Arbeitsunterbrechungen (z.B. über den Wochenendfall hinausgehend) ist die Räumungsfront bis zur geräumten Grubensohle hin abzudecken.
- I.5.2.25. Sollten sich bei den Arbeiten offensichtlich stärker kontaminierte Materialien vorfinden (z.B. öltriefendes Material), so sind diese in flüssigkeitsdichten Mulden und vor Niederschlägen geschützt zwischenzulagern, bis sie einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Befüllte Mulden sind schlagregensicher abzudecken.
- I.5.2.26. Das zu entfernende Material ist nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen (Massenbilanz, Behandlungsanlagen, getrennt nach Deponien und sonstigen Behandlungen).
- I.5.2.27. Eine Zwischenlagerung des Materials ist nicht zulässig.
- I.5.2.28. Die Arbeiten sind unter Berücksichtigung und Einhaltung der, entsprechenden den zu entsorgenden Ablagerungsmaterialien geltenden ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen durchzuführen.
- I.5.2.29. Der Zufluss von Oberflächenwasser bzw. der Abfluss von Sickerwässern von bzw. zu den umliegenden unbefestigten Flächen ist durch geeignete Maßnahmen, zu verhindern.
- I.5.2.30. Es ist eine wasserfachliche Bauaufsicht (zB Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft) vorzusehen, die die durchzuführenden technischen Maßnahmen laufend überwacht, die Qualität der zu entfernenden Abfälle überprüft und die ordnungsgemäße Ausführung der Sanierungsarbeiten bestätigt. Diese Aufsicht hat die Abgrenzung von nicht kontaminiertem zu kontaminiertem Material vorzunehmen, d.h. die Entsorgungsbereiche festzulegen, sowie Material zum Abtransport bzw. zum Einbau freizugeben. Eine Dokumentation über diese Aufsicht hat zu erfolgen.

I.5.3. Bautechnik

Brückenobjekt B25.13 bei km 7.123 – Brücke über L6145 bei Holzling

- I.5.3.1. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.
- I.5.3.2. Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- I.5.3.3. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
- I.5.3.4. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- I.5.3.5. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entspre-

chenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.6. Für die schadloße Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

I.5.3.7. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.8. Brückenobjekt B25.14 bei km 8.133 – Brücke über Wilddurchlass und Weg bei Holzing

I.5.3.9. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

I.5.3.10. Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.11. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

I.5.3.12. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.13. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.14. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

I.5.3.15. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14A bei km 8.763 – Brücke über Gemeindestraße

I.5.3.16. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserver-

hältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

I.5.3.17. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

I.5.3.18. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

I.5.3.19. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.20. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.21. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

I.5.3.22. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und

fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14B bei km 9.067 – Brücke über L96 bei Wieselburg

I.5.3.23. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

I.5.3.24. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

I.5.3.25. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

I.5.3.26. Über den fachgerechten Einbau der Lager gemäß Lagerversetzplan durch hierzu befugte Fachleute sind Protokolle (Einbauprotokolle) zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

I.5.3.27. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsab-

nahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.28. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.29. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

I.5.3.30. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14C bei km 9.366 – Brücke über ÖBB-Strecke Pöchlarn – Kienberg/Gaming

I.5.3.31. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

I.5.3.32. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen,

ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

I.5.3.33. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

I.5.3.34. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.35. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.36. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

I.5.3.37. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14D bei km 9.563 – Brücke über Wirtschaftsweg bei Wieselburg

I.5.3.38. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

I.5.3.39. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

I.5.3.40. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

I.5.3.41. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.42. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüffatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.43. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

I.5.3.44. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14E bei km 9.754 – Brücke über Weg, Erlauf, Mühlbach bei Petzenkirchen

I.5.3.45. Das Brückenbauwerk (Stahl-Beton-Verbundbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.46. Prüfstatik: Die statischen Berechnungen und die Ausführungspläne sind von einer unabhängigen befugten Drittstelle zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in Form eines Gutachtens zusammen zu fassen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.47. Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

- I.5.3.48. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und Rüstungen sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
- I.5.3.49. Über den fachgerechten Einbau der Lager gemäß Lagerversetzplan durch hierzu befugte Fachleute sind Protokolle (Einbauprotokolle) zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
- I.5.3.50. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- I.5.3.51. Die plan- und fachgerechte Herstellung der Stahltragwerke einschließlich der Verbindungs- und Verbundmittel ist durch hierzu befugte Fachleute abzunehmen und für den Einbau freizugeben. Die Abnahmeprotokolle, Materialnachweise und Schweißnahtprüfungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- I.5.3.52. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüffatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- I.5.3.53. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.
- I.5.3.54. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befun-

den und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14F bei km 10.007 – Brücke über L6002 und ÖBB (stillgelegte Schmalspurbahn Obergrafendorf – Wieselburg) bei Petzenkirchen

I.5.3.55. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

I.5.3.56. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegten wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

I.5.3.57. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

I.5.3.58. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.59. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüffatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.60. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

I.5.3.61. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt L105.01A bei km 10.574 – Brücke über die B25 bei Wieselburg

I.5.3.62. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

I.5.3.63. Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.64. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

I.5.3.65. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.66. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.67. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

I.5.3.68. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14G bei km 10.944 – Brücke über Bach

I.5.3.69. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserver-

hältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

I.5.3.70. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

I.5.3.71. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

I.5.3.72. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.73. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.74. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

I.5.3.75. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und

fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14H bei km 11.165 – Brücke über L6140 bei Wieselburg

I.5.3.76. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

I.5.3.77. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

I.5.3.78. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

I.5.3.79. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.80. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüffatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.81. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

I.5.3.82. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.U1 bei km 11.642 – Wildbrücke über B25 bei Wieselburg

I.5.3.83. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

I.5.3.84. Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

- I.5.3.85. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
- I.5.3.86. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- I.5.3.87. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- I.5.3.88. Die absturzgefährdeten Stellen entlang der Randleisten bzw. der allgemein begehbaren Grünflächen sind so zu sichern, dass sie für Kinder das Hochklettern erschweren und das Durchkriechen verhindern. Die Umwehrungen sind mit vertikalen Füllstäben mit einem lichten Abstand von höchstens 12 cm oder in einer Ausführung mit gleichwertigem Schutz auszuführen.
- I.5.3.89. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.
- I.5.3.90. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14I bei km 11.899 – Brücke über Gemeindestraße bei Wieselburg

- I.5.3.91. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.
- I.5.3.92. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
- I.5.3.93. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
- I.5.3.94. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- I.5.3.95. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind

in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.96. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

I.5.3.97. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14J bei km 12.206 – Brücke über Grubbach und Wilddurchlass bei Wieselburg

I.5.3.98. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

I.5.3.99. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

I.5.3.100. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stütz-

maßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

I.5.3.101. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.102. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüffatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.103. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

I.5.3.104. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt L6141.00 bei km 12.933 – Brücke über die B25 bei Gumprechtsberg

I.5.3.105. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die

Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

- I.5.3.106. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
- I.5.3.107. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
- I.5.3.108. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- I.5.3.109. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- I.5.3.110. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.
- I.5.3.111. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde.

Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt L6142.00 bei km 13.923 – Brücke über die B25 bei Gumprechtsberg

I.5.3.112. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

I.5.3.113. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

I.5.3.114. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

I.5.3.115. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.116. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüffatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.117. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

I.5.3.118. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14K bei km 14.292 – Brücke über Erlauf und Weg bei Gumprechtskirchen

I.5.3.119. Das Brückenbauwerk (Stahl-Beton-Verbundbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.120. Prüfstatik: Die statischen Berechnungen und die Ausführungspläne sind von einer unabhängigen befugten Drittstelle zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in Form eines Gutachtens zusammen zu fassen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

- I.5.3.121. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
- I.5.3.122. Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- I.5.3.123. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und Rüstungen sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
- I.5.3.124. Über den fachgerechten Einbau der Lager gemäß Lagerversetzplan durch hierzu befugte Fachleute sind Protokolle (Einbauprotokolle) zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
- I.5.3.125. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- I.5.3.126. Die plan- und fachgerechte Herstellung der Stahltragwerke einschließlich der Verbindungs- und Verbundmittel ist durch hierzu befugte Fachleute abzunehmen und für den Einbau freizugeben. Die Abnahmeprotokolle, Materialnachweise und Schweißnahtprüfungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.127. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüffatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.128. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

I.5.3.129. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Gerinnedurchlass (Gerinne 4) bei km 12.616

I.5.3.130. Der Gerinnedurchlass (Überbrückungsbauwerk aus Stahlbeton) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

I.5.3.131. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

I.5.3.132. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

I.5.3.133. Für allfällige Begehungen der Dammschultern sind die absturzgefährdeten Stellen entlang der Flügelmauern mit einer äußeren Absturzsicherung in Form eines standfesten und 1 m hohe Geländers mit Mittel- und Fußholm oder Gleichwertigen zu sichern.

I.5.3.134. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.135. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.136. Für die schadloose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

I.5.3.137. Die Ausführung des Gerinnedurchlasses hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Bauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Querungsbauwerk für die OMV- Produktenleitung WEST (OMV PLW)

I.5.3.138. Das Querungsbauwerk ist entsprechend den statischen/dynamischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der maßgebenden Lasteinwirkungen

(ständige Lasten und Verkehrslasten unter Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges) gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse und der maßgebenden Rohrparameter der Produktenleitung (z.B. Festigkeitseigenschaften, Steifigkeit der Rohrleitung) zu bemessen und zu errichten, dass keine schädigenden Beanspruchungen auf die OMV-Produktenleitung einwirken können. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.139. Vor Hinterfüllung des Arbeitsgrabens ist die plan- und fachgerechte Ausführung des Querungsbauwerks entsprechend den statischen/dynamischen Erfordernissen von einer fachlich qualifizierten Person - nachweislich im Einvernehmen mit einem Vertreter der zuständigen Betriebsleitung der OMV - abzunehmen und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

Stützkonstruktion (bewehrter Schüttkörper) bei Projekts-km 2,957 bis km 3,042

I.5.3.140. Die bewehrte Schüttkonstruktion ist entsprechend den statischen/geotechnischen Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen (inkl. Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges), seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen/geotechnischen Berechnungen (z.B. Nachweis der inneren und der äußeren Standsicherheit, Setzungsberechnungen) und die Ausführungspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.141. Durch die Errichtung der bewehrten Schüttkonstruktion darf die Standsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit von in unmittelbarer Nähe situierten Bauwerken (z.B. Nachklärbecken 1 der Brauerei Wieselburg) nicht beeinträchtigt werden. Dies ist in der statischen Berechnung gesondert nachzuweisen.

- I.5.3.142. Prüfstatik: Die statischen/geotechnischen Berechnungen und die Ausführungspläne sind von einer unabhängigen befugten Drittstelle zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in Form eines Gutachtens zusammen zu fassen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- I.5.3.143. Die Bestandteile der bewehrten Schüttkonstruktion (Schüttmaterial, Bewehrung und Frontelemente) müssen unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN (z.B. ÖNORM EN 14475:2007.01) aufeinander abgestimmt sein und den der Planung und Bemessung zu Grunde gelegten Erfordernissen entsprechen. Dies ist durch eine Qualitätskontrolle sicherzustellen und zu dokumentieren.
- I.5.3.144. Die bodenmechanischen und bodenchemischen Eigenschaften des Schüttmaterial (z.B. Kornverteilung und Kornzusammensetzung, Reibungswinkel, Witterungsbeständigkeit, Wasserdurchlässigkeit, pH-Wert) sowie die erforderlichen Verdichtungsgrade für den Einbau müssen unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN den Erfordernissen für bewehrte Schüttkörper entsprechen. Dies ist durch eine Qualitätskontrolle sicherzustellen und zu dokumentieren.
- I.5.3.145. Die bewehrte Schüttkonstruktion ist im Fußbereich mit einer geeigneten Drainage auszuführen, wenn über die Außenhaut in den Schüttkörper eintretendes Niederschlagswasser nicht entsprechend in den Untergrund versickern kann bzw. die Gründung des Schüttkörpers nicht frei entwässert und die Gefahr eines Wasserrückstaus in die Schüttkonstruktion besteht. Dies ist durch Bodenuntersuchungen zu verifizieren.
- I.5.3.146. Der obere Abschluss der bewehrten Schüttkonstruktion ist so auszubilden und auszuführen, dass keine Straßenwässer in den bewehrten Schüttkörper gelangen können.
- I.5.3.147. Nach Aushub der Baugrube ist die Gründungssohle der bewehrten Schüttkonstruktion durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen/geotechnischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau - einschließlich erforderlicher Bodenverbesserungs-

maßnahmen - sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

I.5.3.148. Die fachgerechte Einbringung und Verdichtung des Schüttmaterials bzw. der einzelnen Schüttmateriallagen, die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrungslagen und der Frontelemente sowie die plan- und fachgerechte Ausführung des oberen Abschlusses der bewehrten Schüttkonstruktion (Stahlbetonabschlussbalken und Schutz gegen eindringende Straßenwässer) ist zu dokumentieren, von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sowie die Prüfprotokolle über die Überprüfung der fachgerechten Verdichtung der einzelnen Schüttmateriallagen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.149. Die Ausführung der bewehrten Schüttkörperkonstruktion hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das bewehrte Schüttbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen und geotechnischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Qualitätskontrollen und Prüfberichten - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Lärmschutzwände allgemein:

I.5.3.150. Die Lärmschutzwände einschließlich deren Tragkonstruktion und Fundierung sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu bemessen und auszuführen. Hierüber sind statische Berechnungen, erstellt von einem hierzu Befugten (zB Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung) zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

(Hinweise:

- Bezüglich der von einem einzelnen Bauvorhaben betroffenen Einbauten, Fremdleitungen u. dgl. ist rechtzeitig vor Baubeginn das Einvernehmen mit den Einbautenträgern herzustellen.

- Für die Ausführung der Bauvorhaben dürfen nur brauchbare Bauprodukte verwendet werden. Die in den Baustofflisten ÖA und ÖE (Verordnungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik – OIB, 1010 Wien, Schenkenstraße 4) angeführten Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn sie den dort kundgemachten technischen Regelwerken, Erfordernissen und Verwendungsbestimmungen entsprechen. Die Brauchbarkeitsnachweise (z.B. Konformitätserklärungen, Konformitätszertifikate, Übereinstimmungsnachweise, Zulassungen, Prüfzeugnisse) sind aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- Für Lärmschutzwände auf Brückenbauwerken wird unter Hinweis auf Ö-NORM EN 14388:2008.10 auf die Hintanhaltung herabfallender Wandteile im Falle von Verformungen oder Brüchen sowie auf Punkt 8 der RVS 15.02.33 (1. März 2008) bezüglich Sicherung der einzelnen Lärmschutzelemente gegen Absturz (z.B. mittels Stahlseile) hingewiesen.)

I.5.4. Deponietechnik

Sickerwässer aus Deponien

I.5.4.1. Bei der Erkundung der Deponieflächen ist wie folgt vorzugehen:

- a) Das Material ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem befugten Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs.6 lit.6 AWG 2002) prüfen zu lassen.
- b) Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2121 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapiteln 3.1 und 3.2 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu beachten sind.
- c) Für die Probenahme sind Aufschlüssen über die Gesamthöhe der Schüttung bis zum ursprünglichen und gewachsenen Untergrund (z.B. durch Bagger) in einem von der Anschüttungsfläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2121 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).

- d) Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht zu dokumentieren, welcher die Angaben gemäß Kapiteln 3.4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu enthalten hat. (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze)
- e) Bei der Durchführung der Grundlegenden Charakterisierung sind die Vorgaben der Tabelle 1 im Anhang 4 Teil 2 DVO zu berücksichtigen (Mindestanzahl der qualifizierten Stichproben, Parameterumfang, Zuordnungswerte, zugeordnete Deponieklassen).
- f) (Hinweis: zumindest zu analysieren sind die Parameter der Tabellen 1 und 2 der DVO 2008)
- g) Gemäß Tabelle 1 Anhang 4 Teil 2 DVO gilt für Anschüttungsmaterial ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 1.500 t vor Aushub bzw. 500 t nach Aushub (bei Verdacht auf eine gefährliche Kontamination ist der Beurteilungsmaßstab gemäß Tabelle 1 mit 500 t bzw. 50 t zu wählen).
- h) Bei Überschreitungen von Zuordnungswerten bei einzelnen Abfallteilmengen, sind Detailuntersuchungen gemäß den Vorgaben im Kapitel 1.2.1 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.
- i) Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment bzw. die Zulässigkeit für eine Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 9 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.

I.5.4.2. Eine Behandlung der aus den Deponien „Groiß“ und „Kerschner/Thanel“ ausgehobenen Abfälle im Baustellenbereich und außerhalb dafür genehmigter Anlagen ist unzulässig.

I.5.4.3. Nach Beendigung der Aushubtätigkeit ist im Bereich der durch den Straßeneinschnitt entstandenen Deponieböschungsf lächen

- a) eine Ausgleichsschicht (mind. 0,5m) herzustellen,
- b) eine mind. 0,5 m (2 Lagen zu 25 cm) starke Deckschicht aus schwer durchlässigem, bindigem Material aufzubringen (kf-Wert max. 10⁻⁹ m/s bei i = 30 (Laborwert), (Herstellung und Prüfungen gemäß ÖNORM S 2074, Teil 2)

I.5.4.4. Anforderungen an die Qualität des für die Ausgleichsschicht und die Dichtung verwendeten Materials: Die Deponieklasse Bodenaushubdeponie nach DVO 2008 und die Klasse A2 des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006 sind einzuhalten.

Nachweis: Die Untersuchung hat gemäß Anhang 4 DVO zu erfolgen. Der Umfang der Analysen hat sich am Anhang 4 Teil 1 der DVO zu orientieren. Die Auswahl der Parameter (das Ausscheiden oder Hinzunehmen einzelner Parameter) ist vom fachkundigen Unternehmen jeweils nachvollziehbar zu begründen.

I.5.4.5. Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers feststellen zu können, ist eine Emissions-/Immissionskontrolle unter Berücksichtigung der Grundwasserströmungsverhältnisse durchzuführen.

- a) Die Sonden sind von einem befugten Fachunternehmen errichten zu lassen und von einem für Vermessung befugten Unternehmen an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anschließen zu lassen. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Sonden ist eine Bestätigung des Unternehmens unter Anschluss von entsprechenden Planunterlagen (Lage-/Höhenplan, Bohr- und Ausbauprofile, Koordinaten) der Behörde vorzulegen.
- b) Durch das geschaffene Beobachtungsnetz muss jederzeit der eindeutige Zusammenhang zwischen allfälligen Emissionen aus dem Ablagerungsbereich und den Immissionen herstellbar sein. Erforderlichenfalls sind ergänzende Kontrollstellen zu errichten bzw. einzubeziehen.
- c) Das Sondenmaterial darf keine Einwirkungen auf den bzw. Wechselwirkungen mit dem Boden- und Grundwasserkörper verursachen.
- d) Die Sondenbezeichnung ist in Übereinstimmung mit dem Projektplan eindeutig und dauerhaft auf dem Sondendeckel und Überschubrohr anzubringen.

e) Die Absperrung der Sonden hat derart zu erfolgen, dass entweder eine 2-fache Schließmöglichkeit installiert wird (Erstschloss betreiberzugänglich, Zweitschloss amtlich sperrbar (Abteilung für Hydrologie, Abdeckung unabhängig zu öffnen!) oder der Behörde unmittelbar nach Errichtung der Sonden ein Schlüsselsatz übermittelt wird. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bestehende Sonden.

I.5.4.6. Das Wasser in den Sonden Kerschner1-neu und Kerschner2-neu sowie in der neu zu errichteten Sonde bei km 6,4 (im Grundwasserabstrombereich der Deponie Groiss) ist erstmals vor Baubeginn, sodann während der Gesamtbauzeitdauer im Deponiebereich monatlich von einem befugten Fachunternehmen untersuchen zu lassen (befugt gemäß § 2 AWG 2002). Die Befunde sind jeweils unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.

Vor der Probeentnahme sind die Grundwasserspiegellage, die Messstellentiefe und das Entnahmeniveau aufzunehmen (bezogen auf müA). Die Probe aus der Messstelle ist durch ein Organ des betrauten Unternehmens zu entnehmen und auf folgende Parameter zu analysieren (bei der Probennahme zu dokumentieren sind: Entnahme nach vorgehendem Abpumpen, fünffacher Sondeninhalt bzw. bis die Parameter pH-Wert, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit konstant bleiben):

Aussehen, Geruch, Temperatur	Kaliumpermanganatverbrauch
elektrische Leitfähigkeit bei 20°C	Chlorid
spektrales Absorptionsmaß bei 436 nm (Färbung)	Fluorid
Abdampfrückstand	Sulfat als SO ₄
pH-Wert	Nitrat als NO ₃
Gesamthärte	Nitrit als NO ₂
Calcium	Ammonium als NH ₄
Magnesium	Phosphat als PO ₄
Gesamteisen	Natrium
Gesamtangan	Kalium
TOC	gelöster Sauerstoff
	Sauerstoffsättigung

Sauerstoffzehrung nach 24 h AOX

aliphatische Kohlenwasserstoffe

CKW gemäß Grundwasserschwellenwertverordnung, Angabe folgender Einzelsubstanzen:

Trichlormethan (Chloroform)	Tribrommethan (Bromoform)
Bromdichlormethan	Dibromchlormethan
Tetrachlormethan	1,1-Dichlorethen
1,2-Dichlorethan	1,1,1-Trichlorethan
Trichlorfluormethan	Dichlordifluormethan
Tetrachlorethen	Trichlorethen

Umrechnung von CKW auf POX [$\mu\text{g Cl/I}$]

BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Summe m-, p- und o-Xylol

Gesamtphenole

Schwermetalle: Arsen, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Blei, Zink

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Angabe folgender Einzelsubstanzen:

Benzo(a)pyren	Fluoranthen
Benzo(b)fluoranthen	Benzo(k)fluoranthen
Benzo(ghi)perylene	Indeno(1,2,3-cd)pyren

Die genannten Kriterien sind dem mit der Untersuchung betrauten Unternehmen unter Anschluss eines Sondenlage- und -höhenplans mit den Sondenbezeichnungen bei Auftragserteilung bekannt zu geben.

Sickerwässer in Bereichen mit Anschüttungsmaßnahmen:

I.5.4.7. Für die Schüttmaßnahmen/Geländeanpassungsmaßnahmen dürfen ausschließlich Bodenaushubmaterialien verwendet werden (Schlüsselnummer 31411 (30, 31, 32) nach ÖNORM S2100 bzw. 170504 (30, 31, 32) und 200202 (30, 31, 32) nach AbfallverzeichnisVO), die für diesen Zweck geeignet sind und die Grenzwerte und Anforderungen nach dem BAWPL 2006 (Kapitel 5.2.14.1) nachweislich einhalten.

Dazu gilt:

Die Anschüttung darf nur mit Material hergestellt werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klassen A1 oder A2 gemäß BAWPL entspricht und die Anforderungen an die beitragsfreie Rekultivierungsschicht gemäß ALSAG (§2 Abs.15, §3 Abs.3, Anlage 1, BGBl. Nr. 299/1989 idF BGBl. I Nr. 40/2008) erfüllt.

Das Material muss in den übrigen Inhaltsstoffen aufgrund einer Untersuchung nach Anlage 4 DVO der Deponieklasse Bodenaushubdeponie zugeordnet werden können.

Im Grundwasserbereich gelten zusätzlich die Grenzwerte der Klasse A2-G nach dem BAWPL.

Eine landwirtschaftliche Folgenutzung ist nur dann zulässig, wenn die oberste Rekultivierungsschicht Klasse A1 einhält und über dem vorhandenen Schüttgut 2m stark ist.

I.5.4.8. Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist vom Standort der Verwertungsmaßnahme unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Materialien genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Materialien sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Containern oder gleichwertig (eine Beeinträchtigung des Bodens und des Gewässers muss auszuschließen sein) zwischen zu lagern.

Solche Container bzw. ein gleichwertiges Zwischenlager sind vor Anlieferungsbeginn einzurichten.

I.5.4.9. Während der Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Standort der Verwertungsmaßnahme nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.

Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste zu erfolgen.

- I.5.4.10. In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 l Ölbindemittel vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.
- I.5.4.11. Die jeweiligen Anschüttungsbereiche sind derart abzugrenzen, dass ein Zufahren für Unbefugte auszuschließen ist (z.B. Zaun, Wall,..). Die Absicherungsmaßnahmen sind deshalb auch auf eine entsprechende Länge (umfahrssicher) entlang der Begrenzungen des Areals fortzusetzen und zu erhalten.
- I.5.4.12. Vor Beginn der Schüttung ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) von den Schüttbereichen zu entfernen, fachgerecht aufzubereiten und für die spätere Rekultivierung in Haldenform zwischen zu lagern. Die Schütthöhe der Halde darf 2m nicht übersteigen.
- I.5.4.13. Für den Betrieb der Anlage ist der Behörde eine verantwortliche Person und soweit innerbetrieblich erforderlich ist auch ein Stellvertreter namhaft zu machen. Diese Aufsichtspersonen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien und unter welchen Auflagen und Randbedingungen abgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.
- I.5.4.14. Sämtliche Anschüttungsvorgänge sind unter Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen (Bauaufsicht; Anwesenheitspflicht während der Betriebszeiten).
Diese Person hat Aufzeichnungen über Datum der Anlieferung, Herkunft (Anfallsort) und Menge der Schüttungen zu führen (Aufzeichnungen der Mengen gemäß §9a Abs.2 ALSAG gegliedert nach Abfallbesitzer und Abfallart (Bezeichnung, Abfallschlüsselnummer)).

Die Aufzeichnungen sind in einem Betriebsbuch fortlaufend zu führen und der Behörde auf Anforderung vorzulegen.
- I.5.4.15. Das Anschüttungsmaterial ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem befugten Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs.6 lit.6 AWG 2002) prüfen zu lassen. Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:

- a) Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2121/ÖNORM S 2123 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapiteln 3.1 und 3.2 Anhang 4 Teil 1 DVO zu beachten sind.
- b) Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht zu dokumentieren, welcher die Angaben gemäß Kapiteln 3.4 Anhang 4 Teil 1 DVO zu enthalten hat. (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze)
- c) Bei der Durchführung der Grundlegenden Charakterisierung sind die Vorgaben der Tabelle 1 im Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu berücksichtigen (Mindestanzahl der qualifizierten Stichproben, Parameterumfang, Zuordnungswerte, zugeordnete Deponieklassen).
- d) Für sensorisch nicht belastetes Aushubmaterial gilt ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 7.500 t vor Aushub und 1500 t nach Aushub. Stammt das Aushubmaterial aus einem zusammenhängenden Aushubbereich und lassen die ersten Entnahmeprüfungen eine einheitliche Verwertungsmaterialqualität (A1, A2 oder A2G nach BAWPL) erkennen, kann der Untersuchungsumfang für das Material der Kategorie 1 durch die technische Aufsichtsperson auf eine Entnahmeprüfung pro angefangene 30.000 t erweitert werden.
- e) Für Aushubmaterial mit sensorischen Auffälligkeiten gilt ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 1.500 t vor Aushub und 500 t nach Aushub.
- f) Bei Verdacht einer Kontamination ist der Beurteilungsmaßstab gemäß Tabelle 1 aus Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 mit 500 t bzw. 50 t zu wählen.
- g) Bei Überschreitungen von Zuordnungswerten bei einzelnen Abfallteilmengen, sind Detailuntersuchungen gemäß den Vorgaben im Kapitel 1.2.1 Anhang 4 Teil 2 DVO zu veranlassen.
- h) Untersuchung bei landwirtschaftlicher Folgenutzung mit Einbringung der Produkte in die Nahrungskette:

Die oberste 2m starke Bodenschicht bei einer Schüttung über 2m ist wie folgt gesondert zu untersuchen:

Das Schüttgut muss der Klasse A1 gemäß BAWPL und der Deponieklasse Bodenaushubdeponie gemäß DVO entsprechen, es ist gesondert zu dokumentieren, die Einhaltung der Grenzwerte ist abhängig von der Bodentextur (leicht/mittel/schwer) und jeweils für den Fein- und Grobanteil getrennt nachzuweisen (Anzahl der Untersuchungen aufgeteilt nach dem Verhältnis von Grob- zu Feinanteil)

- i) Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment (Deponieklasse Bodenaushubdeponie) und die Zulässigkeit für die Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 9 des Anhangs 4 Teil 1 DVO aufgelisteten Angaben zu enthalten.
- j) Die Einhaltung der Anforderungen an die beitragsfreie Rekultivierungsschicht gemäß BGBl. 142/2000 ALSAG i.d.g.F. ist darzustellen und nachzuweisen (§2 Abs.15, §3 Abs.3, Anlage 1).

I.5.4.16. Die korrekte Umsetzung des Vorhabens (Projekt, Konsens, Auflagen) ist durch eine Bauaufsicht zumindest monatlich begleitend überprüfen und dokumentieren zu lassen. Name und Anschrift des Fachkundigen sind der Behörde vor Anlieferungsbeginn schriftlich bekannt zu geben. Durch diesen Fachkundigen ist der Behörde 1x jährlich sowie mit der Fertigstellungsmeldung ein zusammenfassender Bericht (inkl. periodischer Prüfprotokolle, Fotos, Untersuchungsergebnisse etc.) vorzulegen. Prüfbefunde, aus denen die Einbringung von konsenswidrigem Material hervorgeht, sind dem Fachkundigen unmittelbar nach Erhalt vorzulegen. Bei nicht korrekter Umsetzung des Vorhabens ist der Behörde umgehend ein Sonderbericht vorzulegen; die Abweichungen sind nach Aufforderung durch die Behörde umgehend zu beseitigen.

I.5.4.17. Der Abschluss der Arbeiten ist der Behörde unter Anschluss von Ausführungsunterlagen (Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details) sowie der Messprotokolle, der Aufzeichnungen und der Prüfbefunde in gesammelter Form anzuzeigen.

I.5.4.18. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle technischen Einrichtungen und Einbauten zu entfernen.

Sickerwässer aus der Zwischenlagerung von Aushub- und Abtragsmaterial:

I.5.4.19. Für die zur Lagerung auf den Zwischenlagerflächen vorgesehenen Materialien sind die Untersuchungen gemäß Auflage 10 zu Risikofaktor 1, lit.B. vor deren Verfuhr auf die Zwischenlager durchzuführen.

I.5.4.20. Die Zwischenlagerflächen sind spätestens nach Fertigstellung des Projektes aufzulassen und ist der ursprüngliche Zustand, insbesondere vom Geländeneiveau her, wieder herzustellen.

Sickerwässer aus der Zwischenlagerung von bituminös gebundenem Straßenaufbruch:

I.5.4.21. Die zur Zwischenlagerung am Holzinger Berg 2 vorgesehenen bituminösen Straßenaufbruchmaterialien haben nachweislich zumindest der Klasse A der Richtlinie für Recyclingbaustoffe des Österreichischen Baustoffrecyclingverbandes (ÖBRV, 7. Auflage, Jänner 2007) zu entsprechen. Die Umweltverträglichkeit ist gemäß Auflage 4 zu Risikofaktor 1, lit.E. nachzuweisen.

I.5.4.22. Die Zwischenlagerfläche ist spätestens nach Fertigstellung des Projektes aufzulassen und ist der ursprüngliche Zustand, insbesondere vom Geländeneiveau her, wieder herzustellen.

Sickerwässer beim Auftrag von KRC- Material auf Wirtschaftswegen:

I.5.4.23. Es dürfen nur qualitätsgeprüfte Baurestmassen eingesetzt werden (Anmerkung: auch zum Nachweis der Beitragsfreiheit nach ALSAG).

I.5.4.24. Die bautechnischen Eigenschaften und die stoffliche Zusammensetzung der bituminös gebundenen Aufbruchmaterialien sind entsprechend den Vorgaben der Richtlinie für Recyclingbaustoffe des Österreichischen Recyclingverbandes (ÖBRV, 7. Auflage, Jänner 2004) nachzuweisen.

I.5.4.25. Das Recyclingmaterial darf nur im unbedingt erforderlichen bautechnischen Ausmaß verwendet werden. (entsprechend ALSAG § 3 Abs. 1a Zi.6)

I.5.4.26. Die Umweltverträglichkeit ist je begonnene 1000m³ Recyclingmaterial durch Vorlage einer Grundlegenden Charakterisierung nach Anhang 4 DVO 2008 nachzuweisen. Die Probennahme hat nach ÖNORM S 2123 zu erfolgen. Beprobung und Analyse sind durch ein befugtes Unternehmen (nach §2 AWG 2002) durchführen zu lassen. Die Analyse der Gesamtmischprobe hat zumindest auf die Schlüsselparameter der Tabelle 3 der Richtlinie für Recyclingbaustoffe zu erfolgen. Bei Verdacht auf eine Kontamination mit anderen Schadstoffen, sind diese zusätzlich zu den Parametern der Tabelle 3 in den Untersuchungsumfang mit einzubeziehen und ist für diese Schadstoffe die Einhaltung der Grenzwerte für den Deponietyp Bodenaushubdeponie (Tabellen 1 und 2 im Anhang 1 DVO 2008 nachzuweisen.

Anmerkung: Bei bitumengebundenem Recyclingmaterial sind bindemittelbedingte Überschreitungen der Gesamtgehalte bei TOC und Kohlenwasserstoffindex nicht relevant. Bei einem einheitlichen Anfallsort mit zu erwartender gleicher Schadstoffbelastung kann der Untersuchungsumfang auf eine Analyse je begonnene 5000 m³ erstreckt werden.

I.5.4.27. Das KRC-Material hat bei Einsatzbereichen innerhalb des Grundwasserkörpers Erlauftal (hydrogeologisch sensibler Bereich) der Qualitätsklasse A+ nach der Richtlinie des ÖBRV (7. Auflage, Jänner 2004) zu entsprechen.

I.5.4.28. Das KRC-Material hat bei Einsatzbereichen in hydrogeologisch weniger sensiblen Bereichen zumindest der Qualitätsklasse A nach der Richtlinie des ÖBRV (7. Auflage, Jänner 2004) zu entsprechen.

I.5.4.29. Eine Verwendung im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des Niveaus höchster Grundwasserspiegel HHGW +1m) ist untersagt.

I.5.4.30. Der Einbau der Recyclingmaterialien ist anhand von Aufzeichnungen und Fotos zu dokumentieren (Orte, Materialarten, -qualitäten, -mengen)

I.5.4.31. Die geforderten Nachweise sind der Behörde spätestens im Rahmen des Überprüfungsverfahrens vorzulegen.

I.5.5. Elektrotechnik

Hochspannungsleitungen:

I.5.5.1. Die Kabelleitungen sind einzumessen und in einem Kabelplan festzuhalten. Bei der Verlegung der Kabelleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE L 20 einzuhalten. Kabeleinmesspläne sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.5.2. Für die Kabelüberführungsmaste und die typengeprüfte Trafostation sind die Auflagen der zitierten generellen Genehmigungsbescheide einzuhalten.

I.5.5.3. Vor Bauarbeiten in der Nähe von Hochspannungsmasten ist mit den Leitungsbetreibern das Einvernehmen herzustellen. Die Mastfundamente sowie vorhandene Erdungs- und Potentialsteueranlagen sind derart entsprechend abzusichern, dass diese bei Grabarbeiten nicht entfernt und beschädigt werden.

I.5.5.4. Es ist sicherzustellen, dass während und nach den Bauarbeiten, sämtliche Erdungs- und Potentialsteueranlagen voll Funktionsfähig sind.

I.5.5.5. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten der 110kV-ÖBB-Freileitung, ist durch eine gemäß § 40 Eisenbahngesetz 1957 BGBl. I 125/2006 verzeichnete Person zu bestätigen, dass die Ausführung plan-, sach- und fachgemäß erfolgte. Diese Bestätigung ist unter Beilage einer Erklärung der ausführenden Firmen der Behörde vorzulegen.

I.5.5.6. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind im Einvernehmen mit den Leitungsbetreibern sämtliche Erdungs- und Potentialsteueranlagen messtechnisch zu überprüfen. Über die Wirksamkeit sind entsprechende Atteste mit zugehörigen Planskizzen auszustellen und der Behörde im Rahmen der Fertigstellungsanzeige iSd des § 20 UVP-G 2000 vorzulegen.

Produktenleitungen:

I.5.5.7. Bei der Kreuzung mit der Produktenleitung West (ausgenommen Kabel) ist ein Mindestabstand von 60 cm, bemessen ab Rohrunterkante / Rohroberkante, einzuhalten. Schleifende Schnitte sind zu vermeiden.

- I.5.5.8. Bei einer Überfahrt der Produktenleitung West (Straßen, Wege, usw.) muss ein Mindestabstand von 1,80 m ab Rohroberkante ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Kann dies nicht eingehalten werden, muss ein Gutachten eines Zivil- bzw. Bauingenieurs vorgelegt werden und ein zusätzlicher Schutz der PLW gewährleistet werden (im gegenständlichen Projekt Schutz mittels Betonprofilen).
- I.5.5.9. Alle Arbeiten im Bereich von PLW-Einbauten selbst dürfen nur in Anwesenheit einer permanenten Firmenbauaufsicht vorgenommen werden. Unter besonderen Voraussetzungen muss zusätzlich der Leitungswart der PLW während der Bautätigkeiten anwesend sein.
- I.5.5.10. Im Bereich des Schutzstreifens (beidseitig je 4 m vom Rohrmittel) darf nur händisch aufgegraben werden.
- I.5.5.11. Sämtliche über die PLW-Trasse führenden Metallteile sind innerhalb des Mindestabstandes von 3 m zur PLW isoliert auszuführen.
- I.5.5.12. Nach Ausführung des Projektes ist der Behörde ein Prüfbericht über die Wirksamkeit dieses kathodischen Korrosionsschutzes ist durch einen unabhängigen befugten Sachverständigen für Elektrotechnik vorzulegen, aus dem ersichtlich sein muss, dass der kathodische Korrosionsschutz der Rohrleitungen weiterhin voll funktionsfähig ist.
- I.5.5.13. Für die kathodisch geschützten Rohrleitungen sind Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit den Betreibern vorzusehen. Bezüglich unzulässiger Beeinflussung durch Starkstromanlagen über 1kV ist die TE30 einzuhalten. Hinsichtlich der Abstände der Rohrleitungen zu metallenen Masten von Hochspannungsleitungen und ihren Erdungsanlagen ist die ÖVGW Richtlinie G28 einzuhalten. Bei Kreuzung bzw. Parallelführung der Rohrleitungen ist betreffend einer zu erwartenden Beeinflussung ein rechnerischer und messtechnischer Nachweis zu führen.
- I.5.5.14. Nach Ausführung des Projektes ist der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung ein "as built-plan" bestehend aus Lageplan (mit Koordinaten) und Schnitt der Querung Dokumentation zu übermitteln.

I.5.5.15. Das Datenschutzkabel der PLW ist mittels Überschutzrohr zu sichern.

I.5.6. Eisenbahntechnik

I.5.6.1. Für die Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes und –verkehrs sind die Rückhaltesysteme über die Bahnstrecken Pöchlarn – Kienberg-Gaming und Obergrafendorf – Wieselburg beim Betrieb der B 25 – „Umfahrung WIESELBURG“ unter Berücksichtigung der Technischen Richtlinien der Forschungsgesellschaft für Schiene – Strasse – Verkehr RVS 15.02.31 und RVS 15.04.71 mit einer Mindestaufhaltestufe H2 auszuführen.

(Hinweis:

- Für die Errichtung der Brücken über die ÖBB-Strecken Pöchlarn – Kienberg-Gaming und Obergrafendorf – Wieselburg sind die erforderlichen eisenbahnrechtlichen Übereinkommen zu erwirken.)

I.5.7. Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft

Forstwirtschaft:

I.5.7.1. Die Rodungsflächen sowohl für die dauernden als auch für die befristeten Rodungen sind ausschließlich für den Bau und den Betrieb der Umfahrung Wieselburg der B25 zu verwenden.

I.5.7.2. Als Ausgleich für den Verlust an Waldfläche sind flächengleiche Ersatzaufforstungen mit standortgerechten Baumarten im Sinne des vorliegenden Projektes und ebenso flächengleiche Strukturverbesserungsmaßnahmen im Ausmaß von je 7,5 ha durchzuführen, sodass ein Kompensationsverhältnis von 1:2 erreicht wird.

I.5.7.3. Im Bereich Holzingerberg-Jägerstein sind darüber hinaus weitere Ersatzaufforstungen mit standortgerechten Baumarten im Sinne des vorliegenden Projektes und Strukturverbesserungen in Form einer Umwandlung von Kulturflächen oder Wiederbewaldung von neu entstandenen Blößen im Ausmaß von je 1,6 ha durchzuführen. Die Ersatzaufforstung von 1,6 ha ist angrenzend an die Flächen FW-E-04 und FW-E-05 auf dem Grundstück Nr. 1315, KG Holzling durchzuführen.

I.5.7.4. Die bewilligten Rodungen dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn der Projektwerber eine schriftliche Vereinbarung über die Durchführung der vorgeschriebenen Ersatzleistung nachgewiesen hat.

I.5.7.5. Die befristeten Rodungsflächen im Zuge der Baufeldfreimachungen und der Errichtung der Straße im Ausmaß von 6,3 ha sind innerhalb von 3 Jahren ab Inanspruchnahme des rechtskräftigen Bewilligungsbescheides mit standortsgerechten Baumarten im Sinne des vorliegenden Projektes wieder zu bewalden und bis zur Sicherung der Kultur nachzubessern.

I.5.7.6. Während der Bau- und Betriebsphase ist die Installation einer fachlich erfahrenen forstlichen Bauaufsicht mit forstlicher Ausbildung gem. § 105 Abs. 1 Z. 3 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. während der Rodungsarbeiten im Zuge des Baubeginns und der späteren Rekultivierungsarbeiten bis zur Sicherung der Kultur vorzunehmen.

Auflagen Jagdwirtschaft:

I.5.7.7. Während der Bau- und Betriebsphase ist die Installation einer wildökologisch und jagdlich erfahrenen Bauaufsicht mit forstlicher Ausbildung gem. § 105 Abs. 1 Z. 3 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. vorzunehmen. Die Aufgaben während der Bauarbeiten sind die Überwachung der Berücksichtigung von jagdlichen und wildökologischen Aspekten und in der Betriebsphase die Überwachung und Dokumentation und des Erfolges der vorgesehenen technischen und biologischen Maßnahmen.

I.5.7.8. Die beiden Wildquerungseinrichtungen am Holzinger Berg (Wilddurchlass) und am Rottenhauser Berg (Wildüberführung) sind in den Jahren 1, 3, 5 und 10 nach Aufnahme des Betriebes der Umfahrung Wieselburg optisch zu überwachen, um die Funktionsfähigkeit dieser Querungen zu dokumentieren.

I.5.7.9. Zum Erkennen von wirksamen Maßnahmen gegen Fallwildverluste ist ein 5-Jahres-Fallwildmonitoring mit der jeweils örtlichen Jägerschaft einzurichten. Die Auswertung dieses Monitorings mit einem Abschlussbericht an die Behörde ist von der wildökologischen, jagdlichen und forstlichen Bauaufsicht mit dem Erfolg oder Misserfolg der getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

I.5.7.10. Wenn das 5 Jahresmonitoring zur Dokumentation des Fallwildanfalls im Bereich Oberegging-Holzingerberg eine Erhöhung des Fallwildanfalls erbringt, ist unter der Bedingung, dass die vorgesehene Grünbrücke über die A1 wirksam ist und keine Ausweitung des Baulandes in Oberegging in Richtung Süden erfolgt ist, ist eine Querung der B 25 bei Straßenkilometer 6,5 mit einer Wildüberführung durchzuführen.

Auflagen Fischereiwirtschaft:

I.5.7.11. Rechtzeitig vor Baubeginn an baulichen Eingriffen oder Einleitungen in die Fließgewässer ist der Fischereiausübungsberechtigte zu verständigen.

I.5.7.12. Bei der Baudurchführung ist Vorsorge zu treffen, dass keine wassergefährdenden Stoffe oder Erdmaterial in das Gewässer abgeschwemmt werden.

I.5.7.13. Sämtliche Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass bestehende Strukturen im Bachbett und an den Ufern (Bewuchs) größtmöglich geschützt werden. Der Uferbewuchs ist im geringst notwendigen Ausmaß zu entfernen und nach Ende der Bauarbeiten soweit als möglich wieder herzustellen.

I.5.7.14. Direkte Baumaßnahmen in der Erlauf dürfen nicht in der Hauptlaichzeit von Mitte Oktober bis Ende April (Koppe) durchgeführt werden.

I.5.8. Geohydrologie

I.5.8.1. Zwischen den Trassenkilometern 6,000 und 8,200 (west- und nordseitig) sind im Abstand von 200 m, sowie bei km 2,700 (nordseitig), km 3,050 (nordseitig) und km 3,450 (nordseitig) bepumpbare Grundwassersonden als Vertikalfilterbrunnen (Ausbaudurchmesser: mind. 5 Zoll) grundwasserabstromig der Trasse herzustellen. Jene Sonden, die im Bereich von ehemaligen Deponieflächen zu liegen kommen würden, sind im jeweiligen Bereich grundwasserstromabwärts der vermuteten Deponieflächen zu situieren.

I.5.8.2. In den folgenden Sonden ist ein Online-Messgerät zur Erfassung der elektrischen Leitfähigkeit des Grundwassers und des Grundwasserstandes einzubauen:

Sonde (5 Zoll) bei km 3,450

Sonde (5 Zoll) bei km 6,600

Sonde (5 Zoll) bei km 7,400

Sonde (5 Zoll) bei km 8,200

Die elektrische Leitfähigkeit des Grundwassers und der Grundwasserstand sind kontinuierlich zu messen und digital aufzuzeichnen (Datenlogger). Zusätzlich sind die Messgeräte mit einer Datenfernübertragung (zB GSM-Modem) auszustatten die eine laufende Datenübermittlung bzw –abfrage ermöglicht. Die waserfachliche Bauaufsicht kann somit auf tagesaktuelle Daten zugreifen und allfällige Leitfähigkeitsanstiege, die über dem natürlichen Schwankungsbereich liegen, reagieren.

I.5.8.3. Bei folgenden Grundwassersonden ist einmal vor Baubeginn, während der Bauphase monatlich und einmal nach Beendigung der Bauarbeiten eine qualitative Untersuchung durch einen Fachkundigen oder eine befugte Untersuchungsanstalt auf die Parameter der „Standarduntersuchung“ gem. der „Trinkwasserverordnung“ (BGBl. Nr. 304/2001) zuzüglich der Parameter BTEX und Kohlenwasserstoff-Index durchzuführen:

Sonde (5 Zoll) bei km 2,700

Sonde (5 Zoll) bei km 6,600

Sonde (5 Zoll) bei km 3,050

Sonde (5 Zoll) bei km 7,400

Sonde (5 Zoll) bei km 3,450

Sonde (5 Zoll) bei km 8,200

I.5.8.4. Bei den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Brunnen und Grundwassersonden ist einmal vor Baubeginn, während der Bauphase 2 mal pro Jahr und einmal nach Beendigung der Bauarbeiten eine qualitative Untersuchung durch einen Fachkundigen oder eine befugte Untersuchungsanstalt auf die Parameter der „Standarduntersuchung“ gem. der „Trinkwasserverordnung“ (BGBl. Nr. 304/2001) zuzüglich der Parameter BTEX und Kohlenwasserstoff-Index durchzuführen:

Nr.	Name	Adresse	Parz.	Nutzungsart
KG Petzenkirchen				
1	Stüber Maria Anna Elfriede, Dr.	Sperrg. 16/23, A-1150 Wien	553	TW
-	Nesting Josef	Wieselburger Str. 7/2, A-3252 Petzenkirchen	557	TW
KG Wieselburg				

4	Kühnl Markus u. Wataul-Kühnl Monika	Trewaldstr. 24/7, A-3370 Ybbs	673/3	TW
KG Gumprechtsfelden				
9	Wieser Emmerich u. Monika	Neumühl 1, A-3250 Wieselburg-Land	720/1	TW
3	Zeilerbauer Franz u. Maria	Gumprechtsfelden 23, A-3250 Wieselburg-Land	860/2	TW
4	Haselsteiner Renate	Gumprechtsfelden 21, A-3250 Wieselburg-Land	120	TW
KG Mühling				
28	Kamleitner Leopold u. Ernestine	Mühling 8, A-3250 Wieselburg-Land	768/2	TW
30	Hazuka Heinrich	Paul Hörbiger-G. 2, A-3250 Wieselburg-Land	116	TW
44	Laher Roman u. Cäcilia	Lagerg. 32, A-3250 Wieselburg-Land	1121/27	TW
16	Karner Herbert	Mühling 4, A-3250 Wieselburg-Land	47	TW

I.5.8.5. Bei erforderlichen Wasserhaltungen sind die Lage, der Zeitraum, die Pumpmenge und die Absenkung des Grundwasserspiegels zu dokumentieren.

I.5.8.6. Bei durchzuführenden Wasserhaltungsmaßnahmen ist das Messintervall in den nächstgelegenen Beweissicherungsmessstellen (z.B. Brunnen) entsprechend den jeweiligen Erfordernissen zu verkürzen (z.B. wöchentliche Messung des Grundwasserstandes und monatliche qualitative Wasseruntersuchung).

I.5.8.7. Wasser, das aus der offenen Wasserhaltung stammt darf nicht in Schluckbrunnen eingeleitet werden. Für dieses Wasser ist nur die Versickerung an der Oberfläche bzw. die Einleitung in den Vorfluter zulässig.

I.5.8.8. Die Einleitung von gefördertem Grundwasser in einen Vorfluter ist im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fischereiberechtigten durchzuführen.

I.5.8.9. Die Betankung von Baufahrzeugen hat nur mit zugelassenen, dem Stand der Technik entsprechenden Tankwagen (z.B. auslaufsichere Betankungseinrichtungen) und nur mit geschultem Personal zu erfolgen.

I.5.8.10. Die Tankwagen müssen mit Sicherheitseinrichtungen (z.B. Überlaufschutz durch Rückschlagsicherung, Ölbindemittel in ausreichender Menge) ausgerüstet sein.

- I.5.8.11. In besonders sensiblen Bereichen (z. B. Wasserschutzgebieten, offenen Baugruben) darf keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen über den Tagesbedarf hinaus erfolgen. Tankwagen sind außerhalb dieser Bereiche zu stationieren und dürfen sich in diesen Bereichen nur zum Betanken der Baugeräte aufhalten.
- I.5.8.12. Reparieren oder Betanken von Baumaschinen im unmittelbaren Nahbereich von Gewässern, Brunnen oder offenen Baugruben ist unzulässig.
- I.5.8.13. Die im jeweiligen offenen Bauabschnitt eingesetzten Baumaschinen und Fahrzeuge, die wassergefährdende Stoffe beinhalten, sind während der Zeit, in der sie nicht benötigt werden, außerhalb der offenen Baugruben abzustellen.
- I.5.8.14. Im Störfall (z.B. Treibstoffaustritt, Platzen eines Hydraulikschlauches) ist das ausgetretene Medium mit Bindemittel zu binden, und anschließend ist das Öl-Bindemittelgemisch zu sammeln und entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.
- I.5.8.15. Im Umkreis der Austrittsstelle ist durch einen auf der Baustelle vorhandenen Bagger das verschmutzte Erdreich auszuheben und entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.
- I.5.8.16. Falls der Störfall nicht lokal behoben werden kann, ist die örtlich zuständige öffentliche Einsatzstelle (z.B. Feuerwehr), sowie die jeweilige Bezirkshauptmannschaft (Wasserrechtsbehörde und technische Gewässeraufsicht) zu verständigen. Die Einsatzstellen sind den ausführenden Firmen nachweislich bekannt zu geben.
- I.5.8.17. Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein „Alarmplan Trinkwasser“ auszuarbeiten. Dieser soll das Ziel der gesicherten Trinkwasserversorgung insbesondere in den dezentral versorgten Gebieten (Hausbrunnen) haben. Zu den dezentral versorgten Gebieten zählen im Besonderen die Abschnitte im Bereich der Trassenkilometer 3,400 und zwischen 6,000 und 8,200. Der „Alarmplan Trinkwasser“ ist den betroffenen Brunnenbesitzern, den Gemeinden, den betroffenen Einsatzkräften und der UVP-Behörde mindestens 4 Wochen vor Baubeginn nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

I.5.8.18. Grundwassersonden (z. B. Deponiekontrollsonden) oder Brunnen, die im Zuge der Errichtung der Umfahrungsstraße beseitigt werden müssen, sind bis 1 m über HGW mit hygienisch einwandfreiem Kies aufzufüllen. Nach oben hin ist das Bohrloch bzw. der Hohlraum mit Lehm, Ton, Bentonit oder Beton abzudichten, damit so ein Eindringen von Oberflächenwässern dauerhaft unterbunden wird. Die Materialien sind so einzubauen, dass es zu keinen Setzungen kommt. Zuvor sind das Standrohr, sowie die Ausbauperrohrung bzw. Schachtringe soweit als möglich zu entfernen.

I.5.8.19. Da die geplante Umfahrungsstraße über weite Bereiche im wasserwirtschaftlich bedeutenden und sensiblen Grundwasserkörper Erlaufthal verläuft, ist zur Wahrung der Interessen des Grundwasserschutzes eine wasserfachliche Bauaufsicht durchzuführen.

Aufgabe der wasserfachlichen Bauaufsicht ist unter anderem:

- die Kontrolle und Überwachung der projekts- und bewilligungsgemäßen Ausführung des Vorhabens,
- insbesondere ist auf die ordnungsgemäße Umsetzung der im Projekt während der Bauphase vorgesehenen Maßnahmen und die Einhaltung der geohydrologischen Auflagen zu achten,
- die Ausarbeitung, Betreuung und Umsetzung des „Alarmplans Trinkwasser“.

I.5.8.20. Sämtliche Messergebnisse des Beweissicherungsprogramms sind einmal pro Jahr in Berichtsform zusammenzustellen und mit einer fachlichen Interpretation durch die wasserfachliche Bauaufsicht der UVP-Behörde zu übermitteln.

I.5.9. Geologie inkl. Erschütterungen

I.5.9.1. Eine geotechnisch fachkundige Bauaufsicht ist vor Beginn der Bauarbeiten bekannt zu geben, die bei den Deponien und Hangeinschnitten mindestens einmal wöchentlich die Baustelle zu kontrollieren und dokumentieren hat.

I.5.9.2. Alle Böschungen mit einer Höhe über 2 m in rutschanfälligen, feinkörnigen, bindigen Böden (z.B. Älterer Schlier beim Rottenhauser Berg, Lösslehm und Schlier beim Holzinger Berg) dürfen nicht mit einer Neigung von $> 1:3$ geböscht

werden und brauchen einen Standsicherheitsnachweis samt entsprechenden zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen, die zur Einsicht für die Behörde bereit zu stellen sind.

I.5.9.3. Mindestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Bauloses sind im betroffenen Bereich mindestens zwei Erschütterungsmessgeräte aufzustellen und in Betrieb zu nehmen.

I.5.9.4. Vor Baubeginn ist an sämtlichen kritischen Bauwerken (28 Stück) eine lückenlose Beweisaufnahme, Fotos von Rissen, Gasleitungen usw.) durchzuführen.

I.5.9.5. Während der jeweiligen Bauphase sind zumindest bei den nächstgelegenen 3 kritischen Bauwerken (24, 23, 21, 20, 17, 13, 12, 8 und 1) jeweils Erschütterungsmessgeräte aufzustellen und zu betreiben, solange sich die Baustelle mit erschütterungsauslösenden Tätigkeiten bis zu 200 m in der Nähe des Objektes befindet.

I.5.9.6. Die Messgeräte bei Bauwerk 1, 13, 20 und 23 sind nach Freigabe für den Verkehr noch weitere 3 Monate in Betrieb zu halten.

I.5.9.7. Das Messgerät bei Objekt 24 (Fam. Weingartner) muss nicht dort aufgestellt werden, da bereits beim Nachbarhaus Objekt 23 (Hr. Schnetzinger) ein solches aufgestellt wird. Das bei Objekt 24 geplante Messgerät ist stattdessen bei Objekt 5 (Hr. Zecher) aufzustellen.

I.5.9.8. Im Fall der Weigerung des Gebäudeeigentümers ist das Messgerät möglichst bei einem nahe gelegenen Nachbarhaus aufzustellen.

I.5.9.9. Folgende Wohngebäude sind zusätzlich in die Beweissicherung aufzunehmen:

I.5.9.10. In Petzenkirchen das Gebäude der Fr. Mixa Monika (Mitterweg 1), das Gebäude von Herrn Achtsnit (Sonnenweg 2), das Gebäude von Gründsteidl Sonja (Sonnenweg 4), das Gebäude von Gründsteidl Manuel (Wiener Straße 1); in Mühling das Gebäude von Fam. Fleischhacker (Mühling 7)

I.5.9.11. Erschütterungsstarke Bauarbeiten sind ausschließlich zwischen 7.00 und 19.00 Uhr an Werktagen durchzuführen, z.B. Rammen von Spundwänden, Meißeln, Schrämen, Verdichtungsarbeiten.

I.5.9.12. Die im Fachbericht Erschütterungen 2008 erwähnten Sofortmaßnahmen in der Bauphase sind notwendig, falls die DIN 4150 Teil 3 - Anhaltswerte überschritten werden, da gefährdete Wohngebäude (z.B. Gebäude 23) vorhanden sind.

I.5.9.13. Die Anhaltswerte der DIN Norm 4150 Teil 2 sind in der Betriebsphase einzuhalten. Werden sie überschritten so sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Herabsetzen der erlaubten Höchstgeschwindigkeit für Schwerfahrzeuge.
- b) Herabsetzen der erlaubten Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge.
- c) Aufbringen eines neuen Straßenbelages mit geringeren Erschütterungen.
- d) Auf der Fahrbahn sind im Rollbereich der Räder Unebenheiten, z.B. Schachtdeckel zu vermeiden.

I.5.9.14. Die Rohrleitungen (insbesondere Gasleitungen) von den nahe gelegenen und mehr gefährdeten Bauwerken (8, 13, 17, 20, 23 und 24) sind zu dokumentieren und gegebenenfalls zu sichern.

I.5.9.15. In der Bauphase müssen die Richtwerte der Tabelle 3 der ÖNORM S 9020 eingehalten werden.

I.5.9.16. In der Betriebsphase müssen die Anhaltswerte der Tabelle 3 der DIN 4015 Teil 3 eingehalten werden.

I.5.10. Kulturgüter

I.5.10.1. Die Projektwerberin hat sicher zu stellen, dass die in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Projekts notwendigen archäologischen Untersuchungen von Fundstellen nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes begonnen, durchgeführt und abgeschlossen werden können.

I.5.10.2. Alle Maßnahmen in Richtung Kulturgüter sind auch auf diejenigen Flächen auszudehnen, die als Ergebnis dieses Verfahrens zusätzlich zu den in der Umweltverträglichkeitserklärung aufgeführten in das Projekt einbezogen werden. Es sind bezüglich dieser Flächen Ermittlungen anzustellen, ob sich auf den angesprochenen Flächen bisher unbekannte Fundstellen befinden.

I.5.10.3. Es ist eine Überwachung der laufenden Bauarbeiten, vor allem während der Erdbewegungen, einzurichten, die sicherstellt, dass keine bis dahin unbekannt Fundstellen zerstört werden. Die Überwachung ist von einer fachkundigen Person auszuführen, die im Sinne des Denkmalschutzgesetzes dazu fachlich qualifiziert ist. Die Überwachung kann zeitlich auf die Dauer der Abschubarbeiten der oberflächlichen Erdschichten eingeschränkt werden.

I.5.11. Lärmschutz

Lage, Längen und Höhen der Lärmschutzwände:

I.5.11.1. Petzenkirchen: Bereich Querung LH96 nordöstliche Straßenseite (gegenüber Sonnenweg/ Kornfeldstraße):

Die Lärmschutzwand ist zwischen der Bahnquerung und der Querung Zeiselgraben 4,5 m hoch anstatt 4,0 m hoch auszuführen. Dies betrifft sowohl die direkt an der Umfahrung angeordnete Wand (9) als auch die 4,0 m hohen Überlappungen bei der Abfahrt und der Auffahrt zur Anschlussstelle LH96. (Bereich siehe Grafik unter Punkte 2.8.1.4)

I.5.11.2. Mühling: Bereich Erlaufquerung nordwestliche Straßenseite (gegenüber Paul-Hörbigergasse/ Lagergasse):

Der Mittelteil der dort geplanten 3,0 m hohen Wand (7) ist über eine Länge von 200 m beginnend bei der Erlaufquerung nach Westen in einer Höhe von 3,5 m auszuführen.

Ausführung der Lärmschutzwände:

I.5.11.3. Um Pegelerhöhungen auf der gegenüberliegenden Seite der Straße infolge von Reflexionen zu vermeiden, müssen die Lärmschutzwände straßenseitig hochschallabsorbierend sein.

I.5.11.4. Die Mittelwände bei der Ausfahrtsrampe der LH96 sind beidseitig hochschallabsorbierend auszuführen.

I.5.11.5. Die Lärmschutzwände müssen eine Schalldämmung von ≥ 30 dB aufweisen

Fahrbahndecke:

I.5.11.6. Alle Fahrbahndecken der Umfahrung und der Rampen, sind als Asphaltbetondecke, wie eine im Rechenmodell verwendete Asphaltbetondecke aufweist, herzustellen.

Kontrollmessungen - Betriebsphase:

I.5.11.7. Spätestens 6 Monate nach Verkehrsfreigabe der Umfahrung sind Schallpegelmessungen gemäß der Richtlinie RVS 04.02.11 vorzunehmen. Die Messwerte sind mit dem während der Messung gezählten Verkehr auf den maßgebenden Prognoseverkehr umzurechnen. Wegen der starken Einflüsse der Meteorologie und wegen der Störungen durch Umgebungsgeräusche sind Messungen nur bei nahe zur Umfahrung gelegenen Wohnobjekten sinnvoll möglich.

Messpunkte: PK320, PK58, WL94, WL187, WL205, WL218

Die Messungen sind im 3 Jahresintervall bis zum Jahr 2020 zu wiederholen.

Die ermittelten Immissionswerte sind den betreffenden Gemeinden und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

I.5.11.8. Bei Überschreitung der im Teilgutachten 19 Umwelthygiene festgelegten Kriterien sind von der Projektwerberin zusätzlich geeignete Maßnahmen auszuarbeiten, die sicherstellen, dass die festgelegten Kriterien eingehalten werden. Diese sind der zuständigen Behörde vorzulegen.

Kontrollmessungen – Errichtungsphase:

I.5.11.9. Konstante Anlagen, die auch nachts verwendet werden, sind derart auszuwählen bzw. mit Maßnahmen wie Schallschirmen oder Einhausungen zu versehen, dass beim nächsten Haus im Bereich der Schlafzimmerfront ein A-bew. Schalldruckpegel von 43 dB in der Nacht und 53 dB am Tag nicht überschritten wird. Mit der Aufstellung dieser Anlagen, noch vor der nächtlichen Verwendung,

sind Kontrollmessungen vorzunehmen und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen zu setzen.

I.5.11.10. Bei Inangriffnahme der Arbeiten im Bereich der Querungen der LH90, der Erlauf bei der Brauerei, der L6002, der L6141 und der Erlauf bei Mühling sind Schallpegelmessungen zur Überprüfung der Baulärmimmissionen auszuführen. Sollten Schallpegel im Tagesdurchschnitt von 65 dB überschritten werden, ist zu prüfen, ob durch Maßnahmen wie z.B. Mobilwände, Verwendung leiserer Geräte etc. die Möglichkeit einer Lärminderung besteht und es sind diese auch umzusetzen.

I.5.12. Luftfahrt

I.5.12.1. Die Verspannung über die der B25 Neu Erlauftal Straße km 3,024 welche sich zwischen dem Spannfeld M136-M137, befindet ist mit einer Tagesmarkierung zu versehen.

Diese ist in Form von orangen Doppel-Warnkugeln welche einen Durchmesser von 30 cm aufweisen müssen, am obersten Leitungsseil anzubringen. Die Anordnung der Kugeln wird folgend beschrieben:

- a) Insgesamt sind 3 Kugelpaare anzubringen.
- b) Ein Kugelpaar am Fahrbahnrand in Richtung Purgstall.
- c) Ein Kugelpaar am Fahrbahnrand in Richtung Ybbs
- d) und weiteres Kugelpaar direkt über den Mittelstreifen, zwischen den beiden Richtungsfahrbahnen.
- e) Für die Abstände wird ein Toleranzwert von +/- 2m festgelegt.
- f) Der Farbwert für die Warnkugeln ist: Signalorange = RAL 2005
- g) Die Markierungselemente (Kugeln) sind vom Betreiber in einem 3 Jahresintervall, auf ihre Farbdichte zu überprüfen und bei Abweichung von den vorgeschrieben Farbwerten zu erneuern.

Querung B25 Neu Erlauftal Straße km 4,587 - Verbund - 220kV Leitung
Ernsthofen – Bisamberg:

I.5.12.2. Die Verspannung über die der B25 Neu Erlauftal Straße km 4,587 welche sich zwischen dem Spannungsfeld M136-M137, befindet ist mit einer Tagesmarkierung zu versehen.

Diese ist in Form von orangen Warnkugeln, welche einen Durchmesser von 60 cm aufweisen müssen, im Abstand von jeweils 40m von Mastspitze zu Mastspitze am obersten Leitungsseil anzubringen.

- a) Für die Abstände wird ein Toleranzwert von +/- 5m festgelegt.
- b) Der Farbwert für die Warnkugeln ist: Signalorange = RAL 2005
- c) Die Markierungselemente (Kugeln) sind vom Betreiber in einem 3 Jahresintervall, auf ihre Farbdichte zu überprüfen und bei Abweichung von den vorgeschriebenen Farbwerten zu erneuern.

Querung über die B25 Neu Erlauftal Straße km 5,876 - EVN 110kV Leitung UW
Amstetten – UW Erlauf:

I.5.12.3. Die Verspannung über die der B25 Neu Erlauftal Straße km 5,876 welche sich zwischen dem Spannungsfeld M77-M78 befindet, sowie die Verspannung M 78-M79 ist mit einer Tagesmarkierung zu versehen.

Diese ist in Form von Warnkugeln welche einen Durchmesser von 60cm aufweisen müssen, im Abstand von jeweils 30m, von der Spitze des M 78 Richtung Mast M 77 und M 79, jeweils an der $\frac{1}{2}$ Spannungsfeldlänge, am obersten Leitungsseil anzubringen.

- a) Für die Abstände wird ein Toleranzwert von +/- 5m festgelegt.
- b) Der Farbwert für die Warnkugeln ist: Signalorange = RAL 2005
- c) Der Stahlgittermast M 78 ist mit einem Rot-Weiß-Rot Warnanstrich zu versehen. Die Anordnung der Farbfelder senkrecht zur Hochachse. Der Stahlgittermast M 78 muss ab der Spitze bis zur Unterkante des obersten Auslegers rot gefärbt werden.

Daran muss sich nach unten bis zur Unterkante des sich in der Mitte befindlichen Auslegers ein weißes Farbfeld anschließen.

Daran muss sich bis zur Unterkante des unteren Auslegers wiederum ein rotes Farbfeld anschließen.

d) Die Farbwerte für den Warnanstrich sind:

WEISS	RAL 9010
ROT	RAL 3020

e) Die Markierungselemente (Farbfelder/Kugeln) sind vom Betreiber in einem 3 Jahresintervall, auf ihre Farbdichte zu überprüfen und bei Abweichung von den vorgeschrieben Farbwerten zu erneuern.

I.5.13. Landwirtschaft

I.5.13.1. Zur Verminderung erhöhter Staubbelastung im nahen Einflussbereich des Baufeldes sind Maßnahmen zur Befeuchtung der Baustraßen und gegebenenfalls auch der Manipulationsflächen zu setzen.

I.5.13.2. Die Erreichbarkeit der Felder muss sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase erhalten bleiben.

I.5.13.3. Die Rekultivierungsrichtlinie des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz (Herausgeber: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien) ist einzuhalten.

I.5.14. Luftreinhaltechnik

I.5.14.1. Die nicht befestigten Zufahrtsstraßen, Wege, Lagerflächen etc. sind während der Bauphase insbesondere während der Sommermonate bzw. bei Witterungsbedingungen mit geringen Niederschlägen regelmäßig zu befeuchten (Sprühwagen oder ähnliches).

I.5.14.2. Die Zu- und Abfahrten zur Baustelle haben auf staubfrei befestigten Wegen zu erfolgen, Ortsdurchfahrten sind zu vermeiden.

I.5.14.3. Die Verschmutzung von öffentlichen Straßen durch den baubedingten Verkehr ist zu vermeiden. Die Zufahrt zu einer Bundes-, Landes bzw. Gemeindestraße darf nur mit gereinigten Reifen (z.B. Reifenwaschanlage) erfolgen.

I.5.14.4. Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen.

I.5.14.5. Geschüttete Flächen und Böschungen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu bepflanzen.

I.5.14.6. Für nicht staubfrei befestigte Zu- und Abfahrtsstraßen sind Geschwindigkeitsbegrenzungen zu erlassen. Die Höchstgeschwindigkeit darf max. 30 km/h betragen. Die für die Bauphase herangezogenen Transport- und Fuhrunternehmen bzw. die hierfür eingesetzten LKW-Lenker sind davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

I.5.14.7. Materialtransporte innerhalb der Baustelle sind, soweit möglich, entlang der Trasse bzw. im Baustellenbereich durchzuführen. Der An- und Abtransport von Material hat, so weit wie möglich, über das hochrangige Verkehrsnetz und unter Vermeidung von Ortsdurchfahrten zu erfolgen.

I.5.14.8. Es ist ein Materialtransportkonzept zu erarbeiten und mit der ökologischen Bauaufsicht abzustimmen. Das Konzept ist der Behörde vorzulegen.

I.1. Maschinenbautechnik

Für die Bauphase:

I.5.14.9. Bei Überfahrwegen von der OMV Leitung in der Bauphase sind im Bereich des Schutzstreifen die Wege zu befestigen bzw. so zu überschütten, dass keinerlei Bodenverdichtung bzw. dynamische Verdichtungen durch Fahrbewegungen entstehen. Dies kann z.B. durch betonieren einer ausreichend großen Platte erreicht werden. Diese Maßnahme ist nicht notwendig, wenn die Rohrleitung tiefer als 4,0 m verlegt ist.

Für den Betrieb der geplanten Straßen:

I.5.14.10. Leitungen die auf Dauer überfahren werden sind im Bereich des Schutzstreifens (7m beiderseits der Rohrleitungsachse) entsprechend einer PE Isolierung

rung(Prüfung mit 10000 Volt) auszuführen und alle darin befindlichen Schweißnähte 100 % zu durchstrahlen.

I.5.14.11. Straßen über die Rohrleitung die auf Dauer befahren werden, dürfen im Bereich des Schutzstreifes nicht dynamisch verdichtet werden. Zwischen der Straßenbefestigung(Unterbauplanum) und der Rohrleitungsoberkante muss ein Abstand von zumindest 1,3 Meter eingehalten werden. Dieser Abstand kann bei Schutzmaßnahmen für die Rohrleitung(z.B. verfüllen des Rohrleitungsgrabens und überdecken mit Betonplatten) auf 0,8 m verringert werden.

I.5.14.12. Für die OMV Rohrleitung ist das Einvernehmen mit dem Rohrleitungsbetreiber herzustellen bzw. sind Vorkehrungen für Überfahrungen oder notwendige Umlegungen entsprechend den Regeln der Technik auszuführen(z.B. Normen, Regelwerke, usw.)

I.5.14.13. Vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen mit dem Rohrleitungsbetreiber herzustellen.

I.5.14.14. Alle Arbeiten im Schutzbereich der OMV Leitung sind durch die Errichternfirmen zu dokumentieren bzw. zu bestätigen(z.B. durch Ausführungsatteste).

I.5.14.15. Beiderseits der Straße ist die Rohrleitung zu vermarken.

I.5.15. Naturschutz

I.5.15.1. Die Weiterführung einer extensiven Bewirtschaftung des kleinflächig ausgebildeten Halb-Trockenrasen südlich von Gumprechtsfelden (W 63) ist vertraglich zu sichern. Wenn dies nicht möglich sein sollte, sind geeignete alternative Planungen zu erarbeiten und nach Zustimmung der Behörde umzusetzen.

I.5.15.2. Die im Projekt vorgesehene Verwendung „insektenfreundliche Lichtanlagen“ bei einer allenfalls erforderlichen Baustellenbeleuchtung wird dahingehend präzisiert, dass Natriumdampflampen mit verminderter Anlockwirkung auf Insekten zu verwenden sind, die darüber hinaus nach oben hin abgeschirmt sein müssen.

I.5.15.3. Zum Ausgleich für den Verlust an Alt- und Totholz im Waldgebiet Jägerstein ist ein „hiebreifer“ Altholzbestand (Laubwald!) im Ausmaß von 1 ha zu sichern,

bis die umgewandelten Laubwaldbestände diese Funktion übernehmen können. Dafür wird ein Zeitraum von ca. 80 Jahren angesetzt.

I.5.15.4. Bei der Auswahl von Waldflächen zur Bestandsumwandlung aus dem Flächenpool ist zur Erfüllung der Ausgleichsfunktion eine Mindestgröße der Umwandlungsfläche von 1200m² einzuhalten. Ist dies –in begründeten Ausnahmefällen- nicht möglich, ist die Anrechenbarkeit dieser Flächen um den Faktor 0,8 zu reduzieren.

I.5.15.5. Die konkret zur Umsetzung vorgesehenen Ausgleichsflächen sind der Behörde mind. 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen. Dabei ist auch ein Nachweis über die Verfügbarkeit dieser Flächen vorzulegen.

I.5.15.6. Bei der Anlage der Baustraße zur Errichtung des Pfeilers 20 (Erlaufbrücke Nord) ist darauf zu achten, dass dies unter geringst möglicher Inanspruchnahme der Uferböschung und der Konglomeratufer erfolgt.

I.5.15.7. Bei der Neuanlage einer Obstbaumreihe im Teilraum 3 ist diese entlang der Erlauf anzulegen (Alternativfläche 41-R)

I.5.15.8. Bei der Neuanlage von Ufergehölz im Teilraum 4 ist diese entlang der Erlauf anzulegen.

I.5.15.9. Fledermausnistkästen sind im Teilraum 4 nicht auf der Inselfläche zwischen Erlauf und Mühlbach (Maßnahmenfläche 47) anzubringen, sondern im Bereich des bestehenden Ufergehölzsaumes.

I.5.15.10. Die im Projekt als Aufforstungsfläche vorgesehenen Flächen süd-westlich von Gumprechtsfelden (98 & 100, bzw. FW-E-27-a & FW-E-27-b) sind aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen (und durch geeignetere Flächen zu ersetzen)! In Anlehnung an die anschließende Kulturlandschaft ist auf diesen Restflächen eine Obstwiese zu etablieren.

I.5.15.11. In Ergänzung zur im Projekt vorgesehenen Maßnahme, während der Bauphase sensible Lebensräume (Ufergehölze, Alleen, Naturdenkmal Linde, Natura 2000 Gebiet,...) zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Lebensräume von Pflanzen und Tieren gegenüber dem Baugeschehen abzuplanken

(Baustellenzaun) wird es als erforderlich angesehen, hier (nicht aber am Naturdenkmal) bodengebundene Kleintiere durch die Errichtung geeigneter Zäune vom Baugeschehen auszugrenzen.

I.5.15.12. Rodungen und Fällungen sind auf den Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zu beschränken. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich, wenn das Einverständnis der Behörde eingeholt wurde.

I.5.15.13. Die ökologische Ausgleichsplanung ist bis Inbetriebnahme des jeweiligen Straßenabschnittes vollständig umzusetzen.

I.5.15.14. Die ökologische Bauaufsicht hat profunde Kenntnisse auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftsplanung mit nachweislichen fachlichen Erfahrungen bei derartigen Verfahren aufzuweisen und ist der Behörde bekannt zu geben.

I.5.15.15. Die Letztversion des Projektes ist der ökologischen Bauaufsicht nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

I.5.15.16. Die Bauaufsicht ist mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

a) Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die die Einhaltung der Grenzen des vom Vorhaben beanspruchten Grundes sicherstellen und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen, ihrer Instandhaltung und Entfernung nach Bauende.

b) Kontrolle der Maßnahmen im Zuge der Baufeldvorbereitung z.B.:

ba) Erfassung eventuell noch nicht bekannter Kleintierwanderwege (z.B.: Amphibien), trassennaher Kriechtierpopulationen, von Gelegen, sowie Bauten naturschutzfachlich relevanter Arten und Berücksichtigung der Schutzerfordernisse bei der Baudurchführung.

bb) Kontrolle der Einhaltung des Rodungszweckes und Veranlassung geeigneter Maßnahmen dafür,

bc) Kontrolle von Maßnahmen der Wasserhaltung,

- bd) Kontrolle der Kennzeichnung beanspruchten Grundes und der Einhaltung der Grenzen bei der Baustelleneinrichtung (einschließlich z.B. vorübergehendes Abstellen von Fahrzeugen und Geräten),
- be) Veranlassung und Kontrolle geeigneter Maßnahmen, um Bauabläufe im Sinne des Bescheides möglichst natur- und umweltverträglich ablaufen zu lassen (z.B.: Festlegung von Zufahrtswegen [Pfeiler 20 – Erlaufquerung Nord!], Bau- und Informationsabläufen, Anwesenheit bei Baubesprechungen u. dgl.)
- c) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die naturverträgliche, bescheidgemäße Bauabläufe gewährleisten und fördern, wie insbesondere:
 - ca) Einhaltung von Bauzeitbeschränkungen,
 - cb) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die die bescheidgemäße Durchführung von Maßnahmen, die organisatorischen Aufwandes bedürfen, sicherstellen, z.B. Vegetationsverpflanzungen, Biotopinitiierungen, Besprengungen zur Vermeidung von Staubentwicklung und dgl.,
 - cc) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine Verunreinigung von Gewässern verhindern (ggf. in unterstützender Zusammenarbeit mit der Wasserrechtsbehörde),
 - cd) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine nicht nötige oder übermäßige Störung benachbarter oder angrenzender Naturräume mildern und verhindern,
 - ce) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Emissionen aller Art möglichst gering halten, jedenfalls aber unterhalb der bewilligten Werte und Grenzen,
 - cf) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Bauzeitüberschreitungen verhindern,

- d) Information der Behörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie bei Gefahr im Verzug (im Sinne des Konsenses) und Erarbeitung von Handlungs- und Planungsalternativen,
- e) Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine am Entwicklungsziel orientierte Rekultivierung einschließlich Aufforstung gewährleisten und fördern, dies in Abstimmung mit der Forstbehörde, der Naturschutzbehörde und anderen relevanten Stellen,
- f) Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine im Sinne des Bewilligungsbescheides naturraumgerechte Nachnutzung im besonderen des vom Vorhaben vorübergehend beanspruchten Grundes sicherstellen und fördern, z.B. Verhinderung bescheidwidriger Nutzungsansprüche und Versiegelung,
- g) Dokumentation von Ist-Zustand, Bauphase und Rekultivierung für die Bewilligungsbehörde (einschließlich Fotodokumentation)

I.5.15.17. Von der ökologischen Bauaufsicht ist jährlich ein Tätigkeitsbericht mit abgeschlossener Fotodokumentation zu erstellen, welcher der Behörde jährlich vorzulegen ist. Der Bericht hat Art und Umfang der durchgeführten Überprüfungen sowie die weiteren im Aufgabenbereich der ökologischen Bauaufsicht liegenden Tätigkeiten darzustellen.

I.5.15.18. Die im Projekt angeführten Maßnahmen sind gemeinsam mit den im Gutachten ergänzend als erforderlich angesehenen Maßnahmen in einem Projektbuch zusammenzuführen, um eine klare und übersichtliche Darstellung der Maßnahmen zu erreichen, die erforderlich sind, um eine umweltverträgliche Umsetzung der Umfahrung Wieselburg sicher zu stellen. Das Projektbuch ist der Behörde vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen.

I.5.15.19. Bei einer (auch abschnittsweise) Verwendung transparenter Lärmschutzwände sind die Erfordernisse des Vogelschutzes zu berücksichtigen indem ausschließlich Varianten zur Anwendung kommen, bei denen die Ergebnisse aktueller Untersuchungen zur Vermeidung von Kollisionsrisiko berücksichtigt werden.

I.5.15.20. Zur Vermeidung von Kollisionsverlusten bei Vögeln und Fledermäusen beim Überfliegen der beiden Erlaufbrücken sind beidseitig Lärmschutzwände mit einer Höhe von mindestens 4 m anzubringen. Dieser Kollisionsschutz kann auch dadurch hergestellt werden, dass oberhalb der aus anderen Fachbereichen (Lärm) erforderlichen Höhe der Lärmschutzwand bis zu einer Höhe von 4 Meter Zaungitter mit einer Maschenweite von 3 cm angebracht werden kann.

I.5.15.21. Um Fledermaus-Kollisionen im Bereich der festgestellten Flugstraße zu vermeiden sind die östlich der Trasse gelegenen Ersatzaufforstungsflächen 57b, 60b und 60c nicht aufzuforsten.

I.5.15.22. Die Ausgleichsflächen entlang des Dürnbachs (61 und 62) sind nicht aufzuforsten sondern ausnahmslos nur mit niedriger Gebüschvegetation (Zielwert: 1 m) zu versehen.

I.5.15.23. Bei der Ausgleichsfläche 58 sind ausnahmslos niederwüchsige Pflanzen auszubringen (Zielwert: 1 m, maximale Wuchshöhe aber jedenfalls unterhalb der Kante der Lärmschutzwand)

I.5.15.24. Die Randbereiche der Ersatzaufforstungsflächen 57a und 60a zur Fläche 59 ist stufig abfallend zu gestalten.

I.5.15.25. Im Bereich der Grünbrücke am Rottenhauser Berg ist beidseitig geeigneter Blendschutz in der Höhe von 2 m (Bezugspunkt Gesimseoberkante) anzubringen.

I.5.15.26. Die im Projekt vorgesehene Abplankung ist im Bereich der als Naturdenkmal ausgewiesenen Linde zumindest bis in den Bereich der Kronentraufe auszuweiten

I.5.16. Raumordnung/Landschaftsbild

I.5.16.1. Im Bereich des Wilddurchlasses beim km 1,600 sind die Gestaltungsmaßnahmen mit Gehölzstrukturen (Maßnahme Nr. 25 gem. UVE) auch auf die östlich und südlich gelegenen Dämme auszudehnen. Der im Projekt vorgesehene Mindestabstand von 10m ist auch hier einzuhalten.

- I.5.16.2. Im Bereich der Anschlussstelle L 96 sind die auf dem Damm der Umfahrungsstraße vorgesehenen Solitärbäume mit Strauchpflanzungen zu ergänzen.
- I.5.16.3. Im Bereich der Anschlussstelle L 96 sind die entlang der Umfahrung sowie den Zu- und Abfahrtsrampen geplanten Lärmschutzwände mit Kletterpflanzen zu begrünen, um eine frühere Wirksamkeit der Maßnahmen zu erreichen.
- I.5.16.4. Entlang des Grabens zwischen Zufahrtsweg zum Absetz- und Bodenfilterbecken und L 96 sowie – in Fortsetzung davon – entlang der in die L 96 einmündende Gemeindestraße (nordöstliche Seite) sind stufig aufgebaute Sichtschutzhecken anzulegen. Diese dienen der Abschirmung der Wohngebiete am Ortsrand von Petzenkirchen und sind auch für die im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehenen Betriebsgebiete wirksam.
- I.5.16.5. Entlang der L 96 sind zwischen Kreisverkehr und dem Ortsrand von Petzenkirchen sowie dem Rand der Wohngebiete von Wieselburg Baumreihen anzulegen.
- I.5.16.6. Bei Breiteneich sind die entlang der Umfahrung geplanten Lärmschutzwände mit Kletterpflanzen zu begrünen.
- I.5.16.7. Zwischen L 105 und der Gerinnequerung der Dürnbachs sind beiderseits der Umfahrung Gehölzgruppen anzulegen, wobei die Bepflanzung im östlichen Bereich die Lärmschutzwand nicht überragen darf.
- I.5.16.8. Im Bereich der Brücke über die L 6140 sind die auf dem Damm der Umfahrungsstraße vorgesehenen Solitärbäume mit Strauchpflanzungen zu ergänzen.
- I.5.16.9. Die im Bereich der Querung der L 6140 geplanten Lärmschutzwände sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.
- I.5.16.10. Entlang der L 6140 sind die bestehenden Obstbaumreihen zwischen Dürnbach und Wieselburg zu ergänzen.
- I.5.16.11. Die in der UVE vorgesehene Maßnahme Nr. 67b (Alternativfläche) ist verpflichtend umzusetzen.

- I.5.16.12. Die zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden geplanten Lärmschutzwände sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.
- I.5.16.13. Zwischen Gumprechtsfelden und Neumühl sind entlang der L 6141 bzw. der parallel verlaufenden Begleitwege Obstbaumreihen anzulegen.
- I.5.16.14. Zwischen L 6141 und Damm der Erlaufbrücke sind die auf der westlichen Seite geplanten Feldgehölze (Maßnahmen Nr. 97 und 99 gem. UVE) um weitere Gehölzgruppen entlang der Trasse zu ergänzen.
- I.5.16.15. Die zwischen L 6142 und Erlauf sowie zwischen Erlauf und Kreisverkehr Süd geplanten Lärmschutzwände sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.
- I.5.16.16. Zwischen Erlaufquerung und Kreisverkehr Süd sind die auf der südlichen Dammseite der Umfahrungsstraße vorgesehenen Solitärbäume mit Strauchpflanzungen zu ergänzen.
- I.5.16.17. Entlang der B 25 sind zwischen Kreisverkehr Süd und dem Ortsrand von Mühling sowie südlich des Kreisverkehrs bis zum Projektsende Obstbaumreihen anzulegen.
- I.5.16.18. Die im Bereich des Kreisverkehrs Süd geplanten Lärmschutzwände sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Bei der Wahl der Pflanzen ist die gestalterische Konzeption des Kreisverkehrs im Zuge der Detailplanung zu berücksichtigen.
- I.5.16.19. Falls die in der UVE vorgesehenen und die in den Auflagen vorgeschriebenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen nicht realisiert werden können (z.B. aufgrund fehlender Grundverfügbarkeit), sind diese durch andere gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen. Die Wirksamkeit allfälliger alternativer Maßnahmen ist nachzuweisen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.
- I.5.16.20. Flächen, die ausschließlich in der Bauphase beansprucht werden, sind unmittelbar nach Abschluss der Bautätigkeit zu rekultivieren, um die ursprüngliche Nutzung wieder zu ermöglichen.

I.5.16.21. Die BE- Flächen Erlaufquerung Nord und Neumühl sind gegenüber den Ortsgebieten von Breitenreich bzw. Gumprechtsfelden mittels Sichtschutzzäunen o. ä. abzuschirmen.

I.5.16.22. Vor und während der Errichtungsphase sind in den am stärksten durch Baustellenverkehr belasteten Abschnitten Erschütterungsmessungen zur Beweissicherung durchzuführen:

- a) an der B 25 in Oberegging, Neumühl und Mühling,
- b) an der L 105 in Wieselburg östlich der Erlaufbrücke,
- c) an der L 6141 in Neumühl.

I.5.16.23. Es ist nachzuweisen, dass die Planungsrichtwerte für einen guten bzw. zumindest einen ausreichenden Erschütterungsschutz eingehalten werden. Bei Überschreiten der zulässigen Richtwerte sind Sofortmaßnahmen zur Reduktion der Erschütterungen zu setzen.

I.5.16.24. Falls es in den oben genannten am stärksten durch Baustellenverkehr belasteten Bereichen zu Überschreitungen der Richtwerte kommt, sind die Beweissicherungsmessungen auch auf weniger belastete Straßenabschnitte auszuweiten.

I.5.16.25. In der Errichtungsphase hat der An- und Abtransport von Material so weit wie möglich über die trassenparallelen Baustraßen und unter Vermeidung der Ortsdurchfahrten zu erfolgen.

I.5.16.26. Das Verkehrskonzept ist um Maßnahmen zur sicheren Abwicklung des Fußgänger- und Radverkehrs entlang der Baustellenzufahrten (Leitplanken, Absperrungen) zu ergänzen.

I.5.16.27. Verunreinigungen des öffentlichen Straßennetzes sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Reifenwaschanlagen, Abspritzen der LKWs ö. ä.) zu vermeiden.

I.5.16.28. Aufgrund der zahlreichen Querungen mit Wander- und Reitwegen, die aufgrund von Lärmzunahme, optischen Störungen und Zerschneidung von Wege-

verbindungen an Attraktivität verlieren und in ihrer Nutzung eingeschränkt werden, ist ein Wegekonzept in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden sowie den lokalen und regionalen Tourismusverbänden zu erarbeiten und umzusetzen. Dieses soll darauf abzielen, Wegeführungen neu zu organisieren und in Hinblick auf die Erlebnisqualität zu optimieren. Dabei sind folgende Wege besonders zu beachten:

- a) Wanderweg W5 aufgrund der mangelnden Sicherheit für Fußgänger und der Verschlechterung der Erlebnisqualität im Bereich der Anschlussstelle Nord sowie der Unterbrechung des Wanderwegs zwischen Fohra und Wieselburg.
- b) Erlauftaler Rundwanderweg aufgrund Attraktivitätsverlusts durch zwei Querungen mit der Umfahrung Wieselburg und einer Parallelführung auf einer Strecke von 1,5 km.
- c) Reitwegenetz zwischen Grub, Gumprechtsfelden und Wildpark Hochrieß sowie Neumühl aufgrund Attraktivitätsverlusts durch Parallelführung mit der Umfahrung auf einer Strecke von 2 km.

I.5.16.29. Der Wanderweg W6 an der Erlaufpromenade sowie der Radweg an der L 96 sind in der Errichtungsphase mittels kleinräumiger Umlegungen durchgängig benutzbar zu halten.

I.5.16.30. Da in der Errichtungsphase deutliche Beeinträchtigungen von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Nahbereich des Baufeldes und der Baustelleneinrichtungen auftreten, sind vor Beginn der Bauarbeiten Informationsmaßnahmen über Art und Dauer der Bautätigkeiten, allfällige Wegeverlegungen bzw. -sperrungen und Hinweise auf alternative Routen bzw. Einrichtungen zu setzen. Diese Informationsmaßnahmen haben das Aufstellen von Informationstafeln in den betroffenen Bereichen sowie die Übermittlung der entsprechenden Informationen an die Gemeinden zu umfassen

(Hinweise:

- Mit der Stadtgemeinde Wieselburg ist die zukünftige Baulandentwicklung im Osten von Wieselburg abzuklären. Wenn die Stadtgemeinde Wieselburg beabsichtigt, die Baulandausweisung wie im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehen zu rea-

lisieren, sind Maßnahmen zu setzen, um die Lärmhöchstwerte für Bauland-Wohngebiet gemäß Verordnung der NÖ Landesregierung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen (LGBl. 8000-4-0 vom 13.2.1998) in den betroffenen Gebieten einzuhalten.

I.5.17. Umwelthygiene

Betriebsphase

I.5.17.1. Aus medizinischer Sicht sind zusätzlich objektseitige Maßnahmen bei Wohnanrainern in den folgenden Bereichen unbedingt erforderlich. Details sind in einer Bestandsaufnahme der zu fördernden Öffnungen (Fenster und Türen unter Berücksichtigung bereits bestehender Schallschutzfenster) auszuarbeiten:

a) Siedlungsbereich Bergland:

b) Bei Anrainern in den Bereichen BL103, BL106, BL109, BL114, BL115, BL116, BL117, BL129, BL145, BL215, BL265, BL64, BL66, BL67, BL68, BL69, BL70, BL71, BL72, BL73, BL74, BL75, BL76, BL81, BL95 und BL98 objektseitige Maßnahmen für Schlafräume und Wohnräume.

c) Bei Anrainern im Bereichen BL79 und BL96 objektseitige Maßnahmen für Schlafräume.

d) Siedlungsbereich Petzenkirchen:

e) Bei Anrainern in den Bereichen PK104, PK105, PK11, PK112, PK118, PK119, PK128, PK130, PK131, PK280, PK284, PK286, PK288, PK291, PK33, PK34, PK35, PK37, PK279, PK388, PK393, PK47, PK5, PK50, PK51, PK52, PK55, PK56, PK57, PK6, PK62 und PK7 objektseitige Maßnahmen für Schlafräume und Wohnräume.

Bei Anrainern im Bereichen PK129, PK351, PK36, PK46 und PK8 objektseitige Maßnahmen für Schlafräume.

f) Siedlungsbereich Purgstall/Erlauf:

g) Bei Anrainern in den Bereichen PS101, PS103, PS105, PS112, PS115, PS116, PS136, PS147, PS148, PS149, PS15, PS150, PS156, PS159,

PS162, PS163, PS172, PS177, PS178, PS179, PS180, PS192, PS198, PS209, PS210, PS219, PS156, PS159, PS162, PS163, PS172, PS177, PS178, PS179, PS180, PS192, PS198, PS209, PS210, PS219, PS221, PS224, PS234, PS262, PS271, PS274, PS278, PS279, PS280, PS289, PS290, PS293, PS300, PS38, PS41, PS58, PS63, PS66, PS71, PS72, PS77, PS79, PS85, PS92, PS93 und PS94 objektseitige Maßnahmen für Schlafräume und Wohnräume.

Bei Anrainern im Bereichen PS10, PS51, PS154 und PS220 objektseitige Maßnahmen für Schlafräume.

h) Siedlungsbereich Ruprechtshofen:

Bei Anrainern im Bereich PRH5 objektseitige Maßnahmen für Schlafräume und Wohnräume.

Siedlungsbereich Wieselburg:

Bei Anrainern im Bereich W386 objektseitige Maßnahmen für Schlafräume und Wohnräume.

i) Siedlungsbereich Wieselburg Land:

Bei Anrainern im Bereich WL196, WL287, WL768, WL739, WL773 und WL774 objektseitige Maßnahmen für Schlafräume und Wohnräume.

Bei Anrainern im Bereich WL197, WL252, WL254 und WL284 objektseitige Maßnahmen für Schlafräume.

Bei Anrainern im Bereich WL285 objektseitige Maßnahmen für Wohnräume.

I.5.17.2. Die betroffenen Bürger sind nachweislich rechtzeitig über die Möglichkeit des Einbaus von passiven Lärmschutzmaßnahmen zu informieren.

I.5.17.3. Die Bestandsaufnahme ist der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

I.5.17.4. Aus medizinischer Sicht sind zusätzlich objektseitige Maßnahmen bei Wohnanrainern im Teilgutachten 19 Kapitel 3.4.2 genannten Bereichen unbedingt erforderlich. Details sind in einer Bestandsaufnahme der zu fördernden

Öffnungen (Fenster und Türen unter Berücksichtigung bereits bestehender Schallschutzfenster) auszuarbeiten. Die betroffenen Bürger und die Behörde sind diesbezüglich rechtzeitig (jedenfalls vor Baubeginn) zu informieren. Die objektseitigen Maßnahmen sind den Betroffenen anzubieten und bei Zustimmung vor Verkehrsfreigabe umzusetzen. Davon ist die Behörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Bauphase:

I.5.17.5. Lärmintensive Bauphasen dürfen im Bereich von lärmexponierten Anrainern grundsätzlich nicht in den Abendstunden (18:00 bis 20:00) durchgeführt werden. Bei einem Gesamtlärm von über 70 dB sind zusätzlich die lärmintensiven Bauarbeiten zwischen 12:00 und 14:00 einzustellen (Alternativ: Arbeiten werden nur halbtags durchgeführt). Die unmittelbar betroffenen Anrainer sind rechtzeitig vor Beginn der lärmintensiven Arbeiten zu informieren.

I.5.17.6. Lärmintensive Bauphasen sind, unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Überlegungen, in einem Zug und rasch abzuwickeln.

I.5.17.7. Für gleich bleibende Dauergeräusche (Pumpen) darf der maximale Eintrag beim nächstgelegenen Anrainer in der Nacht 43 dB und am Tag 53 dB nicht überschreiten (wenn erforderlich, sind Tonhaltigkeit mit zu berücksichtigen).

I.5.18. Verkehrstechnik

I.5.18.1. Vor Baubeginn ist eine Machbarkeitsstudie für die Errichtung eines planfreien Knotens der Umfahrung Wieselburg mit dem Bestand der B 25 vorzulegen.

I.5.18.2. Bei Ausführung des Anschlusses der Umfahrung an den Bestand der B 25 im Süden in plangleicher Form ist ein zweijährliches Monitoring ab 2013 durchzuführen. Sollte dabei festgestellt werden, dass Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht mehr gegeben ist, ist eine planfreie Ausbildung des Knotens unverzüglich herzustellen.

I.5.18.3. Rechtzeitig vor Verkehrsfreigabe ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde mit einem Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungsplan um Verordnung anzu-

suchen und sind die Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen entsprechend StVO 1960 und Bodenmarkierungsverordnung anzubringen.

Rechtsgrundlagen

§ 59 Abs. 1 2. Satz Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG StF: BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 135/2009

§§ 3 Abs 1 und 3, 5, 17 ff und 39 sowie Anhang 1 Z 9 lit e Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 BGBl.Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 87/2009

§§ 5, 9 und 12 NÖ Straßengesetz 1999 8500-0 Stammgesetz 90/99 1999-08-06 Blatt 1-11 idF 8500-1

NÖ Landesstraßenverzeichnis 8500/99-0 Stammverordnung 84/00 2000-08-24 idF 8500/99-6

§§ 6, 7, und 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) 5500-0 Stammgesetz 87/00 2000-08-31 idF 5500-8

Verordnung über die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung 5500/5–0 Stammverordnung 61/04 2004-08-20

NÖ Kulturlächenschutzgesetz 2007 (NÖ KFISchG) 6145-0 Stammgesetz 43/07 2007-06-15

NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG) 6160-0 Stammgesetz 58/88 1988-06-30 idF 6160-4

§§ 1 Abs 3 Z 3 und 5 NÖ BAUORDNUNG 1996 8200-0 Stammgesetz 129/96 1996-09-11 idF 8200-16

§§ 31-31g, 42 – 43a Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG) StF: BGBl. Nr. 60/1957 idF: BGBl. I Nr. 95/2009

§§ 9, 21, 22, 32, 38, 105, 111, 112 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 StF: BGBl. Nr. 215/1959 (WV) idF BGBl. I Nr. 123/2006

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über den guten chemischen Zustand des Grundwassers (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser – QZV Chemie GW) StF: BGBl. II Nr.98/2010

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung des ökologischen Zustandes für Oberflächengewässer (Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG) StF: BGBl. II Nr.99/2010

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV) StF: BGBl. Nr. 186/1996

§§ 17 und 18 Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975) StF: BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 55/2007

§ 94 Abs 1, 4 u 5 Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG) StF: BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. II Nr. 13/2007

§ 85 Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG). StF: BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 83/2008

NÖ Luftfahrthindernisverordnung 8760/1–0 Stammverordnung 61a/04 2004-09-108760/1–1 idF 8760/1–1 1. Novelle 36/06 2006-05-22

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz - DMSG) StF: BGBl. Nr. 533/1923 idF BGBl. I Nr. 170/1999 idF BGBl. I Nr. 2/2008 (1. BVRBG)

§§ 37, 42 und 43 Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002) StF: BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 115/2009

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (Deponieverordnung 2008) StF: BGBl. II Nr. 39/2008

§ 30 Bundesgesetz vom 3. Juli 1975 über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen (Rohrleitungsgesetz) StF: BGBl. Nr. 411/1975 idF BGBl. I Nr. 37/2007

§ 20 Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L) StF: BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 70/2007

Begründung

1. Sachverhalt

- 1.1.** Das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau (ST3), hat mit Schriftsatz vom 18.02.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „B25 Umfahrung Wieselburg“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, gestellt.

Die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (vormals ÖBB Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft), vertreten durch DI Dr Johann Pluy und Mag Gilbert Trattner, ist mit Schriftsatz vom 07.08.2008 diesem Antrag betreffend die Genehmigung zur Verlegung und zum Betrieb des Vorhabensbestandteiles „Verlegung der 110 KV Leitung“ (Eisenbahnanlage) beigetreten.

- 1.2.** Das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenbau (ST3), hat mit Schreiben vom 24.10.2008 betreffend die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „B25 Umfahrung Wieselburg“ gemäß § 3 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 idgF (UVP-G) den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung wolle feststellen, ob das Vorhaben einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unterliegt.

- 1.3.** Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 10.12.2008, RU4-U-229/008-2008, wurde festgestellt, dass das Vorhaben „B25 Umfahrung Wieselburg“ nämlich die Errichtung und der Betrieb der Umfahrung Wieselburg beginnend bei Bestandskilometer ca 6,500 der Landesstraße B25 und endend bei Bestandskilometer ca 13,900 der Landesstraße B25, wobei die Stadt Wieselburg östlich umfahren und eine Landesstraße mit einer Länge von 8,699 km und einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung (DTV) von 15.600 Kraftfahrzeugen/24h in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren (Prognosejahr 2013) errichtet wird, den Tatbestand des Anhanges 1 Z 9 lit e zum UVP-G 2000 erfüllt und der Verpflichtung zur Durchführung einer Um-

weltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unterliegt.

- 1.4.** Mit Edikt vom 14.07.2009 wurde im NÖ Kurier, in der NÖ Krone, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich sowie auf der Homepage des Landes NÖ und den Amtstafeln der Stadtgemeinde Wieselburg, der Marktgemeinde Petzenkirchen, der Gemeinde Wieselburg-Land und der Gemeinde Bergland gemäß § 44a iVm § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 der Antrag vom 18.02.2008 mit Beschreibung des Vorhabens sowie Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme kundgemacht.
- 1.5.** Von 14. Juli 2009 bis einschließlich 8. September 2009 waren der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in der Stadtgemeinde Wieselburg, der Marktgemeinde Petzenkirchen, der Gemeinde Wieselburg-Land und der Gemeinde Bergland sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

58	Buchberger	Alfred		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	16	X	X	X	X								X	Lebensqualität
59	Buchberger	Erna		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	16	X	X	X	X								X	Lebensqualität
60	Schaufler	Franz		3252	Petzenkirchen	Bergmann Platz	1												X	Umweltbelastung
61	Schaufler	Maria		3252	Petzenkirchen	Bergmann Platz	1												X	Wohnqualität
62	Kary	Maria		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	2	X	X	X									X	Aussicht
63	Stockinger	Sandra		3252	Petzenkirchen	Fichtengasse	1	X	X	X	X								X	Varianten
64	Aigner	Angelika		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	2	X	X	X	X	X							X	Lebensqualität, Wertminderung, Raumplanung,
65	Aigelsreiter sen.	Karl		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	6/1	X	X	X										
66	Aigelsreiter	Maria		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	6/1												X	Lebensqualität, Wertminderung
67	Rinner	Katharina		3252	Petzenkirchen	Aufeldstraße	29	X	X	X	X	X							X	Lebensqualität
68	Weingartner	Gerhard		3250	Wieselburg	Mühling-Lagergasse	36	X	X	X	X				X				X	Wertminderung, Beschädigung Bauwerk
69	Weingartner	Gertrude		3250	Wieselburg	Mühling-Lagergasse	36	X	X	X	X				X				X	Wertminderung, Beschädigung Bauwerk
70	Beulig	Alfred		3252	Petzenkirchen	Tischlergasse	1				X									
71	Aigelsreiter jun.	Karl		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	6/2		X	X	X								X	Lebensqualität, Kosten, keine Anbindung Grestnerstraße
72	Aigelsreiter	Claudia		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	6/2	X	X	X	X								X	Lebensqualität, mehr Verkehr
73	Albenberger	Gertrude		3252	Petzenkirchen	Holzingerweg	6	X	X	X	X	X								
74	Albenberger	Johann		3252	Petzenkirchen	Holzingerweg	6	X	X	X	X	X								
75	Fuchs	Elisabeth		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	1/2/7				X									
76	Steinwander	Willi		3252	Petzenkirchen	Bergmann Platz	1	X	X	X									X	Varianten
77	Steinwander	Gerlinde		3252	Petzenkirchen	Bergmann Platz	1												X	Varianten
78	Kastenberger	Petra		3250	Wieselburg-Mühling	Paul Hörbiger-Gasse	23								X					Beschädigung Bauwerk
79	Beneder	Johann		3252	Petzenkirchen	Ybbsersstraße	4												X	Wertminderung Baugrundstücke
80	Beneder	Hannelore		3252	Petzenkirchen	Ybbsersstraße	4												X	Wertminderung Baugrundstücke
81	Rotheneder	Erwin	DI	3250	Wieselburg	Grub	8	X	X	X	X								X	Kaltluftseen --> Glatteisbildung
82	Reinisch-Rotheneder	Thusnelda	DI	3250	Wieselburg	Grub	8	X	X	X	X								X	Wertminderung landw. Grundstücke
83	Korner	Anna		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	10	X	X	X									X	Wertminderung, Aussicht
84	Korner	Gerhard		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	10	X	X	X									X	Wertminderung, Aussicht
85	Fleischhacker	Klaus		3250	Wieselburg	Mühling	7								X					Beschädigung Bauwerk
86	Fleischhacker	Hermine		3250	Wieselburg	Mühling	7								X					Beschädigung Bauwerk
87	Klauser	Christiana		3250	Wieselburg	Neumühl	37	X	X	X					X					Beschädigung Bauwerk
88	Klauser	Friedrich		3250	Wieselburg	Neumühl	37	X	X	X					X					Beschädigung Bauwerk
89	Übellacker	Birgit		3252	Petzenkirchen	Föhrengasse	1	X	X	X	X								X	Wertminderung

90	Übellacker	Barbara		3252	Petzenkirchen	Föhrengasse	1	X	X	X	X								X	Wertminderung
91	Baumgartner	Christa		3243	St. Leonhard/F.	Pöllendorf	6	X	X	X	X	X							X	Wertminderung
92	Teufl	Silvia		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	5/6	X	X	X		X		X					X	Varianten, Wertminderung, Beschädigung Bauwerk
93	Nestingner	Marion		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	1b/5	X	X	X		X							X	Varianten
94	Teufl	Markus		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	5/6	X	X	X									X	Varianten
95	Strzyzowski	Georg	Dr.	3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	3/9					X					X		X	Verkehrszunahme
96	Oberleitner	Jutta		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	5/10	X	X	X	X	X								
97	Ehweiser	Gertrude		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	3/3	X	X	X		X							X	Varianten
98	Lechner	Cäcilia		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	5/1		X	X									X	Wohn- und Lebensqualität
99	Holzer	Marion		3252	Petzenkirchen	Ybbsstraße	16	X	X	X		X							X	UF zu kleinräumig
100	Übellacker	Johannes		3252	Petzenkirchen	Föhrengasse	1	X	X	X	X								X	Wertminderung
101	Hainitz	Klaus		3252	Petzenkirchen	Augasse	1	X	X	X	X									
102	Schallhas	Stefan		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	18	X	X	X		X								
103	Schallhas	Maria		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	18	X	X	X		X								
104	Trinkl	Edith		3252	Petzenkirchen	Breiteneicherstraße	2c/2	X	X	X	X								X	Wohnqualität
105	Würfel	Maria		3252	Petzenkirchen	Breiteneicherstraße	2c/1	X	X	X									X	Wertminderung
106	Reuthner	Johann		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	12	X	X	X									X	Varianten
107	Reuthner	Alexandra		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	12	X	X	X									X	Varianten
108	Haberl	Gerlinde		3252	Petzenkirchen	Stefanusgasse	4	X	X	X									X	Varianten
108A	Kneidinger	Johann		3252	Petzenkirchen	Stefanusgasse	4	X	X	X									X	Varianten
108B	Haberl	xxx		3252	Petzenkirchen	Stefanusgasse	4	X	X	X									X	Varianten
109	Scherz	Patrick		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	8	X	X	X										
110	Scherz	Tanja		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	8	X	X	X	X	X								
111	Scherz	Christian		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	8	X	X	X	X	X								
112	Scherz	Brigitte		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	8	X	X	X	X	X								
113	Baumgartner	Doris		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	3/3/3	X	X	X										
114	Baumgartner	Renate		3252	Petzenkirchen	Mankerstraße	20/1		X	X										
115	Potzmader	Christine		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	12	X	X	X										
116	Mayr	Andrea		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	3/1	X	X	X	X	X								
117	Gerersdorfer	Willibald		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	20	X	X	X	X	X								
118	Taschl	Engelbert		3252	Petzenkirchen	Breiteneicherstraße	3	X	X	X				X						Beschädigung Bauwerk
119	Taschl	Leopoldine		3252	Petzenkirchen	Breiteneicherstraße	3	X	X	X				X						Beschädigung Bauwerk
120	Hainitz	Johann		3252	Petzenkirchen	Augasse	1	X	X	X	X									
121	Hainitz	Andrea		3252	Petzenkirchen	Augasse	1	X	X	X	X								X	Wertminderung
122	Hainitz	Michael		3252	Petzenkirchen	Augasse	1	X	X	X										
123	Nestingner	Josef		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	7/2	X	X	X	X	X		X	X				X	Beschädigung Bauwerk, Wertminderung
124	Mayr	Andreas		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	3/1	X	X	X		X								
125	Stiefsohn	Alois		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	10	X	X	X	X	X								
126	Leeb	Matthias		3252	Petzenkirchen	Mühlbachweg	1				X	X							X	Bewirtschaftungerschwer- nis Biolandwirt
127	Sattler	Monika		3252	Petzenkirchen	Mühlbachweg	1				X	X							X	Bewirtschaftungerschwer- nis Biolandwirt
128	Potzmader	Fritz		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	12												X	Freizeiteinrichtungen
129	Kern	Lisbeth		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	13	X	X	X		X								
130	Willatschek	Anna		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	50	X	X	X										

310	Wilhelm	Renate		3252	Petzenkirchen	Kirchenberg	1	X	X	X	X	X		X	X				X	Varianten, Kriminalität, Wertminderung
311	Mixa	Christopher		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1	X	X	X	X	X		X	X	X			X	Varianten, Kriminalität, Wertminderung
312	Mixa	Anton		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1/2	X	X	X	X	X		X	X	X			X	Varianten, Kriminalität, Wertminderung
313	Mixa	Helga		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1/2	X	X	X	X	X		X	X	X			X	Varianten, Kriminalität, Wertminderung
314	Mixa	Harald		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1	X	X	X	X	X		X	X	X			X	Varianten, Kriminalität, Wertminderung
315	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1	X	X	X	X	X		X	X	X			X	Varianten, Kriminalität, Wertminderung
316	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1	X	X	X	X	X		X	X	X	X		X	Varianten, Kriminalität, Wertminderung
317	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Ybbserstraße	20	X	X	X	X	X		X	X	X			X	Varianten, Kriminalität, Wertminderung
318	Schindelegger	Katharina		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	4	X	X	X	X	X						X		
319	Schindelegger	Julia		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	4	X	X	X	X	X							X	Kriminalität, Explosionsgefahr Kläranlage
320	Schindelegger	Barbara		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	1/2/6	X	X	X	X	X				X			X	Kriminalität, Explosionsgefahr Kläranlage, Varianten
321	Schindelegger	Ignaz		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	4	X	X	X	X	X				X			X	Kriminalität, Explosionsgefahr Kläranlage, Varianten
322	Schindelegger	Gabriele		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	4	X	X	X	X	X				X			X	Kriminalität, Explosionsgefahr Kläranlage, Varianten
323	Gröbner	Rene		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	1													leerer Antrag
324	Gröbner	Karin		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	1													leerer Antrag
325	Gallenbacher	Gertrude		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	5	X	X	X	X	X							X	Kriminalität, Varianten
326	Gallenbacher	Josef		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	5	X	X	X	X	X							X	Kriminalität, Varianten
327	Haslauer	Irmgard		3252	Petzenkirchen	Mankerstraße	56	X	X	X	X								X	Wertminderung
328	Haslauer	Johann		3252	Petzenkirchen	Mankerstraße	56	X	X	X	X								X	Wertminderung, Varianten
329	Neuhofer	Luzia		3252	Petzenkirchen	Breiteneicherstraße	8	X	X	X	X	X							X	Wertminderung, Varianten
330	Riegler	Alois		3252	Petzenkirchen	Breiteneicherstraße	8	X	X	X	X	X							X	Wertminderung, Varianten
331	Taschl	Cäcilia		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	8	X	X	X	X	X							X	Wertminderung, Varianten
332	Gallenbacher	Roman		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	5	X	X	X	X	X							X	Varianten, Wertminderung
333	Hollaus	Josef		3252	Petzenkirchen	Josef Panholzer-gasse 8		X	X	X		X				X			X	Widmung, Varianten, Brunnen Gemeinde, Brauerei, etc....
334	NÖ Umwelt-anwalt							X			X	X				X	X	X		Forst
335	Führer	Rudolf	DI	3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	18	X	X	X									X	Varianten
336	J. Brandl Ges.m.b.H.			3250	Wieselburg	Mühling	9												X	Querung Deponie, Werksausfahrt
337	Schindelegger	Josef		3252	Petzenkirchen	Josef Panholzer-gasse 8	7	X	X	X	X								X	falsche Verkehrslösung
338	Gegenbauer	Erna		3252	Petzenkirchen	Barbaraweg	5	X	X	X		X								

2.2. Zusammenfassung der Ausführungen

Von den oben angeführten Personen und Personengruppen wurde zusammenfassend folgendes gegen das Vorhaben ausgeführt, was im Detail der Beilage U zu entnehmen ist. Diese Ausführungen lassen sich im Wesentlichen den Fachbereich zurechnen, zu denen auch Gutachten eingeholt wurden.

2.2.1. Altlasten

Durch die Baumaßnahmen im Bereich von Altlasten könne es zu Beeinträchtigung des Grundwassers und von Oberflächenwässern kommen, zumal auch die genaue Zusammensetzung der Altlasten unbekannt sei und diesbezüglich mangelnde Erhebungen vorliegen.

2.2.2. Abwassertechnik, Wasserbautechnik, Oberflächenentwässerung

Weiters würden Befürchtungen betreffend die Verursachung von Hochwasserschäden und unzulässige Änderung der Abflussverhältnisse durch das Vorhaben geltend gemacht. Ebenso würden unzulässige Einwirkungen auf Oberflächengewässer insbesondere durch die Herstellung von Querungen entstehen.

2.2.3. Deponietechnik

Durch das geplante Vorhaben und die Maßnahmen in den Deponiebereichen würde eine Grundwasserbeeinträchtigung befürchtet, da einerseits zu wenige Voruntersuchungen vorliegen und andererseits das Kontrollsystem (Sonden) nicht ausreichend erscheinen würde.

2.2.4. Elektrotechnik

Seitens der Leitungsbetreiber würden die Einhaltung der Sicherheitsabstände und Schutzmaßnahmen sowie eine rechtzeitige Verständigung verlangt.

Weiters wurde die Frage einer zusätzlichen Feinstaubbelastung infolge Aufladung von Partikel aufgeworfen.

2.2.5. Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft

Für die im Vorhaben als dauernde Rodung beanspruchten Waldflächen sei das öffentliche Interesse nicht entsprechend nachgewiesen bzw. vor allem am Holzinger

Berg würden teilweise naturschutzfachlich wertvolle Bestände beansprucht. Diesbezüglich wäre eine andere Anbindung der Umfahrung an das untergeordnete Straßennetz zu prüfen.

Betreffend die Jagd komme es zu unzulässigen Durchschneidungen von Jagden und zu einer Beunruhigung des Wildes.

2.2.6. Geohydrologie

Betreffend den Grundwasserschutz würde die qualitative und quantitative Gefährdung sowohl während der Errichtungs- und Betriebsphase von Hausbrunnen, der Wasserversorgung der Marktgemeinde Petzenkirchen und der Wasserversorgung der Brauerei befürchtet.

2.2.7. Geologie inkl. Erschütterungen/ Umwelthygiene

Während des Baues würden aufgrund dabei auftretender Erschütterungen Gefährdungen, unzumutbare Belästigungen und unzulässige Eigentumseingriffe auftreten.

2.2.8. Kulturgüter

Die archäologisch relevanten Fundstellen wären einerseits nicht vollständig erhoben worden und würden andererseits im eingereichten Vorhaben keine den gesetzlichen Grundlagen entsprechenden Schutzmaßnahmen für etwaige Fund vorgesehen.

2.2.9. Lärmschutz/Umwelthygiene

Durch Immissionen von Lärm entstünde eine gesundheitliche Gefährdung der unmittelbaren Anrainer und der Bevölkerung an sich. Ebenso würden durch diese Immissionen unzumutbare Belästigungen verursacht.

Die gesetzlichen und durch Richtlinien vorgegebenen Grenzwerte würden unzulässigerweise nicht eingehalten und überschritten.

2.2.10. Landwirtschaft

Es komme aufgrund des Vorhabens zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung von angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, sowohl bei konventi-

oneller als auch in der Bio-Landwirtschaft. Weiters würden unzulässige Zerschneidungseffekt in der Landwirtschaft auftreten.

2.2.11. Luftreinhaltetechnik

Durch Immissionen von Schadstoffen, insbesondere Feinstaub, Ozon und NO_x, entstünde eine gesundheitliche Gefährdung der unmittelbaren Anrainer und der Bevölkerung an sich. Ebenso würden durch diese Immissionen unzumutbare Belästigungen verursacht.

Die gesetzlichen und durch Richtlinien vorgegebenen Grenzwerte würden unzulässigerweise nicht eingehalten und überschritten.

2.2.12. Maschinenbautechnik

Durch die Baumaßnahmen und den Betrieb des Vorhabens entstünde eine Gefährdung der im Projektgebiet vorhandenen Gashochdruckleitung.

2.2.13. Naturschutz

Es komme in Folge des Vorhabens zu einer wesentlichen nachteiligen Einwirkung auf schützenswerte Naturräume, Pflanzen und Tiere. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere von der Marktgemeinde Petzenkirchen behauptet, dass eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre, welche im Zuge des Ermittlungsverfahrens nicht durchgeführt worden wäre, und es wurden eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren angeführt, die durch das Vorhaben geschädigt werden würden.

2.2.14. Raumordnung/Landschaftsbild

Es wurde beanstandet, dass durch das Vorhaben das Orts- und Landschaftsbild gestört und insbesondere der Ötscherblick beeinträchtigt würde und es zu einer Verminderung der Lebensqualität an sich komme. Ebenso würde die normale Nutzung von Wohnungen und Gärten wesentlich beeinträchtigt. Weiters würden Naherholungsgebiete zerstört und die touristische Entwicklung und die Raumentwicklung allgemein sowie für bestimmte Betriebe beeinträchtigt werden.

2.2.15. Umwelthygiene

Insbesondere in Zusammenhang mit Erschütterungen, Lärmimmissionen und Immissionen von Luftschadstoffen würden Gefährdungen der Gesundheit und unzumutbare Beeinträchtigungen geltend gemacht.

2.2.16. Verkehrstechnik

Die für die Umfahrung gewählt Ostvariante entspreche nicht den verkehrstechnischen Notwendigkeiten und Ergebnissen eines korrekten Auswahlverfahrens. Die gewählte Variante stelle an sich eine falsche verkehrstechnische Lösung dar, zumal das Projekt und die darauf beruhenden Beurteilungen auf falschen Grundlagen (Verkehrszahlen, Prognosen ect) basieren würden. Auch entspreche das Vorhaben verkehrstechnisch nicht dem Stand der Technik und den Sicherheitsanforderungen.

2.2.17. Sonstige Vorbringen

Weiters sei insbesondere aufgrund der Immissionen eine substantielle Beeinträchtigung des Eigentums durch die Errichtung des Vorhabens gegeben, dies insbesondere durch eine wesentliche Wertminderung von Liegenschaften.

Diese Eingriffe würden vor allem durch die Überschreitung von zulässigen Grenzwerten, sowohl was Luftschadstoffe als auch was Lärm betrifft, verursacht.

Weiters wäre einer verpflichtenden Alternativen/Trassenvariantenprüfung nicht nachgekommen worden, und hätte dies bei ordnungsgemäßer Durchführung dieser Untersuchungen zum Ergebnis gehabt, dass nicht die eingereichte Variante gewählt worden wäre. Im Übrigen wäre das eingereichte Projekt nicht wirtschaftlich und stünden die allenfalls positiven Verkehrseffekte nicht in einem Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Erhöhung der Kriminalität.

Abschließend wäre keine entsprechende Betrachtung betreffend die Gefährdung der Kläranlage bei Autounfällen durchgeführt worden.

3. Erhobene Beweise

3.1. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten und ergänzende Stellungnahmen zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

Teilgutachten/Fachliche Beurteilung der während der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen durch die sachverständigen der UVP-Behörde	vom	Beilage	Fachgebiet	Name	Vorname	Titel
Teilgutachten 1	01.09.2009	A	Altlasten	Fischer	Bernhard	DI
Teilgutachten 2	01.09.2009	B	Abwassertechnik, Wasserbautechnik, Oberflächenentwässerung	Kapf	Wolfgang	DI
Teilgutachten 3	29.09.2009	C	Bautechnik	Harm	Johann	DI
Teilgutachten 4	02.10.2009	D	Deponietechnik	Groß	Josef	DI
Teilgutachten 5	24.10.2009	E	Eisenbahntechnik	Wagenhofer	Franz	DI
Teilgutachten 6	18.08.2009	F	Elektrotechnik	Bistricky	Ernst	DI
Teilgutachten 7	30.11.2009	G	Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft	Köstner	Walter	DI
Teilgutachten 8	12.11.2009	H	Geohydrologie	Salzer	Friedrich	Mag
Teilgutachten 9	07.10.2009	I	Geologie inkl. Erschütterungen	Schweigl	Joachim	Dr
Teilgutachten 10	21.09.2009	J	Gewässerökologie	Schwaller	Andrea	Dr
Teilgutachten 11	17.11.2009	K	Kulturgüter	Mayer	Christian	Dr
Teilgutachten 12	01.10.2009	L	Lärmschutz	Pfisterer	Erich	Ing
Teilgutachten 13	25.11.2009	M	Landwirtschaft	Schretzmayer	Helmut	DI
Teilgutachten 14	09.12.2009	N	Luftfahrt	Pichler	Ludwig	Ing
Teilgutachten 15	13.10.2009	O	Luftreinhaltetechnik	Kager	Helmut	Ing
Teilgutachten 16	15.09.2009	P	Maschinenbautechnik	Buder	Klaus	DI

Teilgutachten 17	17.11.2009	Q	Naturschutz	Stundner	Claus	Mag
Teilgutachten 18	02.12.2009	R	Raumord- nung/Landschaftsbild	Ceron	Karl	DI
Teilgutachten 19	24.11.2009	S	Umwelthygiene	Vutuc	Christian	Dr Univ Prof
Teilgutachten 20	17.11.2009	T	Verkehrstechnik	Schindlbauer	Johannes	DI
Beantwortung 1	01.09.2009	U Pkt 3.1.	Altlasten	Fischer	Bernhard	DI
Beantwortung 2	18.11.2009	U Pkt 3.2.	Abwassertechnik, Was- serbautechnik, Oberflä- chenentwässerung	Kapf	Wolfgang	DI
Beantwortung 3	02.11.2009	U Pkt 3.3.	Deponietechnik	Groß	Josef	DI
Beantwortung 4	07.10.2009	U Pkt 3.4.	Elektrotechnik	Bistricky	Ernst	DI
Beantwortung 5	30.11.2009	U Pkt 3.5.	Forst-, Jagd- und Fische- reiwirtschaft	Köstner	Walter	DI
Beantwortung 6	12.11.2009	U Pkt 3.6.	Geohydrologie	Salzer	Friedrich	DI
Beantwortung 7	20.11.2009	U Pkt 3.7.	Geologie inkl. Erschütte- rungen	Schweigl	Joachim	Dr
Beantwortung 8	09.12.2009	U Pkt 3.8.	Kulturgüter	Mayer	Christian	Dr
Beantwortung 9	13.11.2009	U Pkt 3.9.	Lärmschutz	Pfisterer	Erich	Ing
Beantwortung 10	27.11.2009	U Pkt 3.10.	Landwirtschaft	Schretzmayer	Helmut	DI
Beantwortung 11	22.10.2009	U Pkt 3.11.	Luftreinhaltetechnik	Kager	Helmut	Ing
Beantwortung 12	13.10.2009	U Pkt 3.12.	Maschinenbautechnik	Buder	Klaus	DI
Beantwortung 13	27.11.2009	U Pkt 3.13.	Naturschutz	Stundner	Claus	Mag
Beantwortung 14	22.10.2009	U Pkt 3.14.	Raumord- nung/Landschaftsbild	Ceron	Karl	DI
Beantwortung 15	27.10.2009	U Pkt 3.15.	Umwelthygiene	Vutuc	Christian	Dr Univ Prof
Beantwortung 16	13.11.2009	U Pkt 3.15.	Umwelthygiene	Vutuc	Christian	Dr Univ Prof
Beantwortung 17	20.11.2009	U Pkt 3.15.	Umwelthygiene	Vutuc	Christian	Dr Univ Prof
Beantwortung 18	02.12.2009	U Pkt 3.16.	Verkehrstechnik	Schindlbauer	Johannes	DI

Beantwortung 19	18.02.2010	V	Abwassertechnik, Wasserbautechnik, Oberflächenentwässerung	Kapf	Wolfgang	DI
Beantwortung 20	09.02.2010	W	Geohydrologie	Salzer	Friedrich	Mag
Beantwortung 21	19.03.2010	X	Gewässerökologie	Schwaller	Andrea	Dr
Beantwortung 22	01.03.2010	Y	Kulturgüter	Mayer	Christian	Dr
Beantwortung 23	03.02.2010	Z	Lärmschutz	Pfisterer	Erich	Ing
Beantwortung 24	05.02.2010	AA	Landwirtschaft	Schretzmayer	Helmut	DI
Beantwortung 25	18.02.2010	AB	Luftreinhaltetechnik	Kager	Helmut	Ing
Beantwortung 26	19.02.2010	AC	Naturschutz	Stundner	Claus	Mag
Beantwortung 27	23.02.2010	AD	Raumordnung/Landschaftsbild	Ceron	Karl	DI
Beantwortung 28	12.02.2010	AE	Umwelthygiene	Vutuc	Christian	Dr Univ Prof
Beantwortung 29	16.03.2010	AF	Verkehrstechnik	Schindlbauer	Johannes	DI

- 3.2.** Die oben kurz dargestellten Einwendungen und Stellungnahmen wurden den jeweils betroffenen Sachverständigen mit dem Ersuchen um fachliche Beurteilung übermittelt. Bei der Beurteilung des Vorhabens und der Erstellung der Teilgutachten wurden in der Folge die genannten Einwendungen und Stellungnahmen berücksichtigt beziehungsweise wurde in Ergänzungen zu den Gutachten auf die konkreten Einwendungen und Stellungnahmen eingegangen.
- 3.3.** Aus den Gutachten ist ersichtlich, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht das Gesamtvorhaben dem Stand der Technik entspricht, die Umweltverträglichkeit sowohl aus dem jeweiligen Fachbereich heraus als auch unter der Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Fachbereichen gegeben ist und gegen die Erteilung einer Genehmigung kein fachlicher Einwand besteht, sofern die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.
- 3.4.** Mit Edikt vom 17.11.2009 wurde im NÖ Kurier, in der NÖ Krone, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich sowie auf der Homepage des Landes NÖ und den Amtstafeln der Stadtgemeinde Wieselburg, der Marktgemeinde Petzenkirchen, der Gemeinde Wieselburg-Land und der Gemeinde Bergland gemäß § 44a iVm § 44d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren am 15.12. und 16.12.2009 kundgemacht.
- 3.5.** Das letzte Teilgutachten wurde am 04.12.2009 der Behörde vorgelegt. Die Gutachten waren und sind im elektronischen Akt abrufbar.
- 3.6.** Bei dieser Verhandlung wurden das Projekt von den Vertretern des Projektwerbers und die von den beigezogenen Sachverständigen erstellten Gutachten vom jeweiligen Sachverständigen dargelegt und eingehend erörtert, wobei in diesen Gutachten festgehalten wurde, dass das Projekt aus fachlicher Sicht bei projektsgemäßer Ausführung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen aus der jeweiligen fachlichen Sicht umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Die Diskussion mit den Beteiligten hat keine Änderung dieser Kernaussagen der Gutachter ergeben. Weiters wurde von den Sachverständigen ausgeführt, dass die in der Verhandlung näher erörterten und präzisierten Einwendungen und Stellungnahmen der anwesenden Öffentlichkeit

in der fachlichen Beurteilung berücksichtigt wurden und diese in Bezug auf die Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit nichts ändern.

- 3.7.** Bei dieser Verhandlung konnten die Teilgutachten eingesehen werden. Diese lagen samt Einwendungs- und Stellungnahmebeantwortung in Papier und elektronischer Form (mittels Portalzugang zum elektronischen Akt) auf. Weiters war eine komplette Papierparie des Vorhabens vorhanden und waren Teile dieser Unterlagen (Lagepläne) an den Wänden des Verhandlungssaales aufgehängt.
- 3.8.** Die Verhandlung wurde vom für das Verfahren zuständigen Juristen geleitet, weiters waren von der Behörde eine weitere Juristin zur Unterstützung des Verhandlungsleiters insbesondere bei der Abfassung der Verhandlungsschrift, zumindest eine Technikerinnen zur Organisation des Verhandlungsablaufes insbesondere zur Verwahrung der Unterlagen (Gutachten) und drei Schreibkräfte während der gesamten Verhandlungsdauer anwesend. Während der gesamten Verhandlung, also während der tatsächlichen Erörterung als auch nach dieser konnten Stellungnahmen abgegeben werden.
- 3.9.** Bei dieser Verhandlung wurde weiters eine Trassenbegehung durchgeführt.
- 3.10.** Gegen die Verhandlungsschrift wurden Einwendungen erhoben. Insbesondere wurde behauptet, die Niederschrift gäbe nicht den korrekten Verlauf der Verhandlung wieder, die Gutachten und die Projektunterlagen wären bei der Verhandlung nicht aufgelegt und die kritischen Äußerungen der Verhandlungsteilnehmer wären nicht festgehalten worden. Weiters wurde behauptet, dass die Niederschrift falsch sei, da Aussagen von Sachverständigen Angaben von Verhandlungsteilnehmern in Abrede gestellt hätten und es kein „Verhandlungsergebnis“ gegeben hätte.
- 3.11.** Weder im Zuge der Vorlage der Einwendungen und Stellungnahmen noch während der mündlichen Verhandlung oder bis zur Erklärung des Schlusses des Ermittlungsverfahrens wurden der Behörde (Gegen)Gutachten von fachlich einschlägig gebildeten Personen mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich der Gutachtenerstellung in materienrechtlichen Verwaltungsverfahren oder UVP-Verfahren zum Vorhaben oder den von der Behörde eingeholten Gutachten vorgelegt.

3.12. Ein Verfahren gemäß § 12a UVP-G 2000 (Erstellung der zusammenfassenden Bewertung) wurde abgeschlossen, wobei in der zusammenfassenden Bewertung die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt wurde.

3.13. Die zusammenfassende Bewertung wurde den in § 13 UVP-G 2000 angeführten Behörden und Personen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen übermittelt. Dazu wurden Stellungnahmen übermittelt, die wiederum den Sachverständigen zur Beantwortung übermittelt wurden. Die Ausführung sind den Beilagen zu entnehmen, wobei zusammenfassend festzuhalten ist, dass sich aufgrund der Stellungnahmen keine andere Beurteilung durch die Sachverständigen ergeben hat und aus fachlicher Sicht das Vorhaben weiterhin als umweltverträglich und genehmigungsfähig beurteilt wird.

4. Beweiswürdigung

4.1. Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.2. Gutachten

4.2.1. Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

4.2.2. Die Gutachten entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2.3. Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt.

4.2.4. Auch wenn in Einwendungen und Stellungnahmen etwa seitens der Marktgemeinde Petzenkirchen die Beiziehung weiterer Sachverständiger beantragt bzw. angeregt (zB SV für Tourismus) wurde, kann eine Unvollständigkeit diesbezüglich durch die Behörde nicht erkannt werden, da die angesprochenen Fragen jedenfalls in die Beurteilungskompetenz der beigezogenen Sachverständigen (zB SV für Raumordnung) fallen und von diesen, soweit von der Behörde als relevant angesehen, beurteilt wurden.

4.2.5. Die Vorbringen der Einwender beziehungsweise die Stellungnahmen waren weder formal noch inhaltlich geeignet, die fachliche Befähigung der Sachverständigen oder die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten in Frage zu stellen, zumal in den Gutachten bzw. Einwendungs- und Stellungnahmebeantwortungen selbst und in der öffentlichen Erörterung der Gutachten in der Verhandlung auf die Einwendungen und Stellungnahmen eingegangen wurde.

4.2.6. Gegengutachten zu den von der Behörde eingeholten Gutachten wurden nicht vorgelegt. Äußerungen gegen das Vorhaben erfolgten jedenfalls nicht auf einer fachlich den Gutachten gleich zu stellenden Ebene.

4.2.7. Die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen (Einwendungs/Stellungnahmebeantwortungen) waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen und den Einwendungen war nicht zu folgen.

4.3. Verhandlung

4.3.1. Die Verhandlung wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großverfahren kundgemacht und ausgeschrieben. Die Verhandlung wurde, wie in derartigen Verfahren üblich und ständige Praxis, von der Behörde abgehalten und ebenso die Verhandlungsschrift, wie in derartigen Verfahren üblich und ständige Praxis der Behörde, aufgenommen.

4.3.2. Zu den Einwendungen und damit zur Frage der vollen Beweiskraft betreffend die Verhandlungsschrift ist zunächst auszuführen, dass diesen Einsprüchen offensichtlich seitens der Beteiligten irrite Rechtsansichten zugrunde gelegt wurden.

4.3.3. Zunächst ist zu klären, welchem Zweck eine öffentlich mündliche Verhandlung im Sinn des § 16 UVP-G iVm mit den §§ 44a ff AVG dient.

4.3.4. Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass das AVG weder den Grundsatz der Mündlichkeit noch jenen der Unmittelbarkeit und auch keine grundsätzliche Verpflichtung zur Abhaltung einer Verhandlung kennt. D.h., dass nicht nur jene Beweise, die während einer öffentlichen mündlichen Verhandlung aufgenommen werden, der Entscheidung zugrunde zu legen sind, sondern alle im Zuge des Ermittlungsverfahrens erhobenen relevanten Umstände.

Das AVG kennt ganz allgemein weder den Grundsatz der Mündlichkeit noch jenen der Unmittelbarkeit (VwGH 14.03.1991 90/06/0046 Hinweis E 13.6.1972, 2043/71, VwSlg 8249 A/1972).

4.3.5. Abweichend vom AVG ist jedoch im gegenständlichen Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 eine mündliche Verhandlung zwingend vorgesehen. Dafür sind im Wesentlichen zunächst zwei Gründe in den erläuternden Bemerkungen angeführt:

Einerseits finden die Präklusionsregelungen des § 42 AVG Anwendung, andererseits bleibt den Parteien zumindest eine Möglichkeit zu einer mündlichen Teilnahme am Verfahren, nach dem die im geltenden UVP-G zwingend vorgesehene öffentliche Erörterung nur noch fakultativ ist (EB IA 168/a 21. GPNR, Begründungserwägungen zu § 16 Abs. 1).

4.3.6. Weiters ist eine Verhandlung im konkreten Verfahren unter dem Aspekt des § 45 Abs 3 AVG zu betrachten, da bei einer Verhandlung den Parteien die Gelegenheit gegeben wird, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung zu nehmen.

4.3.7. Zusammenfassend kann daher ausgeführt werden, dass die mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G grundsätzlich drei Ziele hat, die sich aus dem Wortlaut des Textes, den verfahrensrechtlichen Grundsätzen sowie aus den erläuternden Bemerkungen wie folgt ergeben:

a) mündliche Erörterung der Sache

b) den Parteien wird die Gelegenheit gegeben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und dazu (mündlich) Stellung zu nehmen

c) durch die öffentliche mündliche Verhandlung kann die Präklusionswirkung des § 42 AVG ausgelöst werden

4.3.8. Da jedoch die Präklusionswirkung des § 42 AVG in Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG keine Anwendung findet, hat die durchgeführte öffentliche mündliche Verhandlung nur den allgemeinen Zweck der öffentlichen mündlichen Erörterung als Ausnahme zu den allgemeinen gesetzlichen Verfahrensbestimmungen des Verwaltungsverfahrens sowie den Zweck den Beteiligten den bisherigen Verfahrensablauf zur Kenntnis zu bringen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die unten erläuterte Präklusionswirkung des § 44 b AVG hingewiesen, wonach einerseits von den Parteien in der Verhandlung keine weiteren Einwendungen erhoben hätten werden können, andererseits eine Präklusion der mitwirkenden Legalparteien nicht gegeben sein kann.

4.3.9. Kurz zusammengefasst war nun das Ergebnis der Verhandlung, dass den Anwesenden sowohl das Projekt, die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die zu diesem Projekt seitens der Behörde erstellten (Teil)Gutachten mündlich zur Kenntnis gebracht wurden. Diese Unterlagen konnten eingesehen werden und es konnten Fragen gestellt und Stellungnahmen abgegeben werden.

4.3.10. Weiters lagen sowohl die Projektsunterlagen, die Umweltverträglichkeitserklärung als auch die von der Behörde erstellten Gutachten und Einwendungs/Stellungnahmebeantwortungen bei der Verhandlung auf. In diesem Zusammenhang ist für die Behörde nicht nachvollziehbar, dass von Verhandlungsteilnehmern behauptet wird, diese Unterlagen wären nicht zugänglich gewesen, zumal abgesehen davon, dass die behördlichen Gutachten in Papierform bereitgehalten worden waren, diese jedenfalls jederzeit über den Portalzugang beim Amt der NÖ Landesregierung im elektronischen Akt abrufbar (und ausdrückbar) gewesen wären und die Projektsunterlagen sogar teilweise im Verhandlungssaal ausgehängt waren (Lagepläne), was sogar auf Pressefotos, die in Zeitungen veröffentlicht wurden, nachzusehen ist.

4.3.11. Zur Frage der Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift ist in diesem Zusammenhang auszuführen, dass grundsätzlich auch bei Verhandlungen im Großverfahren der § 14 AVG zur Anwendung kommt. Diese Bestimmung beinhaltet keine Regelungen zur Verfassung etwa eines Nachtragprotokolls oder zur Abänderung der

bereits erstellten Verhandlungsschrift, sondern regelt bloß die Frage der Beweiswürdigung einer Verhandlungsschrift.

- 4.3.12.** Hier muss auf die unten näher erläuterte Mitwirkungspflicht der Parteien und Beteiligten verwiesen werden, wonach es im Verfügungsbereich der einzelnen Personen steht, an die Behördenorgane heranzutreten und die Einsicht in die Gutachten und Projektsunterlagen im Zuge der Verhandlung konkret zu verlangen, da verständlicherweise derartige Unterlagen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden können und dürfen.
- 4.3.13.** Zur Art und Weise der Abfassung der Verhandlungsschrift und zur Protokollierung ist festzuhalten, dass offensichtlich seitens derjenigen, welche Einsprüche gegen die Verhandlungsschrift erhoben haben, ein Rechtsirrtum über den Charakter und die gesetzlichen Verpflichtungen zur Abfassung der Verhandlungsschrift besteht.
- 4.3.14.** Bei dem Protokoll handelt es sich zunächst nicht um ein Wortprotokoll, sondern um ein Ergebnisprotokoll. Wie aus der Judikatur zu ersehen ist, sind, wie sich auch eindeutig aus dem Gesetzestext ablesen lässt, nur die wesentlichen Inhalte der Verhandlung zusammenfassend festzuhalten. Es handelt sich somit um ein Ergebnisprotokoll.

Die Forderung nach Erstellung eines Wortprotokolls der mündlichen Verhandlung findet in § 14 AVG keine rechtliche Grundlage. Selbst in jenen Fällen, in denen die Behörde ein Tonbandgerät während der mündlichen Verhandlung „mitlaufen“ lässt, besteht keine rechtliche Verpflichtung, die Verhandlungsschrift als Wortprotokoll zu erstellen.(US 8A/2007/11-94)

- 4.3.15.** Ebenso handelt es sich nicht um ein historisches Protokoll, welches eins zu eins den zeitlichen Ablauf des Geschehens wiedergibt, wobei für jedermann eindeutig erkennbar ist, dass zum Beispiel die Stellungnahmen der Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge nach den beurteilten Fachgebieten aufgenommen wurden und die Stellungnahmen der Beteiligten je nach Zeitpunkt, wann sie ins Protokoll diktiert wurden, jedoch nicht zu jenem Zeitpunkt, wo dieses Thema in der Verhandlung mündlich erörtert wurde.
- 4.3.16.** Ebenso handelt es sich bei dem Verhandlungsprotokoll nicht um ein „Konsenspapier“, aus dem eine einheitliche Ansicht aller Verhandlungsteilnehmer abgelesen

werden kann. Es liegt im Wesen eines derartigen Verfahrens, dass ein Konsens über die Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit eines derartigen Vorhabens keine einheitliche Meinung besteht. So gliedern sich die Verhandlungsteilnehmer im Wesentlichen in drei Gruppen, nämlich der Projektwerber mit Befürwortern des Projektes, die Behörde mit den Sachverständigen sowie die Projektgegner. Da nun zwischen diesen drei Gruppen nach menschlichem Ermessen bei Verfahren wie dem gegenständlichen keine einheitliche Ansicht geschaffen werden kann, müssen im Verhandlungsprotokoll auch widerstreitende und sich ausschließende Aussagen stehen bleiben, was auch in der gegenständlichen Niederschrift so ist.

4.3.17. Abschließend ist daher das Ergebnis der Verhandlung, wie folgt, zusammenzufassen:

- a) Der Projektwerber hat ein Vorhaben vorgestellt, von dem er ausgeht, dass dieses umweltverträglich und genehmigungsfähig ist.
- b) Seitens der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen wurden mündlich die zu diesem Zeitpunkt bereits schriftlich vorliegenden (Teil)Gutachten dargelegt und von den Sachverständigen ausgeführt, dass nach deren Ansicht aus fachlicher Sicht das Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist und dass die sowohl schriftlich vorgebrachten als auch mündlich in der Verhandlung konkretisierten Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Vorhaben die grundsätzliche Beurteilung der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht ändern.
- c) Seitens der Projektgegner wurde weiterhin die Ansicht vertreten, dass das Vorhaben weder umweltverträglich noch genehmigungsfähig ist.

4.3.18. Diese Standpunkte sind eindeutig der Niederschrift zur abgehaltenen Verhandlung zu entnehmen.

4.3.19. Wird gerügt, dass sich gewisse Ausführungen von Projektgegnern nicht (wörtlich) im Protokoll wieder finden, so muss einerseits darauf hingewiesen werden, dass sich in der Niederschrift sehr wohl Ausführungen finden, dass seitens der Verhandlungsteilnehmer ihre Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Projekt ausgeführt wurden, womit klar der (wesentliche) Inhalt der Diskussion dargelegt ist, und andererseits eine Mitwirkungspflicht seitens der Beteiligten besteht.

- 4.3.20.** Von der Judikatur wurde der Grundsatz der Mitwirkungspflicht von Parteien im Ermittlungsverfahren entwickelt, insbesondere dann, wenn der amtswegigen Ermittlung faktische Grenzen gesetzt sind. Gerade bei derartigen Großverfahren muss im Spannungsverhältnis zwischen mündlicher Erörterung, nämlich als Rede und Gegenrede, deren wiederholte Unterbrechung dem Grundsatz einer mündlichen Erörterung widersprechen würde, und Abfassung der Verhandlungsschrift aufgrund der gegebenen rechtlichen und technischen (faktischen) Vorgaben von dieser Mitwirkungspflicht ausgegangen werden.
- 4.3.21.** Es ist daher notwendig, Erörterung und Protokollierung in einer gewissen Abfolge durchzuführen. In diesem Zusammenhang muss die Mitwirkungspflicht der jeweils an der Verhandlung Teilnehmenden abgeleitet werden, zumal sie ausdrücklich während der Verhandlung mehrmals darauf hingewiesen wurden, dass das Festhalten der Ausführungen durch die mitwirkenden Schreibkräfte unter Anleitung von Behördenorganen erfolgt und Ausführungen bei der eingerichteten Schreibstelle zu Protokoll zu geben sind.
- 4.3.22.** Dies wurde auch 61-mal von Verhandlungsteilnehmern wahrgenommen, wobei die jeweiligen Ausführungen von den Ausführenden unterschrieben wurden. Es kann sich nun niemand darauf berufen, dass seine Ausführungen nicht entsprechend aufgenommen worden wären, wenn er diese Möglichkeit zur Protokollierung nicht wahrgenommen hat.
- 4.3.23.** D.h. zusammengefasst, dass es auch wesentlich im Einflussbereich jedes einzelnen Verhandlungsteilnehmers liegt an der Abfassung der Verhandlungsschrift insofern mitzuwirken, als bei der extra eingerichteten Schreibstelle entsprechende Angaben gemacht werden, damit entsprechende Ausführungen (entweder selbst diktiert oder unter Anleitung rechtskundiger Behördenorgane) schriftlich aufgenommen werden können.
- 4.3.24.** Ein nachträgliches Berufen darauf, dass gewisse Stellungnahmen nicht oder nicht entsprechend aufgenommen worden wären, ist daher insofern unzulässig, als dieser behauptete Misstand jedenfalls der Einflussphäre jedes einzelnen Verhandlungsteilnehmers zuzurechnen wäre.

Der Verfahrensgrundsatz, dass die Verwaltungsbehörde von Amts wegen vorgehen hat, befreit die Partei nicht von der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen und Verzögerungen des Verfahrens hintanzuhalten (VwGH 03.09.2003, 2001/03/0178, VwGH vom 20.04.2007 2007/02/0085).

- 4.3.25.** Ergänzend dazu ist auszuführen, dass einerseits für eine Videoaufnahme die rechtlichen Grundlagen fehlen andererseits dem Amt der NÖ Landesregierung für eine Tonbandaufnahme der gesamten Verhandlung, auf der alle Wortmeldungen wiedergebar aufgenommen werden könnten, die technischen Voraussetzungen nicht zur Verfügung stehen. Es ist daher ein schriftliches Protokoll zu führen, das wie ausgeführt als Ergebnisprotokoll abzufassen ist.
- 4.3.26.** In diesem Zusammenhang ist auch auszuführen, dass auf Grund des Umfangs und der Größe der Verhandlung (über 220 bzw 180 Verhandlungsteilnehmer pro Tag) ein anderes organisatorisches Vorgehen seitens der Behörde nicht möglich ist.
- 4.3.27.** Wird nun vorgebracht, dass während der Erörterung die Stellungnahme zu Protokoll gegeben hätte werden müssen, so ist dies insofern unrichtig, da dies nur sofern notwendig war, als die Person, welche die Stellungnahme abgeben wollte, an der gerade gegenständlichen Diskussion nicht teilnehmen wollte. Es bestand jedenfalls die Möglichkeit, nach Ende der Erörterung seine Stellungnahme auch abzugeben, worauf vom Verhandlungsleiter hingewiesen wurde, indem er ausdrücklich die Erörterung für beendet erklärt und mitgeteilt hat, dass nun die Abfassung der Verhandlungsschrift erfolgt. Im Übrigen wurde vom Vertreter des Antragstellers zum Beispiel die Möglichkeit wahrgenommen, zu diesem Zeitpunkt seine Stellungnahme zu Protokoll zu geben.
- 4.3.28.** Dazu ist auch noch festzuhalten, dass die Ausführungen in manchen Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift, man sei während der gesamten Verhandlung anwesend gewesen, unrichtig sind, zumal alle Personen, die zum Zeitpunkt, zu dem die Verhandlung seitens des Verhandlungsleiters für geschlossen erklärt wurde, anwesend waren, die Verhandlungsschrift auch unterfertigt haben (Unterschrift auf der Verhandlungsschrift Mag Sekyra, DI Schöwel, Dr Hecht, Mag Dillinger, Dr Breyer, DI Maurer, Hannauer, Schröcklsberger, Knapp, womit die Vorgaben des § 14 Abs 5 AVG erfüllt wurden). Jene Personen, die behaupten, während der gesam-

ten Verhandlung anwesend gewesen zu sein, haben jedenfalls vor diesem Zeitpunkt die Verhandlung verlassen.

Mit dem nicht konkretisierten Vorbringen, dass nicht der gesamte Diskussionsprozess in Vollschrift übertragen worden sei bzw. dass das mündliche Vorbringen von Parteien unberücksichtigt geblieben sei, wird keine für die Berufungsentscheidung relevante Rechtswidrigkeit aufgezeigt. Soweit in erster Instanz nicht Einwendungen gem. § 14 Abs. 7 AVG erhoben wurden, liefert eine gemäß § 14 AVG aufgenommene Niederschrift vollen Beweis über den Verlauf und den Gegenstand der betreffenden Amtshandlung (§ 15 AVG). Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorganges bleibt zulässig. (US 8A/2007/11-94)

4.3.29. Abschließend kann daher festgehalten werden, dass die Verhandlung formal entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abgehalten wurde, die Verhandlungsschrift den wesentlichen Verhandlungsverlauf sowohl zeitlich als auch inhaltlich festhält, die Verhandlungsschrift entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zustande gekommen ist und die wesentliche Ziele der Verhandlung nämlich die mündliche Erörterung der Sache und die Gelegenheit, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und dazu (mündlich) Stellung zu nehmen, erreicht hat.

4.3.30. Die Verhandlungsschrift liefert nun jedenfalls den Beweis, dass von den beigezogenen Sachverständigen durch die mündliche Erörterung nicht von der in den schriftlichen Gutachten ausgeführten fachlichen Meinung abgegangen wird.

5. Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

§ 59. (1) Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

5.2. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1. (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

....

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 6. (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:

- a) *Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes;*
- b) *Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien;*
- c) *Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb ergeben;*
- d) *die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;*
- e) *Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 Emissionszertifikategesetz) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;*
- f) *Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.*

2. Eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

3. Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören.

4. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge

a) des Vorhandenseins des Vorhabens,

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,

c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen

sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.

5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen.

6. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5.

7. Kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

8. Hinweis auf durchgeführte Strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. 07. 2007 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.

(2) Sind einzelne Angaben nach Abs. 1 für das Vorhaben nicht relevant oder ist deren Vorlage im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden dem Projektwerber/der Projektwerberin billigerweise nicht zumutbar, so kann

davon abgesehen werden. Dies ist in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen und zu begründen. Soweit Angaben nach Abs. 1 bereits Gegenstand einer Strategischen Umweltprüfung waren, kann diese einen Bestandteil der Umweltverträglichkeitserklärung darstellen. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

.....

Begriffsbestimmungen

§ 2.

(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

.....

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

.....

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbe-

stimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

.....

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

.....

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 12a. Für Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. § 12 Abs. 2, 3 und 8 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine zusammenfassende Bewertung erstellt wird.

Entscheidung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2)

(3) Für Vorhaben der Ziffern 9 bis 11 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

.....

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhal-

ten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind;

hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß § 55 Abs. 4 WRG 1959;

5. Gemeinden gemäß Abs. 3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2) und

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden.

(2) Im vereinfachten Verfahren können Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste

ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte (Abs. 2) teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

.....

Entscheidung

§ 24f. (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder*

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

.....

(2) Wird bei Straßenbauvorhaben (§ 23a und Anhang 1 Z 9) im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bei Eisenbahnvorhaben (§ 23b sowie Anhang 1 Z 10 und 11) ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

6. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7,

dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist,

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46. (1)

(20) Für das Inkrafttreten durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2009 neu gefasster oder eingefügter Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

1. Die §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 3, 6 Abs. 1 und 2, 23b Abs. 2, 24 Abs. 7, 24a Abs. 3 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2009 sind auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle ein Genehmigungsverfahren nach diesem Bundesgesetz anhängig ist.

2. § 19 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2009 ist in Verfahren nicht anzuwenden, in welchen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle die öffentliche Auflage gemäß § 9 dieses Bundesgesetzes bereits eingeleitet wurde.

.....

Anhang 1

Infrastrukturprojekte

<p>Z 9</p>	<p>a) <i>Neubau von Schnellstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</i></p> <p>b) <i>Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr</i></p>	<p>d) <i>Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Schnellstraßen *¹⁾, wenn auf allen Rampen insgesamt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 8 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p>e) <i>Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p>f) <i>Vorhaben der lit. a, b, c oder e, wenn das Längenkriterium</i></p>	<p>g) <i>Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen *¹⁾ oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p>h) <i>Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen *¹⁾, Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV)</i></p>
------------	--	---	--

	<p><i>Fahrstreifen;</i></p> <p><i>c) Neuerrichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</i></p>	<p><i>der jeweiligen lit. nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erreicht wird;</i></p>	<p><i>von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p><i>i) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p><i>Als Neubau im Sinn der lit. g bis i gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen, nicht jedoch die ausschließliche Spuraufweitung im Zuge von Kreuzungen; ausgenommen von lit. g bis i ist die Berührung von schutzwürdi-</i></p>
--	--	--	--

			<p>gen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Straßen.</p> <p>Bei lit. g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden.</p> <p>Von Z 9 sind Bundesstraßen (§ 23a) nicht erfasst.</p>
--	--	--	--

**1) Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.*

5.3. NÖ Straßengesetz 1999

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

- 1. Straßen: Grundflächen, die unabhängig von ihrer Bezeichnung (Straße, Weg, Platz udgl.) dem Verkehr von Menschen, Fahrzeugen oder Tieren dienen oder dienen sollen;*

2. *Bestandteile einer Straße (Straßenbauwerke): unmittelbar dem Verkehr dienende Anlagen, wie Fahrbahnen, Gehsteige, Rad- und Gehwege, Parkplätze, Abstellflächen, Haltestellen, der Grenzabfertigung dienende Flächen und Bankette, bauliche Anlagen im Zuge einer Straße, wie Tunnels, Brücken, Durchlässe, Straßengräben, -böschungen, Stütz- und Wandmauern und Anlagen zur Ableitung anfallender Wässer, im Zuge einer Straße gelegene Anlagen, die dem Schutz der Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Straße (z.B. Lärmschutzwände) oder der Verkehrssicherheit (z.B. Leiteinrichtungen) dienen;*

3. *Öffentliche Straßen: Straßen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind. Das sind:*

** Landesstraßen*

** Gemeindestraßen;*

.....

5. *Gemeingebrauch: die jedermann unter den gleichen Bedingungen zustehende widmungsgemäße Benützung einer Straße für Verkehrszwecke;*

.....

§ 5

Landesstraßen

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung (NÖ Landesstraßenverzeichnis) die durch das Land zu bauenden oder zu erhaltenden Straßen zu Landesstraßen zu erklären, überdies deren Verlauf zu beschreiben und bei deren Ausführung als Naturstraßen sie als solche zu bezeichnen. Zusätzliche Bezeichnungen (z.B. Numerierung, Funktionsstufe) dürfen beigefügt werden.

.....

§ 9

Planung von Straßen

(1) Die Straßen nach den §§ 5 und 6 sind so zu planen, zu bauen und zu erhalten, dass sie dem zu erwartenden Verkehr entsprechen, bestehende Natur- und Kunstdenkmale, Nationalparks sowie Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, schonen, dem Landschafts- und Ortsbild angepaßt werden, keine Wasserschon- und -schutzgebiete beeinträchtigen, für die Umwelt verträglich sind und die bestehende Aufschließung von Grundstücken erhalten.

(2) Beim Bau von Straßen nach Abs. 1 dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den Anforderungen der §§ 43 und 44 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, entsprechen.

§ 10

Schutz der Nachbarn

(1) Die Vorsorge des Straßenerhalters gegen Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf Landesstraßen darf durch geeignete Baumaßnahmen auf deren Grundstücken erfolgen. Dazu gehören insbesondere Baumaßnahmen an Gebäuden (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern).

Voraussetzungen für diese Baumaßnahmen sind:

- * die Zustimmung des Nachbarn und*
- * die Sicherstellung, dass die Bauwerke entweder*

durch den Nachbarn oder einen Dritten erhalten und allenfalls wiederhergestellt werden.

.....

§ 12

Bewilligungsverfahren

(1) Für den Bau und die Umgestaltung einer Straße nach den §§ 5 und 6 ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich.

(6).....

Liegt ein Widerspruch zu den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 2 vor, der nicht durch Auflagen im Bewilligungsbescheid beseitigt werden kann, ist der Antrag abzuweisen.

§ 13

(2) Subjektivöffentliche Rechte sind

- 1. die Standsicherheit und Trockenheit der Bauwerke der Nachbarn*
- 2. die ausreichende Belichtung der Hauptfenster der zulässigen Gebäude der Nachbarn*
- 3. die Gewährleistung eines bestehenden Zuganges oder einer bestehenden Zufahrt zum Grundstück, wenn das Grundstück über keinen anderen Zugang oder keine andere Zufahrt auf der Straße erreicht werden kann.*

§ 12

Bewilligungsverfahren

(1) Für den Bau und die Umgestaltung einer Straße nach den §§ 5 und 6 ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich.

5.3.1. NÖ Landesstraßenverzeichnis

§ 1

Straßenverzeichnis

1. Landesstraßen B

.....

B 25 Erlauftal Straße

Persenbeug (B 3) - Wieselburg - Scheibbs (B 29) - Lunz - Göstling/Ybbs - Landesgrenze Niederösterreich/Steiermark

Länge in km: 71

.....

5.4. NÖ BAUORDNUNG 1996

§ 1

Geltungsbereich

....

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

.....

3. unterirdische Wasserver- und -entsorgungsanlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) sowie Schutz- und Regulierungswasserbauten, für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wird oder erteilt gilt;

.....

5. Straßenbauwerke des Landes und der Gemeinden;

.....

5.5. NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

.....

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

....

3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;

4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;

.....

§ 10

Verträglichkeitsprüfung

(1) Projekte,

* die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und

* die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten,

bedürfen einer Bewilligung der Behörde.

....

(3) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (Naturverträglichkeitsprüfung).

(4) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist die Bewilligung zu erteilen.

.....

5.5.1. Verordnung über die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

§ 1

Gegenstand

(1) Die im § 2 angeführten Gebiete wurden der Europäischen Kommission zur Erstellung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gemeldet. Die planliche Darstellung erfolgt in den Anlagen.

(2) Die Gebiete dienen der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes für die jeweils angeführten natürlichen Lebensräume nach Anhang I sowie Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Die Kennziffern wurden mit Entscheidung 97/266/EG der Kommission vom 18. Dezember 1996 über das Formular für die Übermittlung von Informationen zu den im Rahmen von NATURA 2000 vorgeschlagenen Gebieten, ABl.Nr. L 107 vom 24. April 1997, S. 1, festgelegt.

(3) Die Landesregierung hat die Lage der Lebensräume und der Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten und die gemeldeten Standarddatenblätter im Internet bereitzustellen. Diese Daten dienen als Grundlage für die Verträglichkeitsprüfung (§ 10 NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500).

§ 2

Gebiete

....

(19) Gebiet 19: Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse (AT1219000)

.....

5.6. Eisenbahngesetz 1957

7. Hauptstück

Bau, Veränderung und Inbetriebnahme von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen und Inbetriebnahme von Schienenfahrzeugen

1. Abschnitt

Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung

Erforderlichkeit einer eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung

§ 31. Für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich.

Antrag

§ 31a. (1) Die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ist bei der Behörde zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und projektrelevante Fachgebiete umfassende Gutachten beizugeben; letztere zum Beweis, ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Im Falle beantragter Abweichungen vom Stand der Technik sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz gewährleistet sind. Wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinaus gehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, ist nur ein Gutachten beizugeben, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat; werden für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten. Für das oder die Gutachten gilt die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit.

(2) Als Sachverständige gemäß Abs. 1 gelten und dürfen mit der Erstattung von Gutachten beauftragt werden, sofern sie nicht mit der Planung betraut waren oder sonstige Umstände vorliegen, die die Unbefangenheit oder Fachkunde in Zweifel ziehen:

- 1. Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes;*
- 2. akkreditierte Stellen oder benannte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfanges ihrer Akkreditierung;*

3. *Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnisse;*
4. *Technische Büros-Ingenieurbüros im Rahmen ihrer Fachgebiete;*
5. *natürliche Personen, die für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im Allgemeinen beeidigt sind.*

.....

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 31f. Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn

1. das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht,

2. vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht und

3. eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

Vom Stand der Technik sind beantragte Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann.

Bauausführungsfrist

§ 31g. In der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ist eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der das Bauvorhaben auszuführen und im Falle seiner Ausführung in Betrieb zu nehmen ist. Die Behörde kann auf rechtzeitig gestellten Antrag diese Frist verlängern. Wird die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hat die Behörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären.

Bauverbotsbereich

§ 42. (1) Bei Hauptbahnen, Nebenbahnen und nicht-öffentlichen Eisenbahnen ist die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofsgrenze und bis zu zwölf Meter von dieser, verboten (Bauverbotsbereich).

.....

(3) Die Behörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anraier zu einer Einigung gekommen ist.

Gefährdungsbereich

§ 43. (1) In der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird.

(2) Bei Hochspannungsleitungen beträgt, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3, der Gefährdungsbereich, wenn sie Freileitungen sind, in der Regel je

fünfundzwanzig Meter, wenn sie verkabelt sind, in der Regel je fünf Meter beiderseits der Leitungsachse.

(3) Wenn im Gefährdungsbereich Steinbrüche, Stauwerke oder andere Anlagen errichtet oder Stoffe, die explosiv oder brennbar sind, gelagert oder verarbeitet werden sollen, durch die der Betrieb der Eisenbahn, der Betrieb von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder der Verkehr auf der Eisenbahn gefährdet werden kann, so ist vor der Bauausführung oder der Lagerung oder Verarbeitung die Bewilligung der Behörde einzuholen; diese ist zu erteilen, wenn Vorkehrungen getroffen sind, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.

(4) Die Bewilligungspflicht gemäß Abs. 3 entfällt, wenn es über die Errichtung des Steinbruches, des Stauwerkes oder einer anderen Anlage oder über die Lagerung oder Verarbeitung der Stoffe zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Errichter, Lagerer oder Verarbeiter zu einer schriftlich festzuhaltenden zivilrechtlichen Einigung über zu treffende Vorkehrungen gekommen ist, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.

Feuerbereich

§ 43a. (1) Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu fünfzig Meter von der Mitte des äußersten Gleises sind sicher gegen Zündung durch Funken (zündungssicher) herzustellen, zu erhalten und zu erneuern, wenn Dampftriebfahrzeuge in Betrieb stehen oder ihr Einsatz nach Erklärung des Betreibers beabsichtigt wird. Wo es besondere örtliche Verhältnisse erfordern, hat die Behörde einen entsprechend geringeren oder größeren Feuerbereich festzusetzen. Über die Bauweise der zündungssicheren Herstellung entscheidet die Behörde im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren oder auf Antrag nach dem jeweiligen Stande der Technik.

.....

(3) Bei Anlagen in der Umgebung bestehender Eisenbahnen trifft die Verpflichtung zur zündungssicheren Herstellung sowie Erhaltung und Erneuerung die Besitzer der Anlagen.

5.7. Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern.

§ 9. (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

Benutzung des Grundwassers.

§ 10. (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

.....

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

§ 21. (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zehn Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

.....

Persönliche oder dingliche Gebundenheit der Wasserbenutzungsrechte.

§ 22. (1) Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

(2) Die Übertragung von Betriebsanlagen oder Liegenschaften, mit denen Wasserbenutzungsrechte verbunden sind, ist vom neuen Wasserberechtigten der Wasserbuchbehörde zur Einsichtlichmachung im Wasserbuch (§ 124) anzuzeigen.

.....

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher

Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeindegebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,

.....

c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

.....

(6) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

.....

VIERTER ABSCHNITT

Von der Abwehr und Pflege der Gewässer

Besondere bauliche Herstellungen.

§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

.....

Öffentliche Interessen.

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nach-*

teil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;

- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.*
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;*
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.*

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht die §§ 80 oder 82a der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Fristen.

§ 112. (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen;

.....

5.8. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002

6. Abschnitt

Behandlungsanlagen

Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

§ 37. (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde.

.....

Parteistellung

§ 42. (1) Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 haben

- 1. der Antragsteller,*
- 2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,*
- 3. Nachbarn,*
- 4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,*
- 5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,*
- 6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,*

7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27, und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat, soweit es sich um Betriebe oder Tätigkeiten handelt, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 650/1994, unterliegen,

8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,

9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5,

10. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,

11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden, und

12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben,

.....

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 43. (1) Eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.

2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.

3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.

4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.

5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.

6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

(2) Eine Genehmigung für ein Deponieprojekt ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Einklang.

2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.

3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.

4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.

5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:

a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.

b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.

c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.

- d) *Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.*
- e) *Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.*
- f) *Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.*
- g) *Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.*

.....

(4) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben.....

Bestimmungen für Deponiegenehmigungen

§ 48.

(2b) Die Behörde hat die bescheidmäßig festgelegte Sicherstellung, insbesondere die Höhe, zu überprüfen und erforderlichenfalls bescheidmäßig anzupassen, wenn sich die rechtlichen Verpflichtungen, deren Erfüllung von der Sicherstellung umfasst ist, ändern. Eine Änderung der rechtlichen Verpflichtungen kann sich insbesondere durch eine Änderung der Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 über Deponien oder durch eine Änderung des Genehmigungsbescheides ergeben.

(2c) Abs. 2b gilt nicht für Deponien, für die der Einbringungszeitraum beendet oder die genehmigte Gesamtkapazität erreicht ist.

.....

5.9. Forstgesetz 1975

Rodung

§ 17. (1) *Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.*

(2) *Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.*

(3) *Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.*

(4) *Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.*

(5) *Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.*

.....

§ 18. (1) *Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach*

- 1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,*

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind."

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

.....

5.10. Luftfahrtgesetz

§ 85

V. Teil: Luftfahrthindernisse.

Begriffsbestimmung

§ 85.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 lit. a bezeichneten Anlagen, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

a) 100 m übersteigt oder

b) 30 m übersteigt und sich die Anlage auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

(3) Seil- oder Drahtverspannungen sind weiters außerhalb von Sicherheitszonen Luftfahrthindernisse, wenn die Höhe dieser Anlagen die Erdoberfläche und die sie umgebenden natürlichen oder künstlichen Hindernisse um mindestens 10 m überragt und es sich um Anlagen handelt, die

1. eine Autobahn überqueren oder

2. sich in Schlechtwetterflugwegen befinden oder

3. sich in jenen Gebieten befinden, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann.

.....

(5) Der örtlich zuständige Landeshauptmann hat durch Verordnung die in Abs. 3 Z 3 umschriebenen Gebiete festzulegen.

.....

5.10.1. NÖ Luftfahrthindernisverordnung

§ 1

Gebiete

Folgende Gebiete werden – sofern sie nicht in die Sicherheitszone des Flughafens Wien-Schwechat oder in die Sicherheitszone des Militärflugplatzes Langenlebarn oder Wiener Neustadt fallen – in Niederösterreich festgelegt, deren b.....

(3) Landesstraßen B:

.....

B 25 – Erlauftal Straße

.....

5.11. Rohrleitungsgesetz

Bewilligungspflichtige Vorhaben Dritter

§ 30. (1) Zum Schutze von Rohrleitungsanlagen bedürfen Vorhaben Dritter, welche vermöge ihrer räumlichen Lage, ihrer Gefährlichkeit, ihres Verwendungszweckes oder des in ihnen ausgeübten Betriebes die Sicherheit einer Rohrleitungsanlage oder ihres Betriebes beeinträchtigen könnten, unbeschadet sonstiger Bewilligungen einer Genehmigung des Landeshauptmannes des Bundeslandes, in welchem das Vorhaben wirksam werden soll.

(2) Eine nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn nach fachmännischer Voraussicht durch das Vorhaben keine Gefährdung der Rohrleitungsanlage oder ihres Betriebes zu erwarten ist.

.....

5.12. Denkmalschutzgesetz

Zufallsfunde von Bodendenkmalen

§ 8. (1) Werden unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche Gegenstände, die infolge ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit offenkundig den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegen könnten (Bodendenkmale), aufgefunden (Zufallsfunde), so ist dies im Hinblick auf die für Bodenfunde zumeist besondere Gefährdung durch Veränderung, Zerstörung oder Diebstahl sofort, spätestens aber an dem der Auffindung folgenden Werktag, dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Bodendenkmale, die lediglich durch Ereignisse wie Regen, Pflügen oder dergleichen zufällig teilweise oder vollständig an die Oberfläche gelangten. Die Meldung kann innerhalb der erwähnten Frist wahlweise auch an die für den Fundort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, an eine der nächstgelegenen Dienststellen der Bundesgendamerie oder Bundespolizei, an den örtlich zuständigen Bürgermeister oder an ein öffentliches Museum, das einer Gebietskörperschaft gehört, erfolgen; diese Stellen haben das Bundesdenkmalamt von der Meldung derart unverzüglich in Kenntnis zu setzen, dass bei diesem die Nachricht spätestens am dritten Werktag nach Erstattung der Meldung vorliegt.

(2) Zur Anzeige sind je nach Kenntnis verpflichtet: der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, ein allfälliger Bauberechtigter, der Mieter oder der Pächter des konkreten Grundstücksteiles sowie im Falle einer Bauführung auch der ört-

lich verantwortliche Bauleiter. Sobald eine ordnungsgemäße Anzeige erfolgt ist, sind die übrigen Genannten von ihrer Anzeigepflicht befreit.

5.13. Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L

Begriffsbestimmungen

§ 2.

(6) Schutzgüter sind in Entsprechung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) der Mensch, der Tier- und Pflanzenbestand, ihre Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie Kultur- und Sachgüter.

.....

(10) Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

- 1. ortsfeste Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren,*
- 2. Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren, ausgenommen*
 - a) Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, deren Luftschadstoffemissionen ausschließlich aus einem der Fortbewegung dienenden Verbrennungsmotor stammen,*
 - b) Eisenbahnen im Sinne des § 1 Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60,*
 - c) Luftfahrzeuge im Sinne des § 11 Abs. 1 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, und Anlagen, die für den Betrieb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Luftfahrzeuge unmittelbar erforderlich sind, und*
 - d) Fahrzeuge im Sinne des § 2 Z 1 Schiffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989,*
- 3. Liegenschaften, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen von Luftschadstoffen verursachen, ausgenommen Verkehrswege.*

6. Abschnitt

Vorsorge, Berichtspflichten, Kontrolle

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 20. (1) Anlagen gemäß § 2 Abs. 10, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen. Sind im Zuge des Neubaus von Straßen oder Straßenabschnitten Schadstoffkonzentrationen auf Grund von straßenbaulichen Maßnahmen zu erwarten, ist die Einhaltung der in den Anlagen 1, 2 und 5b oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegten Immissionsgrenzwerte anzustreben.

(2) Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.

(3) Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits eine Überschreitung eines Grenzwerts gemäß Anlage 1, 2 und 5b oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder

2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Grenzwertüberschreitungen anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Anlagen, die der Gewerbeordnung 1994, dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen oder dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen.

5.14. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

Arbeitsstättenbewilligung

§ 92.

(2) Die Arbeitsstättenbewilligung ist auf Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn die Arbeitsstätte den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Solche Auflagen sind vorzuschreiben, wenn

1. nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer Maßnahmen erforderlich sind, die über die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Anforderungen hinausgehen, oder

2. die Vorschreibung von Auflagen zur Konkretisierung oder Anpassung der in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen Anforderungen an die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles erforderlich ist.

.....

§ 94.

(4) Für Arbeitsstätten, die keiner Arbeitsstättenbewilligung bedürfen und für die auch keine Genehmigung nach § 93 Abs. 1 vorliegt, hat die zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Dies gilt auch für Arbeitsstätten, für die eine Genehmigung im Sinne des § 93 Abs. 1 vorliegt, wenn bei der Genehmigung das Arbeitnehmerschutzgesetz und dieses Bundesgesetz keine Anwendung gefunden haben.

(5) Für Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen gilt Abs. 4 mit folgender Maßgabe: Für eine bestimmte Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle hat die für diese Baustelle/Arbeitsstelle zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Sind für mehrere künftige Baustellen oder auswärtige Arbeitsstellen eines Arbeitgebers solche Vorschriften erforderlich so hat die Vorschreibung durch jene Behörde zu erfolgen, die für die Arbeitsstätte zuständig ist, der diese Baustellen oder Arbeitsstellen organisatorisch zuzurechnen sind, im Zweifel durch die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde.

(6) Für Auflagen und Maßnahmen nach Abs. 1 bis 5 ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

.....

6. Subsumption

6.1. UVP-Pflicht

Da mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 10.12.2008, RU4-U-229/008-2008, rechtskräftig festgestellt wurde, dass das Vorhaben „B25 Umfahrung Wieselburg“ den Tatbestand des Anhanges 1 Z 9 lit e (Spalte 2) zum UVP-G 2000 erfüllt und der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unterliegt, war eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Daraus folgt auch, dass ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 durchzuführen ist.

6.2. Allgemeine Ausführungen

Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe in Rechte Dritter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen (vgl § 19 UVP-G 2000).

Weiters wurden, den von der Judikatur zur Gewerbeordnung entwickelten Rechtsgrundsätzen folgend, nur beurteilt, wie sich die Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen und auf ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeit auswirken.

6.3. Zur Frage der Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung

- 6.3.1.** Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sind Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen als Partei im Verwaltungsverfahren erfüllen (vgl. z.B. § 19 UVP-G, § 13 NÖ Straßengesetz) Partei des Verfahrens. Diese Personen verlieren die Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig Einwendungen bei der Behörde erhebt. In diesem Sinn wurden von der Behörde auch die – offensichtlich aufgrund verbreiteter rechtlich falscher Vorlagen – mit „Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung“ bezeichneten Schreiben gewertet.
- 6.3.2.** Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Großverfahren im Sinn der §§ 44a ff AVG handelt, sind die Einwendungen während der mindestens 6-wöchigen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zu erheben. Diese Frist zur Erhebung von Einwendungen war vom 14. Juli 2009 bis einschließlich 8. September 2009. Nach diesem Zeitpunkt war es nicht mehr möglich, Einwendungen im Rechtssinn gegen das Vorhaben zu erheben. Lediglich die Konkretisierung der bereits erhobenen Einwendungen war in diesem Zusammenhang möglich.
- 6.3.3.** Bei Einwendungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, von wem diese erhoben werden. Parteien im Sinn des § 19 Abs. 1 Z. 1 und 2 UVP-G 2000 werden jedenfalls bei nicht rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen präkludiert bzw teilpräkludiert.
- 6.3.4.** Weiters können von diesen Personen nur subjektiv öffentliche Rechte geltend gemacht werden.
- 6.3.5.** Soweit nun die unter Pkt 2.1. angeführten Personen der Parteienkategorie des § 19 Abs. 1 Z. 1 und 2 UVP-G 2000 zuzuordnen sind, und in ihren Schriftsätzen Vorbringen gegen das Vorhaben erhoben werden, die keine subjektiv öffentlichen Rechte darstellen (zB Variantenfrage, Fragen des Naturschutzes, Beeinträchtigung fremder Rechte, Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft für sich udgl), so wurden diese seitens der Behörde als Stellungnahmen im Sinn des § 9 Abs. 5 UVP-G gewertet. Im

Übrigen wurden sie auch durch Sachverständige geprüft und in die Beurteilung miteinbezogen.

6.3.6. Bürgerinitiativen im Sinn des § 19 Abs. 1 Z. 6 UVP-G können im gegenständlichen Verfahren mangels Parteistellung im vereinfachten Verfahren keine Einwendungen erheben. Die dargelegten Bedenken gegen das Vorhaben durch die Bürgerinitiative Initiative Lebensraum Stadt Land wurden daher ebenso von der Behörde als Stellungnahme im Sinn der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 UVP-G gewertet und in die Beurteilung miteinbezogen.

6.3.7. Zu den Ausführungen der Marktgemeinde Petzenkirchen ist festzuhalten, dass es sich bei dieser Gemeinde um eine Standortgemeinde im Sinn des § 19 Abs. 3 UVP-G handelt.

Die herrschende Lehre und – ihr folgend – der VwGH in 2002/10/002 gehen davon aus, dass formal Parteien im Sinn des § 5 Abs. 4 UVP-G 2000, wie dies eine Standortgemeinde ist, nicht präkludiert sein können (US 9B/2005/8-431).

6.3.8. Eine Standortgemeinde ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen. Soweit sich nun Vorbringen der Marktgemeinde Petzenkirchen nicht auf Umweltschutzvorschriften bzw. von der Marktgemeinde Petzenkirchen wahrzunehmende öffentliche Interessen (z.B. archäologische Fundstellen außerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Petzenkirchen, Raumentwicklungen außerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Petzenkirchen, Variantenuntersuchungen oder die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens udgl) beziehen, wurden diese von der Behörde als Stellungnahmen im Sinn des § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 gewertet. Im Übrigen scheint die Marktgemeinde Petzenkirchen selbst diese Ansicht zu vertreten, da der Schriftsatz der Marktgemeinde Petzenkirchen vom 4. September 2009, der von einem Rechtskundigen verfasst wurde, mit "Einwendungen, Stellungnahme und Anträge" bezeichnet ist.

6.3.9. Weiter ist festzustellen, dass alle eingelangten Stellungnahmen (auch die verspäteten) von Amtswegen geprüft wurden und den Sachverständigen zur Stellungnahme und Beurteilung übermittelt wurden. So sie verfahrensrelevant waren, wurden sie von

der Behörde berücksichtigt und die geäußerten Forderungen zB in Auflagen umgesetzt.

6.4. Umweltverträglichkeit des Vorhabens

6.4.1. Die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen (Gesamt)Vorhabens zu prüfen bedeutet nun grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob die öffentlichen Schutzinteressen bei seiner Realisierung mittelbar oder unmittelbar berührt und wie sie umfassend und bestmöglich geschützt werden können. Der Kreis der öffentlichen Interessen ergibt sich neben § 1 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 auch aus den mit anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften.

6.4.2. Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage den geltenden technischen Standards entspricht und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektsgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser durchaus nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als umweltverträglich zu qualifizieren ist.

6.4.3. Die vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen konnten keine Änderung dieser fachlichen Einschätzungen herbeiführen, da die darin geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben einerseits durch im Projekt enthaltene Maßnahmen und Ergänzungen und andererseits durch die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen berücksichtigt wurden. Weiters wurden diese Bedenken auch nicht auf einer den beigezogenen Sachverständigen fachlich gleichwertigen Ebene vorgebracht, so dass im Schluss kein Abgehen von der geäußerten fachlichen Meinung notwendig war.

6.5. Materienrechtliche Genehmigungsfähigkeit

6.5.1. Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Genehmigungen dürfen demnach nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich die Voraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 erfüllt sind.

- 6.5.2.** Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.
- 6.5.3.** Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist materiell als umfassende Prüfung öffentlicher Interessen anzusehen, weshalb durch sie auch schon ein beachtlicher Teil der Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens anhand der einzelnen, zitierten Genehmigungstatbestände vorgenommen worden ist. Dies deshalb, weil die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angeführten öffentlichen Interessen de iure immer die wesentliche Grundlage jeder Genehmigung bilden und die Genehmigungstatbestände auf deren Einhaltung abstellen. Naturgemäß sind in der die öffentlichen Interessen betreffenden Beurteilung in aller Regel auch schon die fachlichen Aussagen zur Frage nach der Einhaltung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen enthalten. So wird in den fachlichen Ausführungen in gleicher Weise schlüssig befunden, dass bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der Bedingungen neben den öffentlichen Interessen auch den sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nicht zuwidergehandelt wird.
- 6.5.4.** Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens wurden auch speziell die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und festgestellt, dass diese – auch in Hinblick auf die Beachtung der öffentlichen Interessen, die im Zuge der Feststellung der Umweltverträglichkeit geprüft wurden – erfüllt sind.
- 6.5.5.** Von der Behörde wurden nun die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft, welche wie folgt zusammengefasst werden können:
- 6.5.5.1. Personenschutz:** Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Personen gesundheitlich gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Diese Prüfung wurde sowohl in Bezug auf Personen, welche die Anlage errichten, auf dieser tätig sind und diese nutzen, als auch auf Personen, welche durch Auswirkungen der Anlage betroffen sein könnten, hin durchgeführt (vgl NÖ Straßengesetz, Eisenbahngesetz 1957, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG, Luftfahrtgesetz – LFG, Abfallwirtschaftsgesetz 2002, Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben Personen weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

6.5.5.2. Sachgüter/Rechtsschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen und Eingriffen in Sachgütern inklusive Nutztiere und Rechten an diesen (zB Nutzungseinschränkungen) sowie unzulässigen Zerstörungen und Eingriffen in immaterielle Interessen (wie Kulturgüter und Denkmalschutz) kommt (vgl NÖ Straßengesetz, Eisenbahngesetz 1957, Luftfahrtgesetz – LFG, Abfallwirtschaftsgesetz 2002, Rohrleitungsgesetz, Denkmalschutzgesetz – DMSG, Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen von Sachgütern, Rechten an diesen oder immateriellen Interessen kommt.

6.5.5.3. Umweltschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen bzw Eingriffen in der Natur, dh die Tier- und Pflanzenwelt inklusive deren Lebensräumen und das Orts und Landschaftsbild, in Gewässer, dh sowohl Grundals auch Tagwässer (privat und öffentlich), in den Boden an sich, den Wald oder die Luft an sich kommt (vgl NÖ NSchG 2000, NÖ KFISchG, NÖ BSG, Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, Gewässer, Bode, Wald oder Luft kommt.

6.5.5.4. Ressourcennutzung: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen bzw nicht schonenden Nutzungen von Ressourcen kommt (vgl Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Nutzungen und Verbrauch von Ressourcen kommt.

6.5.5.5. Stand der Technik: Es wurde geprüft, ob das Vorhaben dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, dies insbesondere in Hinblick auf die Einhaltung (auch gesetzlich

festgeschriebener) Emissions- und Immissionsgrenzwerte (NÖ Straßengesetz, Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben der Stand der Technik eingehalten wird und keine unzulässigen Emissionen, Immissionen oder Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

6.5.6. Neben der Einhaltung der öffentlichen Interessen nach den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen müssen auch „formale“ Genehmigungsvoraussetzungen, die einer Genehmigung entgegenstehen können, einer Umweltverträglichkeit jedoch nicht entgegenstehen müssen, von der Behörde geprüft werden. In diesem Sinn wurden insbesondere auch die Zulässigkeit der geplanten Anlage in Hinblick auf die bau- und widmungsrechtlichen Vorschriften und die Erfordernis der Zustimmung zum Projekt - etwa durch Grundeigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte - hin geprüft.

6.5.7. Bei der Prüfung wurde nun insbesondere festgestellt, dass die geplante Anlage den widmungsrechtlichen Vorschriften insofern nicht zuwiderläuft, als Straßen mit ihren Nebenanlagen nicht von der Bauordnung erfasst sind und nur dem NÖ Straßengesetz unterliegen. Dieses sieht jedoch eine formale Widmung als Verkehrsfläche bzw Bauland nicht als Genehmigungsvoraussetzung vor. Insbesondere wurde die geplante Trasse in örtlichen und überörtlichen Planungen festgelegt, woraus sich die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens ableiten lässt. Ergänzend ist dazu auszuführen, dass alle Anlagenteile des Projektes entweder direkt dem Verkehr auf der Straße dienen oder Bestandteile der Straßenanlagen sind, die dem Schutz der Straßenanlage oder Dritter bzw der Verkehrssicherheit dienen.

6.5.8. Weiters ist dazu festzuhalten, dass in Hinblick auf § 17 Abs 1 UVP-G 2000 eine Zustimmung Dritter zu dem Projekt nicht erforderlich ist, da sowohl das NÖ Straßengesetz (§ 11) als auch das WRG (§ 64) die Enteignung bzw die Einräumung von Zwangsrechten vorsehen.

6.6. Zur Frage des Vorliegens des öffentlichen Interesses des Vorhabens

6.6.1. Unter dem Begriff "öffentliches Interesse" ist jenes Interesse zu verstehen, das die Behörden auf Grund von Rechtsnormen für die Allgemeinheit wahrzunehmen haben (Bachmann et al (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht (2008), 466).

6.6.2. Das NÖ Straßengesetzes 1999 regelt den Bau, die Erhaltung und die Verwaltung aller öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen im Land Niederösterreich. Liegt ein öffentliches Interesse für die Errichtung und den Betrieb der Straße vor, so ist jedenfalls die Notwendigkeit im Sinn der Judikatur für das Vorhaben gegeben.

6.6.3. Nach der Judikatur des VwGH und des VfGH¹ liegt ein Straßenbauvorhaben insbesondere dann im öffentlichen Interesse², wenn

- a) die Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs verbessert wird, wobei insbesondere auf die Interessen der Fußgänger und Radfahrer Bedacht zu nehmen ist,
- b) durch Baumaßnahmen ungünstige Verkehrsverhältnisse verbessert werden können,
- c) durch das Straßenbauvorhaben für die Verkehrsteilnehmer ein größerer Zeitaufwand vermieden werden kann,
- d) unter Berücksichtigung überörtlicher und örtlicher Planungsakte, insbesondere der Raumordnungsprogramme des Landes und der betroffenen Gemeinden, ein Verkehrsbedürfnis oder, im Fall eines Straßenbauvorhabens des Landes, ein übergeordneter Bedarf vorhersehbar ist.

Ein übergeordneter Bedarf liegt vor, wenn ein Straßenbauvorhaben für die Erhaltung und den erforderlichen Ausbau eines überörtlichen Straßennetzes in einer Region oder im ganzen Land notwendig ist. Dabei ist auf

- e) die aktuellen und innerhalb eines Prognosezeitraums zu erwartenden Anforderungen an das Straßennetz und

¹ VwGH 28.2.2006, 2004/06/0190; VwGH 28.6.2005, 2003/05/0089; VwGH 20.7.2004, 2004/05/0100; VwGH 20.4.2004, 2002/06/0192; VwGH 14.10.2003, 2001/05/1171; VwGH 14.10.2003, 2001/05/1171; VwGH 31.1.2002, 2000/06/0086; 15.10.1996, 94/05/0005 (Errichtung einer Landesstraße nach dem Ktn LStG); 15.12.1994, 94/06/0150 (Gehsteigerrichtung nach dem BStG); VwGH 20.6.2001, 99/06/0187; 24.1.1991, 89/06/0122; VwGH 20.6.2001, 99/06/0187; 24.1.1991, 89/06/0122 ua.; VwGH 21.1.1999, 97/06/0184; 24.1.1978, 2694/76; VwGH 19.12.1995, 95/05/0226; VwGH 28.3.1995, 93/05/0210; VwGH 30.5.1989, 84/05/0064; VwGH 26.11.1991, 91/05/0185; VwGH 22.2.1983, 82/05/0098; VwGH 17.9.1981, 2027/79; VwGH 14.5.1981, 1193/79; VwGH 12.9.1979, 2417/76; VwGH 3.11.1978, 0970/75; 27.6.1978, 0434/76; VwGH 8.10.1974, 0643174; Vg1 Brunner, Enteignung für Bundesstraßen (1983), 10, mwN. Hinzuweisen ist hier auf VwGH; 22.6.1970, JB1 1971/102, wonach eine bloße Verbesserung der Sichtverhältnisse nicht ausreicht, wenn die bisherige Situation keine Gefahr für den Verkehr bedeutet. Vts1g 13371/1993; VfDH 15.12.1992, B 1751/92; VfS1g 13191/1992 (bzw VfDH 3.10.1992, V 62/91 ua); VfSlg 12846/1991; VfGH 14.1.2003, B 1869/02, VfGH 21.5.1990, B 517/90; VfSlg 11627/1988.

² vgl § 12a NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, Beschluss des Landtages von Niederösterreich vom 25. Februar 2010

f) die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Vernetzung mit benachbarten Regionen Bedacht zu nehmen.

6.6.4. Die Stadt Wieselburg leidet im Bestand bereits an einer sehr hohen Verkehrsbelastung. Entsprechend der stetigen Verkehrszunahme ist für die Zukunft eine weitere Erhöhung des Verkehrsaufkommens bei gleichzeitiger Abnahme der Verkehrssicherheit zu erwarten. Ein zusätzlicher Effekt des Verkehrsaufkommens ist die Belastung der Bevölkerung im Stadtzentrum von Wieselburg nicht nur durch den Verkehr selbst, sondern auch Lärm und Luftschadstoffe.

6.6.5. Aus diesen Gründen wurde auf politischer Ebene die Umsetzung der Umfahrung Wieselburg beschlossen. Das vom Niederösterreichischen Landtag am 7. Oktober 1997 beschlossene Niederösterreichische Landesverkehrskonzept 1997, in der Fassung der Ergänzung 2000 - ein Beschluss der Landesregierung, der eine überörtliche Zielvorgabe für die Raumplanung ist - hält an den Prinzipien der Verkehrsvermeidung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsarten und umweltbezogene Verbesserung des verbleibenden Verkehrs fest, welche schon im Niederösterreichischen Landesverkehrskonzept 1991 definiert wurden. Das Niederösterreichische Landesverkehrskonzept 1997 | Ergänzung 2000 differenziert das Leitbild nach Regionen und baut auf den Maßnahmenvorschlägen des Landesverkehrskonzeptes 1991 auf.

6.6.6. Das antragsgegenständliche Vorhaben ist im Landesverkehrskonzept als regionale Maßnahme unter der laufenden Nummer 160 ausgewiesen. In dieser Maßnahmenliste hat das Projekt die Priorität 2 und ist als mittelfristige Maßnahme vorgesehen, was in Hinblick auf die Verfahrens- und Umsetzungsdauer nachvollziehbar erscheint.

6.6.7. Das antragsgegenständliche Vorhaben findet sich weiters in den örtlichen Entwicklungskonzepten der Gemeinden Bergland (rechtsgültiger Beschluss vom 19.4.2005) sowie Wieselburg-Stadt (rechtsgültiger Beschluss vom 23.10.2001). In beiden örtlichen Entwicklungskonzepten ist das antragsgegenständliche Vorhaben Umfahrung Wieselburg enthalten und wird als wichtiges regionales Verkehrskonzept bezeichnet, dessen Wirkungen bedeutend sind. Die Errichtung einer Umfahrung wird zur Entlastung von Wieselburg-Stadt und zur Verbesserung der Standortqualität künftiger Betriebsstandorte (Holzing) forciert. Anzumerken ist, dass die Gemeinden Petzenkirchen und Wieselburg-Land über kein örtliches Entwicklungskonzept verfügen.

6.6.8. Die Zielsetzungen für die Umfahrung Wieselburg sind folgende:

- a) Entlastung des Stadtgebietes Wieselburg vom Durchzugsverkehr,
- b) Auswahl eines Vorhabens mit möglichst geringem Raumwiderstand,
- c) Auswahl eines Vorhabens mit möglichst hoher Verkehrswirksamkeit und Verminderung des Raumwiderstandes für den Nord-Süd-gerichteten Verkehr,
- d) dadurch Rüstung für regionalwirtschaftliche und verkehrliche Veränderungen.

6.6.9. Die konkreten verkehrlichen Wirkungen durch die B 25 Umfahrung Wieselburg stellen sich wie folgt dar:

- a) Entlastung der B 25 im Bestand im Bereich der Umfahrung in Wieselburg I Neumühl und Holzling,
- b) Bündelung des Verkehrs südöstlich von Petzenkirchen Richtung A 1 auf der L105 als Zufahrt zum leistungsfähigen Verkehrsträger Umfahrung B 25 und dadurch Entlastung der Achse L5269/L6001/L6002 - L6007 in Petzenkirchen und Breitenreich und innerorts und nördlich von Petzenkirchen Umlagerung des Verkehrs Richtung Süden.
- c) Der Umstand, dass die Unfallrate in Ortsgebieten in Niederösterreich mit $ur=0,733$ nahezu doppelt so hoch ist wie auf Straßen im Freiland mit $ur=0,397$, bewirkt, dass durch die Verkehrsverlagerung auf die Umfahrungsstraße insgesamt ein positiver Effekt für die Verkehrssicherheit entsteht.

6.6.10. Daraus ergeben sich mittelbar folgenden Wirkungen:

- a) Entlastung des Stadtzentrums von Wieselburg von Lärm und Luftschadstoffen,
- b) Stärkung des Wirtschaftsstandortes durch bessere Erreichbarkeit der Region sowie einer Vernetzung dieser und damit
- c) Potential für neue Arbeitsplätze.

6.6.11. Das Vorhaben Umfahrung Wieselburg erfüllt nun eindeutig und nachvollziehbar (von Sachverständigen überprüft) alle Kriterien, die unter Pkt 6.6.3. angeführt sind, woraus eindeutig folgt, dass das öffentliche Interesse an dem Vorhaben gegeben ist.

6.7. Zur Frage des Vorliegens der Notwendigkeit des Vorhabens

6.7.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist die Notwendigkeit der Errichtung einer Straße bereits im straßenbaurechtlichen Bewilligungsverfahren zu prüfen.

Im Anwendungsbereich des NÖ LStG 1999 hat als Grundsatz zu gelten, dass die strittige Frage der Notwendigkeit der Errichtung einer Straße, die (mangels Einschränkung des Gesetzes) bereits im straßenbaurechtlichen Bewilligungsverfahren zu prüfen ist, im nachfolgenden Enteignungsverfahren nicht neuerlich hinterfragt werden könnte, was im Übrigen auch der Verfahrensökonomie entspricht (zum früheren NÖ Landesstraßengesetz vgl. die in Hauer/Zaussinger, Niederösterreichisches Baurecht, 6. Auflage, Seite 1238 f zu § 11 NÖ LStG 1999 wiedergegebene Judikatur; zur Bedeutung eines straßenrechtlichen Bewilligungsbescheides nach dem OÖ LStG 1991 für das nachfolgende Enteignungsverfahren siehe beispielsweise das E 18.11.2003, 2001/05/0327, mwN; zum Stmk LStVwG 1964 siehe beispielsweise das E 18.12.2003, 2002/06/0079). Dass der Eigentümer jener Grundstücke, die für die Errichtung der Straße in Anspruch genommen werden sollen, auch nach Inkrafttreten des NÖ LStG 1999 die mangelnde Notwendigkeit der Errichtung der Straße im Bewilligungsverfahren einwenden kann, ergibt sich e contrario aus § 13 Abs. 1 letzter Satz NÖ LStG 1999. Danach dürfen Nachbarn - das gilt nicht für die anderen in § 13 Abs. 1 NÖ LStG 1999 angeführten Parteien - nur die in Abs. 2 dieses Paragraphen erschöpfend festgelegten Rechte geltend machen. Daraus erhellt unzweifelhaft, dass andere Parteien an diese erschöpfende Aufzählung nicht gebunden sind, und dass der Gesetzgeber bisher anerkannte Rechte der Eigentümer in Anspruch genommener Grundstücke nicht beschränken wollte. Die prinzipiell verneinte Berechtigung der Beschwerdeführerin (in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin von Grundstücken, die für das Straßenbauvorhaben herangezogen werden sollen), die Notwendigkeit des Vorhabens an sich in Frage zu stellen, liefe auch darauf hinaus, das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Achtung des Eigentums zu schmälern. (VwGH vom 16.09.2009 GZ 2007/05/0013)

6.7.2. Wie oben dargelegt liegt das Vorhaben im öffentlichen Interesse. Weiters ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen und den dazu eingeholten Gutachten, dass das Vorhaben dem Stand der Technik, insbesondere was die technische Ausführung im Verhältnis zum prognostizierten Verkehrsaufkommen betrifft, entspricht. Eine überschießende Inanspruchnahme oder ein überschießender Eingriff in fremde Rechte ergibt sich weder aus dem Vorhaben noch aus den Gutachten, weshalb die Notwendigkeit im Sinn der gesetzlichen Bestimmungen der Umsetzung des Vorhabens gegeben ist.

6.8. Zur Frage einer Wirtschaftlichkeitsprüfung

6.8.1. Ebenso gibt es zunächst für die Heranziehung der Wirtschaftlichkeit und Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Nutzens zu den Kosten eines Vorhabens als Kriterium für die Umweltverträglichkeit oder Genehmigungsfähigkeit nach dem UVP-G 2000 bei dem gegenständlichen Straßenbauvorhabens keine gesetzliche Grundlage.

Für eine Einbeziehung wirtschaftlicher und sozialer Auswirkungen eines Vorhabens ergibt sich im spezifischen Kontext des UVP-G kein Anhaltspunkt. Solche Auswirkungen haben nur insoweit ihren Platz in der UVP, als diese den Eigentumsschutz gem. § 17 Abs. 2 UVP-G betreffen oder ihre Berücksichtigung in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist. (Entscheidung „Zistersdorf vom 3. 8 2000, US 3/1999/5-109“)

Die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens und der Bedarf nach dem Vorhaben sind nicht Gegenstand der UVP, können aber eine Facette der öffentlichen Interessen bei der Interessenabwägung nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften sein; daher lassen sie sich zu den „Umweltschutzvorschriften“ des § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 rechnen. (US 9B/2004/8-53)

Auf wirtschaftliche Risiken ist im UVP-Verfahren nur insoweit Bedacht zu nehmen, als anzuwendende Materiegesetze dies vorsehen, etwa in Form der Vorschreibung von Sicherheitsleistungen. (US 9B/2004/8-53)

Durch jahrzehntelange ständige Rechtsprechung ist gesichert, dass (bloß) wirtschaftliche Interessen ohne eine in der Rechtsordnung begründete persönliche Beziehung zu einer Verwaltungsangelegenheit weder die Par-

teistellung im Verwaltungsverfahren noch die Beschwerdeberechtigung vor dem VwGH geben. Eine solche Beziehung fehlt einer Person, wenn durch die Genehmigung einer wirtschaftlichen Nutzung bestimmter Grundstücke durch ein Konkurrenzunternehmen bloß die Nutzung ihrer eigenen Grundstücke wirtschaftlich unrentabel wird. (US 9B/2004/8-53)

6.8.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist wie bei der Notwendigkeit die Wirtschaftlichkeit der Errichtung einer Straße in Hinblick auf die Einräumung von Zwangsrechten bereits im straßenbaurechtlichen Bewilligungsverfahren zu prüfen.

6.8.3. Wie oben dargelegt liegt das Vorhaben im öffentlichen Interesse. Weiters ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen und den dazu eingeholten Gutachten, dass das Vorhaben dem Stand der Technik, insbesondere was die technische Ausführung im Verhältnis zum prognostizierten Verkehrsaufkommen betrifft, entspricht. Eine überschießende Inanspruchnahme oder ein überschießender Eingriff in fremde Rechte ergibt sich weder aus dem Vorhaben noch erschließt es sich aus den Gutachten, woraus geschlossen werden muss, dass das Vorhaben wirtschaftlich im Sinn der gesetzlichen Bestimmungen ist, da der eingesetzte Aufwand zur Erreichung der prognostizierten Ziele angemessen ist.

6.9. Zur Frage der Störfallbetrachtung

6.9.1. Bei einer Straße handelt es sich um eine ortsfeste Anlage, die den materienrechtlichen Bestimmungen etwa des NÖ Straßengesetzes, des WRG 1959 und anderen Regelungen unterliegt.

6.9.2. Zunächst ist auszuführen, dass es in der Gesetzgebung im Zusammenhang mit Anlagen keine einheitliche Verwendung der Begriffe Normalbetrieb³, außergewöhnliche (Netz/Leitungs)Betriebszustände⁴, technische Gebrechen⁵, (schwerer) Unfall⁶, Störfall⁷ und Katastrophe gibt. Die Begriffe werden teilweise synonym (zB Störfall und Katastrophe), in ihrer Begriffsbedeutung überlappend (zB technische Gebrechen, Unfall, Störfall und Katastrophe) oder auch anderer Begriffsinhalte meinend verwen-

³ Abfallverbrennungsverordnung, Umweltinformationsgesetz

⁴ NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005

⁵ Gaswirtschaftsgesetz (Energiliberalisierungsgesetz)

⁶ Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994

⁷ Wasserrechtsgesetz 1959

det. Teilweise finden sich Definitionen in Gesetzen^{8,9} teilweise werden sie unreflektiert verwendet. Grundsätzlich lässt sich daraus für die Beurteilung der Betrachtungstiefe als Genehmigungsvoraussetzung nicht viel gewinnen, da in den einzelnen materienrechtlichen Vorschriften einerseits darüber keine Aussagen getroffen werden, andererseits Störfälle bzw schwere Unfälle in die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit mit einzubeziehen sind.

6.9.3. Im „UVE-Leitfaden - Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung Überarbeitete Fassung 2008“ wird folgendes ausgeführt

A.7.1 Phasen des Vorhabens

Grundsätzlich wird bei einem Vorhaben zwischen der Bau- oder Errichtungsphase und der Betriebsphase unterschieden. Weiters sind mögliche Störfälle bzw. Unfälle (Definition Störfall siehe Kap. A.7.2) und ggf. die Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase zu behandeln.

Bau- und Betriebsphase sowie mögliche Störfälle und ggf. die Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase sind deshalb gesondert zu betrachten, weil es in diesen Phasen zu unterschiedlichen Auswirkungen durch das Vorhaben kommt. Dies betrifft einerseits die Art der Auswirkungen, andererseits Wirkungsdauer bzw. -zeitpunkt. Daher ist hinsichtlich der Auswirkungen, Maßnahmen und der Gesamtbelastung eine getrennte Darstellung und Beurteilung dieser Phasen erforderlich. Bei Straßenbau- bzw. Schienenvorhaben wird in erster Linie zwischen Bau- und Betriebsphase unterschieden, Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase sind erfahrungsgemäß nicht relevant.

A.7.2

Störfälle/Unfälle/(Betriebs-)Störungen

⁸ § 14 Abs1a Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz - UIG) Ein Störfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einer Anlage ergibt (etwa eine Emission, ein Brand, eine Explosion größeren Ausmaßes, der Bruch einer Talsperre oder die Freisetzung gefährlicher Organismen) und das unmittelbar oder später zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder Umwelt führt.

⁹ § 1 NÖ KATASTROPHENHILFEGESETZ NÖ KHG Begriff Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfange nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

Erhebliche Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt können auch durch Unfälle bedingt sein. Damit sind Unfälle bzw. Störfälle gemeint, die nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch für den jeweiligen Vorhabentyp angesehen werden. Darunter fallen z. B. Betriebsstörungen wie der Ausfall von Emissionsminderungseinrichtungen. Die Beschreibung und Bewertung von Unfällen bzw. Störfällen sollte innerhalb der schutzgutbezogenen Gliederung erfolgen. Sind keine zum Normalbetrieb zusätzlichen Belastungen durch Unfälle/Störfälle zu erwarten, so ist diese Annahme nachvollziehbar zu begründen.

E ANHANG

E.1 Glossar

.....

Schwerer Unfall/Störfall Unfälle bzw. Störfälle, die nach vernünftiger Einschätzung als typisch für den jeweiligen Vorhabentyp angesehen werden können

.....

6.9.4. Es wird also bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP-G 2000 zwischen (Normal)Errichtungsphase, (Normal)Betrieb sowie Störfällen, die „nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabentyp“ und außergewöhnlichen Ereignissen, die zwar denkmöglich aber nicht typisch für ein Vorhaben sind, unterschieden.

6.9.5. Ähnlich hat die Judikatur die Frage des Beurteilungsrahmen im Zuge von Genehmigungsverfahren (zB § 77 GewO idF BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000, § 105 WRG 1959) beurteilt:

§ 77 Abs 1 GewO 1994 stellt auf "die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1" ab. Damit sind "Störfälle", die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst, wohl aber "Störfälle", die auf Grund einer unzureichenden Technologie regelmäßig

und vorhersehbar auftreten. (VwGH 18.11.2004 Geschäftszahl 2004/07/0025)

- 6.9.6.** Weder das UVP-G 2000 noch das NÖ Straßengesetz geben nun konkret vor, welche außergewöhnlichen Betriebszustände (Störfälle) neben dem Normalbetrieb einer Beurteilung der Umweltverträglichkeit oder Genehmigungsfähigkeit zugrunde zu legen sind. Lediglich § 105 WRG 1959 verweist auf eine Störfallbetrachtung.
- 6.9.7.** In einer Zusammenschau der Schutzzwecke der beurteilungsrelevanten Regelungen und der zur GewO (als grundlegende anlagenrechtliche Vorschrift) entwickelten Judikatur ergibt sich nun, dass sowohl für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit als auch der Genehmigungsfähigkeit nach den einzelnen materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen neben dem Normalbetrieb jene Störfälle zu beurteilen sind, die charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabentyp sind und regelmäßig und vorhersehbar auftreten, sofern nicht materienrechtliche Bestimmungen besondere Beurteilungen vorsehen (vgl zB Seveso II Richtlinie), was im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist.
- 6.9.8.** Als typischer Störfall auf einer Straßenanlage muss wohl ein Verkehrsunfall, nicht jedoch die Explosion einer Kläranlage betrachtet werden.
- 6.9.9.** Eine derartige Betrachtung von für Straßenbauvorhaben charakteristischen und typischen Störfällen wurde vorgenommen und durch die Einhaltung des Standes der Technik (zB Errichtung gemäß RVS) insbesondere bei Sicherheitstechnischen Einrichtungen (dreistreifiger Ausbau mit Überholmöglichkeit, Leitschienen, entsprechende Bodenmarkierungen etc) und die Vorschreibung von Maßnahmen insbesondere im Bereich des Gewässerschutzes (zB Materialbestimmung durch Probeschürfe) berücksichtigt.
- 6.9.10.** Abschließend ist noch festzuhalten, dass es sich bei der Frage, ob die Behörde und der Antragsteller eine Störfallbetrachtung durchzuführen haben, nicht um ein subjektiv öffentliches Recht handelt. Eine mangelnde Störfallvorsorge kann allenfalls als Eigentumsgefährdung durch den Eigentümer geltend gemacht werden.

6.10. Zur Frage der Eigentumsgefährdung

6.10.1. Zu den Einwendungen und Stellungnahmen, die eine Wertminderung oder Eigentumsgefährdung geltend machen, ist auszuführen, dass die Wertminderung, die von der Behörde im Einzelfall auch nicht ausgeschlossen werden kann, nach ständiger Judikatur keine rechtserhebliche Einwendung darstellt und eine Eigentumsgefährdung von der Behörde nicht nachvollzogen werden kann und von den Beteiligten auch nicht nachvollziehbar dargelegt wurde.

Wendet sich ein Nachbar gegen ein Vorhaben aus dem Grund der Eigentumsgefährdung, so hat er durch ein konkretes Vorbringen geltend zu machen, dass durch das Vorhaben sein Eigentum über eine bloße Minderung des Verkehrswertes hinaus in seiner Substanz, wozu auch der Verlust der Verwertbarkeit zählt, bedroht ist. Bei bloßer Gefährdung wirtschaftlicher Interessen besteht keine Parteistellung. (US 4B/2005/1-49)

6.10.2. Im Übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass entsprechend § 17 Abs 1 UVP-G 2000 soweit die Zustimmung Dritter (für Eingriffe in das Eigentum) für das Vorhaben notwendig ist, die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt wird. Der Erwerb dieser Rechte ist allenfalls einem Verfahren nach materienrechtlichen Enteignungsbestimmungen vorbehalten (zB § 11 Abs 3 NÖ Straßengesetz, § 60 ff WRG 1959, § 18b EisbG).

6.11. Zur Frage der Naturverträglichkeitsprüfung

6.11.1. § 10 NÖ NSchG (Verträglichkeitsprüfung) stellt eine im UVP-Verfahren gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 mit anzuwendende materienrechtliche Genehmigungsbestimmung dar. Sie wurde daher sowohl in Hinblick auf die Frage der Umweltverträglichkeit als auch der Genehmigungsfähigkeit von der Behörde geprüft.

6.11.2. Es ist unrichtig, wenn behauptet wird, dass eine Naturverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt worden wäre. Sowohl in der Fragestellung (insbesondere 4. bis 8.) an den naturschutzfachlichen Sachverständigen als auch in dessen Ausführungen (insbesondere die Antworten zu den Fragen 4. bis 8.) finden sich Darlegungen zu den Kriterien des § 10 NÖ NSchG, die selbstverständlich im konzentrierten Verfahren nach dem UVP-G 2000 mit anzuwenden sind.

6.11.3. Als Ergebnis dieser Ausführungen ist zu folgern, dass bei Umsetzung des Vorhabens mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinn dieser zitierten Bestimmungen zu rechnen ist und somit die Naturverträglichkeit festzustellen ist. Eine Alternativenprüfung im Sinn des § 10 Abs 5 NÖ NSchG erübrigt sich daher auch.

6.12. Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz

6.12.1. Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Da ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung von der von der Rodung betroffenen Waldfläche (Wertkennziffern 121, 132 und 232) gegeben ist, kann eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

6.12.2. Die rechtfertigenden öffentlichen Interessen werden in § 17 Abs 4 ForstG beispielhaft aufgezählt. Demnach sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des § 17 Abs 3 ForstG jedenfalls im öffentlichen Straßenverkehr begründet.

6.12.3. Wie oben dargelegt, liegt jedenfalls ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens „B25 Umfahrung Wieselburg“ vor, weshalb eine Interessenabwägung vorzunehmen ist, ob das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens „B25 Umfahrung Wieselburg“ gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der von der Rodung betroffenen Waldfläche überwiegt.

6.12.4. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat, ist die Frage, ob ein bestimmter Waldboden im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldbestandes aus einem anderen, konkurrierenden öffentlichen Interesse entzogen werden darf, eine Frage, die in der Regel nur auf Grund von Gutachten einschlägiger Sachverständiger beantwortet werden kann (vgl VwGH 31. März 1987, 84/0710344).

6.12.5. Ein derartiges forsttechnisches Gutachten, aus dem klar ersichtlich ist, dass das Interesse an der Walderhaltung nicht überwiegt, wurde eingeholt.

6.12.6. Das Überwiegen des Interesses an der Umsetzung des Vorhabens „B25 Umfahrung Wieselburg“ ergibt sich insbesondere daraus, dass überörtliche und örtliche Planungsakte umgesetzt werden sollen, die eine wesentliche Entlastung für die Bevölkerung von Wieselburg von Immissionen bei gleichzeitiger Erhöhung der Verkehrssicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs bringen werden. Diese Interessen stehen nun nur regional eingeschränkten Waldverlusten gegenüber. Die Behörde musste daher bei einer Abwägung der Interessen und bei einer Gesamtbetrachtung der Auswirkungen des Vorhabens zum Ergebnis kommen, dass die Interessen an der konkreten Umsetzung des Vorhabens „B25 Umfahrung Wieselburg“ wesentlich überwiegen.

6.12.7. Abschließend ist noch zu erwähnen, dass allfällige negative Auswirkungen auf die Walderhaltungszwecke durch Ausgleichsmaßnahmen jedenfalls hinten angehalten werden.

6.13. Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G

6.13.1. Wie oben angeführt wurde ein Verfahren gemäß § 12a UVP-G 2000 durchgeführt, wobei die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt wurde.

6.13.2. Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag neben den betreffenden Verwaltungsvorschriften auch die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Genehmigungen dürfen demnach nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich die Voraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 erfüllt sind. Wie oben dargelegt ist das Vorhaben nach den materienrechtlichen Bestimmungen als genehmigungsfähig zu betrachten.

6.13.3. Vom Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ausgehend wurde weiters die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit des Projektes gemäß UVP-G 2000 fachlich beurteilt. Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

6.13.4. Da die Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch

bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materiellen Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

6.13.5. Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahren und der dabei erstellten Gutachten, die in einer zusammenfassenden Bewertung zusammengeführt wurden und die in keinem Widerspruch zueinander stehen, die Behörde zum Ergebnis kommen, dass das Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

6.14. Zur Frage einer Trassenauswahl/Variantenprüfung/Alternativenprüfung

6.14.1. Zunächst ist festzuhalten, dass die Behörde an den Antrag gebunden ist und nur diesen zu prüfen hat. D.h. es ist zu prüfen, ob das eingereichte Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Eine (echte) Alternativenprüfung durch die Behörde ist im UVP-G 2000 nicht vorgesehen. Auch die mit anzuwendenden materiellen Bestimmungen sehen eine solche nicht vor. Es ist auch nicht Aufgabe der Behörde umfassende Neuplanungen oder Alternativkonzepte zu erarbeiten oder diese, wenn sie von Verfahrensbeteiligten vorgelegt werden und nicht eine Abänderung des Antrages darstellen, zu beurteilen.

Eine „Alternativenprüfung“ in der Weise, dass diese Entlastung auch durch völlig andere Verkehrskonzepte möglich wäre, ist nicht Inhalt eines Genehmigungsverfahrens nach UVP-G 2000. (US vom 08.03.2010, US 2B/2008/23-62)

6.14.2. Es obliegt dem Projektwerber, welches konkrete Projekt er der Behörde zur Entscheidung vorlegt. Nur über dieses konkrete Projekt wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wird dem Projektwerber überlassen, ob und welche Alternativen er prüft (*.....umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten*). Selbst für den Fall, dass keine Alternativen geprüft werden, liegt kein Abweisungstatbestand vor. Ergänzend dazu ist auszuführen, dass die mit anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen keine Alternativenprüfung zwingend vorschreiben.

Das UVP-G räumt der Alternativenprüfung keinen zentralen Stellenwert, vor allem nur mittelbar Entscheidungsrelevanz ein. Die Darlegung der Vor- und

Nachteile des Unterbleibens dient nicht der Prüfung der Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit des Vorhabens; sie liefert eine für die UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 und 4 nur mittelbar relevante Begründung, die allerdings im Hinblick auf die nach § 17 Abs. 1 UVP-G anzuwendenden Verwaltungsvorschriften erforderlich sein kann. Im Rahmen der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G kann die Darlegung der Alternativen und der Nullvariante nur als Element einer möglichst vollständigen Sachverhaltsermittlung von Bedeutung sein, die die Beurteilung erleichtern kann, ob trotz der Erfüllung der Genehmigungskriterien der Abweisungstatbestand des § 17 Abs. 4 erfüllt ist. (Entscheidung „Zistersdorf vom 3. 8 2000, US 3/1999/5-109“)

Insofern die Beschwerdeführer unter Hinweis auf die im § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 beschriebenen Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung in allgemein gehaltener Form der belangten Behörde die mangelhafte Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens (Z. 2), von Alternativen (Z. 3) und Standort- oder Trassenvarianten (Z. 4) zur Last legen, verkennen sie, dass sie aus den genannten Gesetzesbestimmungen unmittelbar keine subjektiven Rechte ableiten können. § 1 UVP-G 2000 legt programmatisch die Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung fest, dient bloß als Interpretationshilfe und ist daher für sich genommen nicht unmittelbar anwendbar (Hinweis auf Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, § 1 Rz 2, m.w.N.)(zuletzt VwGH 24.06.2009 Geschäftszahl 2007/05/0096)

6.14.3. Zur Frage einer Alternativen/Variantenprüfung (eine rechtliche klare Trennung was eine Alternative allenfalls eine Variante ist, ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen) ist zunächst noch aus technischer Sicht anzuführen, dass die Auswahl einer Trasse in Stufen erfolgt. Dabei werden zunächst verschiedene potentielle Trassen nach vereinfachten Kriterien abgeprüft (Raumwiderstandsanalyse, Nutzen-Kosten-Untersuchung). Dann werden Alternativen/Varianten, die aufgrund der angewendeten Entscheidungskriterien für schlechter erachtet werden, ausgeschieden und die verbleibenden nach weiteren, allenfalls fachlich vertieften Ansprüchen geprüft. Dieser Vorgang wird auf weiteren Prüfebene fortgesetzt, bis schließlich eine Trassenentscheidung für die nach dem bisherigen Beurteilungsschema günstigste Variante getroffen wird. Diese Variante wird als Vorhaben in der für eine UVP notwendi-

gen Tiefe ausgearbeitet. Dieses ausgearbeitete Projekt kann schon rein aufgrund des Ausarbeitungsumfanges und der Ausarbeitungstiefe nicht mit den anderen im Entscheidungsprozeß ausgearbeiteten Varianten fachlich verglichen werden.

6.14.4. Aus der Unmöglichkeit eines fachlichen Vergleiches ergibt sich auch die Unmöglichkeit eines rechtlichen Vergleiches. Wollte man einen echten Vergleich anstellen, wären mindestens zwei in der gleichen fachlichen Tiefe und im gleichen fachlichen Umfang ausgearbeitet Vorhabensvarianten/alternativen der Behörde vorzulegen. Gerade dafür gibt es aber keine gesetzliche Grundlage. Aus diesen angeführten Gründen wird vom Gesetzgeber auch nur eine Darlegung der Vor- und Nachteile der geprüften Trassenvarianten als programmatische Bestimmung festgelegt und keine Abwägung der Vor- und Nachteile der Alternativen oder Varianten verlangt. Die Prüfung der Behörde kann sich daher betreffend die Alternativen und Varianten nur auf die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des Auswahlverfahrens und die Vereinbarkeit des ausgewählten Vorhabens auf übergeordnete Planungen erstrecken.

6.14.5. In den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen finden sich nun jene vom Gesetzgeber und der Judikatur verlangten Darlegungen und Kriterien für die Auswahl der gewählten Trasse bzw das Unterbleiben des Vorhabens (UVP-BOX-4, Ordner 27, der Band 19 "Umweltverträglichkeitserklärung" enthalten im Pkt.5 die Varianten-auswahl auf Grund der "Raumwiderstandsuntersuchung mit vereinfachter Wirkungs-analyse 2004" und der "Raumwiderstandsanalyse zum Vorprojekt 2005"). Diese wurden insbesondere im verkehrstechnischen und im raumordnungsfachlichen Gutachten von der Behörde geprüft und inhaltlich für ausreichend und nachvollziehbar erachtet, um sie auch der Entscheidung für die Trassenauswahl zu Grunde zu legen. So entsprechen die Unterlagen dezidiert dem Stand der Technik und dem NÖ Landesverkehrskonzept.

6.14.6. Die antragsgegenständliche Variante Ost wurde in zwei Auswahlverfahren (2004 und 2005) mittels einer anerkannten, etablierten und formalisierten Ermittlungsmethode mit einer Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen, in denen auch die umweltrelevanten Themenbereiche berücksichtigt werden, als Empfehlungsvariante für die Ausarbeitung im Einreichprojekt erarbeitet.

- 6.14.7.** Es wurden im Rahmen einer „vereinfachten Wirkungsanalyse“ 4 Trassenvarianten geprüft (3 West und 1 Ost) und die Variante Ost daraus als Empfehlungsvariante abgeleitet (ZT Prem, 2004).
- 6.14.8.** Die Wirkungsanalyse ist ein anerkanntes, etabliertes und formalisiertes Verfahren, das als Standard im Rahmen von Variantenbewertungen zur Anwendung kommt. Eine entsprechende Vorgehensweise für dieses Verfahren ist auch in der RVS 02.01.22 – Entscheidungshilfen (Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schien – Verkehr) festgelegt. Üblich und ebenso Stand der Technik ist auch, dass in kleinmaßstäbigeren Untersuchungen und auch Korridoruntersuchungen vom streng formalen Vorgehen abgewichen wird.
- 6.14.9.** Im Fall der Untersuchung B 25/2004 wurden Trassenkorridore verglichen. Dazu wurde von der formalisierten Wirkungsanalyse lt. RVS abgegangen und eine vereinfachte Analyse durchgeführt.
- 6.14.10.** Im Rahmen einer Raumwiderstandsuntersuchung (Land in Sicht, Vorprojekt, 2005) wurden die Empfehlungsvariante „Ost“ und die beste Trasse „West“ in einem zweiten Variantenvergleich einander gegenübergestellt. Auch in diesem Beurteilungsschritt wurde die Variante „Ost“ als Empfehlungsvariante ermittelt. In beiden Analyseverfahren wurden umweltrelevante Vor- und Nachteile dargelegt.
- 6.14.11.** Die Ergebnisse sind in der Umweltverträglichkeitserklärung (Einlage 1901) in Kapitel 5 „Geprüfte Lösungsmöglichkeiten“ auf Seite 27ff dokumentiert.
- 6.14.12.** Die Art der Aufbereitung in Einlage 1901 ist im Zuge des Verbesserungsauftrags mit den „Ausführungen zu Punkt 19.06“ wie folgt erläutert worden:

„Zum Umfang der Dokumentation des Variantenvergleichs in den Raumwiderstandsanalysen 2004 und der Raumwiderstandsanalyse zum Vorprojekt kann folgende ergänzende Erläuterung angeführt werden:

Der Raumwiderstandsanalyse 2004 lagen 4 Untersuchungskorridore zu Grunde. Zielsetzung der Untersuchung war eine Beurteilung der vorliegenden Korridore mit der Aufgabe, das Variantenspektrum für das Vorprojekt einzugrenzen. Da im darauf aufbauenden Vorprojekt eine genauere Raumwiderstandsanalyse für die beiden verbleibenden Korridore bzw. Trassenva-

rianten durchgeführt wurde, wurde auf eine argumentative Zusammenfassung verzichtet.

In der Raumwiderstandsanalyse 2004 wird der Untersuchungszugang „Raumwiderstand“ als „Summenwirkung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen und gegenüber Straßenplanungen sensiblen Bestands-, Nutzungs- und Widmungsstrukturen“ definiert.

Aus den Themenbereichen Verkehr, Realisierung und Kosten, Raum und Trassenführung wurden hierbei Kriterien für die vier Korridore bewertet, wobei die Variante West 2 und Ost als die beiden besten Varianten hervorgingen.

Im Rahmen des Vorprojekts wurde zur Trassenauswahl eine detaillierte Raumwiderstandsuntersuchung durchgeführt. Die Beurteilungsergebnisse sind tabellarisch in für sämtliche Kriterien in der UVE, Band 19, Einlage 19.01, Kapitel 5.1.2, Seiten 28 bis 31 dokumentiert.

Zusätzlich ist hier auf die Ausführungen in Punkt 19.01 des gegenständlichen Berichtes hinzuweisen, in dem Aufgabenstellung und Untersuchungszugang und -umfang der Raumwiderstandsanalyse im Vorprojekt beschrieben wird.“

6.14.13. Die Alternativen bzw. Trassenvarianten werden hier noch einmal mit einer schwerpunktmäßigen Darstellung der umweltrelevanten Aspekte zusammenfassend dargestellt.

6.14.14. In der Raumwiderstandsuntersuchung mit vereinfachter Wirkungsanalyse 2004 ZT Prem 2004 wurde folgendes untersucht:

- a) Die Varianten wurden im Hinblick auf die umweltrelevanten Themenbereiche naturräumliche Gegebenheiten, Siedlungsflächen und Bevölkerungsentwicklung, Freizeit und Erholungsnutzung, Land- und Forstwirtschaft, Biotope und Lebensräume, Wasserwirtschaft, Boden, Altlasten und Verdachtsflächen, Archäologie und Bodendenkmale, Höhenstufen untersucht. Die Beurteilung erfolgt in Form einer vereinfachten Wirkungsanalyse.

- b) Die vereinfachte Wirkungsanalyse wurde in die Themengruppen Verkehr, Kosten und Realisierung, Raum und Trassenführung gegliedert.
- c) Die Verkehrsuntersuchung zeigt die größten Entlastungswirkungen für das Ortszentrum bzw. die Ortsdurchfahrt Wieselburg und die Erschließung wesentlicher Betriebsgebiete mit der Variante Ost. Die Varianten West weisen z.T. deutlich geringere Wirkungen auf.
- d) Im Bereich Kosten und Realisierung zeigt sich, dass die Variante Ost gemeinsam mit der Variante West 2 die kostengünstigste Lösung darstellt, gleichzeitig aber hinsichtlich der Wirkungen die Variante Ost am Besten ist und auch hinsichtlich Akzeptanz vorteilhafter bewertet wird. Im Rahmen der kleinmaßstäbigen Untersuchung 2004 wurde bereits von den westlich gelegenen Gemeinden eine klar ablehnende Haltung eingenommen, die in dieser Deutlichkeit bei den östlich gelegenen Gemeinden nicht formuliert wurde.
- e) Beiden Themen Raum und Umwelt werden die o.a. Themen abgehandelt. Durch die Variante Ost wird im Gegensatz zu den West-Varianten eine Verdachtsfläche (Brauerei Wieselburg) berührt. Archäologische Fundgebiete werden bei Variante Ost nicht berührt im Westen allerdings schon. Bei der naturräumlichen Analyse wird festgestellt, dass die Variante Ost das Natura 2000 – Gebiet 2x quert und nicht 1x, wie bei den Varianten West. Die Wirkung der Umfahrung auf den Wald wird bei den Varianten Ost, West 2 und West 3 gleichermaßen günstig beurteilt, lediglich West 1 wird hier ungünstiger eingeschätzt. Auf Grund der hydrogeologischen Situation (Trinkwassernutzungen, Grundwasserschongebiet) wird die Variante Ost, die dieses Gebiet durchfährt, schlechter bewertet als die Varianten West.
- f) Hinsichtlich der Trassierung ist festzuhalten, dass die Variante Ost nur wenig länger ist als die kürzeste Variante West 2, allerdings einige Brücken mehr aufweist. Die Kurvigkeit der Strecke ist im Vergleich am geringsten. Mit 119m an verlorener Höhe liegt die Variante Ost im Mittelfeld.
- g) Insgesamt wird in der Untersuchung 2004 resümiert, dass bei Variante Ost die Vorteile überwiegen und die Variante hinsichtlich der Wirkungen den Varianten West vorzuziehen ist. Es wird folglich eine Empfehlung für die Variante Ost ausgesprochen.

6.14.15. In der Raumwiderstandsanalyse zum Vorprojekt Land in Sicht 2005 wurde folgendes untersucht:

- a) Im Vorprojekt wurden auf Basis der vorangegangenen Raumwiderstandsanalyse 2004 Varianten in den Korridoren Ost und West 2 vertieft weiter behandelt. Die Variante West 2 wurde im Weiteren als Variante West betitelt.
- b) Die Varianten West 1 und West 3 aus der Untersuchung „Vereinfachte Wirkungsanalyse 2004“ weisen hinsichtlich der verkehrlichen Wirkung nicht jene Wirkungsweise auf, die dem Effekt bzw. Anspruch einer Umfahrung gerecht werden und werden hier nicht mehr betrachtet.

6.14.16. Die Variante Ost wird damit in 2 Auswahlverfahren (2004 und 2005) mit einer Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen, in denen auch die umweltrelevanten Themenbereiche berücksichtigt werden, als Empfehlungsvariante für die Ausarbeitung im Einreichprojekt ausgewiesen. Damit wurde in zwei Verfahren in einer anerkannten und fachlich etablierten Vorgehensweise jene Variante ausgewählt, die bei größter Verkehrswirksamkeit die insgesamt geringsten Raumwiderstände bzw. Umweltauswirkungen erwarten lässt. Die Ausführung und Unterlagen entsprechen daher den Vorgaben des § 1 Abs 1 Z 4 UVP-G 2000.

6.14.17. Abschließend ist dazu zu erwähnen, dass es nicht Aufgabe der Behörde ist die umweltverträglichste Variante zu beurteilen und zu genehmigen. Es ist allein Gegenstand der Prüfung festzustellen, ob die vom Projektwerber gewählte Variante umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Ein Vergleich der Varianten muss, wie bereits erwähnt, schon daran scheitern, dass keine in der gleichen Tiefe ausgearbeiteten Projektvarianten vorliegen, weshalb auch nur der Auswahlprozess auf seine Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit und, ob er nach dem Stand der Technik durchgeführt wurde, hin geprüft werden kann. Dies ist in nachvollziehbarer Weise geschehen.

6.15. Unterbleiben des Vorhabens

Weiters wurde die Notwendigkeit des Projektes und die Folgen einer Nichtverwirklichung des Vorhabens geprüft. Dabei wurde insbesondere aufgrund der Ausführungen des verkehrstechnischen Sachverständigen und des Sachverständigen für Fragen der Raumordnung festgestellt, dass das Vorhaben bei einer Umsetzung wesent-

liche Entlastungen, was Verkehrsfrequenzen und Immissionsbelastungen anlangt, für dicht besiedelte Ortsbereiche am bisherigen Verlauf der B 25 mit sich bringt. Das Unterbleiben des Vorhabens würde hingegen zu einer weiteren Verschlechterung der angespannten Situation in Zuge der B 25 im Ortsbereich von Wieselburg führen.

6.16. Zur Frage der Anwendung der Kriterien des § 24 f UVP-G 2000

6.16.1. Zur Frage der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gemäß § 17 Absatz 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit den Kriterien des § 24f Abs 1 und 2 UVP-G ist auszuführen, dass die Genehmigungskriterien, welche im § 24f Abs 1 angeführt sind, durch das Vorhaben erfüllt werden.

6.16.2. Das heißt, die Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik begrenzt, die Immissionen des Vorhabens gefährden nicht das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn, vermeiden erhebliche Belastungen der Umwelt und vermeiden ebenso unzumutbare Belästigungen von Nachbarn im Sinn des § 77 Absatz 2 GWÖ 1994.

6.16.3. Da insbesondere nicht einmal unzumutbare Belästigungen (auch aufgrund von von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen wie Lärmschutzwänden und passivem Lärmschutz) im Sinn des § 24f Abs 1 Z 2 lit c UVP-G 2000 durch das Vorhaben verursacht werden, ist auch von der Behörde nicht zu prüfen, ob ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden. Dahingehende Forderungen gehen daher ins Leere.

6.17. Zur Befristung

Da die einzelnen materienrechtliche Genehmigungsbestimmungen (WRG 1959, ForstG) für derartige Anlagengenehmigungen Befristungen (sowohl Bauvollendungsfristen als auch Erlöschensfristen) vorsehen, diese jedoch in der Regel nicht als materielle Genehmigungsvoraussetzungen im Sinn des § 3 Abs 3 UVP-G 2000 anzusehen sind und daher nicht direkt anwendbar sind, waren Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 vorzuschreiben, um den Zielsetzungen der materienrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen. Da die Fristen in Anlehnung an die materienrechtlichen Vorgaben bemessen wurden, sind sie als ausreichend zur Umsetzung anzusehen.

6.18. Zusammenfassung

Aus dem oben angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war. Dies hat auch zum Inhalt, dass gleichzeitig die inhaltlichen Einwendungen gegen das Vorhaben als abgewiesen gelten (§ 59 Abs.1 2. Satz AVG).

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht, Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten, eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

(Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den §§ 44a und 44f AVG)

NÖ Landesregierung

Dr . P e r n k o p f

elektronisch unterfertigt